<36602733050017

Bayer. Staatsbibliothek

Eur. 6-1

Statist. Europ. 6

Achenwall.

Bayerische Staatsbibliothek München

Statsverfassung

der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker

im

Grundrisse

von

Gottfried Achenwall

Weyland Hofrath und Professor der Rechte und der Politik zu Göttingen.

Erster Theil.

Einleitung. Spanien. Portugal. England.

Siebende vermehrte Ausgabe.

Göttingen,

im Verlag bei Vandenhoek und Ruprecht 1790.

Non ſum neſcius, Lector, in aulis, in atriis magnatum, praecipuos Aulicos et Palatinos multa, ſcripto, quod lucem non ſpectat, comprehenſa, et ad *Boteri* modulum methodumque nimis exacte facientia, ſibi *theſauri* loco ſeruare. Certe ſi eorum copia omnibus fieri poſſet, plurima ſcitu digniſſima de arcanis omnium Rerumpublicarum paterent. Sed id vel non tutum, vel non obuium eſt.

Itaque *ſpicilegia* haec noſtra Tibi placeant, quae digitum et neruum ad illa occulta et κρυφια quam maxime intendant; et obſeruata *Tibi* cum *noſtris* aequiſſime confer.

LVDOLF. GEORG. LÜNDE Hannoveranus
in BOTERI *Relatt. de praecipuis Rebuspubl.*
(Helmſtad. 1670, 4) p. ultima.

Vorrede
zur siebenden Ausgabe.

Herr Hofrath Schlözer, der den ersten Teil der vorigen Ausgabe bis 1781 ergänzte, hat im Vorbericht der sechsten Ausgabe Achenwalls Verdienste um Statistik, wodurch sein Handbuch in Deutschland der vornemste Leitfaden in dieser Wissenschaft ward, und immer noch als die Hauptquelle aller vorhandenen Deutschen statistischen Lerbücher angesehen werden kann, so treffend gezeigt, daß ich bei einer änlichen Schilderung nur dessen eigene Worte wiederholen müßte. Doch kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß Methode und Ausfürung dieses Handbuchs, jedem der solches nicht blos gelesen, sondern studirt hat, notwendig Bewunderung abzwingen muß, wie der seel. Verfasser zu einer Zeit, da diese Wissenschaft weniger allgemein cultivirt ward, und so viele jetzt eröffnete Quellen der Statenkunde verborgen waren, dennoch die wichtigsten Staten von Europa durchschauen, und von ihnen die treffendste Darstellung liefern konnte. In dieser siebenden Ausgabe ist bei jedem Reiche, von denen die erste Abteilung Spanien, Portugal und GroßBritannien beschreibt, die Geschichte der Statsveränderungen weggeblieben, teils um mer Raum für statistische Zusätze zu gewinnen, teils weil jene kurzen historischen Erläuterungen, den Kenner so wenig als Nichtkenner befriedigten, indessen wie Hr. Achenwall seinen Grundriß zuerst dem Deutschen Publicum übergab, gewissermassen notwendig waren. Im übrigen sind Plan und Ausfürung wie in den vorigen Ausgaben geblieben. Freilich haben einzelne Paragraphen Zusätze erhalten, und andere sind ganz verändert worden, weil seit der Zeit der Erscheinung der letzten Ausgabe in manchen Reichen grosse Veränderungen vorgefallen, und von einzelnen statistischen Gegenständen Nachrichten erschienen sind, die hier benutzt werden mußten. Da wo ich aber nicht besser als der seel. Achenwall unterrichtet war, und glauben konnte, es wären etwa keine näheren Aufklärungen

Vorrede.

vorhanden, oder zu meinem Gebrauch auf keine Weise zu erhalten, habe ich seine eigenen Worte beibehalten. Fast befürchte ich aber, daß ich vielleicht bei einigen Paragraphen, über den Spanischamericanischen Handel, die Geschichte des Negerhandels, das Brittische OstJndien, die Englischen Finanzen ꝛc., weitläuftiger geworden bin, als es die Grenzen eines academischen Lerbuchs erlaubten: vielleicht aber verdienen diese etwanigen Auswüchse bei andern Entschuldigung, da sie meistens aus nicht allgemein gangbaren Schriften gezogen sind, auch der seel. Verf. solche gewiß auf gleiche Art würde vorgetragen haben, wenn diese und andere Materien zu seiner Zeit schon so ausfürlich wären behandelt worden. In diesem ersten Teil hat Frankreich wegbleiben müssen. Jener Stat läßt sich wegen der Totalrevolutionen, die er in Jaresfrist erlitten hat, und ferner leiden kann, noch nicht in einem statistischen Grundriß schildern. Er wird aber, so bald alle Schlüsse der Nationalversammlung eine bessere Consistenz erhalten haben, oder alle Entwürfe seiner künftigen Verfassung vollendet seyn werden, alsdenn in einem der folgenden Teile erscheinen. Diese werden die übrigen Staten in der bisherigen Ordnung, imgleichen Preussen und Oesterreich, enthalten. Vielleicht kann ich auch eine änliche Schilderung einiger andern versprechen, die wie Polen, das Türkische Reich und Neapel, bisher in diesem Handbuche gefelt haben. Der Druck der neuen Ausgabe ist nicht unter meinen Augen, sondern in Göttingen besorgt worden, daher mir auch die letzten Bogen noch nicht zu Gesicht gekommen sind. Da indessen der Hr. Verleger für genaue Correctur alle mögliche Sorge getragen, so werden der Feler äusserst wenige seyn, die den Verstand verstellen, oder wie S. 255, §. 12, wo 1763 statt 1778 gelesen werden muß, von den Lesern leicht verbessert werden können.

Halle den 18 Sept. 1790.

M. C. Sprengel.

Vorbe-

Vorbericht
zur 6ten Ausgabe.

Das Achenwallische Handbuch der **Europäischen Statskunde**, welches, zur unsterblichen Ehre seines seel. Verfassers, den Geschmack an diesem vortrefflichen Studio in Deutschland, seit dem J. 1749, zuerst allgemein gemacht hat, war noch zu gut, als daß es bereits durch ein neues Handbuch verdrengt werden sollte. Die verlegende Buchhandlung liefert daher, nachdem die vorige 5te Auflage vom J. 1767 längst vergriffen gewesen, eine neue 6te: wobei man sich es zur Regel gemacht, "dem seel. Verf. alle seine **Tatsätze** sowol, als **Urteile**, und **Citata**, gewissenhaft und unverändert zu lassen".

Allein in den hier beschriebenen **Staten** hat sich, natürlich, seit 14 Jaren vieles verändert. Die **erheblichsten** dieser Veränderungen sind, jede an ihrem Ort, ganz kurz bemerkt, und eingeschaltet worden.

Und noch mer hat sich in der **Statskunde** verändert: ganz neue, so viele, und so sichre Quellen, haben sich in dieser kurzen Zeit aufgetan, daß die Wissenschaft eine völlig andere Gestalt gewonnen; und, da sie vorhin nur noch eine Sammlung von fliegenden Zeitungs- und ReisebeschreiberNachrichten war, nunmer beinahe alle ihre Teile mit gleicher Zuverlässigkeit behandelt werden können, wie vorhin blos mit einem ihrer Teile, dem **StatsRechte**, möglich war. Glorreich, charakteristisch für unser ZeitAlter, ist der Triumph, den die **Publicität** seit kurzem in merern Staten über die alte barbarische Ver-

Vorbericht zur 6ten Ausgabe.

heimlichung erhält, vermittelst der sonst die Dummheit und Tyrannei so frech, selbst von den Göttern der Erde ungesehen, manövrirte: fruchtbar, segensvoll, wird dieser Triumph für die Nachwelt seyn; und unsterblich **Diejenigen**, die solchen zubereitet oder auch nur verstattet haben! — Das Europäische Publicum ist nicht **Thier**, wie das Africanische; es ist nicht mer **Rind**, wie im MittelAlter. Immer noch betet es seine Fürer, seine Vormünder, an: aber es will, es soll, im **Geist** und in der **Warheit** anbeten. Und um das zu können, muß es nicht blos fülen, **daß** es regirt wird, sondern wissen, **wie** es regirt wird. . . .

Nun bei diesen neuerschienenen vielen StatsSchriften, hat man sich vorzüglich auf die **authentischen** eingeschränkt, und nur dann und wann auch **anderer** Erwänung getan. Blosse ZeitungsAngaben aus ungenannten Quellen (warum nennen doch unsre ZeitungsSchreiber so selten ihre Quellen, und bringen dadurch ihre Zeitungen um die **Ehre** und den **Vorteil**, bleibende **Welt=Jarbücher** zu werden?) hat man nie nachgeschrieben, sondern in dem Falle lieber Lücken gelassen. — Aller dieser **vielen** und **mühsamen** Zusätze ungeachtet, ist das Buch nicht stärker an BogenZal geworden, und das durfte es auch nach seiner Bestimmung nicht: **Kürze** ist eine wesentliche Eigenschaft eines Universitäts=LeseBuchs.

Daß man übrigens von den im jetzigen Kriege vorgefalleneu Veränderungen, deren Bestand oder Unbestand erst der künftige Friede ausweisen muß, noch keine Notiz genommen: verstehet sich ohnehin.

Göttingen, 20 Apr. 1781.

Schlözer.

Aus=

Auszug
der Vorreden
zu den fünf ältern Ausgaben.

* * *

I.
Zur ersten Ausgabe, 12 April 1749.

Hier ist eine neue Einleitung in die gegenwärtige Statsverfassung der heutigen vornemsten Europäischen Reiche. Der erste Entwurf dazu ist auf der Universität **Marburg** gezeichnet worden, allwo ich 1746 statistische Vorlesungen zu halten angefangen habe.

Als mich die Vorsehung nachher im Frühlinge 1748 auf hiesige Georg Augustam versetzte: machte ich, bald nach meiner Ankunft, vorläufig den allgemeinen Begriff der Statistik in einer öffentlichen Anzeige bekannt, welche eine **Vorbereitung zur Statswissenschaft der Europäischen Reiche** betitelt wurde, und worinnen die Hauptteile, welche zur vollständigen Kenntniß der Verfassnng eines Reichs gehören, nebst deren Ordnung und Zusammenhang, mit Einmischung einiger politischen Anmerkungen, enthalten sind.

Diese Vorbereitung habe ich nunmer mit einigen Veränderungen wieder abdrucken, und in gegenwärtiger Schrift voran setzen lassen; weil sie statt einer Tabelle dienen kann, um die Hauptartikel der Stats-

verfassung eines jeglichen Reichs in einem kurzen Blick desto leichter zu übersehen.

Denn nach diesem Grundrisse arbeitete ich hierauf die Verfassung der einzelnen Europäischen Staten aus, welche unter dem Titel: **Abriß der Statswissenschaft der Europäischen Reiche**, im folgenden Jar zum ersten Mal ans Licht trat. Bei dieser Ausgabe zeigte ich an, daß ich in keinem der darinn beschriebenen Staten mich persönlich aufgehalten; daß ich allen Fleiß anwenden wollte, um mit der Zeit etwas weniger Mangelhaftes zu liefern; daß mein Werk darnach zu beurteilen wäre, daß ich einen Abriß, keine Ausfürung, geschrieben; daß ich einiges, so ich wol wüßte, mit Vorbedacht nicht öffentlich schreiben mögen; und daß endlich einiges anderes nicht zu wissen, was man noch nicht wissen können, kein Verbrechen wäre. Ich ersuchte zugleich meine Leser, daß sie mich von dem, was sie besser wüßten, unterrichten, und meine Sätze mit ihren Anmerkungen berichtigen und bereichern möchten.

II.

Zur zwoten Ausgabe, 29 März 1752.

Ich liefere eine neue Umarbeitung des ganzen Werks, die mir wenigstens eben so viele Mühe gekostet hat, als die erste Ausgabe.

Ich habe in diesem Dreijärigen Zeitraum merere Bücher gelesen, weitere Untersuchungen angestellt, neuere Nachrichten erlangt, und mich Zeit und Kosten nicht dauren lassen, um mittelst einer über die

Schweiz

Schweiz nach Frankreich, und zwar in den grösten und merkwürdigsten Teil seiner Provinzen, 1751 angestellten Reise, mich von einer Menge zu dieser Sphäre gehörigen Begriffe und Sätze durch mich selbst zu unterrichten. Durch diese verschiedene Wege ist mir überflüssiger Stoff zugekommen, meinen Abriß verbessern zu können; und kann ich insbesondere versichern, daß mir von allen hier abgehandelten Staten, keinen einzigen ausgeschlossen, teils mündliche teils schriftliche Nachrichten von solchen Personen zugekommen, die ihre Anmerkungen aus der ersten Hand haben, und sich in dem Reiche, wovon sie mir Nachricht mitteilen wollen, entweder in den nächsten Jaren selbst aufgehalten haben, oder noch wirklich darinnen aufhalten, und deren Statskenntniß und Charakter für die Warheit Bürgschaft leistet.

Was die angefürten statistischen Bücher anbetrifft, so sind die neuesten derselben vorzüglich vor den ältern in Betracht genommen, und jene häufig, diese aber sparsam, angezogen worden: weil der Zweck dieser Arbeit mer auf die Kenntniß des Neuen als des Alten, und nicht des Vergangenen, sondern des Gegenwärtigen, abzielet.

Ich habe dieser Schrift nunmer den Titel: **Statsverfassung der Europäischen Reiche und Völker**, beigelegt, und halte dafür, daß ihr solcher eigentlicher zukomme und besser angemessen sei, als die vorige Aufschrift.

Alte Vorreden.

Vielleicht möchte sich Jemand beschweren, daß ich mich nicht überall deutlich genug ausdrücke, mithin an verschiedenen Orten einige Dunkelheit zurückbleibe. Aber man erinnere sich, daß meine Aufsätze zu einem Lesebuch bestimmet sind, und ich folglich mich dem beschwerlichen Gesetze unterwerfen müssen, die nötigsten Sachen in so kurzen Ausdrücken, als tunlich, zusammen zu fassen.

Ausser denenjenigen Nachrichten, welche zum Gebrauch gegenwärtiger Arbeit durch hohe Vermittelung herbeigeschaffet, oder durch meine Gönner und Freunde mir mitgeteilet, oder durch meine eigene Erfahrungen erlanget worden; finden sich hierinnen auch einige, die aus blosser Menschenliebe mir zugeflossen sind. Meine Bitte in der Vorrede zur ersten Auflage ist mir vorteilhaft geworden: sie hat mir so gar ausser den Gränzen von Deutschland unbekannte Woltäter verschaffet, die mich mit ihren Anmerkungen beschenken wollen. Verehre mit mir, mein Leser, die gnädigen Hände, welche mein Vorhaben zu Deinem Besten kräftigst zu unterstützen geruhet, und danke mit mir meinen Gönnern und denjenigen Menschenfreunden, die Dich durch mich beleren wollen.

Dieser Dank ist uns hoffentlich beiderseits noch ferner nützlich. Wer einem so rumwürdigen Exempel folgen will; dem wird die Empfindung der Zufriedenheit, die aus diesem Verdienste um das Publicum, und aus einer solchen zuvorkommenden Gefällig-

fälligkeit gegen einen Unbekannten notwendig entsprin, get, eine süsse und wesentliche Belonung werden.

Besonders wünschte ich, daß einige unserer Deutschen Reisenden, die ohnedem in grösserer Anzal, als keine Nation in Europa, alljärlich in den auswärtigen Reichen herumziehen, die Gewogenheit hätten, nach ihrer Zurückkunft mir ihre neue Statsanmerkungen und Verbesserungen zu gönnen. Eine Liebe ist der andern wert. Ihnen wird gegenwärtiger Grundriß auf der Reise vorzüglich nutzbar seyn. Sie finden darinnen eine allgemeine Anleitung, woraus sie sich eine Menge Fragen entwerfen, und mittelst derselben vortreffliche Erkundigungen einziehen können. Es ist unleugbar, daß unter allen Absichten, die man sich bei Besuchung fremder Staten vorsetzen kann, diejenige, welche auf Erlernung der Statsverfassung eines Volks abzielet, die grösseste, edelste, und gemeinnützigste sei. Unter den vielen Reisenden (ich rede bloß von denjenigen, welche wegen des allgemeinen Zwecks reisen, um die Welt kennen zu lernen, und sich qualificirt zu machen), sind nur einige, die sich ernstlich bemühen, ihre Reisen zu Verbesserung ihrer Kenntniß in Statssachen anzuwenden. Und wie viele findet man nicht noch unter dieser kleinern Anzal, die wenig oder nichts nützliches von der Reise nach Hause bringen, bloß weil sie nicht wissen, wornach sie sich erkundigen sollen. Sie erfaren nichts aus dem Umgange, weil sie nach nichts fragen können. Sie finden nichts, weil sie nicht wissen, was sie suchen sollen. Ich kann meine Sätze

zu bequemerer und leichterer Erreichung dieses Zwecks zuversichtlich empfelen. Ganze Dutzende von Beispielen haben mich beleret, was für ein unendlicher Unterschied sei, wenn man ohne den Vorschmack der Statskenntniß, oder mit demselben, auswärtige Länder durchreiset.

III.

Zur dritten Ausgabe, 3 Maj 1756.

Es hat sich bei dieser Ausgabe nicht bloß ein neuer Abdruck der vorigen machen lassen: sondern es ist die ganze Arbeit nochmals mit vieler Mühe durchgesehen, und, so viel sich hat tun lassen, verbessert worden; so daß nicht leicht eine Seite ohne Veränderung geblieben, und der Unterscheid dieser Auflage von der vorigen wenigstens eben so groß, als der zwischen der ersten und zweiten, gefunden werden wird.

Ich habe nicht aufgehöret, mich um merere, um genauere, um zuverlässigere Nachrichten, zu bewerben. Ich habe dazu noch beständig hohen Vorschub genossen, und aus allerlei Reichen beträchtliche Beiträge erlanget. Selbst verschiedene meiner hochgeehrtesten Herren Zuhörer sind mir dadurch nützlich geworden, daß selbige wärend ihrer Reisen, oder nach ihrer Rückkunft ins Vaterland, mich mit allerlei schätzbaren Anmerkungen bereichern wollen; wofür ich Ihnen hiedurch meinen aufrichtigsten Dank öffentlich abstatte. Ueberhaupt vermert sich auch in Europa der Geschmack an diesem Studio: oder deutlicher zu

reden,

reden, der bisher wenig eingesehene Nutzen davon wird nach und nach allgemeiner bekannt; es kommen also je länger je merere statistische Werke ans Licht. Es treten Patrioten hervor, welche diese oder jene Landesgebrechen ihres Vaterlandes bekannt machen, um dadurch deren Verbesserung zu veranlassen; oder welche die Statsvorteile aus dieser und jener Veranstaltung, öffentlich berechnen, um zu Errichtung von mereren Statsanstalten aufzumuntern; oder auch, welche die Geheimnisse eines benachbarten Stats in Landbau, Manufacturen, Handel, und Finanzen, öffentlich entdecken, um ihre eigene Nation zur Nacheiferung, zu gehörigen Gegenanstalten, zu Unterbrechung der gegenteiligen Absichten, zu standhafterer Verteidigung ihrer National-Gerechtsame, anzutreiben. Dieses alles sind treffliche Hülfsmittel, die Kenntniß in diesem Fache der Gelersamkeit zu vermeren, deren auch ich mich habe bedienen können, und, wie der Augenschein zeigen wird, wirklich bedienet habe.

Ich muß noch anfügen, daß seit etlichen Jaren einige so genannte **Discourse** über meine Statistik im **Manuscript** herum gehen, aus welchen man mir mer als einmal von dritter Hand einige Unwarheiten aufbürden wollen. Ich erkläre also hiedurch, daß ich die in dergleichen Discoursen enthaltene Gedanken nicht für die meinigen erkenne, und ersuche dahero diejenigen, welchen solche in die Hände fallen möchten, mich daraus nicht zu beurteilen. Ich kann mich hiebei zuversichtlich auf diejenigen Herren berufen, welche meine Vorlesungen selbst mit erfoderli-

cher

cher Aufmerksamkeit und Fähigkeit angehöret haben. Diese haben das Recht, mich zu beurteilen, und über das mache ich mir allezeit ein Vergnügen daraus, wenn mir einige Zweifel vorgebracht werden, darüber meine Erklärung zu geben.

Es ist die Statistik ohnehin keine Disciplin, die man mit einem leeren Kopfe gleich fassen kann. Es gehöret eine woldigerirte Philosophie, eine geläufige Kenntniß der Europäischen Stats- wie auch der NaturGeschichte, nebst einer Menge von Begriffen und Grundsätzen fast aller Teile der Rechtsgelartheit dazu, um die vielen ganz verschiedenen Artikel der Statsverfassung der heutigen Reiche gehörig begreifen zu können. Und ist daher ratsam, diese in so verschiedene andere Teile der Gelersamkeit einschlagende Disciplin nicht gleich bei der ersten Ankunft auf Universitäten zu treiben, sondern vielmer bis nach gemachter Grundlage in den andern Wissenschaften zu versparen, um den dabei abgezielten Nutzen desto sicherer und vollständiger zu erreichen.

IV.

Zur vierten Ausgabe, 1 Maj 1762.

Die Vergleichung der gegenwärtigen Ausgabe mit der nächstvorhergehenden wird zeigen, daß auch dieses Mal viele beträchtliche Verbesserungen und Anmerkungen hinzugefüget worden.

Die wichtigsten darunter betreffen das Statsrecht und die Grundverfassung der verschiedenen Staten,

und

and dieser Hauptartikel ist vornemlich in Betreff von GroßBritannien, der vereinigten Niederlande, und von Schweden, merklich erweitert worden.

Da ich unter hoher Begünstigung Gelegenheit gehabt habe, eine halbjärige Reise nach England und Holland 1759 anzustellen, und glücklich genug gewesen bin, einen reichen Vorrat von statistischen Materialien zu genauerer Einsicht in die Verfassung dieser beiden Staten hiebei einzuerndten; so habe ich davon auch in Ansehung dieses Grundrisses guten Gebrauch machen können. Der Stat von Groß-Britannien, und der Vereinigten Niederlande, ist daher bei jetziger Ausgabe vorzüglich genau durchgesehen, mit Beweisen und sonst stark vermeret, und in verschiedenen §§. ganz umgearbeitet worden.

Ungeachtet eigentlich nur Europa und dessen vornemste Staten den Gegenstand dieses Werkes ausmachen; so habe ich doch wegen des grossen Zusammenhanges der Europäischen Seevölker mit den drei übrigen Teilen der Welt, nicht umhin gekonnt, auch von den letztern verschiedenes beizubringen, und an gehörigen Orten einzuschalten. Doch habe ich mich auch bloß auf diesen Zusammenhang eingeschränkt, und die Africanischen, Levantischen, Ost-Indischen, und Americanischen Länder und Staten, nicht weiter in Betracht gezogen, als so ferne solche mit ein- oder andrer Europäischen Nation in Verbindung stehen, auch deswegen vornemlich, teils von den Besitznehmern der Europäer in dortigen Gegenden, teils

von

cher Aufmerksamkeit und Fähigkeit angehöret haben. Diese haben das Recht, mich zu beurteilen, und übers das mache ich mir allezeit ein Vergnügen daraus, wenn mir einige Zweifel vorgebracht werden, darüber meine Erklärung zu geben.

Es ist die Statistik ohnehin keine Disciplin, die man mit einem leeren Kopfe gleich fassen kann. Es gehöret eine woldigerirte Philosophie, eine geläufige Kenntniß der Europäischen Stats- wie auch der NaturGeschichte, nebst einer Menge von Begriffen und Grundsätzen fast aller Teile der Rechtsgelartheit dazu, um die vielen ganz verschiedenen Artikel der Statsverfassung der heutigen Reiche gehörig begreifen zu können. Und ist daher ratsam, diese in so verschiedene andere Teile der Gelersamkeit einschlagende Disciplin nicht gleich bei der ersten Ankunft auf Universitäten zu treiben, sondern vielmer bis nach gemachter Grundlage in den andern Wissenschaften zu versparen, um den dabei abgezielten Nutzen desto sicherer und vollständiger zu erreichen.

IV.

Zur vierten Ausgabe, 1 Maj 1762.

Die Vergleichung der gegenwärtigen Ausgabe mit der nächstvorhergehenden wird zeigen, daß auch dieses Mal viele beträchtliche Verbesserungen und Anmerkungen hinzugefüget worden.

Die wichtigsten darunter betreffen das Statsrecht und die Grundverfassung der verschiedenen Staten,

und

und dieser Hauptartikel ist vornemlich in Betreff von GroßBritannien, der vereinigten Niederlande, und von Schweden, merklich erweitert worden.

Da ich unter hoher Begünstigung Gelegenheit gehabt habe, eine halbjärige Reise nach England und Holland 1759 anzustellen, und glücklich genug gewesen bin, einen reichen Vorrat von statistischen Materialien zu genauerer Einsicht in die Verfassung dieser beiden Staten hiebei einzuerndten; so habe ich davon auch in Ansehung dieses Grundrisses guten Gebrauch machen können. Der Stat von Groß-Britannien, und der Vereinigten Niederlande, ist daher bei jetziger Ausgabe vorzüglich genau durchgesehen, mit Beweisen und sonst stark vermeret, und in verschiedenen §§. ganz umgearbeitet worden.

Ungeachtet eigentlich nur Europa und dessen vornemste Staten den Gegenstand dieses Werkes ausmachen; so habe ich doch wegen des grossen Zusammenhanges der Europäischen Seevölker mit den drei übrigen Teilen der Welt, nicht umhin gekonnt, auch von den letztern verschiedenes beizubringen, und an gehörigen Orten einzuschalten. Doch habe ich mich auch bloß auf diesen Zusammenhang eingeschränkt, und die Africanischen, Levantischen, Ost-Indischen, und Americanischen Länder und Staten, nicht weiter in Betracht gezogen, als so ferne solche mit ein- oder andrer Europäischen Nation in Verbindung stehen, auch deswegen vornemlich, teils von den Besitzungen der Europäer in dortigen Gegenden, teils

von

<366027330500017

Bayer. Staatsbibliothek

Eur. 6-1

Statist. Europ. 6

Achenwall.

Bayerische Staatsbibliothek München

Statsverfassung

der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker

im

Grundrisse

von

Gottfried Achenwall

Weyland Hofrath und Professor der Rechte und der Politik zu Göttingen.

Erster Theil.

Einleitung. Spanien. Portugal. England.

Siebende vermehrte Ausgabe.

Göttingen,

im Verlag bei Vandenhoek und Ruprecht 1790.

Non ſum neſcius, Lector, in aulis, in atriis magnatum, praecipuos Aulicos et Palatinos multa, ſcripto, quod lucem non ſpectat, comprehenſa, et ad *Boteri* modulum methodumque nimis exacte facientia, ſibi *theſauri* loco ſeruare. Certe ſi eorum copia omnibus fieri poſſet, plurima ſcitu digniſſima de arcanis omnium Rerumpublicarum paterent. Sed id vel non tutum, vel non obuium eſt.

Itaque *ſpicilegia* haec noſtra Tibi placeant, quae digitum et neruum ad illa occulta et κρυφια quam maxime intendant; et obſeruata *Tibi* cum *noſtris* aequiſſime confer.

LVDOLF. GEORG. LÜNDE Hamoveranus
in BOTERI *Relatt. de praecipuis Rebuspubl.*
(Helmſtad. 1670, 4) p. ultima.

Vorrede
zur siebenden Ausgabe.

Herr Hofrath Schlözer, der den ersten Teil der vorigen Ausgabe bis 1781 ergänzte, hat im Vorbericht der sechsten Ausgabe Achenwalls Verdienste um Statistik, wodurch sein Handbuch in Deutschland der vornemste Leitfaden in dieser Wissenschaft ward, und immer noch als die Hauptquelle aller vorhandenen Deutschen statistischen Lerbücher angesehen werden kann, so treffend gezeigt, daß ich bei einer änlichen Schilderung nur dessen eigene Worte wiederholen müßte. Doch kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß Methode und Ausfürung dieses Handbuchs, jedem der solches nicht blos gelesen, sondern studirt hat, notwendig Bewunderung abzwingen muß, wie der seel. Verfasser zu einer Zeit, da diese Wissenschaft weniger allgemein cultivirt ward, und so viele jetzt eröffnete Quellen der Statenkunde verborgen waren, dennoch die wichtigsten Staten von Europa durchschauen, und von ihnen die treffendste Darstellung liefern konnte. In dieser siebenden Ausgabe ist bei jedem Reiche, von denen die erste Abteilung Spanien, Portugal und GroßBritannien beschreibt, die Geschichte der Statsveränderungen weggeblieben, teils um mer Raum für statistische Zusätze zu gewinnen, teils weil jene kurzen historischen Erläuterungen, den Kenner so wenig als Nichtkenner befriedigten, indessen wie Hr. Achenwall seinen Grundriß zuerst dem Deutschen Publicum übergab, gewissermassen notwendig waren. Im übrigen sind Plan und Ausfürung wie in den vorigen Ausgaben geblieben. Freilich haben einzelne Paragraphen Zusätze erhalten, und andere sind ganz verändert worden, weil seit der Zeit der Erscheinung der letzten Ausgabe in manchen Reichen grosse Veränderungen vorgefallen, und von einzelnen statistischen Gegenständen Nachrichten erschienen sind, die hier benutzt werden mußten. Da wo ich aber nicht besser als der seel. Achenwall unterrichtet war, und glauben konnte, es wären etwa keine näheren Aufklärungen

vorhanden, oder zu meinem Gebrauch auf keine Weise zu erhalten, habe ich seine eigenen Worte beibehalten. Fast befürchte ich aber, daß ich vielleicht bei einigen Paragraphen, über den Spanischamericanischen Handel, die Geschichte des Negerhandels, das Brittische OstJndien, die Englischen Finanzen ꝛc., weitläuftiger geworden bin, als es die Grenzen eines academischen Lerbuchs erlaubten: vielleicht aber verdienen diese etwanigen Auswüchse bei andern Entschuldigung, da sie meistens aus nicht allgemein gangbaren Schriften gezogen sind, auch der seel. Verf. solche gewiß auf gleiche Art würde vorgetragen haben, wenn diese und andere Materien zu seiner Zeit schon so ausfürlich wären behandelt worden. In diesem ersten Teil hat Frankreich wegbleiben müssen. Jener Stat läßt sich wegen der Totalrevolutionen, die er in Jaresfrist erlitten hat, und ferner leiden kann, noch nicht in einem statistischen Grundriß schildern. Er wird aber, so bald alle Schlüsse der Nationalversammlung eine bessere Consistenz erhalten haben, oder alle Entwürfe seiner künftigen Verfassung vollendet seyn werden, alsdenn in einem der folgenden Teile erscheinen. Diese werden die übrigen Staten in der bisherigen Ordnung, imgleichen Preussen und Oesterreich, enthalten. Vielleicht kann ich auch eine änliche Schilderung einiger andern versprechen, die wie Polen, das Türkische Reich und Neapel, bisher in diesem Handbuche gefelt haben. Der Druck der neuen Ausgabe ist nicht unter meinen Augen, sondern in Göttingen besorgt worden, daher mir auch die letzten Bogen noch nicht zu Gesicht gekommen sind. Da indessen der Hr. Verleger für genaue Correctur alle mögliche Sorge getragen, so werden der Feler äusserst wenige seyn, die den Verstand verstellen, oder wie S. 255, §. 12, wo 1763 statt 1778 gelesen werden muß, von den Lesern leicht verbessert werden können.

Halle den 18 Sept. 1790.

M. C. Sprengel.

Vorbe-

Vorbericht
zur 6ten Ausgabe.

Das Achenwallische Handbuch der Europäischen Statskunde, welches, zur unsterblichen Ehre seines seel. Verfassers, den Geschmack an diesem vortrefflichen Studio in Deutschland, seit dem J. 1749, zuerst allgemein gemacht hat, war noch zu gut, als daß es bereits durch ein neues Handbuch verdrengt werden sollte. Die verlegende Buchhandlung liefert daher, nachdem die vorige 5te Auflage vom J. 1767 längst vergriffen gewesen, eine neue 6te: wobei man sich es zur Regel gemacht, "dem seel. Verf. alle seine Tatsätze sowol, als Urteile, und Citata, gewissenhaft und unverändert zu lassen".

Allein in den hier beschriebenen Staten hat sich, natürlich, seit 14 Jaren vieles verändert. Die erheblichsten dieser Veränderungen sind, jede an ihrem Ort, ganz kurz bemerkt, und eingeschaltet worden.

Und noch mer hat sich in der Statskunde verändert: ganz neue, so viele, und so sichre Quellen, haben sich in dieser kurzen Zeit aufgetan, daß die Wissenschaft eine völlig andere Gestalt gewonnen; und, da sie vorhin nur noch eine Sammlung von fliegenden Zeitungs- und ReisebeschreiberNachrichten war, nunmer beinahe alle ihre Teile mit gleicher Zuverlässigkeit behandelt werden können, wie vorhin blos mit einem ihrer Teile, dem StatsRechte, möglich war. Glorreich, charakteristisch für unser ZeitAlter, ist der Triumph, den die Publicität seit kurzem in merern Staten über die alte barbarische Ver-

heimlichung erhält, vermittelst der sonst die Dummheit und Tyrannei so frech, selbst von den Göttern der Erde ungesehen, manövrirte: fruchtbar, segensvoll, wird dieser Triumph für die Nachwelt seyn; und unsterblich Diejenigen, die solchen zubereitet oder auch nur verstattet haben! — Das Europäische Publicum ist nicht Thier, wie das Africanische; es ist nicht mer Rind, wie im MittelAlter. Immer noch betet es seine Fürer, seine Vormünder, an: aber es will, es soll, im Geist und in der Warheit anbeten. Und um das zu können, muß es nicht blos fülen, daß es regirt wird, sondern wissen, wie es regirt wird. . . .

Nun bei diesen neuerschienenen vielen StatsSchriften, hat man sich vorzüglich auf die authentischen eingeschränkt, und nur dann und wann auch anderer Erwänung getan. Blosse ZeitungsAngaben aus ungenannten Quellen (warum nennen doch unsre ZeitungsSchreiber so selten ihre Quellen, und bringen dadurch ihre Zeitungen um die Ehre und den Vorteil, bleibende Welt-Jarbücher zu werden?) hat man nie nachgeschrieben, sondern in dem Falle lieber Lücken gelassen. — Aller dieser vielen und mühsamen Zusätze ungeachtet, ist das Buch nicht stärker an BogenZal geworden, und das durfte es auch nach seiner Bestimmung nicht: Kürze ist eine wesentliche Eigenschaft eines Universitäts-LeseBuchs.

Daß man übrigens von den im jetzigen Kriege vorgefalleneu Veränderungen, deren Bestand oder Unbestand erst der künftige Friede ausweisen muß, noch keine Notiz genommen: verstehet sich ohnehin.

Göttingen, 20 Apr. 1781.

Schlözer.

Aus-

Auszug
der Vorreden
zu den fünf ältern Ausgaben.

* * *

I.
Zur ersten Ausgabe, 12 April 1749.

Hier ist eine neue Einleitung in die gegenwärtige Statsverfassung der heutigen vornemsten Europäischen Reiche. Der erste Entwurf dazu ist auf der Universität **Marburg** gezeichnet worden, allwo ich 1746 statistische Vorlesungen zu halten angefangen habe.

Als mich die Vorsehung nachher im Frühlinge 1748 auf hiesige Georg Augustam versetzte: machte ich, bald nach meiner Ankunft, vorläufig den allgemeinen Begriff der Statistik in einer öffentlichen Anzeige bekannt, welche eine **Vorbereitung zur Statswissenschaft der Europäischen Reiche** betitelt wurde, und worinnen die Hauptteile, welche zur vollständigen Kenntniß der Verfassnng eines Reichs gehören, nebst deren Ordnung und Zusammenhang, mit Einmischung einiger politischen Anmerkungen, enthalten sind.

Diese Vorbereitung habe ich nunmer mit einigen Veränderungen wieder abdrucken, und in gegenwärtiger Schrift voran setzen lassen; weil sie statt einer Tabelle dienen kann, um die Hauptartikel der Stats-

verfassung eines jeglichen Reichs in einem kurzen Blick desto leichter zu übersehen.

Denn nach diesem Grundrisse arbeitete ich hierauf die Verfassung der einzelnen Europäischen Staten aus, welche unter dem Titel: **Abriß der Statswissenschaft der Europäischen Reiche**, im folgenden Jar zum ersten Mal ans Licht trat. Bei dieser Ausgabe zeigte ich an, daß ich in keinem der darinn beschriebenen Staten mich persönlich aufgehalten; daß ich allen Fleiß anwenden wollte, um mit der Zeit etwas weniger Mangelhaftes zu liefern; daß mein Werk darnach zu beurteilen wäre, daß ich einen Abriß, keine Ausfürung, geschrieben; daß ich einiges, so ich wol wüßte, mit Vorbedacht nicht öffentlich schreiben mögen; und daß endlich einiges anderes nicht zu wissen, was man noch nicht wissen können, kein Verbrechen wäre. Ich ersuchte zugleich meine Leser, daß sie mich von dem, was sie besser wüßten, unterrichten, und meine Sätze mit ihren Anmerkungen berichtigen und bereichern möchten.

II.

Zur zwoten Ausgabe, 29 März 1752.

Ich liefere eine neue Umarbeitung des ganzen Werks, die mir wenigstens eben so viele Mühe gekostet hat, als die erste Ausgabe.

Ich habe in diesem Dreijärigen Zeitraum merere Bücher gelesen, weitere Untersuchungen angestellt, neuere Nachrichten erlangt, und mich Zeit und Kosten nicht dauren lassen, um mittelst einer über die

Schweiz

Schweiz nach Frankreich, und zwar in den grösten und merkwürdigsten Teil seiner Provinzen, 1751 angestellten Reise, mich von einer Menge zu dieser Sphäre gehörigen Begriffe und Sätze durch mich selbst zu unterrichten. Durch diese verschiedene Wege ist mir überflüssiger Stoff zugekommen, meinen Abriß verbessern zu können; und kann ich insbesondere versichern, daß mir von allen hier abgehandelten Staten, keinen einzigen ausgeschlossen, teils mündliche teils schriftliche Nachrichten von solchen Personen zugekommen, die ihre Anmerkungen aus der ersten Hand haben, und sich in dem Reiche, wovon sie mir Nachricht mitteilen wollen, entweder in den nächsten Jaren selbst aufgehalten haben, oder noch wirklich darinnen aufhalten, und deren Statskenntniß und Charakter für die Warheit Bürgschaft leistet.

Was die angefürten statistischen Bücher anbetrifft, so sind die neuesten derselben vorzüglich vor den ältern in Betracht genommen, und jene häufig, diese aber sparsam, angezogen worden: weil der Zweck dieser Arbeit mer auf die Kenntniß des Neuen als des Alten, und nicht des Vergangenen, sondern des Gegenwärtigen, abzielet.

Ich habe dieser Schrift nunmer den Titel: **Statsverfassung der Europäischen Reiche und Völker**, beigelegt, und halte dafür, daß ihr solcher eigentlicher zukomme und besser angemessen sei, als die vorige Aufschrift.

Alte Vorreden.

Vielleicht möchte sich Jemand beschweren, daß ich mich nicht überall deutlich genug ausdrücke, mithin an verschiedenen Orten einige Dunkelheit zurückbleibe. Aber man erinnere sich, daß meine Aufsätze zu einem Lesebuch bestimmet sind, und ich folglich mich dem beschwerlichen Gesetze unterwerfen müssen, die nötigsten Sachen in so kurzen Ausdrücken, als tunlich, zusammen zu fassen.

Ausser denenjenigen Nachrichten, welche zum Gebrauch gegenwärtiger Arbeit durch hohe Vermittelung herbeigeschaffet, oder durch meine Gönner und Freunde mir mitgeteilet, oder durch meine eigene Erfahrungen erlanget worden; finden sich hierinnen auch einige, die aus blosser Menschenliebe mir zugeflossen sind. Meine Bitte in der Vorrede zur ersten Auflage ist mir vorteilhaft geworden: sie hat mir so gar ausser den Gränzen von Deutschland unbekannte Woltäter verschaffet, die mich mit ihren Anmerkungen beschenken wollen. Verehre mit mir, mein Leser, die gnädigen Hände, welche mein Vorhaben zu Deinem Besten kräftigst zu unterstützen geruhet, und danke mit mir meinen Gönnern und denjenigen Menschenfreunden, die Dich durch mich beleren wollen.

Dieser Dank ist uns hoffentlich beiderseits noch ferner nützlich. Wer einem so rumwürdigen Exempel folgen will; dem wird die Empfindung der Zufriedenheit, die aus diesem Verdienste um das Publicum, und aus einer solchen zuvorkommenden Gefällig-

fälligkeit gegen einen Unbekannten notwendig entsprinnget, eine süsse und wesentliche Belonung werden.

Besonders wünschte ich, daß einige unserer Deutschen Reisenden, die ohnedem in grösserer Anzal, als keine Nation in Europa, alljärlich in den auswärtigen Reichen herumziehen, die Gewogenheit hätten, nach ihrer Zurückkunft mir ihre neue Statsanmerkungen und Verbesserungen zu gönnen. Eine Liebe ist der andern wert. Ihnen wird gegenwärtiger Grundriß auf der Reise vorzüglich nutzbar seyn. Sie finden darinnen eine allgemeine Anleitung, woraus sie sich eine Menge Fragen entwerfen, und mittelst derselben vortreffliche Erkundigungen einziehen können. Es ist unleugbar, daß unter allen Absichten, die man sich bei Besuchung fremder Staten vorsetzen kann, diejenige, welche auf Erlernung der Statsverfassung eines Volks abzielet, die grösseste, edelste, und gemeinnützigste sei. Unter den vielen Reisenden (ich rede bloß von denjenigen, welche wegen des allgemeinen Zwecks reisen, um die Welt kennen zu lernen, und sich qualificirt zu machen), sind nur einige, die sich ernstlich bemühen, ihre Reisen zu Verbesserung ihrer Kenntniß in Statssachen anzuwenden. Und wie viele findet man nicht noch unter dieser kleinern Anzal, die wenig oder nichts nützliches von der Reise nach Hause bringen, bloß weil sie nicht wissen, wornach sie sich erkundigen sollen. Sie erfaren nichts aus dem Umgange, weil sie nach nichts fragen können. Sie finden nichts, weil sie nicht wissen, was sie suchen sollen. Ich kann meine Sätze

zu bequemerer und leichterer Erreichung dieses Zwecks zuversichtlich empfelen. Ganze Dutzende von Beispielen haben mich beleret, was für ein unendlicher Unterschied sei, wenn man ohne den Vorschmack der Statskenntniß, oder mit demselben, auswärtige Länder durchreiset.

III.

Zur dritten Ausgabe, 3 Maj 1756.

Es hat sich bei dieser Ausgabe nicht bloß ein neuer Abdruck der vorigen machen lassen: sondern es ist die ganze Arbeit nochmals mit vieler Mühe durchgesehen, und, so viel sich hat tun lassen, verbessert worden; so daß nicht leicht eine Seite ohne Veränderung geblieben, und der Unterscheid dieser Auflage von der vorigen wenigstens eben so groß, als der zwischen der ersten und zweiten, gefunden werden wird.

Ich habe nicht aufgehöret, mich um merere, um genauere, um zuverlässigere Nachrichten, zu bewerben. Ich habe dazu noch beständig hohen Vorschub genossen, und aus allerlei Reichen beträchtliche Beiträge erlanget. Selbst verschiedene meiner hochgeehrtesten Herren Zuhörer sind mir dadurch nützlich geworden, daß selbige wärend ihrer Reisen, oder nach ihrer Rückkunft ins Vaterland, mich mit allerlei schätzbaren Anmerkungen bereichern wollen; wofür ich Ihnen hiedurch meinen aufrichtigsten Dank öffentlich abstatte. Ueberhaupt vermert sich auch in Europa der Geschmack an diesem Studio: oder deutlicher zu

reden,

reden, der bisher wenig eingesehene Nutzen davon wird nach und nach allgemeiner bekannt; es kommen also je länger je merere statistische Werke ans Licht. Es treten Patrioten hervor, welche diese oder jene Landesgebrechen ihres Vaterlandes bekannt machen, und dadurch deren Verbesserung zu veranlassen; oder welche die Statsvorteile aus dieser und jener Veranstaltung, öffentlich berechnen, um zu Errichtung von merern Statsanstalten aufzumuntern; oder auch, welche die Geheimnisse eines benachbarten Stats in Landbau, Manufacturen, Handel, und Finanzen, öffentlich entdecken, um ihre eigene Nation zur Nacheiferung, zu gehörigen Gegenanstalten, zu Unterbrechung der gegenteiligen Absichten, zu standhafterer Verteidigung ihrer National-Gerechtsame, anzutreiben. Dieses alles sind treffliche Hülfsmittel, die Kenntniß in diesem Fache der Gelersamkeit zu vermeren, deren auch ich mich habe bedienen können, und, wie der Augenschein zeigen wird, wirklich bedienet habe.

Ich muß noch anfügen, daß seit etlichen Jaren einige so genannte **Discourse** über meine Statistik im **Manuscript** herum gehen, aus welchen man mir mer als einmal von dritter Hand einige Unwarheiten aufbürden wollen. Ich erkläre also hiedurch, daß ich die in dergleichen Discoursen enthaltene Gedanken nicht für die meinigen erkenne, und ersuche dahero diejenigen, welchen solche in die Hände fallen möchten, mich daraus nicht zu beurteilen. Ich kann mich hiebei zuversichtlich auf diejenigen Herren berufen, welche meine Vorlesungen selbst mit erfoderli-

cher

cher Aufmerksamkeit und Fähigkeit angehöret haben. Diese haben das Recht, mich zu beurteilen, und überdas mache ich mir allezeit ein Vergnügen daraus, wenn mir einige Zweifel vorgebracht werden, darüber meine Erklärung zu geben.

Es ist die Statistik ohnehin keine Disciplin, die man mit einem leeren Kopfe gleich fassen kann. Es gehöret eine woldigerirte Philosophie, eine geläufige Kenntniß der Europäischen Stats- wie auch der NaturGeschichte, nebst einer Menge von Begriffen und Grundsätzen fast aller Teile der Rechtsgelartheit dazu, um die vielen ganz verschiedenen Artikel der Statsverfassung der heutigen Reiche gehörig begreifen zu können. Und ist daher ratsam, diese in so verschiedene andere Teile der Gelersamkeit einschlagende Disciplin nicht gleich bei der ersten Ankunft auf Universitäten zu treiben, sondern vielmer bis nach gemachter Grundlage in den andern Wissenschaften zu versparen, um den dabei abgezielten Nutzen desto sicherer und vollständiger zu erreichen.

IV.

Zur vierten Ausgabe, 1 Maj 1762.

Die Vergleichung der gegenwärtigen Ausgabe mit der nächstvorhergehenden wird zeigen, daß auch dieses Mal viele beträchtliche Verbesserungen und Anmerkungen hinzugefüget worden.

Die wichtigsten darunter betreffen das Statsrecht und die Grundverfassung der verschiedenen Staten,

und

und dieser Hauptartikel ist vornemlich in Betreff von GroßBritannien, der vereinigten Niederlande, und von Schweden, merklich erweitert worden.

Da ich unter hoher Begünstigung Gelegenheit gehabt habe, eine halbjärige Reise nach England und Holland 1759 anzustellen, und glücklich genug gewesen bin, einen reichen Vorrat von statistischen Materialien zu genauerer Einsicht in die Verfassung dieser beiden Staten hiebei einzuerndten; so habe ich davon auch in Ansehung dieses Grundrisses guten Gebrauch machen können. Der Stat von Groß-Britannien, und der Vereinigten Niederlande, ist daher bei jetziger Ausgabe vorzüglich genau durchgesehen, mit Beweisen und sonst stark vermeret, und in verschiedenen §§. ganz umgearbeitet worden.

Ungeachtet eigentlich nur Europa und dessen vornemste Staten den Gegenstand dieses Werkes ausmachen; so habe ich doch wegen des grossen Zusammenhanges der Europäischen Seevölker mit den drei übrigen Teilen der Welt, nicht umhin gekonnt, auch von den letztern verschiedenes beizubringen, und an gehörigen Orten einzuschalten. Doch habe ich mich auch bloß auf diesen Zusammenhang eingeschränkt, und die Africanischen, Levantischen, Ost-Indischen, und Americanischen Länder und Staten, nicht weiter in Betracht gezogen, als so ferne solche mit ein- oder andrer Europäischen Nation in Verbindung stehen, auch deswegen vornemlich, teils von den Besitznemern der Europäer in dortigen Gegenden, teils

von

von der Handlung mit den dasigen Völkern, das benötigte angemerkt.

V.

Zur fünften Ausgabe, 8 Decemb. 1767.

Noch bin ich nicht müde geworden, die Arbeit an diesem statistischen Grundrisse fortzusetzen, wie die häufigen Aenderungen und neue Anmerkungen, bei Vergleichung dieser Ausgabe mit der letztvorigen, durch und durch zeigen werden.

Viele darunter hat die Zeit selbst, die in allen zufälligen Dingen beständig etwas abändert, veranlasset, wohin zum Beispiel alles gehöret, was durch den letzten Frieden, in Ansehung einiger Besitztümer der Spanischen, Französischen, und GroßBritannischen Krone, anders eingerichtet worden. Dieses sind Verbesserungen in der Statistik, wo man den gegenwärtigen Zustand der Europäischen Staten abzubilden sucht, ob es gleich in der eigentlichen Geschichte nur Zusätze der neuesten Veränderungen seyn würden.

Das übrige Neue dieser Auflage ist aus guten Quellen geschöpfet, davon einige sich erst vor kurzem öffentlich hervorgetan, andere aber durch hohe Vorsorge oder freundschaftliche Bemühungen mir besonders eröffnet worden.

Uebrigens hätte diese Auflage schon vor verschiedenen Monaten erscheinen können und sollen: es hat sich aber die Vollendung des Abdrucks durch Umstände verzögert, die von mir nicht abgehangen haben.

Vorbereitung
von der
Statistik [Statskunde] überhaupt.

Unter den Schriften, welche von der Statskunde überhaupt ausfürlich handeln, sind vornemlich zu merken:

[1. *Orbis illustratus*, seu noua historico-politico-geographica Imperiorum Rerumque publicarum per totum terrarum orbem descriptio: in qua, praeter alia, Imperiorum status et hodiernae circa illum mutationes, rerumpp. admiranda, ratio status, diuitiae, et praetensiones, ex variis nouissimorum authorum scriptis et propriis obseruationibus, ordine et methodice exponuntur a Ioh. Frid. Pöpping I. V. L. (*Razeburgi*, 1668, 12, 747 Seiten), Lib. I. p. 1–46. Man sieht hier die Wissenschaft in ihrer Kindheit.

2. I. C. Becmanni *Historia orbis terrarum* geographica et ciuilis (*Francof.* ad Oderam 1673 u. 1680, und *Frf.* et *Lips.* 1707, 4, 775 Seiten).]

3. Ioannis Andreae Bosii introductio generalis in *notitiam rerumpublicarum orbis uniuersi*, Ien. 1676, 4.

4. Ioannis Nicolai Hertii diss. de *notitia singularis reipublicae*, vol. I. tom. II. commentationum atque opusculorum, pag. 3.

5. Euerhardi Ottonis *notitia praecipuarum Europae rerumpublicarum*, ed. 4ta, *Traiecti*

ad Rhenum 1739, 8. [und *Ien.* 1749] in prolegomenis.

6. Anton Friedrich Büsching's Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß der geographischen Beschaffenheit und Statsverfassung der Europäischen Reiche und Republiken, welche zugleich ein allgemeiner Abriß von Europa ist. Hamb. 1758, 8; Fünfte vermerte Auflage 1776. Dies kleine Hand-Buch ist sehr erweitert von Mr. de Beauso-bre unter dem Titel: Introduction generale à l'etude de la Politique, des Finances, et du Commerce. Berlin 1771, 2 B. 8. herausgekommen, und mit neuen Vermehrungen von F. A. Albaum, Riga 1773, 74, 75, in drei Bänden, aus dem Französischen verdeutscht worden.

[7. Versuch über die historische Statskunde, in der k. k. Theresianischen RitterAkademie ꝛc. (Wien, 1775, 8.) 56 Seiten.

8. M. E. Toze Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Statskunde (dritte Ausgabe, Bützow, 1785, 8.) S. 3-51.

9. Dan. Nettelbladt Erörterungen einiger Leren des Deutschen StatsRechts (Halle, 1773, 8.) untersucht S. 8. folgg. den Unterscheid zwischen Statskunde, StatsRecht, Statsgeschichte, und Statslere oder Politik.

10. Pauli Einladungsschrift von dem Begriff und den Gränzen der Statskenntniß, Halle, 1750.]

---

§. 1.

Vorhaben. Ehe wir die Statsverfassung der heutigen vornemsten Europäischen Reiche zu betrachten anfangen: wird es dienlich seyn, von der Statistick überhaupt, als derjenigen Disciplin, die

sich

sich mit diesem Gegenstande beschäfftiget, einige allgemeine Anmerkungen zu machen; ihren I. Begriff, Umfang, Abteilungen, und deren natürliche Verbindungen, festzustellen; wie auch II. den Nutzen sowol, als III. die Geschichte, [und IV. die Quellen] derselben, kürzlich anzuzeigen.

§. 2.

Was ein Stat ist.

Ein Stat ist eine Gesellschaft von Familien, welche zu Beförderung ihrer gemeinsamen Glückseligkeit unter einem Oberhaupte mit einander [auf einem bestimmten Bezirke des Erdbodens] vereiniget leben. Insbesondere nennet man den Stat ein Reich oder eine Monarchie, wenn darinnen eine einzelne Person regieret, der alle andere unterworfen sind; hingegen wenn mehre zusammen genommen die Oberherrschaft haben, so heißt der Stat eine Republik, oder ein Freistat [wiewol ein Freistat, der unumschränkt von erblichen Aristokraten regirt wird, ein Widerspruch ist].

[Die **BestandTeile** also jeden Stats sind I. **Leute**, II. **Land** und **Producten**.

Die Verschiedenheit der Staten liegt I. in der **Summe** dieser BestandTeile (oder Kräfte), II. im **Verein** derselben (dem StatsRechte der Völker), III. im **Gebrauche** oder der zweckmässigen Anwendung derselben. Neapel und Preussen sind im 1sten und 2ten ziemlich einerlei: aber wie verschieden im 3ten!

Natürlich also hat die Statskunde jeden Reichs 3 Teile: von der **GrundMacht**, der Stats-

Verfassung in engerem Verstande, und der StatsVerwaltung oder wirklichen Regirung eines Landes].

§. 3.

Indem man Betrachtungen über den Stat anstellet: so gedenket man sich solchen entweder als allgemein, oder als wirklich; dort redet man vom State überhaupt, hier von einem einzelnen State.

§. 4.

Wenn ich einen einzelnen Stat ansehe: so erblicke ich eine unendliche Menge von Sachen, so darinnen als wirklich angetroffen werden. Unter diesen sind einige, welche seine Wolfart in einem merklichen Grade angehen, entweder daß sie solche hintern oder befördern: man kan selbige Statsmerkwürdigkeiten nennen.

[Man kan einen Stat physisch, geographisch, ökonomisch, litterarisch, kirchlich 2c. 2c. beschreiben. Jedes von diesen Factis, aus dem Gesichtspuncte seines Einflusses in das Glück oder Unglück des Stats betrachtet, wird eine StatsMerkwürdigkeit, wird ein Gegenstand der Statskunde. Hieraus ergeben sich wichtige praktische Regeln, z. Ex. I. Vieles ist Statsmerkwürdigkeit, was der grose Haufe nicht dafür erkennt: als Summe der Schweine in einem Lande, Anfang des Kaffe-Trinkens auf den Dörfern 2c. II. Vieles ist nicht Statsmerkwürdigkeit, was der grosse Haufe dafür hält, oder Statistiker in der Kindheit ihrer Wissenschaft dafür halten musten, z. Ex. sehr oft die RitterOrden, Wapen 2c.]

§. 5.

§. 5.

Begriff der Statistik.

Der Inbegriff der wirklichen Statsmerkwürdigkeiten eines Reichs, oder einer Republik, macht ihre Statsverfassung im weitern Verstande aus: und die Lere von der Statsverfassung eines oder mererer einzelnen Staten, ist die Statistik [Statskunde], oder Statsbeschreibung. Man kann solche auch die historische StatsLere oder die historische Statskunde nennen, um sie von der philosophischen StatsLere, das ist der eigentlichen Statswissenschaft, welche das allgemeine Statsrecht und die Statsklugheit unter sich begreifet, zu unterscheiden.

[StatsLere lert, wie Staten seyn sollen: Statskunde beschreibt, wie sie wirklich sind: Statsgeschichte entdeckt, wie sie das geworden sind. Statskunde ist eine stillstehende Statsgeschichte; so wie diese eine fortlaufende Statskunde. Es versteht sich, daß hier nicht die Rede von einer Statengeschichte im Geschmacke der AnnoDominiMänner, sondern im Geschmacke Humes, Robertsons, Lagerbrings, Giannoni's ꝛc., ist.]

§. 6.

Ihr Zweck ist

Durch die Statistik erlangt man eine Kenntniß von Staten und ihren Statsverfassungen. Der Endzweck, warum man Staten kennen lernen will, wird uns unterweisen, was für Sachen, und auf was für Art selbige, in der Statistik abgehandelt werden sollen. Ein jeder Zweck

muß einen waren Nutzen in sich schliessen. Die Statistik kann uns, wie wir zeigen werden, auf vielerley Art nützlich seyn. Ihr Hauptnutzen aber bestehet darinnen, daß man durch selbige in den Stand gesetzet wird, nicht nur von allerlei Statssachen richtig und gründlich zu urteilen; sondern auch die Geschicklichkeit zu erlangen, sich erfoderlichen Falls zu deren Behandlung mit Rat und Tat brauchen zu lassen.

§. 7.

Diesen Zweck pflegt man durch das Wort: Statskenntniß, oder politische Kenntniß im besondern Verstande, auszudrücken. Aus diesem Endzwecke folgert sich von selbst, daß nicht alles, was sich von einem State wares sagen lässet, in der Statistik erzählet werden muß; sondern nur was zu diesem Zweck gehöret, was der politischen Kenntniß wegen merkwürdig ist, was die Wolfart eines Stats in einem vorzüglich merklichen Grade angeht. Hieraus fliesset die Hauptregel: je mer etwas die allgemeine Wolfart eines Stats betrifft, je notwendiger wird dessen Erläuterung in der Statistik.

§. 8.

Um unsere Begriffe und Sätze von einzelnen Dingen in vorkommenden Fällen schicklich anwenden zu können, müssen wir den Grund davon einsehen. Deswegen erheischet die Absicht der historischen Statslere ferner, daß von dem,

was

was in einem State merkwürdig ist, zugleich die Ursachen dargeleget werden. Sonst werden wir einen Stat nicht einsehen, sondern nur anschauen.

§. 9.

die Statskenntniß.

Es bemühet sich also jemand, aus dem unzälbaren Haufen derer Sachen, die man in einem Statskörper antrifft, dasjenige fleißig heraus zu suchen, und dessen Ursache sorgfältig auszuspüren, was die Vorzüge oder Mängel eines Landes anzeiget; die Stärke oder Schwäche eines Stats darstellt; den Glanz einer Krone verherrlichet oder verdunkelt, den Untertan reich oder arm, vergnügt oder mißvergnügt, die Regierung beliebt oder verhaßt, das Ansehen der Majestät in- und ausserhalb des Reichs mer oder weniger furchtbar, macht; was einen Stat in die Höhe bringt, den andern erschüttert, den dritten zu Grunde richtet; dem einen die Dauer, dem andern den Umsturz, prophezeiet; kurz alles, was zu gründlicher Einsicht in die politische Verfassung eines Stats etwas beitragen kann: dieser ist es, der eine gründliche und brauchbare Statskenntniß erlangen, und den Namen eines Statistikers a) [Statsgelerten] verdienen wird.

a) Diese Benennung nebst dem Namen Statistic ist in Deutschland aufgekommen, und etwa erst seit zehen Jaren auch in England und Frankreich, doch nicht so algemein gebräuchlich. Der Rezens. der englischen Uebersetzung der

Schönfeldschen Tabellen im Monthly Rev. August 1789, p. 175. nennt Statistic, oder was seine LandsLeute sonst unter present state oder political geography zu begreifen pflegten, the new science. Dahingegen der neueste Autor über Frankreichs Bevölkerung das deutsche Wort ohne Umstände braucht: BRION DE LA TOUR tableau de la population de la France, avec les citations des auteurs au nombre de 72, qui ont ecrit sur cette partie de la *Statistique* de la France, Paris 1789.

§. 10.

Der Umfang der Statistik bleibt noch allemal sehr weitläuftig. Man muß also aus der Menge von Statsmerkwürdigkeiten die notwendigsten herausnemen, ohne welche die besondere und eigentümliche Einrichtung, und der bestimmte Grad der Stärke oder Schwäche eines Stats, nicht begriffen werden kann. Diese setze man zu seiner Betrachtung aus, und stecke ihre Gränzen ab, so läßt sich der ganze Bezirk endlich übersehen und durchwandern; und es kömmt nur darauf an, daß man denjenigen Weg erwält, welchen uns die Natur in einer geschickten und ordentlichen Lehrart zeiget.

§. 11.

Teile der Statistik. I. Vorläufiger Teil: Statsveränderungen.

Die bisherige Begebenheiten eines Stats sind die Quellen, woraus dessen jetziger Zustand unmittelbar fliesset. Daher setzet die Statistik unwidersprechlich eine Kenntniß des Ursprungs und der Hauptveränderungen eines Stats voraus.

aus. Die Geschichte der Statsveränderungen oder Revolutionen eines Reiches, oder einer Republik, ist also das erste, welches in der historischen Statslere eines jeden Volks abgehandelt werden muß. Man geht solche nach gewissen Perioden in einem kurzen Zusammenhange durch, um sich einen Begriff überhaupt zu machen, wie ein Reich durch seine verschiedene Abwechselungen endlich die heutige Gestalt erlanget hat. Zweierlei ist hiebei hauptsächlich zu erörtern: 1) die Veränderungen der Grundverfassung oder Regierungsform, 2) die Veränderungen der Provinzen, welche nach und nach entweder einem State zugefallen oder davon abgekommen. In den erblichen Monarchien müssen noch 3) die Veränderungen der Familien, welche den Thron besessen, beigefügt werden. Alle übrigen besonderen Begebenheiten eines Stats überlassen wir der eigentlich so genannten Historie, welche unumgänglich vorausgesetzt werden muß. Die Revolutionen mit ihren Ursachen, Folgen, und jetzigem oder künftigem Einflusse, sind zu unserm Endzwecke allein nötig, und zugleich hinlänglich.

[Nein, sie sind nicht hinlänglich. Revolutionen in der Religion, der Justiz, der Diät, dem Commerz ꝛc., sind zu diesem Zwecke eben so nötig zu wissen. Also — trenne man lieber, im Vortrage, die Statsgeschichte und Statskunde ganz; oder man lasse allen Teilen gleiche Gerechtigkeit widerfaren.]

1. Johann Hübner's genealogische Tabellen, IV Teile, Hamburg 1725-1728. fol.

2. Georg Lohmeyer's historisch- und genealogische Stammtafeln, Lüneburg 1695, fol., vermert von Joachim Ludw. Levin Gebhardi, III Teile, Lüneburg 1730 u. 1731 fol.

3. de Koch tables genealogiques des maisons souveraines de l'Europe, Strasb. 1780. 4.

4. J. C. Gatterer Abris der Genealogie, Götting. 1788. 8.

§. 12.

II. Statistik selbst. Mit diesem Wegweiser fangen wir nun an, die vornemsten Merkwürdigkeiten eines Stats in Augenschein zu nemen. Ein Stat bestehet aus Land [das Producten hat], und Leuten, oder grösstentheils cultivirten Einwonern*. Unter diese beiden Begriffe lässet sich alles zusammen fassen.

* Wilde und Barbaren leben in gar keiner oder einer sehr uneigentlichen Verfassung, und ihr Verhältniß zu ihrem Wohnort oder Vaterland ist von ganz anderer Art, wie bei civilisirten Völkern. Man vergleiche in dieser Absicht die Naturmenschen der Palaosinseln, und andere Südseeinsulaner, oder die ostindischen Barbaren, die Seiks, Dschaten und Rohillas, welche entweder von den Verherungen ihres Landes leben, oder bald herrschende, bald dienende Nationen sind, bald weitläuftige Länder bald kleine Districte besitzen, mit grössern oder kleinern europäischen Reichen.

§. 13.

I. Land: Wenn ich hier von dem Lande oder Gebiete eines Stats rede; so gedenke ich darunter einen gewissen angebauten* Teil unseres Erdbodens,

dens, worüber einem Volke das Eigentum und die Hoheit oder Oberherrschaft zustehet. Die Gewässer sind vom Statsgebiete nicht ausgeschlossen. Was unter und über der Fläche dieses Erdteiles ist, so fern es in einer solchen Verbindung mit dem Lande stehet, daß es ihm und seinen Einwonern merklichen Vorteil oder Schaden bringt [oder auch nur bringen kann]; gehört hieher.

* Spitzbergen, Falkland, Kergulens Land ꝛc. können nur die Aufmerksamkeit des Botanikers oder Naturforschers erregen.

§. 14.

Die Betrachtung des Landes gibt nicht nur Anlaß zu allerhand politischen Anmerkungen über die Lage, Gränzen, Grösse, das Klima, die von der Natur, oder dem Fleis der Einwoner erhaltenen Eigentümlichkeiten und Vorzüge, und unter den letztern über die vornemsten Landesproducten * aus allen dreyen Naturreichen, die zum Unterhalt, zu den Manufacturen [unten §. 41], und zum Handel [§. 42] der Einwoner, dienen: woraus sodann von dem Ueberfluß oder Mangel des ganzen Stats Schlüsse gezogen werden können. Das übrige wird aus der Schulgeographie vorausgesetzt, oder gehört nicht in unsere Sphäre. Stamsitz,

[* Man teile die Producte I. in Natur- und Kunst-Producte. Die in jedem Lande vorrätige Massa Geldes, entweder ein Natur- oder ein blosses KunstProduct, muß eine eigene Untey-

tersuchung haben. II. in Bedürfniß, Ueberfluß (was Exporten gibt), und Mangel (was Importen verursacht).

Wie man diese Summen erfärt, berechnet, taxirt: ist eine eigne Wissenschaft, die man StatsBuchhalterei nennen könnte. Mit allgemeinen Angaben, "daß das Land einen gesegneten Weinwachs, schöne Manufacturen, einen blühenden Handel, etwas Kornbau u. s. w., habe", dienen alle Erd- und Reisebeschreibungen: aber mit dergleichen Angaben, so lang sie nicht in waren, richtigen Zalen ausgedruckt werden, ist der Statskunde wenig geholfen].

§. 15.

Nebenländer. Die Europäischen Völker haben zumteil nicht nur ihren Stammsitz, der mit ihnen einerlei Namen füret; sondern auch Nebenländer, welche teils in- teils ausserhalb Europa liegen, und entweder durch Heiraten und Erbschaften eines Landesherrn, oder durch Krieg erworben, oder auch durch den Handelsgeist eines Volks angebauet worden. Man schildert ihre natürlichen oder durch Fleiß vermerten Vorteile auf gleichmäßige Art ab, und schiebt deren ganze Verfassung ein, so viel davon in den folgenden Artikeln nicht vorkommt. Man hält solche mit dem Stammsitze zusammen, und findet alsdenn Staten, die einen grossen, auch wol den meresten Teil ihrer Macht, aus der neuen Welt oder hinter der Linie herholen; man findet andere, deren entferntes Eigentum ihnen zur Last gereicht, und deren Wol dadurch gehemmet wird, daß sie zu viel besitzen.

Zur

Zur Erlangung einer geographischen Kenntniß der Europäischen Staten sind nötig

I. geographische Bücher.

1. *Methode pour étudier la Géographie* par Mr. l'Abbé LENGLET DU FRESNOY, 3me edit. *Paris* 1742, VII tomes, 12.

2. A *complet system of Geographie* illustrated with seventy maps by Emanuel BOWEN, *Lond.* 1746, II Vol. fol.

3. Anton Friederich Büsching's neue Erdbeschreibung, Hamburg seit 1754, 8. Von diesem Werke, dessen fünf erstere Teile 1789 zum achten mal verbessert ausgegeben worden, sind nunmer IV Teile in VIII Bänden heraus, und die Geographie von Europa darinnen vollendet.

4. Johann Christoph Gatterers Abriß der Geographie. Erster Teil, Göttingen 1775, 8.

5. J. C. Gatterers kurzer Abriß der Geographie, I. II B. Göttingen, 1789. 8.

Und da Amerika dichte in die Europäische Statskunde verflochten ist,

6. Neue Erdbeschreibung von ganz Amerika, aus dem Englischen. Göttingen und Leipzig, 8. 1777.]

7. *Histoire* philosophique et politique *des etablissemens et du Commerce des Europeens dans les deux Indes*, par Guill. Thomas RAYNAL. Geneve 1781. T. 1–10. 8.

II. geographische Karten. Von deren Wal siehe

1. Eberhard David Hauber's Versuch einer umständlichen Historie der Landkarten, Ulm 1724, 8.

2. Johann Hübner's Museum geographicum d. i. Verzeichniß der besten Landkarten, erläutert von I. H. I. Hamburg (1725) 8. Siehe auch des DU FRESNOY obgedachtes Werk tom. I. Ein neueres Verzeichniß der besten

besten Landcharten, die sich in unsern Tagen vorzüglich von Deutschland, Amerika, Ostindien sehr vermert haben, fehlt noch, und wird aus leicht zu erklärenden Ursachen noch lange fehlen. Bis 1775 enthält indessen oben n. 5. gute Nachrichten.

3. *Essai sur l'Histoire de la Geographie* par Mr. Robert de VAUGONDY, *Paris* 1755, II Parties 12.

4. Io. KLEFEKERI *curae geographicae*, cum praefat. Io. Georg. BUESCH de incrementis geographiae recentissimis, *Hamburg* 1758, 8.

§. 16.

2. Einwoner, So viel ist genug vom Lande zu wissen. Nunmer wollen wir mit den Einwonern Bekanntschaft machen. Die Menschen sind in allen Statsbetrachtungen das Hauptziel. Wir müssen nichts Merkwürdiges von ihnen auslassen. Man kann sie von zwo Seiten beschauen. Von der ersten erblicken wir sie bloß als natürliche Menschen; von der andern stellen sie sich als Mitglieder eines gemeinschaftlichen Statskörpers, als Bürger, dar.

§. 17.

überhaupt Als Menschen kann man sie sowol nach ihrer Anzal, als nach ihren Eigenschaften, betrachten.

§. 18.

nach ihrer Anzal Die Vielheit der Einwoner eines Reichs ist dessen erste Grundsäule. Man reise die Europäischen Länder durch, so wird man den Unter-

terschied in der Anzal der Menschen mit Erstaunen warnemen. Hier muß man sich durch eine unzälige Menge durchdrängen; dort hat man Not, Menschen zu finden. Die Ursachen dieser Ungleichheit sind nicht überall einerlei a). Man muß sie sorgfältig ausspüren, um die waren Mittel, dem Mangel abzuhelfen, ausfindig machen zu können.

a) Sachsen verlor im 7järigen Kriege 90,000 Seelen von seiner Bevölkerung (Hunger Gesch. der Abgaben in Sachsen S. 169.), und der preuss. Stat, vorzüglich dessen östliche Provinzen, überhaupt 500,000 Seelen (v. Oeuvres posthumes de FREDERIC II, T. V. p. 131). Ostpreussen hatte vor 1709 über 247,000 Einwoner mehr, als nach diesem Jar bis auf Friedrich II. Regierung, und Bengalen zählte nach 1770, auf zwei Millionen Menschen weniger, als vorher. In Danzig wurden vor 1772 gewönlich 1800 Kinder und darüber geboren, später nur 1600.

1. Johann Peter **Süßmilch** von der **göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts**, aus der Geburt, Tod und Fortpflanzung desselben erwiesen, **Berlin** 1741, 8; vermerte Auflage, II Teile, 1761; dritte Aufl. 1765, gr. 8. [**Vierte** 1775, mit einem IIIten Teil vermert von Christian Jac. **Baumann**, Pfarrer zu Lebus.

2. **Grundgesetze der Natur** in der Geburt, dem Leben und Tode der Menschen. Ein freier Auszug aus dem **Süßmilchschen** Werke in veränderter Ordnung, von L. A. G. **Schrader**, Advocaten in Schleswig. Glückstadt, 1777, gr. 8.

3. F. W. **Crome** Ueber Gröffe und Bevölkerung der europäischen Staten. Leipzig, 1785. 8.

4. (Ram-

4. (Randels) statistische Uebersicht der vornehmsten deutschen und sämtlichen Europäischen Staten. Berlin 1786, kl. fol. Eine neue vermerte Ausgabe, wird eben gedruckt.

* Eine Hauptuntersuchung ist hier: wie erfärt der Statskenner mit Gewißheit, oder wie errät er wenigstens mit Warscheinlichkeit, dieses unentberliche Datum von der **Summe** der **Einwoner** in solchen Ländern, wo er der erste ist, der nach diesem Dato fragt? Mit **Gewißheit** durch Zälungen, wie in Preussen, Dännemark, Schweden ꝛc.; warscheinlich aber durch **Schätzungen** nach den Geburten und Sterbefällen, wie in Frankreich, nach der Zahl der Häuser wie in England, oder wol gar nach persönlichen Abgaben, wie 1757 in Spanien, und eine geraume Zeit in Rußland. — Musterhaft sind hier die **Schwedischen Tabellen**, in Schlözers Briefwechs. Heft 36; aber noch genauer die neuen preussischen seit 1787, in denen jede Mannsperson namentlich aufgeführt wird.

§. 19.

und Charakter.

Die natürlichen Eigenschaften einer Nation, wodurch sie sich von andern unterscheidet, nennet man ihren **Charakter**. Er zeiget sich im Körper, noch mer aber im Gemüte. Wie verschieden sind nicht die Völker in der Farbe, Grösse, und Stärke! Es gibt so gar Krankheiten, die gewissen Nationen eigen sind. Hier denkt man mer witzig, dort mer tiefsinnig. Die Neigungen sind eben so wenig überall einerlei. Aus deren Verschiedenheit erwachsen die verschiedene Gewonheiten der Völker, welche man ihre Tugenden oder Laster zu nennen pfleget. Man

suche

suche davon diejenigen aus, die sich durch ihren Einfluß in die Verfassung und das Wol des Stats merkwürdig machen. Wenn dasjenige, worinnen die mereste Personen eines Volks einander änlich sind, in einem allgemeinen Satze ausgedrucket wird; so verstehet es sich von selbst, daß solcher in der Anwendung auf einzelne Personen vielerlei Abfälle leidet. Man findet überall grössere und kleinere, stärkere und schwächere, gescheute und thörichte, tugendliebende und lasterhafte Menschen. Durch die Erziehung, das Alter, die grosse Welt, die Wissenschaften, Denkfreiheit, und Ausübung der Sittenlere, wird ein Mensch in eine ganz andere Form gegossen.

1. Iohannis BARCLAII *icon animorum* cum notis Augusti BVCHNERI, *Dresdae* 1681, 8. Diese Schrift ist dem *Satyrico* Euphormionis Lusinini (d. i. eben dieses Barklay's) als pars IV einverleibet, in der Ausgabe Francof. et Lipſ. 1678, 12, pag. 391-605.

2. *L'esprit des Nations*, La Haye 1752, II tomes gr. 12, ist eine umgearbeitete Ausgabe des *Essai sur le genie et le caractere des Nations*, La Haye 1751, II tomes, 8. Die zweite Ausgabe ist übersetzt: **das Eigene der Völkerschaften**, Altenburg 1754, 8.

3. *La physique de l'histoire*, ou considerations générales sur les principes elementaires du temperament et du Caractere naturel des Peuples (p. Mr. PICHON), *Amsterdam*, 1765, 8.

[Es gibt einen **Charakter der Nationen** in der gewönlichen und auch hier angenommenen Bedeutung: nur weiß ich kein Buch, worinn solcher zuverlässig beschrieben wäre. Was

uns die Reisebeschreiber, unter diesem Namen verkaufen, sind meist ärmliche Schlüsse a particulari ad vniuersale.

Aber es gibt andre **Eigenschaften** der Völker, mit denen sich der Statsforscher um so viel lieber beschäfftiget, weil sie, außerdem daß sie einen erweislichen Einfluß in die Stärke oder Schwäche des Stats haben, auch mit Präcision, und so gar in Zalen, bestimmbar sind. Z. Ex. I. **wie viel essen die Leute?** Weit mer in kalten, als in warmen Ländern: siehe den **Hausvater I**, S. —; weit mer in Bier- als in WeinLändern ꝛc. II. **wie fleißig sind sie?** Der englische Bauer arbeitet 300 Tage im Jar, der spanische nur 200 (wegen der Feiertage). III. **wie stark sind sie?** Die Stärke der Negern, und die Schwäche der Amerikaner, hat den unmenschlichen NegerHandel in die Welt gebracht. IV. **wie flink sind sie?** Zwei Drucker in Leipzig drucken an Einem Tage 2000 BogenSeiten, in Madrid 2500 (**Baretti** II. 16). Ein Arbeiter in den Fajancefabriken in Holland, Brabant, England, und Frankreich, schafft des Tages 3 bis 400 Teller fertig; in Schweden nur 150, höchstens 200: *Westerman* om Svenska Näringarnes Underwigten emot de Utländske, förmedelst en *trögare Arbetsdrift* (Stockholm, 1768) S. 7. — Wer siehet nicht, wie zuverlässiger und brauchbarer **dergleichen** Data, als aller Esprit des Nations, sind? Sie sind leicht zu haben; nur bisher haben wenig Reisende darauf Acht gehabt].

§. 20.

Insbesondere als Bürger.

Wir müssen zum Hauptwerke eilen, und die Einwoner auch als Bürger, die vermittelst einer Regirung zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und Glückseligkeit vereiniget leben, betrach-

trachten. In dieser Bedeutung ist der Landesherr selbst, als der vornemste Bürger der Republik, mit darunter begriffen. Um die ganze Verfassung eines gemeinen Wesens, oder die Statsverfassung im engern Verstande, die man auch die Landesverfassung zu nennen pflegt, kennen zu lernen, muß man zwei Hauptstücke erwägen: die Grundverfassung, und die Regierungsverfassung eines Stats.

* Ich wäle mir hier eine **eingeschränkte Monarchie** zum Muster meiner Ordnung, weil man bei ihr auf mer Puncte Acht zu geben hat, als bei einem unumschränkten Reiche, oder bei einer Republik. Was also in den letztern nicht anzutreffen ist, fällt von sich selbst aus.

§. 21.

A. Grundverfassung und Statsrecht:

Die Grundverfassung eines Stats beruhet hauptsächlich auf dessen Statsrecht, welches sowol die Stats- oder Reichsgesetze überhaupt und an sich selbst, als die daraus herfliessende besondere Verbindung zwischen Landesobrigkeit und Untertanen, begreifet.

§. 22.

a. Grundgesetze,

Vor allen Dingen ist nötig, sich die Reichsgrundgesetze [besser, Reichsgrundverträge] bekannt zu machen, und ihren Ursprung, ihr Schicksal, und ihren jetzigen Gebrauch, zu untersuchen. Das Reichsherkommen gehört gleichfalls hieher. Wo man aber in einem Rei-

che weiter keine als dergleichen ungeschriebene Gesetze findet; da kann man sicher schliessen, daß der [zweckmäßige] Wille des Oberherrn für das Hauptgrundgesetz gehalten wird.

1. Johann Jacob Schmauss'ens *Corpus iuris gentium academicum*, Leip. 1730, II tomi gr. 8.

2. *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, par Mr. Du Mont, VIII tomes, *Amsterdam* 1726-1731, avec les supplemens de Mr. Rousset, V tomes, 1739, fol.

3. Wenk Codex juris gentium recentissimi. T. I. 1781. T. II. 1788. 8.

4. Martens Precis du *Droit des gens moderne de l'Europe*, Goetting. 1789. 8. Am Ende ist ein Verzeichniß der wichtigsten zwischen den europäischen Mächten von 1748-1788 geschlossenen Verträge, nebst Nachweisung, wo sie ganz oder im Auszuge stehen.

§. 23.

b. rechtliche Verbindung.

Hierauf gründen sich die Gerechtsame und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Untertanen gegen einander, oder die rechtliche Verbindung zwischen beiden. Man hat demnach sowol auf den Landesherrn und dessen Vorrechte, als auf die Stände und ihre Rechte, Acht zu geben.

§. 24.

Rechte des Landesherrn

In Ansehung des Landesherrn ist ein doppelter Gegenstand zu merken: man muß sowol die gesetzmäßige Art, den Thron zu erlangen, als die Rechte der Landesregirung, kennen lernen. Ist der Stat ein Wal- oder

Erb-

Erbreich? fällt er bloß auf die männliche, oder auch auf die weibliche Linie? ist die Gewalt des Fürsten in gewisse Gränzen [noch außer denen des Menschen- und allgemeinen StatsRechts] eingeschränkt, oder seiner freien Willkür überlassen? was ist Rechtens nach den Reichsgesetzen, und was geschicht?

I. Ioh. Frieder. HERMANNI diss. de *maiori aetate atque tutela nonnullorum regum Europae*, Argentor. 1765.

§. 25-27.

und der Reichsstände.

Von den Landesherrn geht man zu den Reichsständen. Für diese bestimmen die Grundgesetze, ihren Anteil an der Landesregierung, und wiefern sie bei der Gesetzgebung, dem Steuerwesen, den Geschäfften mit Auswärtigen, und der Besetzung der Landescollegien mitwirken oder nicht. Man muß sie ausser und in ihren Versammlungen betrachten.

So verschiedene Reiche wir haben; so verschieden trifft man auch die Einrichtung der Stände an. Nicht überall machen der hohe Adel und die Geistlichkeit besondere Stände aus. Der niedre Adel und die Städte gehören ordentlich mit unter die Reichsstände; bisweilen gar die Gemeinden der Flecken, der Dörfer, und gewisser Landstriche a). Daraus erwachsen die Reichsstände, welche man den Bürgerstand und den Bauernstand zu nennen pflegt.

Wenn sich die Reichsstände versammlen, so geht der Reichstag an. Hier ist alles merkwürdig: Zeit, Ort, Art der Beratschlagung, Sammlung der Stimmen, Schlüsse und deren Vollstreckung, und alles was bei Ausschreibung, Fortsetzung, Aufschiebung, Verlängerung, und Aufhebung eines Reichstages, beobachtet wird.

a) Die Revolution von Amerika hat vorzüglich bewiesen, daß den so genannten höhern, mächtigern, oder reichern Ständen, nicht ausschlußweise das Recht der Landstandschaft gehört, sondern daß jeder Bürger, der dem Stat Abgaben zalt, gleiches Recht hat. Um daher keinem Einwoner vor dem andern Vorrechte einzuräumen, ist in Nordamerika aller Adel abgeschafft, und die Repräsentation auf dem Landtage richtet sich in jeder Provinz nach der Zal der Hausväter. In Frankreich hat der jetzige Reichstag gleiche Grundsätze adoptirt. Die Nation hat ihre Repräsentanten aus allen bürgerlichen Ständen gewält, und unter den 595 Deputirten des Tiers etat zu Anfange des Reichstages stimmten 184 Advocaten, 3 Autoren, 40 Landleute, 74 Kaufleute, 15 Aerzte, 50 simple Bürger oder Hausbesitzer. [v. Liste complette des Messieurs les Deputés aux Etats généraux. Paris 1789, 8.

§. 28.

B. Regierungsverfassung betreffend

Wenn man sich auf jetztbeschriebene Art die Grundverfassung und das Statsrecht eines Reiches bekannt gemacht; so lässet sich alsdenn die wirkliche Einrichtung der übrigen vornemsten Statsangelegenheiten leichter und vollständi-

ger

ger begreifen. Alle diese verschiedene Einrichtungen und Anstalten können bequem, unter dem allgemeinen Namen der Regirungsverfassung, gedacht werden, weil solche grossentheils, so ferne sie einen Einfluß in das gemeine Beste haben, von dem Gutbefinden der Landesobrigkeit und dem Recht der Landesregirung abzuhängen pflegen. Diese Einrichtungen, die zur Regirungsverfassung gehören, unterscheiden sich nemlich von den Einrichtungen der Grundverfassung hauptsächlich darinnen, daß letztere durch gewisse Reichsgrundgesetze als beständig festgestellet seyn müssen, bei erstern aber solches nicht notwendig ist; und daß mithin in diesen etwas mer veränderliches und willkürliches angetroffen wird, als in jenen. Die Regirungsverfassung schließt in ihrem Umfange alle Statseinrichtungen in sich, die entweder die Würde und das Ansehen eines Reichs, oder die eigentliche Landesregirung und das gemeine Beste, betreffen.

§. 29.

Die Würde eines Stats und der Glanz des Fürsten zeigt sich vornemlich in seinem Titel, Wappen, Hofstate, Ceremonial, und den Ritterorden. a. die Würde eines Reichs:

§. 30.

Der Titel eines Monarchen hat gemeiniglich Titel, viele Veränderungen erlitten. Ordentlich ist er

eine Anzeige des Besitzes einer Landschaft a); oft ein Denkmal eines seit ganzen Jarhunderten schon erloschenen Rechts; bisweilen ein unsterblicher Zeuge eines noch fortdauernden Anspruches, und hat eben deswegen mer als einmal den Zunder zu grossen Kriegsflammen abgegeben; auch oft ein Beweis der Rohheit, und des lächerlichsten Nationalstolzes b).

a) Nicht alle Reiche, die Besitzungen in entfernten Weltteilen haben, füren davon den Titel, wie England, Frankreich, und Holland beweisen, hingegen Spanien und Portugal haben dieses längstens gethan. Erstere scheinen dies unterlassen zu haben, weil jene Länder entweder von ausschließlichen Handelsgesellschaften, entdeckt und benutzt wurden, oder dem Mutterlande anfangs wenige Vorteile versprachen. In Spanien und Portugal wurden aber diese Entdeckungen im Namen des Königs unternommen, und dieser zog davon durch den Handel, Monopole ꝛc. die wichtigsten Vorteile.

b) S. den Titel des türkischen Großsultans, vorzüglich aber des Kaisers von Menangcabo in Sumatra, in *Marsdens* history of Sumatra p. 272.

I. Ioannis SELDENI *tituli honorum* ex versione Simonis Ioannis ARNOLDI, *Francof.* 1699, 4.

2. I. C. BECMANNI *syntagma dignitatum*, *Francof.* et *Lipſ.* 1696, II partes, 4. sonderlich diſſ. III, part. I.

§. 31.

Wappen, Das Wappen pflegt ordentlich ein gleiches Schicksal zu haben. Es ist ohnedem nichts anders,

ders, als ein hieroglyphischer oder durch gewisse Bilder ausgedruckter Titel, und solche zu erklären, oder ihre Bedeutung anzugeben, heißt in der heraldischen Kunstsprache blasoniren.

1. Philippi Iacobi SPENERI historia *insignium illustrium*, seu *operis heraldici* pars specialis, *Francof.* ad Moen. 1680, fol.

2. **Wappen-Calender**, so in Nürnberg järlich heraus kommt, gr. 8.

3. **J. C. Gatterers Heraldik**, Göttingen, 1773, 8.

4. **Erläuterungen der Heraldik**, als ein Commentar über Gatterers Abriß dieser Wissenschaft, Nürnberg, 1789. Fol.

§. 32.

Hofstat und Ceremonial

Die Herrlichkeit eines Thrones spiegelt sich hauptsächlich in dem Hofstate eines Landesfürsten und in seinem Hofceremonial. Mit dem äusserlichen Putzwerke mag sich der Hofmann beschäfftigen. Der Statsmann untersucht, ob dieses beides wol oder übel eingerichtet, und in der Pracht auch Anständigkeit, Ordnung und Haushaltung anzutreffen sei.

1. Gottfried **Stieve's Europäisches Hofceremoniel**, andere vermerte Auflage, Leipzig 1723, 8.

2. Johann Christian **Lünig's** *Theatrum ceremoniale* historico-politicum, II Teile, Leipzig 1719 und 1720, fol.

3. Le *Ceremonial Diplomatique des Cours de l'Europe* par Mr. ROUSSET, Amsterdam et La Haye 1736, II tomes, fol. Dieses sind die beiden letzten Teile von den V tomes des *Sup-*

plemens zu dem Corps Diplomatique des Dumont.

4. Friedrich Carls von Moser Teutsches Hofrecht, II Bände, Frankfurt und Leipzig, 1754 und 1755, 4.

§. 33.

und Ritterorden.

Die Ritterorden verdienen hier auch ihren Platz. Sie sind entweder weltlich oder geistlich, für besondere Stände oder gar für Einwoner besonderer Provinzen bestimmt, ohne Einkünfte oder mit Einkünften versehen. Man betrachtet ihren Ursprung, die Ordensstatuta, ihre Einrichtung, und ihr Ansehen.

1. Christian Gryphii Entwurf der geist- und weltlichen Ritterorden, zweite vermerte Auflage, Leipzig und Breßlau 1709, 8.

2. *Theatre d'Honneur et de Chevalerie* par M. André Favin, Paris 1620, 4.

3. *Jurisprudentia Heroica* (cuius auctor fertur Joh. Baptista Christinaevs), Bruxellis 1668, II partes, fol.

4. Histoire des *Ordres Monastiques, Religieux et Militaires* (par le P. Hippolyte Helyot) Paris 1714-19, VIII tomes, 4. Uebersetzt: Geschichte aller geistlichen und weltlichen Klöster- und Ritterorden für beiderlei Geschlecht, Leipzig, VIII Bände 1753-1756, gr. 4.

[Die heutigen RitterOrden sind bekanntlich von denen im MittelAlter wesentlich verschieden. Sind sie bloßes äusserliches Putzwerk (§. 32) solcher Leute, die die Vorsicht gebraucht haben, sich von Hochgebornen Müttern gebären zu lassen: so sind sie der Notiznemung des Statsforschers nicht wert. Sind sie aber Belonungen ausgezeichneter Verdienste: so gehö-

gehören sie in das Finanz-Kapitel, unter die Ausgaben ohne Geld].

§. 34.

b. die Regirung:

Was die Verfassung der eigentlichen Landesregierung anbetrifft: so muß man sowol darauf sein Augenmerk richten, wie die Statsgeschäffte überhaupt in der höchsten Instanz besorget werden; als auch die Einrichtung der besonderen hauptsächlichsten Stats- und Landes-Angelegenheiten, deren Inbegriff die Landes-Polizei genannt werden kann, folglich die Verfassung der Religion und Gelersamkeit, des Justiz-, Manufactur-, Handlungs-, Kammer-, und Kriegswesens, in Betracht nemen.

§. 35.

überhaupt das höchste Collegium,

Die höchste Aufsicht und Direction der Statsangelegenheiten überhaupt, unmittelbar unter dem Landesherrn, ist gemeiniglich einem ganzen Collegio anvertrauet, welches merenteils in die beiden Departemens 1) der ausländischen und 2) der einheimischen Statsgeschäffte eingeteilet ist. Jenes hat Sachen, die Krieg und Frieden, öffentliche Verträge, Bündnisse und Gesandtschaften betreffen, und kurz, alle Unterhandlungen des Stats mit andern Völkern, unter Händen. Dieses hergegen vertritt den Landesherrn unmittelbar bei seinen Untertanen, und besorget auf dessen Befehl alles, was die innerliche Ruhe und Glückse-

lig-

ligkeit des Landes angehet. Von hier aus werden alle Gesetze ausgefertiget, geändert, und abgeschafft, alle Aemter besetzt, die Besoldungen und andere Begnadigungen ausgeteilt, die Strafen bestimmt. Es verwaltet alle Rechte der Majestät in geistlichen und weltlichen Sachen, und dirigirt alle herrschaftliche Beamten und Landescollegia. In Monarchien ist merenteils noch ein besonderes Collegium zu den geheimen in- und ausländischen Statsgeschäfften angeordnet, welches das Cabinet zu heissen pflegt, dem bisweilen ein Premier-Ministre vorgesetzet ist.

§. 36. 37.

besonders das Kirchenwesen,

Von den vier HauptReligionen ist die heidnische in Europa beinahe vertilgt, die Mohammedische erhält sich auch nur an der äussersten Gränze, die Jüdische wird in den meresten Staten geduldet, die Christliche allein besitzt den Thron. Aber diese unglückselige Mutter hat viel Aergerniß in ihrer Familie erlebt. Ihre Kinder haben sich getrennet, und diese Trennung hat fast alle Reiche erschüttert. Und noch jetzt verdienet der Einfluß der verschiedenen Religionen in den Stat unser besonderes Augenmerk.

Die Neigungen der Nationen, in der Religion freigeisterisch, vernünftig, oder abergläubisch zu denken, die Verfassung des Kirchenregiments, und die Verhältniß der Kirche

gegen

gegen ihren Stat, sind überall; in den katholischen Staten aber die Macht und der Reichtum der Klerisei, und die ehemalige Gewalt des Papstes, noch besonders merkwürdig.

1. *Relation de l'Etât de la Religion* et par quels desseins et artifices elle a eté forgée et gouvernée en divers Etâts de ces parties Occidentales du Monde, tirée de l'Anglois du Chevalier *Edwin* SANDIS, avec des additions notables, (Holländischer Druck) 1641, 12. Die Urschrift kam um das J. 1620 heraus. Man hat solche auch Italienisch und Teutsch übersetzt.

2. *Les Religions du monde* par Alexandre ROSS, traduites de l'Anglois par Thomas DE LA GRUE, *Amsterdam* 1669, II parties, 12.

3. *Histoire des Religions* de tous les Royaumes du monde par JOUET, *Paris* 1710, IV tomes, 12.

4. Casparis NEVMANNI *trutina religionum*, quae hodie sunt, vbi singularum aetas, fontes, dogmata expenduntur: adiecit scriptores et animaduersiones Mauritius CASTENS, *Lipsi.* 1731, 8.

5. Thomas BROUGHTON's historical *Dictionary of all Religions* from the Creation of the World to this present time, *London* 1756, II vol. fol. Uebersetzt: Thom. Broughton's historisches Lexicon aller Religionen seit Schöpfung der Welt bis auf gegenwärtige Zeiten, Dreßden und Leipz. 1756, II Teile gr. 8.

6. Neueste ReligionsGeschichte, von C. W. F. Walch, Lemgo, 8, Ister Teil 1771, der VIIde 1779, fortgesetzt von Planck seit 1787.

§. 38.

Gelersamkeit, Die Wissenschaften und freien Künste bringen einem Volke nicht nur Ehre, sondern auch Nutzen. Sie sind die Sonne, welche den Stat eben so wol erwärmet als erleuchtet. Man forschet also nach, ob? und was für Wissenschaften und freie Künste, ein Volk sonderlich treibe? was für gute oder schlechte Anstalten auf Schulen, Universitäten, Ritter- und Kunst-Academien, und in Ansehung öffentlicher Bibliotheken und gelerter Gesellschaften, zu deren Beförderung, anzutreffen seyn? wie weit es ein Volk darinnen gebracht, und was für Männer ihm besonders Ehre machen?

1. Christophori Augusti Heumanni conspectus *reipublicae litterariae*, ed. 6ta, Hannov. 1753, 8, cap. IV.

2. C. F. Bougine' Handbuch der algemeinen Litterärgeschichte nach Heumanns Grundriß, I Band, 8, 1789.

§. 39.

Justizwesen, Durch das Justizwesen wird den Untertanen Recht gesprochen, ihre Streitigkeiten geschlichtet, und ein jeder in seinem Eigentum geschützt. Man hat angemerkt, daß unter den gesitteten Völkern bei denjenigen, die einen unumschränkten Monarchen erkennen, das Justizwesen vollkommener eingerichtet ist. Man muß hiebei auf drei Stücke Acht geben: 1) auf die Gesetze, welche den Untertanen vorgeschrieben,

und

und ob diese einheimisch oder fremde, in Gesetzbüchern geordnet, oder bloß in Sammlungen chronologisch compilirt sind, 2) auf die Gerichte oder Justizcollegia mit ihrer Subordination, 3) auf die Processe oder die Art des gerichtlichen Verfarens.

1. Samuel Reiher's allgemeine Rechtsgeschichte, Hamburg 1702, 12. Ist ein Anhang des IIIten Teils des eröffneten Ritterplatzes.

§. 40.

Es ist nicht genug, den Untertan durch die Justiz bei dem Seinigen zu schützen; es muß solches auch durch dessen Arbeitsamkeit erhalten und vermeret werden. Dieses ist eine der vornemsten Sorgen des Landesherrn, seiner Untertanen Hände mit Vorteil zu beschäfftigen. Daraus erwachsen hauptsächlich die drei Narungsstände: der Bauern-, Handwerks-, und Handelsstand.

§. 41.

Manufacturen,

Der Bauer empfängt den Segen der Natur aus der ersten Hand. Weil der Land- und Bergbau, die Viehzucht, Fischerei u. s. w. schon bei den Landesproducten vorkommen, übergehen wir ihn hier. Was nicht verzert oder von der producirenden Classe selber verarbeitet wird, liefert er entweder dem Handwerksmann und Künstler, um es zum allgemeinen Nutzen zuzubereiten; oder dem Handelsmann, um es aus-

auswärts zu verfüren. Ob und was für rohe Materialien im Lande verarbeitet werden? wie geringe oder ansenlich die Manufacturen sind? muß unumgänglich ausgefüret werden. Denn dieses macht die wichtigsten Vorzüge eines Reiches vor dem andern aus.

* Man schätzt den Zustand der Manufacturen in einem Lande, 1. nach der **Summe** der verarbeiteten Waren: so viel Ballen Tücher, so viel Uhren ꝛc., diese aber verbunden 2. mit dem **KaufWert** derselben, 3. bei der allerwichtigsten Klasse von Manufacturen, nach der Anzal der gangbaren **WeberStüle**, und 4. nach der **Menschenzal**, die dabei Unterhalt findet.

1. Paul Jacob **Marberger's** neueröffnetes **Manufacturen-Haus**, Hamburg 1704, 12.

2. Theodor Ludwig **Lau's** Vorschlag von Einrichtung der Einkünfte der Souveränen und Untertanen, in welchem **von Policey- Cammer- Negocien- und Steuersachen** gehandelt wird, Frankf. am Mayn 1719, IV Teile 4.

3. George Heinrich **Zinke's** Teutsches Real-Manufactur- und Handwerks-Lexicon, I Teil, Leipzig 1745, gr. 8.

4. v. **Justi** vollständige Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken, Kopenh. 1758 und 1761, II Teile. **Zweite** von J. **Beckmann** verbesserte Ausgabe, Berlin 1780-88, 8.

§. 42.

Handel, Ohne Manufacturen steht der **Handel** einer Nation auf schwachen Füssen. Wenn ein Volk dasjenige, was es in seinem Lande selbst erzeuget und selbst verarbeitet, auch selbst ausfürt;

so

so kann es sich erst rümen, daß seine Commercien dauerhaft, und sein Reichtum unerschöpflich sei. Weil nach der heutigen Verfassung Europens die Macht eines Stats gröβtenteils auf seinem Reichtum beruhet; der Reichtum aber weit weniger durch Gold- und Silberbergwerke als durch den Fleiß der Untertanen, wie in Einsammlung der übrigen Landes- und Wasserfrüchte, und in geschickter Verarbeitung der Materialien, also auch in einer woleingerichteten Handlung zu Lande und Wasser, erlanget und bewaret wird: so muß man sich hierinnen so weit einlassen, als es möglich ist, und die Waren, die aus- ein- und durchgefüret werden; die Handlungsörter und Seehäfen, als die Sammelplätze des Handels; die Länder, wohin gehandelt wird; die Einrichtung der Handelsgesellschaften a); den Profit, der einem Lande daraus zuwächset; und was sonst zu Verbesserung des Commercii in Zöllen, Wegen, Kanälen, und dergleichen eingerichtet ist, in genaue Betrachtung ziehen.

a) Smith teilt sie ein in regulated und joint Stock-Companies. In den ersten handelt jedes Mitglied, wie in der englischen, hamburger, levantischen, afrikanischen Gesellschaft, mit eignem Capital und eignem Risico. In der andern gewinnt und verliert jedes Mitglied nach Masgabe des grössern oder kleinern Capitals, welches ihm im gemeinschaftlichen Fond der Gesellschaft zugehört.

* Die Schätzung des Handels eines Landes geschiehet gewönlich nach ZollRegistern,

oder Importen = und ExportenListen (wobei jedoch natürlich die ZollDefrauden nicht vergessen werden müssen). Ferner nach der Anzal der HandelsSchiffe, die ein Volk in der See hat (die aber nach Tonnen oder Commerzlasten bestimmt seyn müssen).

1. Le *parfait Negociant* par Jaques SAVARY, II tomes, Geneve 1676, 8: it. 1751, fol.

2. *Money and trade* considered by John LAW Esq., *Edinburgh* 1705: it. *Glasgow* 1750, 12.

3. Essai politique *sur le Commerce* par M. MELON, nouvelle edition, *Amsterd.* 1742, 8.

4. Abhandlung des Marchese Hieronymi Belloni vom Commercien = und Münzwesen, aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen erläutert von M. Gottlieb Schumann, Leipz. 1753, 4. Andere Anmerkungen dazu findet man im allgemeinen Magazin, Teil II, S. 250.

5. *Elemens du Commerce* (par Mr. de FORTBONNAIS), nouv. edit. revuë et corrigée, *Amsterd.* 1755, II parties, 12. Uebersetzt: der vernünftige Kaufmann, Hamburg 1755, II Teile, gr. 8.

6. Johann Joachim Becher's politischer Discours von den Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken, 4te Auflage, Frankf. und Leipzig 1720, 8. Verbessert durch D. George Heinrich Zincken, Frf. u. Leipz. 1754, II Teile, 8.

7. Von Manufacturen und Commercio, Frf. u. Leipz. 1740, 4.

8. *Dictionnaire universel de Commerce*, ouvrage posthume de M. Philemon Louis SAVARY, nouv. edit. augmentée, Geneve 1751, IV tomes, fol. Man hat eine neuvermerte Auflage in V Folianten, die zu Kopenhagen 1765 vollendet worden.

9. All-

9. Allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft, oder vollständiges Lexicon aller Handlungen und Gewerbe, V Teile, Leipzig 1741-43, Fol.

10. Carl Günthers Ludovici Academie der Kaufleute oder vollständiges Kaufmanns-Lexicon, V Teile, Leipzig 1752-1756, median 8.

11. The Dictionary of Savary translated by Malachy Postlethwait with additions and Improvements, 2. edit. London 1757, II Vol. gr. fol. 3 edit. 1765, mit neuen Zusätzen. Diese so genannte Uebersetzung ist beinahe ein ganz neues Werk.

12. A new Dictionary of Trade and Commerce by Mr. Rolt, London 1756, fol.

13. Ein Hauptwerk, das ungemein viel Licht über Handel und Kaufmannschaft unserer Zeiten verbreiten wird, ist die von Hrn. Ebeling angekündigte, und beinahe ausgearbeitete Handelsgeographie, die nach der im 4 St. des II B. der Handelsbibliothek mitgeteilten Probe zu urteilen, Savary, Postlethwait, und alle aus diesen geschöpfte Werke bald ausser den Cours bringen muß.

Eine Menge vortrefflicher HandelsSchriften sind seit 1769 herausgekommen: aber ihr Verzeichniß gehört nicht in die Statskunde, sondern in die StatsLere. Die wichtigsten Schriften in dieser Materie hat J Beckmann in seiner Anleitung zur Handelswissenschaft (Göttina. 1789) in dem dort angehängten Entwurf einer Handelsbibliothek unter 20 Rubriken geordnet.

Die Beschreibung der Manufacturen und Handlung eines Landes, wird schicklicher in den ersten Abschnitt, von der GrundMacht eines Stats (oben §. 2) gebracht. Hier wird nur erzält, was die Regirung dabei tue; welches in manchen Ländern eben nicht viel ist].

§. 43.

Da die Erweiterung und Ausbreitung des Handels, Geld oder eine allgemeine Ware, für jedes nötige oder überflüssige Bedürfnis erzeugt, und dieses oder die in der handelnden Welt bestehende Münzen, am innern Wert, in der Benennung, ihrer Einteilung, Menge, grössern oder geringern Verbreitung ausser den Grenzen ihres Vaterlandes, sehr unter einander verschieden sind: so hat der Statistiker allerdings in einem jeden Lande auf das Münzwesen zu achten. Dabei sind vorzüglich der Münzfus, alte und neue Münzveränderungen, das Verhältnis des Goldes und Silbers, die Menge des warscheinlich vorhandenen Geldes, zu bemerken; auch ob ausser dem wirklichen Gelde fingirte Münzen, Papirgeld, statt finden. Letzteres wird durch besonders privilegirte Gesellschaften (Banken), vorzüglich durch Zettelbanken, in Umlauf gebracht, die von ältern a) ihnen änlichen Anstalten zur Erleichterung der Zalungen, den GiroBanken, sich auf allerlei Weise unterscheiden. Denn da in den letztern die Eigentümer des darin niedergelegten Geldes selbiges durch Zu- und Abschreiben auf andere übertragen können, so werden in den Zettel-Banken hingegen, für niedergelegte Gelder, oder GeldesWert, BankNoten gegeben, die überall in Zalungen angenommen, und jedem Inhaber auf Verlangen mit barem Gelde realisirt werden. Die Einrichtung der vorzüglichsten

jetzt

jetzt in Europa blühenden Banken ist sehr verschieden, darinn stimmen aber alle überein, daß sie die Zalungen erleichtern, dem Stat, sie mögen für dessen Rechnung etablirt seyn oder nicht, besondere Vorteile bringen, daß die Zettelbanken noch den Umlauf des Geldes vermeren, auch sonst bei ausserordentlichen Fällen nützliche Dienste leisten.

1. Die Entstehung des Geldes in Europa, dessen Veränderungen im Wert und Namen im Mittelalter, die durch die Vermerung der edlen Metalle gestiegenen Preise der Dinge, nebst andern damit verwandten Gegenständen, sind gelert und gründlich untersucht in den *Recherches* sur le *Commerce*, ou Idées relatives aux Interets des differens peuples de l'Europe, IV Teile, Amsterdam 1778-1784, 8, vorzüglich im ersten und zweiten Teil.

2. J. E. Krusens hamburgischer Contorist, 4te zum drittenmale verbesserte Auflage, Hamburg 1782, 4.

3. *Metrologie* ou traité des *mesures poids* et *monnoyes* des anciens peuples et des modernes (par *Paucton*), Paris 1780, 4.

4. J. Ge. Büsch Abhandlung von den Banken, ihrem wesentlichen Unterschiede, und den Folgen desselben, in deren Gebrauch und Direction: in dessen Schriften über Statswirtschaft und Handlung, dritter Teil, S. 151 ꝛc. Vergl. damit das erste Kapitel des zweiten Bandes des Banques en general der vorher angefürten Recherches sur le Commerce, vorzüglich über die Amsterdamer und Londner Bank, das 3te und 6te Kapitel.

a) Eben dieser Verf. zeigt am angefürten Ort, daß die Girobank in Venedig 1589 ihren An-

fang genommen, daß frühere hier und zu Genua existirende Banken, ganz andere Anstalten waren, und daß nicht gerade die neuern Banken nach der venetianischen gebildet worden.

§. 44.

Finanzen. Das Kammerwesen hat mit den Einkünften und Ausgaben eines Reichs zu tun. Die Finanzen werden schon von den Alten die Sehnen der Republik genennet. In den neuern Zeiten hat man sich dieser Warheit erinnert; und die witzigen Franzosen haben in den Kameralsachen so glückliche Entdeckungen gemacht, daß eine allgemeine Reformation des Finanzwesens in ganz Europa daraus entstanden ist. Man erkundiget sich hiebei sowol, was für Einkünfte ein Regent hat; als, wie sie gehoben; und endlich, wozu sie verwandt werden.

§. 45-46.

Reichseinkünfte. Die Einkünfte eines Landesherrn sind nicht in allen Reichen auf einerlei Fuß gesetzt. Man hat ihrer unzälige Gattungen. Ueberhaupt hebt er solche aus seinem und des Stats Eigentum, oder aus dem Eigentum seiner Unterthanen. Zu den erstern gehören alle Nutzungen teils aus seinen Patrimonial- und aus den Kron- oder Kammergütern, welche man auch Domänen und Tafelgüter zu nennen pflegt; teils aus gewissen nutzbaren Majestätsrechten und Regalien, z. E. aus dem Bergwerks- Forst- und

und Jagd= Salz= Post= Münz= Stempelpa= pir= Regal. Die Domänen werden durch le= dige Anfälle der Lehngüter, durch Confiscatio= nen, durch Einziehung der ehemals veräusserten Stücke, vermert. Je willkürlicher ein Herr re= giret; desto häufiger sind die Regalien, desto nutz= barer werden sie gemacht. Bisweilen werden Monopolia daraus; und es hat geschickte Ka= meralisten gegeben, die die Kunst erfunden, Regalien in ordentliche Anlagen zu metamor= phosiren.

Die Einkünfte, welche aus dem Eigen= tum der Untertanen gezogen werden, heissen überhaupt Abgaben, Auflagen, Contribu= tionen. Man teilet sie in ordentliche und ausserordentliche; doch ist diese Einteilung mer theoretisch, als practisch, indem die aus= ferordentlichen Abgaben nicht selten allmälig in ordentliche und beständige Auflagen erwachsen. Die ältesten Arten sind die Steuern von lie= genden Gründen a), und die Zölle von Ein= Durch= und Ausfur der Waren. Hiernächst folgt die Accise oder der Licent von allerhand Sachen, die durch den Gebrauch verzert wer= den; Kopf= und Vermögen=Steuer; und al= lerhand schuldige sogenannte freiwillige Steu= ern (*Dons gratuits*). deren Ein= hebung.

Alle diese Einkünfte werden bald von den Ständen, bald von dem Landesherrn selbst, durch gewisse dazu bestellte Bedienten gehoben, welche solche entweder in Verwaltung oder in

Pacht haben. Die Direction über die Einnahme und Ausgabe des Stats wird gemeiniglich durch ein ganzes Collegium gefüret, welches sowol den Zusammenfluß aller verschiedenen Quellen der Einkünfte, als auch die Ableitung derselben zu den verschiedentlichen Bedürfnissen des Stats, besorget, und deswegen mit Recht des Landes Herz genennet werden kann.

a) Eine neue Classe von Politikern, die vorzüglich in Frankreich viele Anhänger gefunden, die Freunde des physiocratischen Systems, oder die sogenannten Oeconomisten, hat bisher, wiewol vergebens, eine einzige Steuer auf Grundstücke und deren reinen Ertrag einzufüren versucht, und dadurch zu einem weitläuftigen Federkriege Gelegenheit gegeben. S. G. A. Will Versuch über die Physiocratie, deren Geschichte, Litteratur, Inhalt und Wert, Nürnberg, 1782, 8. Die vorzüglichsten Schriften für und wider das System sind angefürt in Lamprechts Versuch einer vollständigen Statslere, I Th. S. 56 ꝛc.

§. 47.

Reichsausgaben,

So groß aber die Einkünfte eines Landes sind, eben so groß und öfters noch weit grösser sind die Ausgaben. Es muß der Regent, dessen Familie, und der ganze Hofstat, erhalten, die unzälige Beamten besoldet, und alles, was zur Sicherheit und zum Besten des Landes dienet, hievon bestritten werden. Was alsdenn noch übrig bleibt, kann in der SchatzKammer aufgehoben werden. Dieses erhält man nur durch eine ordentliche LandesOekonomie.

1. Wilhelms Freyherrn v. Schroeder Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipzig 1721, 8.

2. Reflexions politiques *sur les Finances & le Commerce* (par Mr. du Tot), nouv. edit. *La Haye* 1743, II tomes, 12.

3. *Examen du livre* intitulé: Reflexions sur les Finances & le Commerce, *La Haye* 1749, II tomes, 12.

4. J. H. Gottl. von Justi Statswirtschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regirung eines Landes erfodert werden, Leipzig 1755, II Teile, gr. 8. 2te Auflage 1759.

5. Ebendess. System des Finanzwesens, Halle 1766, gr. 4.

6. D. Georg Heinrich Zinke'ns Cameralisten-Bibliothek, Leipz. 1751, IV Teile, 8.

7. J. Stewart Inquiry into the principles of *political Oeconomy*, Lond. 1767, II Vol. 4. Deutsch: Hamburg 1769, 4, 2 Teile.

8. Dr. Adam Smith Inquiry into the nature and Causes of the *Wealth of Nations*, IIId Edition, London 1784, II Vol. 4. Deutsch von Schiller Leipz. 1778, 2 B. 8.

§. 48.

Kriegswesen,

Sonderlich ist der Kriegs-Stat heut zu Tage eines von denen notwendigsten Uebeln, welche einem Reiche unsägliche Summen kosten. Die Art Krieg zu füren ist fast von Jarhundert zu Jarhundert verändert worden. Vielleicht hat die Geschicklichkeit darinnen anjetzo ihren höchsten Gipfel erreichet. Es gibt Völker, die von Natur eine bessere Anlage als andere haben, tüchtige Kriegsleute abzugeben; doch ist noch

nicht erwiesen, daß eine Nation vor der andern in der angebornen Tapferkeit viel voraus habe. Die Geschichte leret vielmer, daß der erworbene KriegsRum der Völker merenteils ein Werk der Kunst oder eine Würkung gewisser Umstände gewesen: sie zeiget eben so merkwürdige Wanderungen der Tapferkeit als der Gelersamkeit. Bei dem KriegsStat ist die Landmacht von der Seemacht zu unterscheiden.

§. 49.

Landmacht

Die Landmacht eines Reiches zu beurteilen, ist nötig, sich aus dem vorhergehenden zu erinnern, ob ein Land an Mannschaft und Pferden, die tüchtig zum Kriege sind, einen Ueberfluß oder Mangel habe, und folglich die Truppen zu recroutiren, und die Cavallerie zu remontiren, fremder Hülfe benötiget sei oder nicht? Hernach untersuche man die Anzal und Einrichtung ihrer Kriegsvölker, der regulären Truppen und Landmiliz, des Fußvolks und der Reuterei; ob sie gute Subordination habe, in allen Handgriffen geübt, und zur Mannszucht gewönt sei? wie sie bezalt, ernärt und gekleidet werde? ob sie mit erfarnen Officiers und Ingenieurs, mit Artillerie und den übrigen Kriegsbedürfnissen versehen? was für Anstalten gemacht seyn, sowol die Ausgedienten in Invalidenhäusern und durch Pensionen zu versorgen, und die Wittwen und Kinder der Gebliebenen zu ernären; als beständig junge Mannschaft durch

Werbe Cantons, Casernen Schulen, Cadetten Corps anzuziehen.

Nächst den Truppen ist die übrige, sonderlich die Verteidigungs Stärke eines Stats in seinen teils natürlichen, teils durch Kunst errichteten Vormauern, das ist, den Festungen, zu suchen.

1. *Le Soldat* ou *le metier de la Guerre*, avec un essai de Bibliotheque militaire par M. De ***, *Francf* sur le Meyn 1743, 8.

2. *Histoire de Polybe* traduite par Dom Vincent Thuillier, avec un commentaire ou un Corps de science militaire par Mr. de Folard, VI tomes, *Paris* 1727-1730, 4. Nebst den *Sentimens d'un homme de guerre* sur le nouveau systeme du Chevalier de Folard par M. D.*** *Paris* 1733, 4.

3. *Reflexions Militaires & politiques* traduites de l'*Espagnol* de M. le Marq. de Santa Cruz de Marzenardo par M. de Vergy, XII tomes, *La Haye* 1739-40, 8.

4. *Art de la Guerre* par principes & par regles, ouvrage de M. Jaques François de Chastenet de Puysegur, Marechal de France, publié par le Marquis de Puysegur son fils, nouv. edit. *La Haye* 1749, II parties, fol. Uebersetzt von Ge. Rud. Fäsch, Leipz. 1753, gr. 4.

5. *Dictionnaire Militaire* p. M. A. D. L. C. (Aubert de la Chenaye), corrigé & augmenté par M. E. (Eggers), *Dresde* 1751, II tom. gr. 8. (I edit. *Paris*, 1742).

6. George Rudolph Fäsch'ens Kriegs-Ingenieur- Artillerie- und See-Lexicon, Dreßden 1738, gr. 8.

7. Neues Militärisches Journal, Hann. 1788, 8.

§. 50.

und Seemacht.

Auf gleiche Art kann man auch die Seemacht einer Nation erwägen. Ueberhaupt läßt sich mit der Seemacht mer als mit der Landmacht ausrichten; aber es gehöret auch mer dazu, zur See als zu Lande mächtig zu werden. Die Kriegsmacht zu Lande ist allen grossen Staten gemein, die Seemacht aber nicht; weil nicht alle Völker an die See gränzen, oder sich doch nicht auf der See so stark beschäfftigen, und so grossen Seehandel treiben, daß sie Reichtum und Matrosen genug haben, um sich einen Platz unter den Seemächten erwerben zu können. Eine Flotte ins Meer zu stellen, ist nach Proportion der Mannschaft wenigstens dreimal so kostbar, als eine Landarmee ins Feld zu füren; und solche gehörig zu besetzen, werden nicht bloß Leute, sondern Seemänner, erfodert a). Man hat hiebei besonders anzumerken, ob ein Volk sein Schiffszimmerholz, Masten, Segel- und Tauwerk, und übrige Erfodernisse zu Ausrüstung dieser schwimmenden Festungen, bei sich zu Hause findet, oder auswärts herholen muß? wie der Bau seiner Schiffe, die Einrichtung seiner Escadern, und die Anstalten beschaffen, um eine Pflanzschule von tüchtigen Matrosen und geschickten Seecapitäns zu haben? ob die Seegränzen von Natur bedeckt, oder durch künstliche Anstalten, sonderlich durch Verschanzungen und Kriegshäfen, genugsam verschlossen seyn?

a) Zur

a) Zur Marine wird gar zu viel erfodert, und deßwegen ist ihre Bewandtniß sehr sonderbar. Es bringt eine Nation ganze Jarhunderte zu, ehe sie anfängt, einige Figur auf der See zu machen: hingegen kann sie ein einiger wichtiger Verlust so niederwerfen, daß sie in vielen Zeiten nicht im Stande ist, sich wieder aufzurichten. Wir haben in der neuern Geschichte ein einziges Exempel einer Seemacht, die in der Geschwindigkeit entstanden; man hält es auch für ein Wunder. Aber wir finden verschiedene Beispiele auch der mächtigern Seevölker, die gleichsam durch einen einzigen Schlag auf einmal entwaffnet worden.

1. *Essai sur la Marine & sur le Commerce* par M. D*** (des LANDES), avec des remarques historiques & critiques de l'Auteur, *Amsterdam* 1743, 12.

2. Claudii Barthol. MORISOTI *orbis maritimi* siue rerum in mari et littoribus gestarum generalis historia, *Diuione* 1643, fol.

3. *Hydrographie*, contenant la theorie & la pratique de toutes les parties de la Navigation, par le P. Georges FOURNIER de la Comp. de Jesus, 2de edit. augmentée, *Paris* 1667, fol.

4. *Histoire generale de la Marine* par M. de BOISMESLE', *Paris* tom. I, 1744; tom. II, 1746, 4.

5. *Neptune* of Europe, London 1782, 4.

§. 51.

III. Schlußteil: Statsinteresse.

Wenn wir nun in dieser Ordnung die Verfassung eines Reiches, und seine Schwäche und Stärke, angesehen haben; so ist es nicht schwer, mit Hülfe der allgemeinen Politik diejenigen Regeln herauszubringen, wornach ein Volk han-

deln

deln muß, um sein Wol zu befördern. Die vornemsten von diesen Regeln pflegt man Statsmaximen, und den Inbegriff der Statsmaximen eines Reiches in ihrem Zusammenhange das Statsinteresse zu nennen. In dieser Bedeutung ist also das Statsinteresse nichts anders, als eine Politik, die einem einzelnen State angepasset wird. Es gehört auch das Statsinteresse zur Statistik, weil ihr Endzweck dahin abzielet, durch die Kenntniß der Staten zur Statsklugheit zu gelangen.

§. 52.

Ein Volk, das seine Wolfart zu befördern, seine Sicherheit zu befestigen, und seine Glückseligkeit vollkommener zu machen bemüht ist, muß sowol in Ansehung seiner selbst, als in Ansehung anderer Völker, gewisse Regeln beobachten. Daher gibt es Statsmaximen eines Reiches gegen sich selbst und gegen andere Nationen, und deßwegen teilet man das Statsinteresse in das innerliche und auswärtige.

§. 53.

innerес, Das erstere erfodert, daß ein Volk auf eine bestimmte, seiner eigentümlichen Beschaffenheit angemessene Art und Weise, seinen innerlichen Ruhestand und das Wol nicht nur seiner einzelnen Bürger, sondern auch des ganzen gemeinen Wesens, zu erhalten und befördern su-

che,

che, dem Mangel abhelfe, den Ueberfluß verschaffe, die Einwoner vermere und bereichere, die Wissenschaften in Flor bringe, den Manufacturen und Commercien aufhelfe, die Gebrechen der Statsverfassung heile, den Factionen vorbeuge, die Justiz beschleunige, das Kammerwesen in Ordnung halte, den Kriegsstat auf guten Fuß setze. Diese Statsmaximen, so fern sich solche aus der besondern innern Einrichtung eines jeden Reiches, vor sich allein betrachtet, herleiten lassen, können an diesem Orte erkläret, und in so weit das innerliche Statsinteresse eines Landes der Statsverfassung desselben unmittelbar angefügt werden.

Oeuvres de Rousseau Tom. VI p. 20. Quand il est question d'estimer la *puissance publique*, *le bel-esprit* visite les palais du prince, ses ports, ses troupes, ses arsenaux, ses villes; le *vrai politique* parcourt les terres & va dans la chaumiere du laboureur. Le premier voit ce *qu'on a fait*, & le second ce *qu'on peut faire*.

§. 54.

auswärtiges Interesse.

Ganz anders ist es mit dem auswärtigen Statsinteresse beschaffen. Die Maximen, wie ein Volk in Ansehung seiner Nachbaren sich in Sicherheit stellen, oder mit deren Beihülfe seine Wolfart befördern könne, fliessen aus der Verhältniß, die es gegen fremde Völker hat, ob es ihrer bedarf, oder entberen könne? ob es von ihrer Macht viel oder wenig zu befürchten habe? Dieses erfodert eine Vergleichung des einen

nen

nen Stats mit allen übrigen, und kann folglich, ohne vorgängige Kenntniß der übrigen Staten, nicht begriffen werden. Deßwegen muß solches, wenn es abgehandelt werden soll, besonders ausgefüret werden.

* Unentberlich hiezu ist die Kenntniß der **Verträge**, die ein Stat mit dem andern hat. Sie mangelten sonst in gegenwärtiger Statskunde; Hr. **Toze** aber und Hr. **Remer** hatten sie, vor dieser siebenden Ausgabe, in ihren statistischen Handbüchern sorgfältig hergerechnet].

§. 55.

Der Statistik Nutzen,

Dieses ist der Abriß der vollständigen Statslere einzelner Reiche, in so weit solche für sich allein betrachtet werden. Wer die unterschiedlichen Grade der Verbindung einsiehet, welche die Wissenschaften mit einander haben; wird den hohen Wert einer Erkenntniß zu schätzen wissen, von welcher die Historie einen sehr ansenlichen Teil ihres Lichts borget, und welche zu dem allgemeinen StatsRecht den trefflichsten Stoff gibt, und die Politik mit einer Menge practischer Sätze bereichert.

§. 56.

Was aber insbesondere die Statsverfassung der heutigen Europäischen Reiche und Republiken anbetrifft; so ist deren Kenntniß zum heutigen Gebrauch unstreitig die allernützlichste. Und wie solche allen Arten von Gelerten auf mererlei

Weise

Weise brauchbar seyn kann; also ist sie überhaupt allen Ständen, die sich um die heutige große Welt zu bekümmern haben, und besonders denen, die als Rechtsgelerte und Statsleute ihrem Herrn und Lande dienen wollen, sehr nützlich, und in vielen Fällen notwendig. Hauptsächlich aber, wer die jetzige Welthändel gründlich beurteilen, wer seine Reisen * in fremde Länder mit Nutzen unternemen, wer in Regirungs- Policey- Manufactur- Handels- und Cameral-Sachen, oder in Gesandtschaften und Unterhandlungen mit auswärtigen Staten, sich gebrauchen lassen will; dem ist ihre Erlernung unentberlich.

1. Ad. Rechenbergii diss. *de notitia status reipublicae*, Lipl. 1698.

2. Valentini Iacobi Assmanni diss. *de Rerumpublicarum Notitia in academia diligentissime excolenda*, Lipl. 1734.

* Dies möchte so die helleste Seite seyn, von der man den Nutzen der Statskunde auch denen zeigen kann, die sie noch nicht einmal dem Namen nach kennen. Was soll ein junger Herr, mit all seinem Gefolge und seinen ReiseWechseln, in Frankreich, England, Holland ꝛc. tun, der gar noch nichts von diesen Staten weiß? Er staunt allgemein bekannte oder völlig gleichgültige Dinge an, übersieht die wesentlichsten, hat Langeweile, beschimpft sich und seine Nation, und kommt gerade so wieder zurück, wie er ausgeflogen war.

§. 57.

gehobene Einwürfe.

Man hat gegen den Vortrag dieser Lere auf Universitäten Einwürfe gemacht, als wäre solche wegen der Menge ihrer Materien voller Verwirrung; wegen der beständigen Veränderungen voller Ungewißheit; und wegen der darinnen enthaltenen Statsgeheimnisse vor den Augen der Schulgelerten verborgen: so daß folglich alle dergleichen Vorlesungen seicht und unbrauchbar seyn müßten. Allein, da eine geschickte Ordnung der Verwirrung abhilft; ein ununterbrochener Fleiß die Hauptveränderungen bemerken kann, und der Ungewißheit tüchtige Beweißtümer entgegen stellt; die Statsgeheimnisse aber entweder das nicht sind, wofür man sie ausgibt, oder nicht so häufig sind, als man sich einbildet, auch der Entzweck nicht erfodert, in die eigentlichen Statsgeheimnisse zu dringen: so wird die Absicht, welche man in Erlernung der Anfangsgründe der Statistik suchet, gar füglich auf Universitäten erreichet werden können.

Achenwall. *Diss.* de *Notitia Rerumpublicarum academiis vindicata*, Goettingae 1748.

Noch neuerlich sagte ein Ungenannter im Hannov. Magazin 1779, S. 96: TheaterMoral und KathederStatistik seien merenteils beide gleich brauchbar.

Bekanntlich haben alle praktische Wissenschaften das Schicksal gehabt, daß, wie Theoretiker sie zu studiren anfingen, die Praktiker drüber lachten. Hat man doch noch zu unsrer Väter

Zei-

Zeiten über KathederOekonomie, KathederForstwissenschaft ꝛc. gehönt: und noch nennen sich manche **Doctors vom KrankenBette**, zum Unterscheid der **BücherDoctoren**.

Daß manche von der Statskunde, als einem UniversitätsStudio, verächtlich denken: kommt **eines Teils** von bloßer leidiger Unwissenheit her. Sie wissen von den **Quellen** der Statskunde nichts (siehe unten §. 60); sie meinen, alles was der SchulGelerte hievon sagen könne, habe er aus dem PostReuter, aus Reisebeschreibungen, und von Hörensagen: daß die Wissenschaft ihre **Urkunden** habe, völlig sichre, auch dem SchulGelerten wie dem Minister zugängliche Urkunden, daran haben sie in ihrem Leben nie gedacht. Nun ein wares **StatsFactum** verliert doch wol dadurch, daß es von der Katheder hergesagt wird, nichts an Warheit und Eindringlichkeit, wie etwa ein Lob der Keuschheit, wenn es eine Phryne vom Theater declamirt.

Eine **andre** Ursache der Verachtung der Stats-Gelersamkeit überhaupt, und der **mühsamen** Statskunde insbesondre, liegt tiefer. Seit der Trennung des **Erb**- und **GüterAdels**, eigneten sich in einigen Ländern gewisse Leute ein ausschliessendes Recht auf **Aemter** zu. Beim Fortgange der Aufklärung in Europa foderte der Stat, daß man sich zu diesen Aemtern vorbereitet, d. i. was gelernt haben sollte. Nun mußte **studirt** werden: multa tulit fecitque &c., der eine Justiz-, eine Artillerie-, eine Kammer-Bedienung u. s. w., haben wollte. Arbeiten, studiren, ist nicht eines jeden Sache: man suchte also wenigstens die eigentlichen Stats- und RegirungsAemter, tanquam ex naufragio, zu retten. Regiren hieß weiland *donner des Ordres*: wer braucht das zu **lernen**? Nun da die Höfe selbst die Definition ändern, und das Wört-

lein "zweckmäßige Ordres" hineinschieben: ist die alte Partie trostlos; und schimpft und lächelt über die neue Wissenschaft, die ihr entweder mit Arbeit, oder mit gänzlicher Ausschliessung von angenehmen, ehrenvollen, und einträglichen Bedienungen, droht.

Der erste Verteidiger der wissenschaftlichen Statskunde ist ein Mann, dem man seit drittehalbtausend Jaren viele Vorwürfe, aber doch noch nie den eines **Pedanten**, gemacht hat: es ist **Sokrates**, Xenophont. *Memorab. Socr.* Lib. III. cap. 6. Glaukon, ein junger Herr in Athen, machte sich fertig, (um seinem herabgekommnen Oncle wieder in die Höhe zu helfen), sich zu einer der vornemsten StatsBedienungen in seinem Vaterlande zu melden, und rückte sich schon das sanfte Polsterchen, die **Affairen machen den Mann**, zurechte. Sokrates examinirt ihn über Statskunde von Athen, über die Einkünfte und Ausgaben des Stats, den Ertrag seiner Bergwerke, die KriegsMacht Athens so wol als seiner Feinde ꝛc.; aber Glaukon weiß nichts **auswendig**. Sokrates fragt ihn nach geschriebenen Heften, aber auch die hat Glaukon nicht. Nun so bleib weg, sagt endlich Sokrates, oder lerne vorher was.

§. 58.

Geschichte.

Die Gewonheit der alten Geschichtschreiber, die Statsverfassung einzelner Völker in ihren historischen und geographischen Büchern sorgfältig einzuschalten, nebst den besonderen Werken eines Xenophons, Aristoteles, und Tacitus, beweisen, daß man diese Kenntniß bei ihnen sehr hoch geachtet. In neuern Zeiten ist man ihren Fußtapfen nachgegangen. Seit dem

dem gegen das Ende des 16den Jarhunderts die Berichte einiger Venetianischen Gesandten bekannt wurden; auch andere reisende Beobachter ihre Bemerkungen über Reiche und Völker bekannt machten a); der berümte Lipsius eine systematische Politik fast aus lauter Sprüchen alter Geschichtschreiber zusammen gelesen hatte; und verschiedene Statsmänner ihre wichtige Anmerkungen über ausländische Reiche, welche sie durchreiset hatten, herausgaben: wurde diese Wissenschaft aus dem Staube gezogen, und die Welt bekam einen Geschmack daran. Man sammlete die verschiedenen Schriftsteller von einem State; man bemühte sich, von vielen, ja von allen Reichen, die Statsverfassung beisammen zu haben. Also kamen Sammlungen von Originalschriften zum Vorschein, und daraus erwuchsen eine Menge Auszüge und grosse Werke, sowol von einzelnen Reichen, als von vielen mit einander. Nunmer war Stoff genug vorhanden, statistische Vorlesungen auf Universitäten anzustellen. Der unsterbliche Conring brachte die Statistik auf den academischen LerStul, und von Helmstädt breitete sie sich auf andern MusenSitzen in- und ausserhalb Deutschland aus. Seit dem haben wir auch Lesebücher davon bekommen, unter welchen OTTONIS *notitia Europae Rerumpublicarum* [siehe oben S. 1] bisher das einzige gewesen, welches seine Quellen anfüret, und gewisser-

wissermassen, die Grundlage aller deutschen academischen Handbücher ist.

a) Eine der ältesten oder vielleicht gar die älteste in England geschriebene Statistik verfaßte der berümte Franz **Bacon**, Viscount von St. Albans, um 1580. Sie steht unter dem Titel State of Europe im Anhang zum ersten Bande seiner Werke der Ausgabe von 1740, und gibt ausser von den grossen Reichen, eine sehr genaue Nachricht von den meisten deutschen Fürstentümern.

Alle bisher vorhandene LeseBücher über die Statskunde, von **Otto, Achenwall, Walch, Reinhard, Toze**, beschreibt Gatterers Ideal einer **allgemeinen Weltstatistik** (Göttingen, 8, 1773) S. 97 folgg. Von Deutschland allein handeln:

1. Geschichte und **Statistik der weltlichen Kur- und Altfürstlichen Häuser in Deutschland**, von **M. C. Curtius**, 1780, 8.

2. **Grellmanns** Statskunde von Deutschland im Grundriß, Erster Theil, allgemeine Beschreibung des deutschen Reichs. Göttingen, 1790.

§. 59.

allgemeine Schriften dazu,

Unter den vielen und großen Sammlungen, welche den Stat aller Reiche und Republiken der ganzen Welt, oder wenigstens vieler Reiche zugleich, vortragen, ist zu unsrer Absicht wenig brauchbares. Wir wollen 1) den gegenwärtigen, nicht den ehemaligen Stat kennen lernen, 2) wir suchen glaubwürdige und zuverlässige, nicht falsche und ungewisse Nachrichten. **Also müssen wir** 1) die neuern Schriftsteller

den

den ältern, 2) diejenigen, welche ein Reich aus eigener Erfarung kennen lernen, denen, die ihre Erzälungen von andern abgeschrieben, vorziehen.

Nach diesen Regeln werden die ältern Sammlungen in die geringere Stelle gesetzt werden müssen. Inzwischen sind die vorzüglichsten und brauchbarsten folgende nach chronologischer Ordnung, in denen die seltensten ältern und neuern Reisen enthalten sind:

1. Novus *orbis regionum* ac insularum, veteribus incognitarum, una cum tabula geographica, cum praef. S. Grynaei. Basil. 1532, fol. die erste Ausgabe, der nachher merere gefolgt sind. (Siehe freimütige Betrachtungen über alte und neue Bücher. Augsburg 1784, S. 77 – 80.)

2. G. B. Ramvsio raccolte delle navigationi e viaggi, nelle quali con relazione fedelissima si descrivono tutti quei paesi che da gia 300 anni sin' ora sono stati scoperti. Venezia 1550, III Bände, fol. der mercre im Inhalt verschiedene Ausgaben gefolgt sind.

3. Historia *Americae* s. *Novi Orbis*, XIV sectionibus s. partibus comprehensa, cum Figuris Meriani & Fratrum (I. T. & I. I.) de Bry. Fft. 1590 – 1634. fol.

Historia *Indiae orientalis* partibus XIII, cum Appendice & figuris Fratrum de Bry. Fft. 1598. (Den Inhalt der beiden Sammlungen beschreibt am genauesten de Bure T. I. p. 72–187.)

4. R. Hacluits principal navigations Voyages traffiques and discoveries of the eng-

lish nation, made by Sea or over Land &c. London 1598 - 1600, fol. III Vol.

5. S. Purchas Pelgrimes containing a history of the World in Sea and Land-travels. London 1625 &c., 4 Vol. fol.

6. N. M. Thevenot relation de diverses voyages curieuses non encore publiées ou traduites d'Hacluit, Purchas & d'autres Voyageurs. Paris 664, I? Vol. fol.

7. A *Collection of Voyages and Travels*, London, I-IV Vol. 1704, V, VI 1732, VII, VIII 1747, fol. Die zwei letzten Bände sind aus der Bibliothek des Grafen von **Oxford** gesammelt, und von dem Buchhändler **Osborne** schon 1745 als ein besonderes Werk herausgegeben worden.

8. Navigantium atque Itinerantium Bibliotheca, or a compleat *Collection of Voyages and Travels* consisting of above four houndred of the most authentick Writers by John Harris. Neueste vermerte Ausgabe, Lond. 1744. 48, 2 Vol. fol.

9. A *new general Collection of Voyages and Travels* (by Mr. Green), printed for Thom. Astley, *London*, IV Vol. 1745 - 1747, med. 4. **Französisch**: *Histoire generale des Voyages* (par Mr. l'Abbé Antoine François Prévôt d'Exilles) mit dessen eigner Fortsetzung, Paris, XVI tom. 4, und LXIV tom. 12, 1744 - 1761. Dieses Französische Werk ist in Holland nachgedruckt, mit vielen Verbesserungen in den ersten VIII übersetzten Bänden, und mit weitläuftigen Zusätzen zu den folgenden Bänden, *La Haye*, XXVI tom. 1746 - 1784, 4. Doch felen an diesem Nachdrucke noch zwei Bände der Prevotischen Arbeit. **Deutsch**: allgemeine **Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande**, Leipzig, XXI Bände, 1747 - 1764, 4. Diese Uebersetzung folgt anfangs der Englischen Urschrift,

schrift, und nachgehends der Prevotischen Arbeit, hat aber zwei neue Bände, den IXten und XIV als Uebersetzungen andrer Schriften eingeschoben.

Man hat auch von diesem weitläuftigen Werke einen doppelten Auszug:

a) A *New Universal history of Voyages and Travels*, Lond. 1756, 8.

b) A *Compendium of authentick and entertaining Voyages*, Lond. 1756, VII Vol. 8.

10. Sammlung neuer und merkwürdiger Reisen zu Wasser und Lande. Göttingen, 1750-1764, XI Th. 8.

11. Neue Sammlung von Reisebeschreibungen von C. D. Ebeling. Hamburg 1780 angef., jetzt Theile, 8.

12. Beiträge zur Völker- und Länderkunde. Leipz. 1781-1790, von Forster und Sprengel, 14 Theile.

13. Neue Beiträge zur Völker- und Länderkunde von G. Forster und M. C. Sprengel, 1790, I. Theil.

14. Ein Repertorium über alle vorhandene wichtige und unwichtige Reisen, ist G. H. Stucks Verzeichniß von ältern und neuern Land- und Reisebeschreibungen, 1. und 2 Th. Halle, 1784, 87. Das Werk würde von ausgebreiterm Nutzen seyn, wenn der Verf. Sprachkenntniß besessen, Bibliotheken durchsucht, und nicht bloß Büchertitel abgeschrieben hätte.

* Von den bekanntesten andern Sammlungen will ich mit zweien Worten urteilen.

I. F. A. D. W. (Friderici Achillis Ducis Wirtembergiae) consultatio *de principatu inter prouincias Europae*, opera Thomae Lansii, *Tubingae*, 1655, 8. (1 edit. 1613, 4.

2 ed. emaculatior et auctior 1620, 4), ist anjetzt nur noch wegen der Belesenheit schätzbar.

2. Die XXXII Elzevirische Republiken sind schon weit älter als hundertjährig, und haben nicht einerlei Absicht, vielweniger gleich grosse Glaubwürdigkeit.

3. *Le Monde* par Pierre D'AVITY, so aus dessen kleinem Werke, oder den *Etâts du Monde* par D. T. V. Y. (*Paris*, 1616, II tomes, 4), entstanden, war zu seiner Zeit das beste in seiner Art, und die beste Ausgabe ist die, so von F. RANCHIN besorget worden, *Paris* 1643, VII Teile, fol. Es ist aber dieses Werk nachher durch die abgeschmackten Vermerungen des ROCOLES fast ausser Stand zu dienen gesetzt worden. GOTOFREDI *Archontologia Cosmica*, sowol die Lateinische Ausgabe 1628, als die nachherigen Deutschen vermerten Ausgaben 1646 und 1695, sind grösstenteils eine Uebersetzung der *Etâts du Monde*: wie denn auch Lucas de LINDA in *descriptione Orbis*, und andere ähnliche Schriftsteller damaliger Zeiten, merenteils mit des d'Avity Kalbe gepflügt haben.

4. Hermanni CONRINGII opus posthumum *de notitia rerumpublicarum hodiernarum* (in dem III tomo seiner gesammten Werke), ist durch des Hrn. von Göbel Zusätze sehr wenig verjüngt worden.

5. Phil. Andr. OLDENBVRGERI *thesaurus rerump.* cum Hermanni CONRINGII tract. *de rebuspublicis*, Genev. 1675, IV Vol. gr. 8, ist aus den Conringischen Vorlesungen erwachsen, die darinnen zum Grunde gelegt, und mit allerlei Auszügen und Anmerkungen vermeret worden.

6. Ioannis Christophori BECMANNI historia orbis terrarum geographica et ciuilis, [siehe

oben S. 1] ist das beste aus dem vorigen Jarhundert.

7. Friedrich Leutholfs von Frankenberg (Bernhards von Zech) Europäischer Herold, vermerte Ausgabe, Leipzig 1705, 11 Bände fol., ist ebenfalls nicht mer neu, auch ohne Beweißtümer, und zu unserm Zweck größtenteils unbrauchbar.

* Von einigen alten Statistiken und statistischen Sammlungen, sowol vor Conring (Sansovino 1567, Botero 1596, Raspar Ens 1609, d'Avity 1616, und den Elzevirischen Republiken 1625), als nach Conring (Conring selbst und Oldenburger 1675, Bose 1676, Becmann 1673, Sagittar 1674, Gastel 1675, Frankenberg 1688, und Salmon 1724), handelt Gatterers Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. Weit mer alte, nun meist vergessene statistische Schriftsteller, trifft man CitationsWeise an, in Ioh. *Boteri* Relationes de praecipuis rebuspublicis... denuo edidit Ludolph. Georg. *Linde* Hannoveranus, *Helmstadii* 1670, 4.

Die Litteratur dieser Wissenschaft lert folgendes. Sokrates empfal zuerst das Studium; und Aristoteles schrieb die ersten, aber nun verlornen Bücher darin. Nun vor 200 Jaren lebte die Wissenschaft in Italien wieder auf. Nun vor 100 Jaren wurde sie mit Macht auf den deutschen Universitäten getrieben. Nachher erkaltete der Eifer, ich weiß nicht warum? bis Otto 1726, und Achenwall 1749, ihn wieder rege machten. Mit Büschings Magazin 1767 hebt eine neue Epoche der Statskunde an: seit der Zeit, in den lezten 12 Jaren, sind merere, wichtigere, und zuverlässigere statistische *Facta* ins Publikum gekommen, als vorher kaum in 100 Jaren.

Natürlich sind alle obige dicke Sammlungen jezo unbrauchbar, wegen ihrer Unzuverlässigkeit nicht einmal als Antiquitäten brauchbar. Nun aber, wo lernt man heutige Statskunde? und wie überhaupt erfärt man gewisse Statskunde? — Dies soll das Supplement in folgendem Syhe leren.

§. 60.

Quellen. Ein StatsBeamter bekommt die Aufsicht über ein Land, das von nun an auf neuen Fuß regirt werden soll. Er findet noch keine Stats-Registratur zu diesem Behufe vor: er weiß nicht, wie viel Menschen, Pferde, und Schafe im Lande sind, nicht wie viel Wein, Wolle, und Korn allda fällt, nicht wie viel Geld im Lande circulire ꝛc. Hier ist die Frage, I. welche Data muß er alle wissen zur zweckmässigen Fürung seines Amtes, und II. wie erfärt, erschafft, er solche auf die kürzeste und zuverlässigste Weise? — Hievon ist hier die Rede nicht, sondern:

Ein Stat ist gegeben, von dem bereits vieles, in und ausser demselben gedruckt, vorhanden ist, oder handschriftlich umläuft. Nun um dessen ware StatsMerkwürdigkeiten zuverlässig zu erfaren: 1. welche Schriften suche ich vorzüglich auf, und 2. welchen Grad der Glaubwürdigkeit hat jede Klasse dieser Schriften?

Die Quellen der Statskunde eines Landes sind: Urkunden, StatsSchriften, Landes-Schriften, ReiseBeschreibungen, Zeitungen; und

und in eben der Ordnung folgen sie in Ansehung ihrer Würde und Zuverlässigkeit auf einander.

I. **Urkunden.** Dahin gehören die Grund-Verträge, FriedensSchlüsse, Gränze- und HandelsTractaten, ReichsAbschiede, Gesetze, LandesVerordnungen, ProtokoliExtracte, Deductionen.

II. **Statsschriften**, die unter unmittelbarer oder doch entfernter öffentlicher Autorität publicirt werden, als: Artikel der Hofzeitung (insofern sie LandesSachen betreffen), StatsKalender, IntelligenzBlätter.

III. **LandesSchriften** im Gegensatze der ausländischen. In den Tatsätzen (nicht den Urteilen) hat der Inländer immer mer Glauben für sich, als der Fremde. Also studire man portugisische Statskunde hauptsächlich aus portugisischen Büchern, holländische aus holländischen ꝛc. Vorzüglich dienen hier solche Schriften, die Statsminister selber oder sachkundige Einländer von Zeit zu Zeit in manchen Reichen, über die ganze Statswirtschaft oder einzelne Teile derselben entwerfen, wie Comte de HERZBERG Memoires historiques sur la Monarchie Prussienne, de HEINITZ sur les produits du regne mineral de la Monarchie Prussienne, NECKER sur l'administration des Finances de France, oder Lord SHEFFIELD Observations on the trade between Great Brittain and Ireland, HOWLETT on the population of England, Briefe des **Austrasiers** in Schlözers Statsanzeigen ꝛc.

IV. Topographien und Reisebeschreibungen von ganzen Reichen, und einzelnen Provinzen. Durch erstere hat seit etlichen Jaren die preussische Statistik ausnemend gewonnen. Reisebeschreibungen aber können nur in so fern als Quellen

len

len dienen, wenn sie 1) auf Befel der Regirung zur wirklichen Erweiterung der Statskenntniß unternommen worden, wie die bekannten Reisen der Russischen Academiker, ANDERSONS Account of the Hebrides &c. 2) von Sachkundigen Inländern, **Youngs** Reisen durch Irrland, **Puente** Reise durch Spanien, **Fabrizius** nach Norwegen, **Szujevs** Reise nach Cherson ꝛc. 3) von aufmerksamen der Sprache kundigen fremden Beobachtern, **Schöpf** Reisen durch Nordamerika, **Bartels** nach Neapel und Sicilien, **Plüer** und **Bourgoing** nach Spanien ꝛc. Was andere Reisende von Hörensagen oder aus eignen Beobachtungen schreiben, kann man nachsagen oder nicht, je nachdem der Reisende **Reisler** oder **Baretti**, ein **Consett** oder **Wraxall** ist.

V. Periodische Schriften einzig oder merenteils der Landes-Geschichte und Stats-Verfassung gewidmet, wie die *Ephemerides* du Citoyen in Frankreich, oder die noch reichhaltigern **schlesischen** Provinzial-Blätter, **Braunschweig-Lüneburgischen** Annalen, **Schleswig-Holsteinischen** Provinzial-Berichte.

VI. **Zeitungen** sind eine der herrlichsten literarischen Erfindungen neuerer Zeiten; aber nach Verschiedenheit der Nachrichten, **welche** —, und der Art, **wie** sie sie liefern, für den Statsforscher entweder quellenmässig, oder nicht.

* Ideal einer ganz quellenmässigen oder **authentischen Zeitung.**

§. 61.

Neuerlich haben sich neue **Quellen** der Wissenschaft aufgetan, die so genannten statistischen Sammlungen.

Einige dieser Sammler schranken sich blos auf einzelne Länder ein: wie **Canzler** auf Schweden

den, Lebret auf Italien, Schlözer (oder Haigold) auf Rußland. — Andre breiten sich auf alle Staten ohne Unterscheid aus: wie das Büschingsche Magazin, das 1767 anfing, und 1788 mit dem zwei und zwanzigsten Teil geschlossen ward, die *Loisirs* der d'Eon, 1773, 13 Bände in gr. 8, der Schlözersche Briefwechsel a) und einige neuere historische Journale b).

Je sorgfältiger und offenherziger diese Sammler in der Angabe der Quellen sind, woraus sie jeden Aufsatz genommen haben; und je mer sie bloße Sammler sind, d. i. bloß Tatsätze einzeln hinstellen, ohne sie mit Raisonnemens zu verweben: desto brauchbarer werden sie für die Wissenschaft, und desto minder Wert haben sie in den Augen des NichtKenners, der sie **Compilatoren** nennt.

a) Diese statistische Sammlung besteht eigentlich aus dreien verschiedenen Werken. 1) Versuch eines Briefwechsels, Gött. 1775, 14 Stücke oder Bogen. 2) Briefwechsel, Gött. 1776, 60 Hefte jeden von 4 Bogen. 3) StatsAnzeigen, 1782, jetzt 54 Hefte jeden von 8 Bogen, wird fortgesetzt.

b) Unter diesen verdienen mit Weglassung einiger ältern vorzüglich gelesen zu werden, Political Magazine seit 1781. **Wittenbergs** historisch-politisches Magazin, seit 1788.

1. **Tabellen** zur Aufbewarung der wichtigsten statistischen Veränderungen, in den vornemsten europäischen Staten, von **J. A. Remer**, seit 1786, 5 Tabellen, Fol.

Das

Das I. Hauptstück.

Stat von Spanien.

Schriftsteller,

die alle oder doch merere Teile der neuern Statsverfassung von Spanien beschreiben;

Aeltere.

1. (Ioannis de Laet) *Hispania*, s. de regis Hispaniae regnis & opibus commentarius, *Lugduni Batauorum* 1629, 24.

2. *Voyage d'Espagne* curieux, historique & politique fait en 1655 (par P**), nouvelle edition augmentée, 1666, 12.

3. *Journal du voyage d'Espagne* (par Boisel), Paris 1669, 4.

4. *Relatione succinta del Governo della Corte di Spagna*, fatta dal Cavagliere Domenico Zanetornato, Ambasciadore della Rep. di Venetia in tempo del Ré Filippo IV, *Cosmopoli* 1672, 12.

[4*. I. A. Bosii *Hispaniæ*, Ducatus *Mediolanensis*, & regni *Neapolitani* notitia, e Museo *Schmidii*. Helmstad. 1702, 4.]

5. *Memoires de la Cour d'Espagne* depuis 1679-1681, *Paris* 1733, 8.

6. *Annales d'Espagne & de Portugal*, avec la description de tout ce qu'il y a de plus remarquable

quable en Eſpagne & en Portugal, par Don Juan Alvarez de COLMENAR, *Amſterdam* 1741, IV tomes 4, auch in VIII tomes 8. Iſt aus den *Delices de l'Eſpagne & du Portugal* erwachſen.

7. *Etat préſent de l'Eſpagne* par M. l'Abbé de VAYRAC, *Amſterdam* 1719, III tomes 8.

[7*. *Voyage de France, d'Eſpagne, de Portugal & d'Italie* en 1729 (Paris 1768, von *Silhouette*) Tom. III und IV].

8. *Voyage du* P. LABAT *en Eſpagne* & en *Italie*, Amſterdam 1731, VIII tomes 8, handelt nur tomo I von Spanien. Iſt auch deutſch überſetzt.

9. *Memoires inſtructifs pour un voyageur* dans les divers états de l'Europe, *Amſterdam* 1738, II tomes 8. Iſt überſetzt unter dem Titel: **Lehrreiche Nachrichten** für einen Reiſenden in verſchiedenen Europäiſchen Staten, **Berlin** 1738, II Theile 8. Auch mit verändertem Titelblat: **der gegenwärtige Stat von England, Portugal und Spanien**, nebſt einigen Nachrichten von Italien, und Anmerkungen über den Handel der Völker, **Danzig** 1755, II Th. 8.

Neuere.

1. *Theorica y Practica de Commercio y de Marina* que ſe procuran adaptar a la Monarchia Eſpannola por Don Geronymo de UZTARIZ: ſegunda impreſſion, en *Madrid* 1742, fol. [Erſte Ausgabe ſchon 1724]. Ueberſetzt ins **Franzöſiſche**: *La Theorie & Pratique* &c. D'USTARIZ (par M. D. F, das iſt par Mr. de FORTBONNAIS) *Paris* 1753, 4. it. *Hambourg* 1753, gr. 8. [Ins **Engliſche** 1753].

2. [*Reſtablecimiento de las Fabricas y commercio Eſpannol* &c. **Franzöſiſch** überſetzt:] *Retabliſſement des Manufactures & du Commerce d'Eſpagne traduit* (par Mr. DANGEUL) *de l'E-*

Spagnol de Don Bernardo de Ulloa, *publié à Madrid* 1740, *Amsterdam* 1753, 8.

3. *Letters concerning* the *Spanish Nation:* written at Madrid during 1760 and 1761, by Edward Clarke, *London* 1763, gr. 4. Deutsch: **Briefe von dem gegenwärtigen Zustande des Königreichs Spanien**, übersetzt und erläutert von Joh. Tob. Köhler, Lemgo 1765, 8.

4. Viage de Espanna por D. Antonio de la Puente. Madrit 1772, XIV Bände 8. (2te Ausg. 1776.) Die von Dieze angefangene Uebersetzung der ersten Theile ist seit 1776 unterblieben.

5. D. P. R. Campomanes Discorsos sobre la educacion popular, y apendice. Madrit 1775, vier Bände.

6. M. C. C. Plüers Reisen durch Spanien, (v. 1758-1764), aus dessen Handschriften herausgegeben von Ebeling. Leipz. 1777.

7. Bowles Introduction à l'histoire naturelle & la Geographie physique de l'Espagne. Paris 1776, 8.

8. H. Swinburnes travels through Spain in the years 1775, 76. Lond. 1779, 4.

9. Travels through Spain with a View to illustrate the natural history and physical geography of that Kingdom, by E. Talbot Dillon. Lond. 1780, 4. Deutsch: 1782, 2 B. 8, von Engelbrecht.

10. Don A. J. Cavanilles Observations sur l'article Espagne de la nouvelle Encyclopedie. Paris 1784, 8. Uebers. von Biester, Berlin 1785, 8.

11. (Randels) Neuere Statskunde von Spanien. Erster Th. Berlin 1785; zweiter Th. 1787, 8.

12. Nouveau *Voyage en Espagne*, ou tableau de

de l'etat actuel de cette monarchie, du Cheval. *Bourgoing*. Paris 1789, III Vol. 8.

Auſſer den angefürten ſind eine Menge Reiſe-Beſchreibungen von Spanien herausgekommen, als: von P. *Caymo*, *Carter*, *Baretti*, *Twiſſ*, *Dalrymple*, *Thikneſſ*, *Peyron* ꝛc. Noch merere ältere, in allerhand Sprachen, ſind in *Twiſſ* Reiſen, nach Ebelings Ausgabe S. 343-350, angefürt. Aber die Spanier haben ſelbſt einen reichen inländiſchen, von Deutſchen faſt noch gar nicht genutzten Vorrat ſtatiſtiſcher Schriften, wovon einige eben daſ. S. 350-353 genannt werden.

I. Länder.

§. 1.

Klima, Gröſſe, Gränzen,

Spanien hat ein dreifaches ſehr verſchiedenes Klima. Gegen Norden iſt es kalt und feucht, gegen Süden heiß und feucht, in der Mitten ſehr trocken und faſt verbrannt. Das Reich erſtreckt ſich zwiſchen 36 und 45 Gr. N. B. und 8 und 21 Gr. Länge. Die gewönlichen Angaben haben es bisher verkleinert. Nach Lopez Charten a) aber iſt Frankreich nur etwa tauſend □Meilen gröſſer als Spanien. Es hat von dreien Seiten natürliche Gränzen, das Atlantiſche und das Mittelländiſche Meer, welche durch die Straſſe, oder Meerenge von Gibraltar, zuſammenhangen, und die Pyrenäiſchen Gebirge. Die vierte Seite ſchränkt Portugal ein. Dieſe Lage verſchaffet dem Spaniſchen Reiche eine Sicherheit, deren ſich we-

nige Länder rümen können. Doch ist es nötig gewesen, an der mittägigen Küste einige Anstalten gegen die Africanischen Seeräuber einzurichten.

a) Dieser geschickte spanische Geograph hat seit 1760 sowol General- als SpecialCharten von seinem Vaterlande herausgegeben, die sich durch Genauigkeit sowol als durch den saubern Stich vorteilhaft auszeichnen. S. ein Verzeichniß derselben in Büschings wöchentl. Nachrichten Erst. Band, S. 375. Seine GeneralCharte hat Güssefeld in der Homannischen Officin 1782 nachgestochen.

§. 2.

Flüsse, Das Land ist fast durch und durch gebirgig. Die grossen Flüsse, der Ebro, Duero, Tajo, die Guadiana, und der Guadalquivir, sind wenig schiffbar, und ausserdem ist es schlecht bewässert.

Erst neuerlich legt man StrassenDämme (*Twiss* S. 93, 186, 198, *Baretti* II S. 300, 405, 462) und Kanäle wieder an. — Vom Post-Wesen in Spanien, Oekonom. Nachr. St. 175 S. 403 folgg., und den neuern Verbesserungen der Posten, besonders seit 1784, s. Bourgoings Nouveau Voyage, T. III S. 130.

§. 3.

Provinzen, Nach der Politischen Einrichtung bestehet dieses Königreich aus dreien Monarchien, nemlich der von Castilien, von Aragonien, und von Navarra; imgleichen den zu Biscaya gerech-

rechneten Herrschaften, die besondere Vorrechte besitzen.

Zu Aragonien gehört 1) das Königreich Aragonien an sich selbst, 2) das Königreich Valencia, 3) das Königreich Majorca (*Mallorca*), welches die Balnarischen und Pithyusischen Inseln begreifet, 4) das Fürstentum Catalonien (*Catalunna*).

Die Monarchie Castilien besteht, nach der in Spanien selbst gewönlichen Abteilung, aus 23 Landschaften, nemlich: 1) Madrit, 2) Toledo, 3) Guadalaxara, 4) Cuenca, 5) la Mancha, 6) Burgos, 7) Soria, 8) Segovia, 9) Avila, 10) Leon, 11) Palencia, 12) Toro, 13) Valladolid, 14) Zamora, 15) Salamanca, 16) Granada, 17) Galicien, 18) Sevilla, 19) Cordova, 20) Murcia, 21) Jaen, 22) Asturien.

Zur Herrschaft Biscaya gehören: Guipuscoa, Alava, und Biscaya. In gewissem Betracht werden auch die Canarischen Inseln hinzugefüget.

§. 4.

Spanien hat hauptsächlich Ueberfluß an Ueberfluß, Wolle a), davon diejenige, welche in den mittleren Provinzen fällt, oder die sogenannte Segovia Wolle, für die beste in der Welt gehalten wird; an Wein von allerlei Sorten b), der merenteils in Schläuchen, oder auch in grossen irdenen Gefässen, die 2 bis 300 Aroben in sich fassen, aufbehalten wird. Die geringern Sor-

ten, vorzüglich die catalonischen, werden zu Brannwein verbraucht, der stark nach America geht, auch im nördlichen Europa seiner Wolfeilheit wegen getrunken wird. An Rosinen, die ebenfalls die besten in ihrer Art sind, und in grosser Menge ausgefüret werden; an Salz, sonderlich Seesalz, welches an den Küsten von Andalusien, Valentia, Catalonien, Majorca, Iviça (*Ibiga*) und Tormentera, sehr häufig gemacht wird c); und an der Sode oder dem Aschensalz (de la Soude), welches aus dem Salzkraut bereitet, und in seinen beiden Gattungen, 1) de *Barille*, 2) de *Bourdine*, jährlich zu vielen tausend Centnern ausgefüret wird d).

Sonst wird sehr viele Seide e), Olivenöl, Orangenfrüchte, Feigen, Mandeln, Castanien, Safran f), Capern, Galläpfel, Sumak, Korkholz, und Kermes g), an Ausländer geliefert. Biscaya und Guipuscoa geben sehr gutes Eisen und Stahl h), Andalusien eine Menge Queckstlber nebst Zinnober, sonderlich bei Almadon. Andalusien und Asturien hatten sonst vortreffliche Stutterein, die aber sehr herunter gekommen sind i). Spanien zeuget auch Zuckerrohr, Reiß, Blei k), Alaun, Galmei, Berggrün, [Baumwolle], Salpeter l), und Hanf m).

a) Schreiben eines Engländers an Peter Collinson von der Schafzucht in Spanien, aus dem Gentleman's Magazin übersetzt von Joh. Tob. Köhler. Ist ein Anhang zu Clarke'ns

ke'ns Briefen von Spanien S. 733, auch im Hannover. Magaz. 1765, St. 16, S. 242. Siehe auch *l'art de la draperie* par M. DU HAMEL DE MONCEAU, Paris 1765, fol. [*Twiss* S. 69-78, nebst den allda citirten Schriften, und Beckmanns Technologie S. 37]. Eine ältere Nachricht findet man im Becher vom Auf- und Abnehmen der Städte und Länder, S. 737 der 4ten Auflage.

b) Vom spanischen Weinbau, und den vorzüglichsten Weinsorten s. Neuere Statskunde, 2 Th. S. 107 ꝛc. und Dillons Reisen, 2 Th. S. 151.

c) Auch in der Bay von Cadix. Das Verfaren beim Salzmachen beschreibt Bourgoing T. III S. 201 ꝛc.

d) Es wird aus vier Pflanzen, Barilla, Gagul, Soza und Salicor gewonnen, s. Swinburnes Travels through Spain, S. 129 ꝛc.

e) Seide ist jetzo, nächst Wolle und Wein, das wichtigste spanische Export: Plüer S. 364. Ueber die Quantität der gewonnenen Seide variiren aber die Nachrichten sehr. Z. B. Valentia, die ansehnlichste Seidenprovinz, erzeugte 1764 nach Plüer 1,150,000 Pfunde, nach Swinburne p. 103 gewönlich 900,000, nach Cavanillos 2,000,000 Pfunde, im Jar 1776, und nach Bourgoing T. III S. 75 nur 600,000 Pfunde.

f) S. Lösling's Reise nach den spanischen Ländern in America und Europa, (Berlin 1766) S. 137.

g) S. Dillons Reisen, 1 Th. S. 22 ꝛc.

h) Die wichtigsten Eisenwerke finden sich bei Sommorrastro und Mont Dragon, s. Bowles.

i) Von der Pferdezucht in Spanien s. die

ökonom. Nachrichten B. XI. S... Und von den Brüderschaften (*Maestranzas*) zur Behauptung der conceptionis immaculatae b. Mariae und Verbesserung der Stutereien, s. *Twiss* S. 232 und *Dalrymple* S. 23.

k) Von diesem Metall erzeugt das Königreich mer, als es selber braucht, und versorgt selbst Frankreich damit. Das vornemste Bleibergwerk ist zu Linarez im Reiche Jaen, s. Dillons Reisen, 2 Th. S. 105 ꝛc. Bourgoing II S. 108.

l) Auser Mancha und Aragonien ist die Gegend um Madrit sehr salpeterreich. In der Nachbarschaft dieser Hauptstadt ward 1779 ein Salpeterwerk angelegt, das jetzt schon 4000 Menschen beschäftigt. Von hier wurden zur Belagerung von Gibraltar 35000 Ctn. Salpeter geliefert. Die järliche Lieferung für den König beträgt sonst 11,000 Ctn. Sie hat sich aber seit 1783, so wie der Ertrag aller Salpeterhütten im Reich vermert, so daß Spanien in Friedenszeiten Salpeter ausfüren kann. Bourgoing II S. 110 ꝛc.

m) Granada, Navarra und Andalusien erzeugen den meisten, und für die Flotte werden aus einheimischem Hanf, gute und dauerhafte Taue und Segeltuch schon in Menge verfertigt. Bourgoing II S. 143.

§. 5.

Mangel, Das Hornvieh, die Fluß- und Seefische a), auch Flachs, sind nicht häufig. Gold wird wenig gefunden, und die ehedem so reichen Silberbergwerke, besonders das zu Guadalcanal geben nur geringe Ausbeute. Der Mangel an Getreide ist öfters beträchtlich b);

da

da doch Spanien vormals ein gesegneter Kornboden, und das Europäische Peru und Chili, gewesen ist.

a) Die Seefische, oder den Stockfisch von Neufundland, der in Spanien diesen Mangel ersetzt, holten die Einwoner bis 1763 selber aus America, und im sechszehnten Jarhundert war diese Fischerei so ansehnlich, daß alle Jare auf hundert spanische Schiffe bei Neufundland Stockfische einsalzten (v. Anth. Packhurst Report of the true state of Commodities of Neufundland, in Hacluits Voyages T. III p. 132.) Jetzt versorgt England das Königreich mit dieser Fastenspeise, Spanien gibt blos noch das Salz dazu her, und zalt an England gewönlich für Stockfisch 3 Mill. Piaster. (Bourgoing II, 159.)

b) Nur Andalusien und Altcastilien bauen mer Getreide als sie brauchen. Die vornemsten Hindernisse des spanischen Kornbaus, nebst der Kornpolizei in diesem Reiche, beschreibt Bourgoing T. II, S. 147 ꝛc.

§. 6.

Nebenländer, in und bei Africa,

Ausser Europa haben sich die Spanier in Ceuta und Oran, und einigen von beiden dependirenden Forteressen auf der Küste der Barbarei festgesetzet. Diese Eroberungen werden aus Statsabsichten beibehalten, ungeachtet sie nichts eintragen, sondern vielmer grosse Summen kosten.

Auf dem Ocean haben sie die Canarischen Inseln inne, welche etwas Zucker, Honig, Wachs, Weizen, Häute, Orangenfrüchte und

Drachenblut; hauptsächlich aber viel Wein, und besonders den kostbaren Malvasier-Sect, doch letztern jetzt in geringern Quantitäten als vormals, liefern.

History of the Canary Islands by Glas (London 1764, 4) deutsch: Leipz. 1777, 8.

Auf WestAfrica haben sie, seit dem Frieden mit Portugal 1778, die beiden Inseln *Annobon* und *Fernando del Po*.

§. 7.

In Ostindien gehört der Krone Spanien ein sehr weitläuftiges Gebiet, nur hat dieses wegen der Entfernung zeither wenig Verker mit dem Mutterlande gehabt. Es besteht aus verschiedenen an einander hängenden Inselgruppen, von denen erst der kleinste Teil untersucht oder von Spaniern besetzt ist. Diese Inseln werden zur Zeit eingeteilt 1) in die Philippinischen Inseln. Auf der grösten, Luçon, liegt der spanische Hauptort Manila. Auf den übrigen suchen Missionarien unter den Eingebornen die spanische Herrschaft mit der christlichen Religion auszubreiten, doch einige, wie Burias, sind von den benachbarten Ilanos erobert, und die Spanier haben sie nicht vertreiben können a). Die wichtigsten Producte der Philippinen sind Gold, Pfeffer, Baumwolle, Perlmutter, und vielerlei Holzarten. 2) Die Marianen oder Ladronischen Inseln, wo sie blos Guaham anzu-

anzubauen angefangen haben. Ansons so reizend geschildertes Tinian gehört auch hieher. 3) Die Caroliniſchen oder Palaos b), Pelewinſeln c), welche ein Zufall 1696 entdeckte, deren Einwoner aber noch 1783 von der übrigen Welt so abgesondert lebten, daß sie auch nicht einmal den Namen der Spanier, ihrer vermeinten Oberherren, erfaren hatten.

Auf der grossen Insel Magindanao haben sie auch die Vestung Samboangan d) nebst einigen geringern Posten inne, um die Philippinen gegen die Streifereien der benachbarten Insulaner zu schützen, und von den Einwonern Gold einzutauschen.

a) Forrests Voyage to *New-Guinea* p. 302. Die neuesten Nachrichten von den Philippinen enthält le Gentil Voyage dans la Mer de l'Inde (Paris 1779, 1781, 4.) T. II, und Sprengels daraus gezogene Geschichte und Beschreibung der Philippinen, im 2. B. der Beiträge zur Völker- und Länderkunde.

b) Descriptions des *Isles Marianes, Philippines* & *Palaos*, in der histoire generale des Voyages, edit. de Hollande, T. XV. p. 1-86. und Ansons Reise um die Welt. Gött. 1749, 4.

c) Lettres edifiantes, nouv. Edit. T. XV, und daraus mit einigen andern Nachrichten vermert in Sprengels Beiträgen, 10 Th. S. 185 ꝛc. vorzügl. in *Keates* Account of the Pelew-Islands, composed from the Journals of Capt. H. Wilson. London 1788, 4. deutsch übers. von G. Forster. Hamb. 1789.

d) *Forrests* Voyage, S. 197.

Sonst sind über diese Inseln ebenfalls gute Nachrichten zu finden in der *Hist. philos. des Etablissemens des Européens dans les Indes* Tom. II, — Briefwechs. V S. 310, — Sonnerat's Reise nach NeuGuinea (1777, von Ebeling).

§. 8.

sonderlich in America,

Da 1492 von den Spaniern die neue Welt entdeckt wurde, so ist durch sie der gröste Teil von America erforscht, und ihrer Herrschaft unterworfen worden. Seitdem sind sie Herren der grösten und fruchtbarsten westindischen Inseln. Von Nordamerica gehört ihnen, ausser Florida alles was westwärts des Missisippiflusses liegt, und ihre Eroberungen erweitern sich immer noch gegen Norden unter den zur Zeit noch wenig bekannten Wilden, und längst der nordwestlichen Küste von Nordamerica jenseits Californien a). Ganz Südamerica erkennt ihre Oberherrschaft, bis auf ein Stück von Guiana, das goldreiche Brasilien, und die unwirtbaren Küsten von Patagonien, und dem Feuerlande, welche beide letzte Provinzen, wegen ihrer Armut und Unfruchtbarkeit, die zuweilen versuchten Niederlassungen vereitelt haben.

Alle diese grossen Länder sind von ihnen in eilf grosse Statthalterschaften verteilt, von denen vier den Titel eines Vicekönigreichs füren. Davon liegen in Nordamerica 1) das Vicekönigreich Mexico oder Neuspanien, wozu ausser dem grossen Lande zwischen dem mexicanischen Meerbusen und der Südsee, die Landenge

enge Panama, und die durch ihre Streitigkeiten mit England bekannte Halbinsel Jucatan gehören. 2) Die Statthalterschaft Neumexico mit ihren sieben Provinzen, Coahuisa, Neumexico, Neu St. Ander, Neu-Leon, Neu-Biscaya, Sonora und Sinaloa, und Texas. 3) Die Statthalterschaft Luisiana und Florida.

Zum spanischen Südamerica gehören 1) das Gouvernement Guatemala. 2) Das Vicekönigreich Neu-Granada. 3) Die Provinz Venezuela und Caraccas. 4) Das Vicekönigreich Peru. 5) Das Reich Chile. 6) Das Vicekönigreich de la Plata.

Die westindischen Inseln sind in zwei Statthalterschaften verteilt. 1) Cuba. 2) St. Domingo. Der letztern ist auch Portoricco untergeordnet.

Die Falklandinseln, von denen sie 1769 die Engländer vertrieben, halten sie seitdem besetzt, haben aber hier nur auf der östlichen den Hafen Port Soledad (Port Louis) wirklich inne. Die westliche ist unbewont, wird aber nach wie vor von den südlichen Wallfischfängern, und andern englischen Seefarern besucht b).

a) Die von Cook 1778 genauer untersuchte nordwestliche Küste von Nordamerica, welche nachher von andern, des Pelzhandels wegen ausgesandten englischen Schiffen häufig besucht, und weiter entdeckt worden, eignen sich die Spanier zu, und 1789 haben sie hier in der

Bay

Bay St. Lorenz (Nootka Sound) verschiedene englische Handelsschiffe weggenommen, und in Acapulco aufgebracht, v. Dixons Voyage to the Northwest Coast of America, Lond. 1789, 4. deutsche Uebers. von J. R. Forster. Berlin 1789, 4.

b) S. meine Geschichte der Falklandinseln, im I Th. der Beiträge zur Völker- und Länderkunde. Portlocks Voyage to the Northwest Coast of America, Lond. 1789, 4. p. 30 &c.

§. 9.

deren Producte,

Aus diesen Ländern wird Silber a) in ausserordentlicher grosser Quantität; ferner Gold, Kupfer und Zinn, Queckssilber b), Platina, Perlen, uud einige Arten von Edelgesteinen; weiter Cochenille c), mit welcher kostbaren Farbe Spanien das Monopolium hat; Cacao, Vanille, Zucker, Taback, auch die edelste Sorte des Rauchtabacks der Kanaster; Viehhäute, Baum- und Vigogne Wolle, Wachs, Campeche- und anderes Färbeholz, Indigo, Salpeter d), nebst verschiedenen Apotheker- und Materialisten-Waren e), gezogen.

a) Daß blos von 1492-1724 an Gold und Silber 5000 Mill. Pesos aus Amerika nach Spanien, öffentlich, gekommen, beweist *Ustariz* in seinem oben S. 65 angefürten Buche. Von 1755-1787 sind aus Amerika blos an gemünzten Piastern in Spanien eingefürt worden 474,358,663 Piaster. S. histor. politisch. Magazin 1790, S. 122. Im Jar 1782 wurden blos aus mexicanischen Bergwerken 27 Mill. Piaster an Silber gewonnen. Bourgoing T. II, S. 194.

S. 194. Jetzo noch kommen alljärlich aus Amerika nach Spanien 30 Mill., Briefwechs. XII S. 383.

b) Bei **Guanca velica** in Peru. Henrich Garzes ein Portugiese, entdeckte sie 1566, und damals schon wurden järlich über 8000 Centner gewonnen. Acosta Hist. natural. L. 4. c. II. Bowles ital. Uebers. von Milizia, Discorso prelim. S. 20. Jetzt ist der Ertrag dieses Bergwerks noch derselbe. Davon werden in Peru etwa järlich in den verschiedenen Silberbergwerken 5300 Ctn. verbraucht. S. Ulloa physicalische und historische Nachrichten von Amerika, (Leipz. 1781) 2 B. S. 28.

c) Von der **Cochenille** s. *det Götheborgska Wetenskaps- och Witterhets-Samhällers Handlingar* (Gothenburg, 1778, 8) St. I S. 44-48, — und **Hannover. Magaz.** 1780 St. 71. Die neuesten und besten Nachrichten enthält Thierry de Menonville de la Culture de Nopal, & de l'education de la Cochenille, Paris 1788, T. I. II, 8.

d) s. Bourgoing Voyage en Espagne, T. II S. 114.

e) Z. Ex. **ChinaRinde**, s. **Magazin für Aerzte** 1778, St. XI S. 993.

§. 10.

und übrige Verfassung.

Diese weitläuftige Provinzen sind, ausser einigen wenigen Gegenden, gar arm an Menschen. Sie werden von allerlei Leuten von ganz verschiedener Herkunft bewonet. Die Stammvölker sind die eingebornen Amerikaner, die Spanier, nebst ihrer Nachkommenschaft den Creolen, und die Moren. Aus der verschiedenen Vermischung dieser Nationen entstehen die man-

mancherlei Abarten, welche die Spanier durch zehn verschiedene Benennungen bezeichnen a); doch sind die gebornen Spanier die einzigen, die etwas zu befelen haben.

Das ganze Spanische Amerika ist, wie oben bemerkt worden, in vier Vicekönigreiche und verschiedene Gouvernements eingeteilt. Keiner von diesen Befelshabern ist von dem andern abhängig; welche aber doch ihre sonst weitläuftige und einträgliche Gewalt durch ganze Collegia eingeschränkt sehen müssen.

Man findet in diesen Ländern wenige Gewerbe und Manufacturen, doch werden in Mexico, Neugranada, und in andern Provinzen, Tücher, Seidenzeuge, und andere Waren verfertigt, auch in Peru, besonders in der Provinz Arequipa, ist wie in Mexico, der Wein- und Oelbau schon beträchtlich. Mit diesen und andern Gewerben beschäftigen sich am meisten die eingebornen Indier. Sonst sind im Spanischen Amerika verschiedene mächtige Handelsstädte und grosse befestigte Seehäfen. Hierhin gehöret sonderlich Mexico mit seinen beiden Seehäfen, dem Europäischen, Veracrux, und dem Ost-Indischen, Acapulco; Lima mit seinem Hafen Callao, Quito mit dem Hafen Guayaquil, Panama, Portobelo, Carthagena, Buenos-Ayres, und Havana.

Die Spanier haben sich dieser Länder durch Tyrannei bemeistert, und erhalten sich in selbi-

gen

gen, unerachtet öfterer Unruhen unter den Einwonern. Diese werden durch die fast in allen Provinzen noch vorhandenen freien Indier vermert, die mit ihnen in Neumexico, am LaPlatafluß und in Chili unaufhörliche Kriege füren. Und ungeachtet sie bisher hie und da leicht angegriffen worden; so scheint es doch, aus verschiedenen Gründen, nicht wol möglich zu seyn, daß sie von irgend einer andern Europäischen Nation aus dem Besitz dieser Schatzkammer der Welt sollten vertrieben werden können.

a) Ein weisser Europäer erzeugt mit einer Negerin den **Mulatten**, mit einer Mulattin den **Terceron**, mit einer Terceronin den **Quarteron**, mit einer Frau dieser vierten Gattung den **Quinteron**, und die mit einer Quinteronin erzeugten Kinder werden den Weissen gleichgeachtet. Durch die Ehen der Indier mit Mulattinnen entstehen **Mesticen**, und aus den Ehen der Neger mit Mulattinnen und Indirinnen die **Sambos** und **Giveres**. Die Kinder der andern minder verschiedenen Gattungen haben ebenfalls besondere Namen. v. Longs history of Jamaica L. II, c. 13, und L. III, c. 1.

1. New *Relation of the Westindies* by Thomas Gage, London 1655, fol. Französisch übersetzt: Nouvelle *Relation contenant les voyages* de Thomas *Gage* dans la Nouvelle Espagne, *Paris* 1676, it. *Amsterdam* 1695, II tomes, 12. Deutsch übersetzt 1693, 8.

2. Relation du *Voyage de la Mer du Sud* aux côtes du *Chili*, du *Perou*, & du *Bresil*, fait en 1712-1714, par Mr. Frezier; *Amsterdam* 1717, II tomes, 12.

3. *Voyage de Marſeille à Lima* & dans les autres lieux des Indes occidentales, *Paris* 1720, 8.

4. *Hiſtoire de l'Orenoque*, traduite de l'Eſpagnol du P. Gumilla ſur la ſeconde edit. par M. Eudous, *Avignon* & *Marſeille* 1758, III tomes, 8. Die Urſchrift iſt betitelt: *El Orinoco illuſtrado y defendido*, Hiſtoria natural, civil y geografica de eſte gran rio &c. por el Padre Joſeph Gumilla, de la Comp. de Jeſus, ſegunda impreſſ. reviſta y augmentada; *Madrid* 1745, II tom. 4. — Richtiger beſchreibt dieſe Gegenden Salv. Gilii Saggio di ſtoria americana, o ſia ſtoria naturale civile e ſacra de regni e provincie ſpagnuole di *Terra firma* nell' america meridionale, Roma 1780, IV T. 8. Deutſcher Auszug, Hamburg 1785, 8.

5. *La Figure de la Terre* determinée par les Obſervations de Mrs. Bouguer & de la Condamine, avec une relation abregée de ce Voyage qui contient la Deſcription du *Peron* par Mr. Bouguer, *Paris* 1749, 4. Ueberſetzt in der Göttingiſchen Sammlung neuer Reiſen, B. II, S. 339.

6. *Journal du Voyage* fait par Ordre du Roi *à l'Equateur* par Mr. de la Condamine, *Paris* 1751, 4. Ueberſetzt eben daſelbſt S. 179.

7. *Voyage Hiſtorique de l'Amerique Meridionale* fait par Ordre du Roi d'Eſpagne par Don George Juan & Don Antoine de Ulloa, traduit de l'Eſpagnol (*Madrid* 1748, IV tomes, 4), *Amſterd.* & *Leipz.* 1751, II tomes, 4. Einen Auszug dieſes Werks findet man auch Deutſch in der Allgemein. Hiſtorie der Reiſen zu Waſſer und zu Lande, B. IX.

8. A conciſe *hiſtory of the Spaniſh America*, collected chiefly from ſpaniſh Writers, (by John *Campbell*), London 1741, gr. 8. Man

hat

hat dieses Werk mit beigefügtem Namen des Verfassers ins Holländische übersetzt, Amsterd. 1745, gr. 8.

9. An *Account of the European Settlements in America*, London 1757, II Vol. 8.

10. Description of the *Spanish Islands and Settlements* on the Coast of the *West-Indies*, by Thomas JEFFERYS, *London* 1762, gr. 4.

[Ausser RAYNAL's *Hist. philosoph. des Etablissem.* &c., den *Cartas Americanas*, und fast unzälichen andern, s. SOLORZANO *Politica Indiana* (Madrid 1648, fol.), vorzüglich aber ROBERTSON's history of America, am Ende des zweiten Teils. — Von **Paraguay**, Lebret's Magazin Th. II S. 359. — Von den Ländern südwärts des **LaPlataflusses**, Dobrizhofer Geschichte der Abiponer, Wien 17.., 3 Teile 8; — von **Patagonien**, FALKNER's description of Patagonia, London 1774, 4. deutsch: Gotha 1777, 8. — Von **Chili** etwas weniges in *Havestadt* res Chilenses (Münster 1777) mer in Ignaz. MALINA Saggio sulla storia naturale del *Chili*, Bologna 1782, 8. VIDAURE compendio della storia geographica naturale e civile del regno *Chili*, Bologna 1776, 8: deutsch, von **Jagemann**, Hamb. 1782, 8. — Von **Peru**, P. **Bevers** Reise dahin, in v. **Murr's** Journal zur Kunstgeschichte, Th. III S. 270. — Von **Neu-Granada**, Ant. CAULIN Historia topografica y natural de la nueva Andaluzia, Cumana &c., Madrit 1779, fol. — Von **Mexico**, der §. 8 angefürte Thierry DE MENONVILLE. — Von **Neu Mexico** hat die neuesten Nachrichten Franz Tignes Reise nach N. M. in den Reisen durch einige Besitzungen in der neuen Welt, Leipz. 1789, 8.

Vom ganzen Spanischen America überhaupt handelt ALCEDO Diccionario geografico histo-

rico de las Indias occidentales o America, Madrit 1786, T. I, 4. Der vierte Teil, bis zum Buchstaben S gehend, ist 1788 herausgekommen.

2. Einwoner.

§. 11.

Anzal der Einwoner,

Spanien war in den alten, und auch noch in den mittlern Zeiten, ziemlich volkreich. Anjezt zälet man in diesem weitläuftigen State an eilf Millionen a): zu Anfange dieses Jarhunderts rechnete man kaum sieben und eine halbe Million Menschen b); welcher Mangel durch das Wegziehen der Araber, durch die Austreibung der Juden unter Ferdinand dem Katholischen, und durch die Americanischen Colonien und Ausjagung der Maranen unter Philipp dem III, verursachet worden, auch durch die Modesünden der Jugend, die Menge der Klöster, und Schärfe der Inquisition, unterhalten wird; so daß die heilsamen Vorschläge des Castilianischen Rats vom J. 1619 c), und die Anstalten Philipp des IV 1623, ohne Wirkung geblieben d).

a) Im Jar 1787 ist auf Befel der Regirung eine neue Zälung vorgenommen und publicirt worden. Nach dieser fanden sich im ganzen Reiche 10,268,150 Selen, z. B. in Andalusien 738,153, Arragonien 614,070, Catalonien 801,602, Gallizien 1,340,192, Granada 652,990, Navarra 167,243, Asturien 224,549, Biscaya 119,128 Selen. Einige Angaben sind

aber

aber sicher unrichtig, oder Beaufort, der diese Tabelle in seinem grand Portefeuille politique, Paris 1789, gr. fol. n. 5, eingerückt hat, hat Zalen und Provinzen verwechselt. Z. B. Valencia hat hier nur 91,532 Einwoner, da Cavanilles doch 716,000 Selen zält. Für sämtliche Canarische Inseln werden nur 13,637 Einwoner gerechnet. Für Madrit mit der dazu gehörigen Gegend nur 306,441 Personen.

b) Philipp der V ließ sein Volk zälen, und befand die Summe aller steuerbaren Familien auf 1,140,103. Aus welcher Angabe Ustariz in seiner *theorie & pratique du commerce*, chap. XVIII, die Anzal der Menschen in Spanien überhaupt berechnet. [Seit 1757, rechnet man gewönlich 10 Millionen Selen: Büschings Magazin I S. 306. Und seit d'Aranda's Zälung, die durch die Madriter Academie der Geschichte zu Stande kam, in deren Archiv auch die noch nicht vollständig gedruckten Zälungs-Listen verwart liegen, gewiß eine Million drüber: Briefwechs. XXI S. 154. Bourgoing I, p. 280.

c) Das Gutachten dieses höchsten Rats, wie dem Volk- und Geldmangel von Spanien abzuhelfen, findet sich in des Pedro Fernandez Navarrete *Conservacion de Monarquias*, y discursos politicos sopra la gran Consulta que el Consejo hizo al Felippe III 1619, *Madrid* 1626, klein fol.

d) Laet in Hispania, cap. IV, wo auch der Auszug aus Philipps IV Edict v. 1623 steht.

§. 12.

An dem Spanier ist nichts mittelmässig als sein Körper; seine Tugenden sind groß, seine Laster und ihr Character.

Laster noch grösser. Man rümt seine Mässigkeit, Tapferkeit, Standhaftigkeit, gesetztes Wesen, Verschwiegenheit und Treue: man wirft ihm den Hochmut bis auf den Bettelstolz, Pralerei, Geiz, Grausamkeit, Rachgier, Verstellung und Eifersucht vor. Die Fremden sind bei ihm als Gavachos verachtet und übel daran, sie belachen aber hingegen die besonderen Gewonheiten a) der Spanier. Doch hat sich diese Nation sowol hierinnen, als in ihrer Antipathie gegen die Franzosen, seit den lezztern sechszig Jaren gar merklich geändert.

1. Nicol. Hieronymus **Gundling** vom **Temperament der Spanier**, in seinen *Otiis*, c. I.

2. Bourgoing T. II, p. 239 &c.

a) Barclayus, La Comtesse d'Aunoy, Leti, Jourdan, die *Lettres Juives*, und andere, malen den Spanier sehr lächerlich ab. Vayrac verteidiget sie tom. I im *discours préliminaire*. Die Clarkische Schilderung ist unparteiisch, und scheint die treueste zu seyn, Brief 19, S. 693. P. Labat in seiner *Voyage d'Espagne & d'Italie*, tom. I, erzält noch viel von ihren Mänteln, Degen und Brillen, warum keiner Jacob (Jago, sondern allenfalls nur Jaymo) getaufet wird, und die Ochsen, Capaunen und Hämmel selten gegessen werden. Von ihren **Stiergefechten** handeln die *Ann. d'Esp.* tom. IV, p. I [und **Oekonom. Nachr.** St. 176 p. 436-467].

* In Spanien werden verschiedene Sprachen gesprochen. Ein eigner Dialect vom Castilischen, in **Catalonien** und **Valencia**, *Baretti* II S. 233, *Twiss* S. 202. Vom Biscayi-

cayischen, Schlözers Allgem. Nordische Geschichte S. 340. Ob noch irgendwo Arabisch gesprochen wird?]

3. Statsrecht.

§. 13.

Da das Spanische Reich aus vielen kleinern Staten nach und nach erwachsen ist, so sind wenig allgemeine Reichsgrundgesetze darinnen anzutreffen. Doch gehört hierhin I. das Gesetz von der Unteilbarkeit (*Sennorio vno*) des Castilischen Reichs, II. das Gesetz von dem Recht der Erstgeburt (*Mayoria*) in der Castilischen Thronfolge. Diese beiden Gesetze sind von Ferdinand dem Heiligen 1252 entworfen a), von Alphons dem X dem Castilischen Gesetzbuch einverleibet, hierauf von den Ständen anerkannt, sodenn von Johann dem II, 1442, zu Valladolid, auch von Ferdinando catholico und seiner Gemalin Isabellen bei Antritt ihrer gemeinschaftlichen Regirung 1475, bestätiget, und nachgehends von Carl dem V, 1523 und 1554, auch von Philipp dem II in seinem Testamente b) 1598, auf die gesammten Staten von Spanien erstrecket worden. III. gehöret hierhin das von König Philipp dem V und seinen Reichsständen 1713, den 12 Maj, festgestellte Erbfolgegesetz, wodurch die vorigen teils erläutert, teils abgeändert worden c). IV. Carls III pragmatische Sanction von 1776, wodurch die Kin-

Reichsgrundgesetze,

der der königl. Prinzen, die sich unstandesmässig verheiraten, von der Thronfolge ausgeschlossen werden.

I. D. Petri Josephi Perez Valiente *apparatus Juris Publici Hispanici*, Matriti 1751, II tomi, 4.

a) Beide sind in Spanischer Sprache zu finden im *Corps Diplom.* Suppl. tom. I, part. I, p. 101 folg. Siehe auch das Spanische Gesetzbuch, *La Partida* genannt, leg. 2, tit. 15, Partid. 2.

b) Thuanus in *historia sui temp.* ad a. 1598 Lib. 120.

c) Valiente, tom. II, cap. XXI, §. 82, pag. 335, allwo dieses neue Reichsgrundgesetz aus den *Autos acordados de el Consejo*, part. 2, art. 164, vollständig anzutreffen. Die französische Uebersetzung hievon findet sich in des Marquis de st. Philippe *Vie du Roi Philippe V*, tom. IV, app. n. 3, p. 259. Siehe auch Mably *Droit Public de l'Europe*, tom. II, p. 28 nach Rousset's Ausgabe. Nach Peyssonel de la Situation actuelle de la France (Paris 1789), T. I, p. 61, sollen die Cortes diese Abänderung der alten Erbfolge noch nicht ratificirt haben.

§. 14.

Thronfolge. Kraft dieser Reichsgrundgesetze ist das Spanische Reich, 1) unteilbar, 2) in männ- und weiblicher Linie nach dem Recht der Erstgeburt erblich: wie denn auch seit den Zeiten der Araber verschiedene Staten der heutigen Spanischen Monarchie durch Heiraten zusammen gebracht worden. Dieses ist die berümte Succes-

sio

lio *Caſtiliana* oder Succeſſio *linealis cognatica*, welche nunmer durch die Reichs-Erbordnung vom J. 1713 dahin abgeändert worden, daß die Prinzeſſinnen erſt nach Erlöſchung des männlichen Stammes erbfähig ſeyn ſollen.

1. Auſſer oberwähntem Valiente, tom. II, iſt hievon nachzuleſen:
Ludouicus Molina de *Hiſpanorum primogeniorum origine & natura*, und aus ihm Vayrac, tom. II p. 96, und tom. III chap. I.

2. Die aus dieſen Geſetzen und der Spaniſchen Obſervanz gefolgerten Gründe für und wider die Rechtmäſſigkeit des Teſtaments Carls des II, Königs von Spanien, finden ſich kurz beiſammen in
Vlrici Obrechti excerptis hiſtoricis & iuridicis, *de natura ſucceſſionis in monarchia Hiſpaniae*, IV partes, *Argentorati* 1700 et 1701, 4; und der entgegen geſetzten Schrift,
Ioannis Franciſci Buddei exercitatione Iuris Naturalis *de teſtamentis ſummorum imperantium*, ſpeciatim *Caroli* II Hiſpaniae regis, *Halae* 1701, 4: auch *Eiusd.* vlteriori diſquiſitione *de iure Gentis Auſtriacae in regnum Hiſpaniae*, Hal. 1701, 4. Beide Schriften ſind in deſſen *Selectis Iuris Nat. & Gent.* p. 491 ſeq. und pag. 631 ſeq. mit eingerückt.

§. 15.

Majorennität und Reichsverweſung.

Weder die Volljährigkeit eines Spaniſchen Königs, noch die Einrichtung der Regentſchaft wärender Minderjärigkeit deſſelben, ſind durch ausdrückliche Reichsgeſetze feſtgeſtellt. Doch behaupten die Spaniſchen Publiciſten aus dem

alten Reichsherkommen und andern Gründen, daß ihr König mit dem Anfange seines vierzehnten Jares die Regirung selbst übernemen könne a); die Regentschaft aber von dem letzten Willen des regirenden Königs, und in dessen Ermangelung von der Wal der Reichsstände, abhange b).

a) Nach Desormeaux, T. 6, p. 195, hat Philipp II wirklich verordnet, daß ein Prinz von Asturien im vierzehnten Jar majorenn seyn solte. Auch Philipp V setzte in der Abdankungsurkunde, wodurch er die Regirung 1720 seinem ältesten Prinzen Ludewig übergab, seinen jüngern minderjärigen Sönen eben dieses Jar zum Anfang ihrer Majorennität. v. Memoires du Marquis de St. Philippe Tom. IV p. 311.

b) Siehe Valiente, tom. II cap. XXII p. 344 seq.

§. 16.

Thronbesteigung.

So bald die Erbfolge eröffnet wird, läßt sich der neue Monarch feierlich ausrufen, und [nachdem er vorher seinem Volke geschworen a), sich] von den Ständen in Buen Retiro huldigen; aber seit etlichen Jarhunderten nicht mer salben noch krönen *.

a) Den Nachrichten von der neuesten Huldigung K. Carls IV zufolge, die den 23 Sept. 1789 in Madrit vor sich ging, leistete der König diesen Eid nicht. Der Huldigungseid ward von dem Prinzen **Anton** vor dem Erzbischof von Toledo und dem Könige selber geleistet, von der hohen Geistlichkeit aber, den spanischen Grandes, den Titulos, und den Deputirten

der

der Reichsstädte, dem Erzbischof von Toledo, und dem vom Könige dazu ernannten Oberhofmeister (Mayor Domo Mayor), abgelegt. Nachher wurden sie sämtlich zum Handkuß gelassen. v. Political Magazine, 1789, October, p. 305.

* Ioannes Iacobus Chifletivs *de ampulla Remensi*, cap. 16 p. 82, handelt von der unterlassenen Krönung, und gibt zur Ursache an: qui non electionis, sed mero sanguinis iure traduces succedunt in regnis, non indigent regia vnctione, vt capessant sceptra, qui lucem non aspiciunt nisi reges. Er setzt auch p. 83 hinzu: cum autem de suorum regum successione legitima certi sint Hispani, superfluum existimant, reges suos inungi. Andere behaupten gar, daß der Spanische Hochmut diese Ceremonien für gar zu geringe halte, weil andere Völker solche auch haben, und sich dadurch von ihnen unterscheiden wolle. Allein es ist sehr warscheinlich, daß die Krönung und Salbung aus Statsabsicht unterlassen worden, um nicht 1) bei dem päpstlichen Hofe um Erlaubniß deßwegen ansuchen, noch 2) bei der Krönung dem Papste den Lehn- und Zinseid schwören zu dörfen, welchen die alten Könige von Aragonien, in deren Stelle die Könige von Spanien getreten, vermöge des Diplomatis *Petri* II, und der Concessionis *Innocentii* III, von 1204, ihm leisten müssen. Denn als Petrus II damals von *Innocentio* III in Rom mit eigener Hand gekrönt wurde; so trug er ihm sein Reich zu Lehn auf, und schwur ihm den Eid der Treue, welches er hernach mit folgenden Worten schriftlich wiederholte: Tibi & per Te Apostolicae sedi offero regnum meum, illudque Tibi & successoribus tuis in perpetuum constituo *censuale*, vt *annuatim* de camera regis CCL *Mossemutinae* Apostolicae sedi reddantur, & ego & successores mei specialiter ei *fideles* et obnoxii teneamur.

mur. Worauf der Papst in seiner concessione antwortete: Nos igitur gratiam Tuam nobis exhibitam ad successores deriuari volentes, praesentium auctoritate concedimus, vt cum ipsi (successores tui) decreuerint coronari A SEDE APOSTOLICA REQVIRENTES, de speciali mandato per Terraconensem Archiepiscopum apud Caesaraugustam sollemniter coronentur: PRAESTITA super praedictis IDONEA CAVTIONE. Beide Urkunden stehen in Schmausse'ns *Corp. Iur. Gent.*, die erste p. 7, die andere p. 2157.

§. 17.

Rechte der Regirung.

Ehemals hatten die drei Reiche, Castilien, Aragonien, und Navarra, alle sehr grosse, obgleich ganz verschiedene Rechte und Freiheiten. Sonderlich drung die Monarchie von Aragonien ihren Königen harte Puncte ab, und trotzte auf ihre Privilegia a). Seit der grossen Vereinigung von Castilien und Aragonien, wurden die Gerechtsame beider Reiche, hauptsächlich Castiliens, merklich * geschwächet. Philipp der II herrschte über Castilien unumschränkt, und vernichtete einen Teil der Aragonischen Privilegien. Er machte sich hiebei die Händel des verwegenen Perez, und des tollkünen Justicia in Aragonien; wie nachher Philipp der V die Parteilichkeit der Aragonier und Valentier für das Haus Oesterreich, und die Halsstarrigkeit der Catalaunen, zu Nutze. Seit 1705 verlor die ganze Aragonische Monarchie alle ihre noch übrigen Vorrechte, wurde den Castilischen Gesetzen unterworfen, und hierauf der Krone Castilien

lien völlig einverleibt. Catalonien aber besonders wird seit 1714 als eine durch das Recht des Krieges eroberte Landschaft völlig unumschränkt regirt. Hergegen das Spanische Navarra geniesset, nebst Biscaya und Asturien, noch vorzügliche, doch ebenfalls verschiedene Rechte und Freiheiten.

* Aber ganz widerrechtlich: so daß also die jetzige unumschränkte RegirungsForm in Spanien, eben so wie in Frankreich, Portugal ꝛc. ꝛc. ꝛc. bloße Usurpation ist.

a) Otto in *Notit. Hispan.* §. 50 p. 265, und Laet in *Hispania*, pag. 116.

§. 18.

Die Reichsstände der Castilischen Monar- Reichschie bestehen 1) in der Geistlichkeit, 2) dem hostände, hen Adel, und 3) den Deputirten der Städte, wozu auch die drei Ritterorden, welche den Rang vor den Städten haben, gerechnet werden a). Sie haben keine Gewalt mer b), dem königlichen Willen zu widersprechen; obgleich der Reichstag (Junta de *las Cortes generales*) noch bei Huldigungen gehalten wird, auch zu Feststellung neuer ThronfolgeOrdnungen erfoderlich ist. Uebrigens vertritt der Rat von Castilien, als das höchste JustizCollegium, die Stelle der Reichsstände in so ferne, daß durch selbigen der königliche Wille feierlich bekräftiget zu werden pflegt.

Ein

Ein Ueberbleibsel der alten Reichsversamm-lung ist in Spanien, so wie in Portugal, das Collegium der Deputados de los Reynos. Es besteht aus acht Deputirten der beiden Reiche Castilien und Aragonien, Navarra und Biscaya nemen keinen Teil daran, die alle sechs Jare von den verschiedenen Provinzen dieser Reiche gewält werden. Sie wurden nach dem letzten Reichstag von 1713 zuerst zusammenberufen, und hatten vorzüglich die Verwaltung der Millionensteuer zu besorgen. Wie 1718 diese Steuer in eine Regie verwandelt ward, namen sie weiter keinen Anteil am Steuerwesen; jedoch haben sie noch das Recht behalten, im Finanzrat zu sitzen, und bei neuen Abgaben befragt zu werden, die sie aber nicht wie die alten Cortes verweigern, oder abändern dürfen c).

a) Journal du *Voyage en Espagne*, pag. 382.

b) Briefwechs. XXI S. 178. Der letzte Kastilische Reichstag war 1538 zu Toledo.

c) Bourgoing T. I, p. 121 &c.

§. 19.

Hoher Adel. Unter dem hohen Adel sind die vornemsten die *Grandes* de Espanna. Die Würde der Grandezza hängt von der königlichen Ernennung ab, und ist ordentlich erblich a); doch kann sie der König auch bloß persönlich erteilen. Es sind mit selbiger, ausser dem Bedecken, die Excellenz, einige ansenliche Hofbedienungen, und ver-

verschiedene, sonderlich so hohe Ceremonial-Rechte verknüpfet, daß die Grandes sich den Reichs- und Italiänischen Fürsten b), auch, ungeachtet sie von dreien Classen sind, sich selbsten alle einander, gleich halten. Philipp V und Ferdinand VI pflegten nur Grandes der ersten Classe zu creiren, aber Carl III hat in spätern Zeiten auch verschiedene Grandes von der zweiten Classe gemacht.

Die übrigen vom hohen Adel füren den Titel eines Duque, Marqués, Conde, oder haben überhaupt als Baronen oder Sennores den Titel von einem gewissen hochadelichen Gut, oder ihre Verdienste um den Stat zu bezeichnen. Alle zusammen heissen mit einem allgemeinen Namen *Titulos* oder Titulados, ehemals wurden sie Ricos Hombres genannt. Ihre Güter geniessen einige vorzügliche Privilegia, und besonders das *Mayorasgo*, dessen Vorrechte doch von Philipp dem II zum grossen Nachteile des Adels eingeschränket worden c).

Die Personen vom niedern Adel werden in Castilien Hidalgos, auch wol Cavalleros und Escuderos, und in Catalonien hombres de pareja genannt, und in Castilien in alte (Hidalgos de sangre), und neue Edelleute (Hidalgos de privilegio), eingeteilt. Beide geniessen allerlei wichtige Vorrechte, z. B. daß sie Schulden halber nicht in Verhaft genommen werden können, als Vormünder die Güter ihrer minder-

järi-

jährigen Pupillen kaufen dürfen, und von gewissen besondern Steuern befreiet sind d). Wenn diese Hidalgos zuweilen den bürgerlichen Untertanen gleich gehalten werden, so ist die Ursache, daß sie in einigen Provinzen zu zalreich sind. Denn Philipp II hat allen Biscayern den Adelstand erteilt, und alle Einwoner von Asturien dünken sich Hidalgos e).

1. *Origen de las dignidades seglares* de *Castilla* y *Leon*, por Salazar de Mendoza, (en *Toledo*) 1618, klein fol.

2. *Nobiliario genealogico* de los Reyes y titulos de Espanna, p. Alonso Lopez de Haro, *Madrid* 1622, fol.

3. Bourgoing I, p. 92 &c. Etat présent d'Espagne (Villefranche 1717), p. 161 &c.

a) Vayrac, tom. II, liv. V, zälet zu seiner Zeit 74 Spanische Familien, die die Grandeza erblich haben. Ausser selbigen ist solche, nach dem Französischen neuesten Almanac Royal p. 110, auch 13 Französischen Familien eigen. Siehe übrigens die *Annales d'Espagne*, tom. IV, p. 316. Auch wärend des letzten americanischen Krieges sind verschiedene Französische Befelshaber zu Grandes erhoben worden.

b) Exempel hievon unter Kaiser Carl dem V, Kaiser Leopolden, und Ludwig dem XIV; auch wie der Rangstreit der Grandes mit den Französischen Ducs und Pairs, zwischen Philipp V und Ludwig XIV, verglichen worden: davon siehe die *Annales d'Esp.* an gedachtem Orte.

c) Journal du *Voyage d'Espagne*, p. 297.

d) *ibid.* p. 312. und Vorrechte des spanischen Adels in Lichtenbergs Göttingischem Magazin, 2 Jarg. S. 435 ꝛc.

e) Im

e) Im ganzen Reich zälte man 1787 überhaupt 480,589 Personen von Adel.

4. Hof- und Regirungsverfassung.

§. 20.

Titel des Königs.

Der vollständige Titel des Königs ist: *por la Gracia de Dios Rey de Castilla, de Leon, de Aragon, de las dos Sicilias, de Ierusalem, de Nabarra, de Granada, de Toledo, de Valencia, de Galicia, de Mallorca, de Sevilla, de Cerdenna, de Cordova, de Corcega, de Murcia, de Jaën, de los Algarves, de Algezira, de Gibraltar, de las Islas de Canarias, de las Indias Orientales y Occidentales, Islas y Tierra Firme del Mar Oceano, Archiduque de Austria, Duque de Borgonna, de Brabante y Milan; Conde de Abspurg, de Flandres, de Tirol y Barcelona, Sennor de Vizcaya y de Molina &c.* a).

Auf Lateinisch: Rex Castellae, Legionis, Aragoniae, vtriusque Siciliae, Ierusalem, Navarrae, Granatae, Toleti, Valentiae, Galiciae, Maioricarum, Hispalis, Sardiniae, Cordubae, Corsicae, Murciae, Giennae, Algarbiorum, Algezirae, Gibraltaris ac insularum Canariae, & Indiarum tam Orientalium quam Occidentalium, Insularum ac Terrae firmae maris Oceani: Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae & Mediolani; Comes Habsburgiae, Flandriae, Tirolis et Barcellonae, Dominus Biscayae et Molinae &c.

Kürzer b) wird er titulirt: *Rex* c) *Hiſpaniarum* d) *catholicus* e). In geringeren Schreiben an ſeine Untertanen nennt er ſich bloß: *Yo el Rey*, und dieſe Unterſchrift wird den königlichen Befelen durch eine *Eſtampilla* aufgedruckt f).

a) So lautet der Titel in der Vollmacht des Königs Ferdinand des VI, welche an ſeinen Geſandten bei dem Achniſchen Friedenswerke 1748 ausgefertiget worden.

b) Warum Ferdinand der Katholiſche und Iſabella den weitläuftigen Titel nicht ändern wollen, Luc. Marin. Sic. *de rebus Hiſpan.* Lib. XIX.

c) Es haben ſich vier Könige von Caſtilien des Kaiſerlichen Titels angemaſſet, Vayrac II, 98; auch hat der König von Navarra *Sanctius* III oder Maior ſolchen geſüret.

d) Portugal proteſtiret gegen den Titel: Rex *Hiſpaniarum*, Stat von Portugal, I, 474.

e) *Catholicus* iſt ſonſt ein perſönlicher Titel einiger Spaniſchen, auch anderer Könige geweſen, Blondel in praefat. apologet. *Geneal. Francicae*, n. XIV. Seit den Zeiten des Papſtes Alexander des VI 1495; hat ihn König Ferdinand, der daher den Beinamen der Catholiſche bekommen, und alle deſſen Nachfolger, beſtändig geſüret; doch niemals in der erſten Perſon. Seldenvs *de titulis honor.* p. I, c. V, p. 83.

f) Von der *Eſtampilla* ſiehe die Memoires de Torre, tom. IV p. 77.

§. 21.

und der Königl. Kinder,

Der Kronprinz wird ſeit 1388 Prinz von Aſturien a) betitelt; aber nicht als ein ſolcher gebo-

geboren, sondern vom regirenden Könige dazu ernannt b). Die übrigen königlichen Kinder heissen Infanten von Spanien. Dieser Titel zeiget das Recht zur Spanischeu Thronfolge an, daher solchen im XVIten Jarhundert auch einige Oesterreichische Erzherzoge fürten.

a) Siehe Ferreras allgemeine Geschichte von Spanien bei dem J. 1388, auch MARIANA Lib. XVIII cap. 12.

b) Die feierliche Proclamation und Einnemung der Huldigung der Prinzen von Asturien wird im *Journal du voyage d'Espagne* p. 387, und in ROUSSET's *Cerem. Diplom.* tom. II p. 344, beschrieben. Dem jetzigen Prinzen von Asturien ward im vorigen Jar zugleich mit seinem Vater, als Erbe des Reichs, von allen Ständen der Eid der Treue geleistet. v. Polit. Magazine, 1789, Octobr. p. 305.

§. 22.

Die Spanischen Könige aus dem Anjouischen Stamme bedienen sich eines doppelten Wappens, bald des grössern bald des kleinern. Das grössere ist aus dem Wappen von Castilien, Leon, Aragonien, und Sicilien, nebst Portugal im Mittelschilde, zusammengesetzt, mit der königlichen Krone über dem Schilde, und der Ordenskette des güldenen Vliesses umhangen. Das kleinere Wappen enthält nur das von Castilien und Leon, nebst dem Mittelschilde von Anjou, und ist mit der Krone bedeckt. Wappen.

1. *Rasgo heroico*: declaracion de las Empreſſas, Armas y Blaſones de los Reynos, Provincias, Ciudades de Eſpanna, por D. Antonio de Moxa, *Madrid* 1756, 4.

§. 23.

Hofſtat, Der übertriebene Hofſtat, und die zumteil ſeltſame Etiquette des Spaniſchen Hofes wärenden Oeſterreichiſchen Stammes a), iſt von den Bourboniſchen Königen groſſenteils geändert, und andern Höfen gleichförmiger gemacht worden b).

a) Die verkappte *d'*Aunoy in ihrer Relation de la Cour d'Eſpagne erzält eine Menge Hiſtörchen von dem Spaniſchen Ceremonial unter Philipp dem IV und Carl dem II: ſie iſt aber wenig glaubwürdig. Das ware Ceremoniale Hiſpanicum unter den Oeſterreichiſchen Königen, wobei das ehemalige Ceremonial des Burgundiſchen Hofes zum Grunde gelegen, findet man im *Cerem. Diplom.* tom. II p. 337: womit das *Memoire ſur le Ceremonial* qui s'obſerve à la Cour d'Eſpagne, im Appendice daſelbſt, zu vergleichen.

b) Vayrac hat im IIten Bande ſeines *Etat d'Eſpagne* das ganze IIIte Buch davon angefüllt; geſteht aber in der Vorrede ſelbſt, daß ſich ſeit dem verſchiedenes wieder geändert.

§. 24.

Ritterorden, Es gibt in Spanien drei groſſe, mit einträglichen Commenden verſehene geiſtliche Ritterorden, 1) den von Santiago de Compoſtela, 2) von Calatrava, 3) von Alcantara a). Sie

Sie gehören eigentlich zum Castilischen Reiche, und wälte ehemals jeder Orden seinen Großmeister selbst. Ferdinandus Catholicus erhielt aber, von Papst Innocentio dem VIII, das Recht des Großmeistertums von allen dreien Orden 1489. Worauf Papst Alexander der VI die Königin Isabelle auf Ferdinands Todesfall zur Erbin davon einsetzte; und Papst Clemens der VII endlich, in seinen mit Könige Carl dem I 1524 errichteten Concordaten, die drei Großmeistertümer auf ewig zur Krone schlug b).

Diesen dreien Orden ist der kleinere von Montesa beizufügen, ein Aragonischer und ebenfalls geistlicher Ritterorden, [entstanden aus dem zerstörten Orden der Tempelherren. Jetzt werden diese geistlichen Ritterorden blos an Militairpersonen als Belonung der Verdienste vergeben].

Wie sich denn auch die Bourbonischen Könige von Spanien die Ernennung der Ritter des güldenen Vliesses c) anmassen.

[* Noch ist den 19 Sept. 1771 der königl. spanische Orden Carls III, zum Andenken der Geburt des Infanten Carl, der aber wieder verstorben, gestiftet, und der unbefleckten Empfängniß der Mutter Gottes gewidmet worden. Sein Band ist himmelblau mit weissen Rändern, und das Ordenszeichen das Bild der heil. Jungfrau, und auf der andern Seite der Namenszug des Stifters C. III. Die Ordenskette besteht abwechselnd aus dem Wapen von Castilien, und dem königlichen Namenszuge. Bei feierlichen

Gelegenheiten tragen die Ritter einen himmelblau und weissen Mantel. Er hat 60 Großkreuze und 200 Ritter, welche letztere Pensionen bekommen. Seine Einkünfte betragen 1½ Mill. Realen, die aus den Beiträgen verschiedener reicher Stifter fliessen. v. Bourgoing I, S. 113 2c.]

a) Vayrac, tom. II p. 292, und noch weitläuftiger *Journal* du Voyage d'Esp. p. 363-375 handelt von den geistlichen Ritterorden. Die Ritter müssen nicht nur ihre Anen, sondern auch, daß sie Christianos vejos seyn, erweisen.

b) de Laet *Hispania* aus dem Mariana p. 366. Die Einkünfte dieser geistlichen Ritterorden s. in Clarks Briefen S. , und in Schlözers Vers. eines Briefwechsels S. 185.

c) Vom güldenen Vließ siehe sonderlich Ge. Henrici Ayreri diss de *magno Magisterio* Equestris *ordinis Aurei Velleris* Burgundo-Austriaci feminino-masculini, Resp. Io. Ioach Carstens, Gott. 1748. — Historia de la insigne Orden del Toyson de Oro, escrita por Don Julian de Pinedo, Madrit 1787, 3 T. fol.

[* Auch der MalteserOrden (§. 25) soll jährlich gegen 3½ Mill. Realen aus Spanien ziehen, und 113 Commenden besitzen.

Es gibt auch Ritterinnen von St. Jago, *Twiss* S. 60.]

§. 25.

Statsrat, Das Cabinet, worinnen die auswärtigen und geheimen Statssachen ausgemachet werden, heißt der Statsrat (*Consejo de Estado*), der aber seit Alberonis Ministerium ausser Activität

tät ist. Der Titel eines spanischen Statsrats ist jetzt eine blosse mit grossen Einkünften und Range versehene Würde, womit der König Männer belont, die sich in angesehenen Posten ums Reich verdient gemacht haben, welchen Titel auch wirkliche Statsminister nach einigen Jaren der Dienste erhalten a). Jetzt ist die ganze Reichsverwaltung unter sechs Departements verteilt, an deren Spitze ein Minister steht: 1) das Departement der auswärtigen Affairen, dessen Chef man gewissermassen als Premierminister ansehen kann, und vor den übrigen den Titel Statssecretair fürt, 2) das Kriegsdepartement, 3) der Marine, 4) Finanzen, 5) Indien, 6) Gnaden- und Justizsachen. Die geistlichen Geschäffte gehören ebenfalls für dies letzte Departement. Bisweilen steht ein Minister verschiedenen Departements zugleich vor, wie denn gewönlich das 2 und 4, imgleichen das 3 und 5 auf diese Weise vereinigt sind b).

Die einheimischen Regirungs-, Gnaden-, und JustizSachen des ganzen Reichs, werden durch den königlichen höchsten Rat, der auch der Rat von Castilien genannt wird (*Consejo Real* y *Supremo* de Su Magestad, oder *Consejo de Castilla*), besorget. Dieses Collegium besteht aus fünf Kammern oder Senaten, einer doppelten Sala de *Gobierno* (die zweite fürt auch über Fabriken und Landstrassen die Aufsicht), einer Sala de *Mil y Quinientas*, Sala de *Justi-*

cia, Sala de *Provincia*, und einem *Gobernador* de la Sala, überhaupt aus 24 Räten. Der Präsident davon wird *Gobernador* del Consejo genannt, diese Stelle ist aber oft unbesetzt. Aus: ser diesen Senaten formiren einige der ältesten Glieder des Rats von Castilien, die so genannte *Camara*, ein besonderes Tribunal bei der Erbfolge der Prinzen von Geblüt, den streitigen Rechten der grossen Städte, und vor welches die meisten Gnadensachen gehören.

1. *Kalendario Manual* y Guia de Forasteros en Madrid, welches järlich daselbst in klein 12. heraus kommt. [Die jetzige Einrichtung s. im Briefwechs. Vers. S. 181, aus dem *Kalendario Manual* von 1774].

a) Bourgoing I, S. 124.

b) Bourgoing I, S. 126 ꝛc.

§. 26.

Kirchenwesen,

Der gemeine Spanier ist ein abergläubischer Christ a), und die KirchenCeremonien sind nach dessen Geschmack mit allerlei sonderbaren Verzierungen ausgeputzt b). Die 8 Erz-, und 48 SuffraganBischöfe, mit ihren Capiteln, und der übergrossen Menge von Klöstern, deren mer als 3000 gerechnet werden c), zeren das Fett d) von Spanien. Wenn man selbigen die oberwänte geistliche Ritterorden, und die Ritter des MalteserOrdens, welcher eine beträchtliche Zal von Commenden in Spanien besitzt, hinzufüget; so machet die Geistlichkeit,

mit

mit denen davon abhangenden Leuten, wenigstens den dreissigsten Teil der Einwoner des ganzen Reiches aus e). Das Haupt des ganzen Kirchenstats ist der Erzbischof von Toledo f).

In America ist die Geistlichkeit weder an Menge noch an Einkünften mit der spanischen zu vergleichen. Man zälet allein 6 Erz-, und 32 Bistümer darinnen g), unter welchen der Erzbischof von Hispaniola den Primastitel vom gesammten Spanischen Indien füret h), und die hohe Peruanische Geistlichkeit die meisten Einkünfte hat. Die niedere Geistlichkeit besteht aus Ordensleuten, Curas, Doctrineros und Missioneros i).

a) Vom Zustande der Religion in Spanien, Clarke'ns Briefe II, S. 89.

b) Diese Schande decken ihre eigene Glaubensgenossen auf: als P. Labat, *Voyage en Esp.* tom. I, p. 15, und an verschiedenen Orten; Montgon *memoires*, tom. II, p. 275; der Verfasser der Lehrr. Nachr. B. II, S. 42; und von America Frezier in mereren Stellen.

c) Die *Ann. d'Esp.* tom. V, p. 45, zeigen aus des Gil. Gonzales d'Avila *grandesses de Madrid*, daß schon 1623 die Franciscaner allein 849 Klöster in Spanien besessen, worinnen sich mer als 14000 Mönche und Nonnen mästen. Nach 1782 lebten in 115 spanischen Klöstern 3064 Kapuciner und Laienbräder, und im spanischen America hatte dieser Bettelorden 117 Missionen. S. Schlözers Statsanzeig. 20 H. S. 406. Eine detaillirte Liste von 1757 der in den 22 castilischen Provinzen vorhandenen Welt-

alten Reichsherkommen und andern Gründen, daß ihr König mit dem Anfange seines vierzehnten Jares die Regirung selbst übernemen könne a); die Regentschaft aber von dem letzten Willen des regirenden Königs, und in dessen Ermangelung von der Wal der Reichsstände, abhange b).

a) Nach Desormeaux, T. 6, p. 195, hat Philipp II wirklich verordnet, daß ein Prinz von Asturien im vierzehnten Jar majorenn seyn solte. Auch Philipp V setzte in der Abdankungsurkunde, wodurch er die Regirung 1720 seinem ältesten Prinzen Ludewig übergab, seinen jüngern minderjärigen Sönen eben dieses Jar zum Anfang ihrer Majorennität. v. Memoires du Marquis de St. Philippe Tom. IV p. 311.

b) Siehe Valiente, tom. II cap. XXII p. 344 seq.

§. 16.

Thronbesteigung.

So bald die Erbfolge eröffnet wird, läßt sich der neue Monarch feierlich ausrufen, und [nachdem er vorher seinem Volke geschworen a), sich] von den Ständen in Buen Retiro huldigen; aber seit etlichen Jarhunderten nicht mer salben noch krönen *.

a) Den Nachrichten von der neuesten Huldigung K. Carls IV zufolge, die den 23 Sept. 1789 in Madrit vor sich ging, leistete der König diesen Eid nicht. Der Huldigungseid ward von dem Prinzen **Anton** vor dem Erzbischof von Toledo und dem Könige selber geleistet, von der hohen Geistlichkeit aber, den spanischen Grandes, den Titulos, und den Deputirten

der

der Reichsstädte, dem Erzbischof von Toledo, und dem vom Könige dazu ernannten Oberhofmeister (Mayor Domo Mayor), abgelegt. Nachher wurden sie sämtlich zum Handkuß gelassen. v. Political Magazine, 1789, October, p. 305.

* Ioannes Iacobus Chifletivs *de ampullâ Remensi*, cap. 16 p. 82, handelt von der unterlassenen Krönung, und gibt zur Ursache an: qui non electionis, sed mero sanguinis iure traduces succedunt in regnis, non indigent regia vnctione, vt capessant sceptra, qui lucem non aspiciunt nisi reges. Er setzt auch p. 83 hinzu: cum autem de suorum regum successione legitima certi sint Hispani, superfluum existimant, reges suos inungi. Andere behaupten gar, daß der Spanische Hochmut diese Ceremonien für gar zu geringe halte, weil andere Völker solche auch haben, und sich dadurch von ihnen unterscheiden wolle. Allein es ist sehr warscheinlich, daß die Krönung und Salbung aus Statsabsicht unterlassen worden, um nicht 1) bei dem päpstlichen Hofe um Erlaubniß deßwegen ansuchen, noch 2) bei der Krönung dem Papste den Lehn- und Zinseid schwören zu dörfen, welchen die alten Könige von Aragonien, in deren Stelle die Könige von Spanien getreten, vermöge des Diplomatis *Petri* II, und der Concessionis *Innocentii* III, von 1204, ihm leisten müssen. Denn als Petrus II damals von *Innocentio* III in Rom mit eigener Hand gekrönt wurde; so trug er ihm sein Reich zu Lehn auf, und schwur ihm den Eid der Treue, welches er hernach mit folgenden Worten schriftlich wiederholte: Tibi & per Te Apostolicae sedi offero regnum meum, illudque Tibi & successoribus tuis in perpetuum constituo *censuale*, vt *annuatim* de camera regis CCL *Massemutinae* Apostolicae sedi reddantur, & ego & successores mei specialiter ei *fideles* et obnoxii teneamur.

mur. Worauf der Papst in seiner concessione antwortete: Nos igitur gratiam Tuam nobis exhibitam ad successores deriuari volentes, praesentium auctoritate concedimus, vt cum ipsi (successores tui) decreuerint coronari A SEDE APOSTOLICA REQVIRENTES, de speciali mandato per Terraconensem Archiepiscopum apud Caesaraugustam sollemniter coronentur: PRAESTITA super praedictis IDONEA CAVTIONE. Beide Urkunden stehen in Schmausse'ns *Corp. Iur. Gent.*, die erste p. 7, die andere p. 2157.

§. 17.

Rechte der Regirung.

Ehemals hatten die drei Reiche, Castilien, Aragonien, und Navarra, alle sehr grosse, obgleich ganz verschiedene Rechte und Freiheiten. Sonderlich drung die Monarchie von Aragonien ihren Königen harte Puncte ab, und trotzte auf ihre Privilegia a). Seit der grossen Vereinigung von Castilien und Aragonien, wurden die Gerechtsame beider Reiche, hauptsächlich Castiliens, merklich * geschwächet. Philipp der II herrschte über Castilien unumschränkt, und vernichtete einen Teil der Aragonischen Privilegien. Er machte sich hiebei die Händel des verwegenen Perez, und des tollkünen Justicia in Aragonien; wie nachher Philipp der V die Parteilichkeit der Aragonier und Valentier für das Haus Oesterreich, und die Halsstarrigkeit der Catalaunen, zu Nutze. Seit 1705 verlor die ganze Aragonische Monarchie alle ihre noch übrigen Vorrechte, wurde den Castilischen Gesetzen unterworfen, und hierauf der Krone Castilien

lien völlig einverleibt. Catalonien aber beson= ders wird seit 1714 als eine durch das Recht des Krieges eroberte Landschaft völlig unum= schränkt regirt. Hergegen das Spanische Na= varra geniesset, nebst Biscaya und Asturien, noch vorzügliche, doch ebenfalls verschiedene Rechte und Freiheiten.

* Aber ganz widerrechtlich: so daß also die jetzige unumschränkte RegirungsForm in Spa= nien, eben so wie in Frankreich, Portu= gal ꝛc. ꝛc. ꝛc. blosse Usurpation ist.

a) Otto in *Notit. Hispan.* §. 50 p. 265, und Laet in *Hispania*, pag. 116.

§. 18.

Die Reichsstände der Castilischen Monar= chie bestehen 1) in der Geistlichkeit, 2) dem ho= hen Adel, und 3) den Deputirten der Städ= te, wozu auch die drei Ritterorden, welche den Rang vor den Städten haben, gerechnet wer= den a). Sie haben keine Gewalt mer b), dem königlichen Willen zu widersprechen; obgleich der Reichstag (Junta de *las Cortes generales*) noch bei Huldigungen gehalten wird, auch zu Feststellung neuer ThronfolgeOrdnungen erfo= derlich ist. Uebrigens vertritt der Rat von Ca= stilien, als das höchste JustizCollegium, die Stelle der Reichsstände in so ferne, daß durch selbigen der königliche Wille feierlich bekräftiget zu werden pflegt. Reichs= stände,

Ein

Ein Ueberbleibsel der alten Reichsversammlung ist in Spanien, so wie in Portugal, das Collegium der Deputados de los Reynos. Es besteht aus acht Deputirten der beiden Reiche Castilien und Aragonien, Navarra und Biscaya nemen keinen Teil daran, die alle sechs Jare von den verschiedenen Provinzen dieser Reiche gewält werden. Sie wurden nach dem letzten Reichstag von 1713 zuerst zusammenberufen, und hatten vorzüglich die Verwaltung der Millionensteuer zu besorgen. Wie 1718 diese Steuer in eine Regie verwandelt ward, namen sie weiter keinen Anteil am Steuerwesen; jedoch haben sie noch das Recht behalten, im Finanzrat zu sitzen, und bei neuen Abgaben befragt zu werden, die sie aber nicht wie die alten Cortes verweigern, oder abändern dürfen c).

a) Journal du *Voyage en Espagne*, pag. 382.

b) Briefwechs. XXI S. 178. Der letzte Kastilische Reichstag war 1538 zu Toledo.

c) Bourgoing T. I, p. 121 &c.

§. 19.

hoher Adel. Unter dem hohen Adel sind die vornemsten die *Grandes* de Espanna. Die Würde der Grandezza hängt von der königlichen Ernennung ab, und ist ordentlich erblich a); doch kann sie der König auch bloß persönlich erteilen. Es sind mit selbiger, ausser dem Bedecken, die Excellenz, einige ansenliche Hofbedienungen, und ver-

verschiedene, sonderlich so hohe Ceremonial-Rechte verknüpfet, daß die Grandes sich den Reichs- und Italiänischen Fürsten b), auch, ungeachtet sie von dreien Classen sind, sich selbsten alle einander, gleich halten. Philipp V und Ferdinand VI pflegten nur Grandes der ersten Classe zu creiren, aber Carl III hat in spätern Zeiten auch verschiedene Grandes von der zweiten Classe gemacht.

Die übrigen vom hohen Adel füren den Titel eines Duque, Marqués, Conde, oder haben überhaupt als Baronen oder Sennores den Titel von einem gewissen hochadelichen Gut, oder ihre Verdienste um den Stat zu bezeichnen. Alle zusammen heissen mit einem allgemeinen Namen *Titulos* oder Titulados, ehemals wurden sie Ricos Hombres genannt. Ihre Güter geniessen einige vorzügliche Privilegia, und besonders das *Mayoraſgo*, dessen Vorrechte doch von Philipp dem II zum grossen Nachteile des Adels eingeschränket worden c).

Die Personen vom niedern Adel werden in Castilien Hidalgos, auch wol Cavalleros und Escuderos, und in Catalonien hombres de pareja genannt, und in Castilien in alte (Hidalgos de sangre), und neue Edelleute (Hidalgos de privilegio), eingeteilt. Beide geniessen allerlei wichtige Vorrechte, z. B. daß sie Schulden halber nicht in Verhaft genommen werden können, als Vormünder die Güter ihrer minder-

järi-

jährigen Pupillen kaufen dürfen, und von gewissen besondern Steuern befreiet sind d). Wenn diese Hidalgos zuweilen den bürgerlichen Untertanen gleich gehalten werden, so ist die Ursache, daß sie in einigen Provinzen zu zalreich sind. Denn Philipp II hat allen Biscayern den Adelstand erteilt, und alle Einwoner von Asturien dünken sich Hidalgos e).

1. *Origen de las dignidades seglares* de *Castilla* y *Leon*, por Salazar de Mendoza, (en *Toledo*) 1618, klein fol.

2. *Nobiliario genealogico* de los Reyes y titulos de Espanna, p. Alonso Lopez de Haro, *Madrid* 1622, fol.

3. Bourgoing I, p. 92 &c. Etat présent d'Espagne (Villefranche 1717), p. 161 &c.

a) Vayrac, tom. II, liv. V, zälet zu seiner Zeit 74 Spanische Familien, die die Grandeza erblich haben. Ausser selbigen ist solche, nach dem Französischen neuesten Almanac Royal p. 110, auch 13 Französischen Familien eigen. Siehe übrigens die *Annales d'Espagne*, tom. IV, p. 316. Auch wärend des letzten americanischen Krieges sind verschiedene Französische Befelshaber zu Grandes erhoben worden.

b) Exempel hievon unter Kaiser Carl dem V, Kaiser Leopolden, und Ludwig dem XIV; auch wie der Rangstreit der Grandes mit den Französischen Ducs und Pairs, zwischen Philipp V und Ludwig XIV, verglichen worden: davon siehe die *Annales d'Esp.* an gedachtem Orte.

c) Journal du *Voyage d'Espagne*, p. 297.

d) *ibid.* p. 312. und Vorrechte des spanischen Adels in Lichtenbergs Göttingischem Magazin, 2 Jarg. S. 435 ꝛc.

e) Im

e) Im ganzen Reich zälte man 1787 überhaupt 480,589 Personen von Adel.

4. Hof- und Regirungsverfassung.

§. 20.

Titel des Königs.

Der vollständige Titel des Königs ist: *por la Gracia de Dios Rey de Castilla, de Leon, de Aragon, de las dos Sicilias, de Ierusalem, de Nabarra, de Granada, de Toledo, de Valencia, de Galicia, de Mallorca, de Sevilla, de Cerdenna, de Cordova, de Corcega, de Murcia, de Jaën, de los Algarves, de Algezira, de Gibraltar, de las Islas de Canarias, de las Indias Orientales y Occidentales, Islas y Tierra Firme del Mar Oceano, Archiduque de Austria, Duque de Borgonna, de Brabante y Milan; Conde de Abspurg, de Flandres, de Tirol y Barcelona, Sennor de Vizcaya y de Molina &c.* a).

Auf Lateinisch: Rex Castellae, Legionis, Aragoniae, vtriusque Siciliae, Ierusalem, Navarrae, Granatae, Toleti, Valentiae, Galiciae, Maioricarum, Hispalis, Sardiniae, Cordubae, Corsicae, Murciae, Giennae, Algarbiorum, Algezirae, Gibraltaris ac insularum Canariae, & Indiarum tam Orientalium quam Occidentalium, Insularum ac Terrae firmae maris Oceani: Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae & Mediolani; Comes Habsburgiae, Flandriae, Tirolis et Barcellonae, Dominus Biscayae et Molinae &c.

Kürzer b) wird er titulirt: *Rex* c) *Hiſpaniarum* d) *catholicus* e). In geringeren Schreiben an ſeine Untertanen nennt er ſich bloß: *Yo el Rey*, und dieſe Unterſchrift wird den königlichen Befelen durch eine *Eſtampilla* aufgedruckt f).

a) So lautet der Titel in der Vollmacht des Königs Ferdinand des VI, welche an ſeinen Geſandten bei dem Achniſchen Friedenswerke 1748 ausgefertiget worden.

b) Warum Ferdinand der Katholiſche und Iſabella den weitläuftigen Titel nicht ändern wollen, Luc. Marin. Sic. *de rebus Hiſpan.* Lib. XIX.

c) Es haben ſich vier Könige von Caſtilien des Kaiſerlichen Titels angemaſſet, Vayrac II, 98; auch hat der König von Navarra *Sanctius* III oder Maior ſolchen gefüret.

d) Portugal proteſtiret gegen den Titel: Rex *Hiſpaniarum*, Stat von Portugal, I, 474.

e) *Catholicus* iſt ſonſt ein perſönlicher Titel einiger Spaniſchen, auch anderer Könige geweſen, Blondel in praefat. apologet. *Geneal. Francicae*, n. XIV. Seit den Zeiten des Papſtes Alexander des VI 1495; hat ihn König Ferdinand, der daher den Beinamen der Catholiſche bekommen, und alle deſſen Nachfolger, beſtändig gefüret; doch niemals in der erſten Perſon. Seldenvs *de titulis honor.* p. I, c. V, p. 83.

f) Von der *Eſtampilla* ſiehe die Memoires de Torre, tom. IV p. 77.

§. 21.

und der Königl. Kinder,

Der Kronprinz wird ſeit 1388 Prinz von Aſturien a) betitelt; aber nicht als ein ſolcher gebo-

geboren, sondern vom regirenden Könige dazu ernannt b). Die übrigen königlichen Kinder heissen Infanten von Spanien. Dieser Titel zeiget das Recht zur Spanischeu Thronfolge an, daher solchen im XVIten Jarhundert auch einige Oesterreichische Erzherzoge fürten.

a) Siehe Ferreras allgemeine Geschichte von Spanien bei dem J. 1388, auch MARIANA Lib. XVIII cap. 12.

b) Die feierliche Proclamation und Einnemung der Huldigung der Prinzen von Asturien wird im *Journal du voyage d'Espagne* p. 387, und in ROUSSET's *Cerem. Diplom.* tom. II p. 344, beschrieben. Dem jetzigen Prinzen von Asturien ward im vorigen Jar zugleich mit seinem Vater, als Erbe des Reichs, von allen Ständen der Eid der Treue geleistet. v. Polit. Magazine, 1789, Octobr, p. 305.

§. 22.

Die Spanischen Könige aus dem Anjouischen Stamme bedienen sich eines doppelten Wappens, bald des grössern bald des kleinern. Das grössere ist aus dem Wappen von Castilien, Leon, Aragonien, und Sicilien, nebst Portugal im Mittelschilde, zusammengesetzt, mit der königlichen Krone über dem Schilde, und der Ordenskette des güldenen Vliesses umhangen. Das kleinere Wappen enthält nur das von Castilien und Leon, nebst dem Mittelschilde von Anjou, und ist mit der Krone bedeckt. Wappen.

1. *Rasgo heroico*: declaracion de las Empreſſas, Armas y Blaſones de los Reynos, Provincias, Ciudades de Eſpanna, por D. Antonio de Moya, *Madrid* 1756, 4.

§. 23.

Hofſtat, Der übertriebene Hofſtat, und die zumteil ſeltſame Etiquette des Spaniſchen Hofes wärenden Oeſterreichiſchen Stammes a), iſt von den Bourboniſchen Königen groſſenteils geändert, und andern Höfen gleichförmiger gemacht worden b).

a) Die verkappte *d'*Aunoy in ihrer Relation de la Cour d'Eſpagne erzält eine Menge Hiſtörchen von dem Spaniſchen Ceremonial unter Philipp dem IV und Carl dem II: ſie iſt aber wenig glaubwürdig. Das ware Ceremoniale Hiſpanicum unter den Oeſterreichiſchen Königen, wobei das ehemalige Ceremonial des Burgundiſchen Hofes zum Grunde gelegen, findet man im *Cerem. Diplom.* tom. II p. 337: womit das *Memoire ſur le Ceremonial* qui s'obſerve à la Cour d'Eſpagne, im Appendice daſelbſt, zu vergleichen.

b) Vayrac hat im IIten Bande ſeines *Etat d'Eſpagne* das ganze IIIte Buch davon angefüllt; geſteht aber in der Vorrede ſelbſt, daß ſich ſeit dem verſchiedenes wieder geändert.

§. 24.

Ritterorden, Es gibt in Spanien drei groſſe, mit einträglichen Commenden verſehene geiſtliche Ritterorden, 1) den von Santiago de Compoſtela, 2) von Calatrava, 3) von Alcantara a).

Sie

Sie gehören eigentlich zum Castilischen Reiche, und wälte ehemals jeder Orden seinen Großmeister selbst. Ferdinandus Catholicus erhielt aber, von Papst Innocentio dem VIII, das Recht des Großmeistertums von allen dreien Orden 1489. Worauf Papst Alexander der VI die Königin Isabelle auf Ferdinands Todesfall zur Erbin davon einsetzte; und Papst Clemens der VII endlich, in seinen mit Könige Carl dem I 1524 errichteten Concordaten, die drei Großmeistertümer auf ewig zur Krone schlug b).

Diesen dreien Orden ist der kleinere von Montesa beizufügen, ein Aragonischer und ebenfalls geistlicher Ritterorden, [entstanden aus dem zerstörten Orden der Tempelherren. Jetzt werden diese geistlichen Ritterorden blos an Militairpersonen als Belonung der Verdienste vergeben].

Wie sich denn auch die Bourbonischen Könige von Spanien die Ernennung der Ritter des güldenen Vliesses c) anmassen.

[* Noch ist den 19 Sept. 1771 der königl. spanische Orden Carls III, zum Andenken der Geburt des Infanten Carl, der aber wieder verstorben, gestiftet, und der unbefleckten Empfängniß der Mutter Gottes gewidmet worden. Sein Band ist himmelblau mit weissen Rändern, und das Ordenszeichen das Bild der heil. Jungfrau, und auf der andern Seite der Namenszug des Stifters C. III. Die Ordenskette besteht abwechselnd aus dem Wapen von Castilien, und dem königlichen Namenszuge. Bei feierlichen

Gelegenheiten tragen die Ritter einen himmelblau und weissen Mantel. Er hat 60 Großkreuze und 200 Ritter, welche letztere Pensionen bekommen. Seine Einkünfte betragen $1\frac{1}{2}$ Mill. Realen, die aus den Beiträgen verschiedener reicher Stifter fliessen. v. Bourgoing I, S. 113 2c]

a) Vayrac, tom. II p. 292, und noch weitläuftiger *Journal* du Voyage d'Esp. p. 363-375 handelt von den geistlichen Ritterorden. Die Ritter müssen nicht nur ihre Anen, sondern auch, daß sie Christianos vejos seyn, erweisen.

b) de Laet *Hispania* aus dem Mariana p. 366. Die Einkünfte dieser geistlichen Ritterorden s. in **Clarks** Briefen S. , und in **Schlözers** Vers. eines Briefwechsels S. 185.

c) Vom **güldenen Vließ** siehe sonderlich Ge. Henrici Ayreri diss de *magno Magisterio* Equestris *ordinis Aurei Velleris* Burgundo-Austriaci feminino-masculini, Resp. Io. Ioach Carstens, Gott. 1748. — Historia de la insigne Orden del Toyson de Oro, escrita por Don Julian de Pinedo, Madrit 1787, 3 T. fol.

[* Auch der **Malteser Orden** (§. 25) soll jährlich gegen $3\frac{1}{2}$ Mill. Realen aus Spanien ziehen, und 113 Commenden besitzen.

Es gibt auch **Ritterinnen** von St. Jago, *Twiss* S. 60.]

§. 25.

Statsrat, Das Cabinet, worinnen die auswärtigen und geheimen Statssachen ausgemachet werden, heißt der **Statsrat** (*Consejo de Estado*), der aber seit Alberonis Ministerium ausser Activi-

tät

tät ist. Der Titel eines spanischen Statsrats ist jetzt eine blosse mit grossen Einkünften und Range versehene Würde, womit der König Männer belont, die sich in angesehenen Posten ums Reich verdient gemacht haben, welchen Titel auch wirkliche Statsminister nach einigen Jaren der Dienste erhalten a). Jetzt ist die ganze Reichsverwaltung unter sechs Departements verteilt, an deren Spitze ein Minister steht: 1) das Departement der auswärtigen Affairen, dessen Chef man gewissermassen als Premierminister ansehen kann, und vor den übrigen den Titel Statssecretair fürt, 2) das Kriegsdepartement, 3) der Marine, 4) Finanzen, 5) Indien, 6) Gnaden- und Justizsachen. Die geistlichen Geschäffte gehören ebenfalls für dies letzte Departement. Bisweilen steht ein Minister verschiedenen Departements zugleich vor, wie denn gewönlich das 2 und 4, ingleichen das 3 und 5 auf diese Weise vereinigt sind b).

Die einheimischen Regirungs-, Gnaden-, und JustizSachen des ganzen Reichs, werden durch den königlichen höchsten Rat, der auch der Rat von Castilien genannt wird (*Consejo Real* y *Supremo* de Su Magestad, oder *Consejo de Castilla*), besorget. Dieses Collegium besteht aus fünf Kammern oder Senaten, einer doppelten Sala de *Gobierno* (die zweite fürt auch über Fabriken und Landstrassen die Aufsicht), einer Sala de *Mil y Quinientas*, Sala de *Justi-*

cia, Sala de *Provincia*, und einem *Gobernador* de la Sala, überhaupt aus 24 Räten. Der Präsident davon wird *Gobernador* del Consejo genannt, diese Stelle ist aber oft unbesetzt. Ausser diesen Senaten formiren einige der ältesten Glieder des Rats von Castilien, die sogenannte *Camara*, ein besonderes Tribunal bei der Erbfolge der Prinzen von Geblüt, den streitigen Rechten der grossen Städte, und vor welches die meisten Gnadensachen gehören.

1. *Kalendario Manual* y Guia de Forasteros en Madrid, welches järlich daselbst in klein 12. heraus kommt. [Die jetzige Einrichtung s. im Briefwechs. Vers. S. 181, aus dem *Kalendario Manual* von 1774].

a) Bourgoing I, S. 124.

b) Bourgoing I, S. 126 ꝛc.

§. 26.

Kirchenwesen,

Der gemeine Spanier ist ein abergläubischer Christ a), und die KirchenCeremonien sind nach dessen Geschmack mit allerlei sonderbaren Verzierungen ausgeputzt b). Die 8 Erz-, und 48 SuffraganBischöfe, mit ihren Capiteln, und der übergrossen Menge von Klöstern, deren mer als 3000 gerechnet werden c), zeren das Fett d) von Spanien. Wenn man selbigen die oberwänte geistliche Ritterorden, und die Ritter des MalteserOrdens, welcher eine beträchtliche Zal von Commenden in Spanien besitzt, hinzufüget; so machet die Geistlichkeit,

mit

mit denen davon abhangenden Leuten, wenigstens den dreissigsten Teil der Einwoner des ganzen Reiches aus e). Das Haupt des ganzen Kirchenstats ist der Erzbischof von Toledo f).

In America ist die Geistlichkeit weder an Menge noch an Einkünften mit der spanischen zu vergleichen. Man zälet allein 6 Erz-, und 32 Bistümer darinnen g), unter welchen der Erzbischof von Hispaniola den Primastitel vom gesammten Spanischen Indien füret h), und die hohe Peruanische Geistlichkeit die meisten Einkünfte hat. Die niedere Geistlichkeit besteht aus Ordensleuten, Curas, Doctrineros und Missioneros i).

a) Vom Zustande der Religion in Spanien, Clarke'ns Briefe II, S. 89.

b) Diese Schande decken ihre eigene Glaubensgenossen auf: als P. Labat, *Voyage en Esp.* tom. I, p. 15, und an verschiedenen Orten; Montgon *memoires*, tom. II, p. 275; der Verfasser der Lehrr. Nachr. B. II, S. 42; und von America Frezier in mereren Stellen.

c) Die *Ann. d'Esp.* tom. V, p. 45, zeigen aus des Gil. Gonzales d'Avila *grandesses de Madrid*, daß schon 1623 die Franciscaner allein 849 Klöster in Spanien besessen, worinnen sich mer als 14000 Mönche und Nonnen mästen. Nach 1782 lebten in 115 spanischen Klöstern 3064 Kapuciner und Laienbrüder, und im spanischen America hatte dieser Bettelorden 117 Missionen. S. Schlözers Statsanzeig. 20 H. S. 406. Eine detaillirte Liste von 1757 der in den 22 castilischen Provinzen vorhandenen Welt-

und Ordensgeistlichen s. in Büschings Magaz. I B. S. 322 ꝛc. Im Jar 1787 zälte man 16,689 Pfarrherrn, 5771 Vicarien, 10,774 Abbés à simple tonsure, 67,700 Mönche, und 34,000 Nonnen. v. *Beaufort* grand Portefeuille politique à l'usage des Princes et des Ministres, Ambassadeurs &c. n. 5.

d) Der Reichtum der Kirchen zu Madrid, im Escorial, zu Sevilla, Toledo, Sarragossa, erhellet aus den Lehrr. Nachr. B. I S. 76. Von der Domkirche zu Toledo besonders zeiget es Clark Br. 9, S. 424, auch Bourgoing III, 313. Hier in Toledo halten sich fast alle Domherrn ihre Beischläferinnen, Plüer S. 71. In Gallizien gehören der Geistlichkeit $\frac{2}{3}$ aller liegenden Gründe.

e) Ustariz chap. XVIII, und Ulloa *Retabliss. des Manuf.* part. I, p. 106.

f) Er ist *Primas* Hispaniae, *Cancellarius* Castellae, und *Consiliarius status* natus, hat die geistliche Jurisdiction über 5 grosse und 109 andere Städte, 516 Flecken und Dörfer, 4 Collegialkirchen, 25 Erzpriester, 5000 Priester, und mehr als 506000 Communicanten, Vayrac tom. II, p. 331. Welcher von dessen Domcapitul hinzugefügt: qui est sans contredit le plus auguste, le plus nombreux, & le plus riche de la Chrétienté après S. Pierre de Rome p. 239. Man rechnet des Erzbischofs Einkünfte auf 300000, und des Domcapitels auf 150000 Ducaten. Siehe auch *Journal* du Voyage d'Esp. p. 54. Clark schätzt sie S. 111 auf 50,017 Pf. St.

g) Alexander Olivier Oexmelin in seiner *Histoire des avanturiers* qui se sont signalés dans les Indes (Paris 1688, II tom. 12), hat einen besondern Anhang von der *Chambre des Comptes dans les Indes*, worinnen die geistliche Stif-

Stifter in America und deren Einkünfte namhaft gemacht werden. Jedoch ist seine angegebene Zal der dasigen Stifter nicht richtig. Briefwechs. Vers. S. 92. Eine neuere Angabe der spanisch-americanischen hohen Geistlichkeit nebst ihren Einkünften steht im Almanac *americain*, Paris 1783, S. 142, 163, 199 und 215.

h) Charlesvoix Histoire de *St. Domingue*, tom II, p. 475.

i) Robertson's history of America, Vol. II, p. 377.

§. 27.

Kirchenrecht.

Das geistliche Statsrecht in Spanien gründet sich hauptsächlich auf die zween Verträge der Krone mit dem päpstlichen Stule, 1) zwischen König Carl dem I, und Papst Clemens dem VII, vom J. 1524 a); und 2) zwischen König Ferdinand dem VI, und Papst Benedict dem XIV, 1753, Februar. 20. Alle Erz- und Bischöfe ernennet der König und bestätiget der Papst. Hergegen sind die Abteien fast durchgängig regulär, und wälen sich ihre Vorgesetzten selbst. Die Canonicate vergibt teils der König, teils der Bischof, teils das Capitel, teils der Papst; welcher auch durch seinen Apostolischen Botschafter eine weitläuftige Gerichtbarkeit ausübet. Doch darf keine Päpstliche Bulle ohne vorgängige Untersuchung des höchsten Rats b), und schriftliche Einwilligung des Königs, publicirt werden. Kraft des neuesten Vergleichs hat sich der Papst 1) des Rechtes Pfründen zu

ertei-

erteilen, 2) des iuris spolii (spolios y vacantes), dafür sonst ¼ der Einkünfte von geistlichen Beneficien nach Rom zu gehen pflegte, und 3) der Annaten, gegen eine Summe Geldes begeben; auch hat dadurch dessen Nuntius die Erteilung einiger kleineren Pfründen verloren, und bekomt dafür vom König ein besonderes Jargehalt. Doch hat sich der Pabst noch fernerhin die Besetzung von 52 benannten Canonicaten vorbehalten, die aber nur an Spanier, und frei von allen Abgaben an die päpstliche Cammer, vergeben werden.

Der König hat das Recht, alle geistliche Stifter bis auf $\frac{1}{3}$ ihrer Einkünfte mit Pensionen zu belegen, die gewönlich zu nützlichen Anstalten verwandt werden. Dies ist 1785 auch auf alle Pfründen ausgedehnt, die über 200 Piaster Einkünfte haben. Auch sind alle Mönchsorden von der Aufsicht ihrer auswärtigen Generale befreiet, und haben einheimische Häupter erhalten. Seit 1781 dispensiren spanische Bischöfe von Gelübden, verbotenen Graden ꝛc., anstatt daß dergleichen sonst von Rom aus erteilt wurde c).

a) Diese Concordata Nationis Hispanicae hatte Kaiser Carl der V eigentlich schon 1523 mit P. Adrian dem VI ausgemacht; sie wurden aber erst durch die Bulle des P. Clemens des VII ausgefertiget.

b) Wie nachdrücklich dieser Rat von Castilien die Rechte der Krone gegen die Päpstlichen Eingriffe zu verteidigen pflegt, davon siehe Zanetor-

NETORNATO in seiner relatione del *Governo della Corte di Spagna*, p. 67. [Neuester Vergleich mit dem Nuncius 1774, *Merc. hist. & polit.* Mars 1774, p. 277].

c) Bloß für Heiratsdispensationen zog der Römische Hof järlich aus Spanien 1,500,000 Livres. BOURGOING I, S. 304.

§. 28.

Die berüchtigten Inquisitions-Gerichte (sanctum *officium inquisitionis* haereticae prauitatis) hat die Königin Isabella zuerst in Spanien eingefüret a). Es werden derselben anjetzt, ausser dem General-Inquisitions-Gericht zu Madrid, in dem Reiche selbst 14 Provincial-Gerichte, zu denen ein Personale von 2705 hohen und niedern Officianten gehört, sodenn 3 in America, und eines in den Canarischen Inseln, gezälet. Ihre Jurisdiction, Processe und Strafen haben viel ausschweifendes. Die Nation hält solche für ihr Heiligtum; andere aber sehen sie als die allergrausamsten Blutgerichte an. Spanien hat sich dadurch unersetzlichen Schaden getan, und die unumschränkte Gewalt der Inquisition, welche so gar Könige angegriffen, und den Päpsten getrotzet, bleibt allemal gefärlich und schrecklich; ungeachtet in dem jetzigen Jarhundert kein allgemeiner Auto de Fé b) mer vorgenommen, und die Macht dieses Glaubensgerichts sehr eingeschränkt worden c). So darf die Inquisition keine Bücher verbieten, ohne die Verfasser vorher gehört

Inquisition,

zu

zu haben, oder solche nur auf besondern königl. Befel confisciren, wie 1789 bei den vielen französischen Brochuren der Fall war, die seit der merkwürdigen Revolution vom 14 Jul. das Königreich überschwemmten. Die Inquisition kann für sich keinem Grande, oder irgend einem angesehenen königlichen Bedienten, den Proceß machen. Sonst hebt sie von allen eingehenden Schiffen, für ihre Wachsamkeit, damit nichts was die Catholische Religion beleidigen möchte, eingebracht werde, eine besondere Abgabe.

1. Philippi a Limborch *historia inquisitionis*, cui subiungitur liber sententiarum Inquisitionis Tolosanae, *Amstelod.* 1692, fol.

2. Memoires historiques pour servir à l'*histoire des Inquisitions*, Cologne 1716, II tom. 12.

3. Backer's vollständige Nachricht von der Inquisition, aus dem Englischen mit D. Baumgarte'ns Vorrede, Halle 1736, 8; auch Kopenhagen 1741, 8.

4. Memoires de Gaudence de Luques *prisonnier de l'Inquisition*: augmentés de plusieurs Cahiers qui avoient été perdus à la Douane de Marseille, Amst. 1753, IV parties, 8.

5. *Histoire des Inquisitions*, Cologne (*Paris*) 1759, II tomes, 12. Enthält eine Sammlung verschiedener hierhin gehörigen Schriften.

6. Der Proceß und das ganze Verfaren der Inquisition ist umständlich und actenmässig beschrieben, in Nicol. Eymerici (der Verf. war im 14 Jarh. Großinquisitor von Aragonien) Directorium Inquisitorum, Rom. 1558. Französ. übersetzt von Morellet, Paris 1762. Auszüge daraus s. Hannöv. Mag. 1783, n, 42, 43 ꝛc.

a) Die

a) Die erste Instruction der spanischen Inquisition ist vom Jare 1484. Sie ward 1561 erneuert und abgeändert. S. Sammlung der Instructionen des spanischen Inquisitionsgerichts, aus dem span. übers. von J. D. Reus, Hannov. 1788, 8. Auch Bourgoing hat T. III, p. 327 ꝛc. die Instruction von 1561 franz. abdrucken lassen.

b) Man hat den Autos de Fé so gar ein besonderes Hof-Ceremonial vorgeschrieben, Rousset im *Ceremonial Diplom.* tom. II, p. 319; und mit diesen Mordspielen das königliche Beilager 1680 gefeiert, *Memoires* de la Cour d'Espagne p. 195. Bourgoing I, p. 316 &c.

c) Doch beweist der Proceß und die Verurteilung des berümten *Don Pablo Olavides* um 1778, wie furchtbar dies Gericht noch in unsern Tagen ist, und welche unbedeutende gleichgültige Handlungen von diesen privilegirten Ketzermachern, als dem Stat und der Religion gefärlich, bestraft werden. S. Letters from an englisch traveller, London 1781, 8. Bourgoing I, p. 328.

§. 29.

Gelersamkeit,

Der Spanier ist zur Tiefsinnigkeit aufgelegt a), und würde es daher in Wissenschaften eben so weit bringen, als seine Vorfaren b); wenn er nicht die Vernunft unter den Gehorsam seines tyrannischen Glaubens gefangen nemen müßte c). Daher war selbst bei der allgemeinen Finsterniß der mittlern Zeiten in dem Arabischen Spanien mer Licht der Gelersamkeit d), als in den neueren Zeiten sich auf allen 22 Christlichen Universitäten gezeiget. Es

sind

sind selbige gröſstenteils, sonderlich aber Alcala de Henares, und Salamanca, mit reichen Einkünften versehen. Seit 1771 ist die Lermethode auf den spanischen Universitäten sehr verbessert worden, und der Rat von Castilien hat für Salamanca 1771, für Alcala 1772, für Granada 1776, und für Valencia 1778, neue Studienplane entworfen. Die Zal der öffentlichen Lerer ist groß, in der theologischen Facultät aber die meresten. Die Professoren bekommen nach ihrem Fleiß, und nachdem sie ihr Fach durch Schriften erweitern, ansenliche Zulagen und Belonungen. Den Studirenden werden auch järliche Prämien gegeben e).

Philipp der V hat die Academien, 1) der Spanischen Sprache (Real Academia *Espannola*), 2) der Geschichte, welche die gröste Urkundensammlung im Reiche, ja vielleicht in Europa besitzt, Tychsen S. 298, und 3) der Arzneikunst (Real Academia *Medico-Matritense*) zu Madrid, und die Academie der Wissenschaften zu Sevilla; Ferdinand der VI aber die Academie der Malerei, Bildhauer- und Baukunst (R. Ac. *de las tres Nobles Artes*: Pintura, Escultura y Arquitectura) zu Madrid, gestiftet. [Carl III hat die Universität zu Madrid, *Estudios Reales*, 1770 erneuert, Briefwechs. Vers. S. 188].

Seit 1765 sind von Privatpersonen verschiedene ökonomische oder patriotische Gesellschaften errichtet worden, deren man 1787 im gan-

ganzen Reiche schon 44 zälte. Die erste ward in Biscaya errichtet, der bald merere in Madrit 1775, Barcellona und Valentia, folgten. Sie befördern die allgemeine Industrie durch ihre Schriften, durch Uebersetzungen aus andern Sprachen, durch Prämien, und der König unterstützt ihre Bemühungen, aus den geistlichen Einkünften f).

a) Lob des natürlichen Verstandes der Spanier aus den Lehrr. Nachr. B. II, S. 125, und aus ihrer alten Geschicklichkeit, in Statssachen zu negociiren.

b) Die beiden Seneca, Lucanus, Martialis, Quintilianus, Columella, waren Spanier.

c) Hieher gehört die höchstbeschwerliche vielfache Büchercensur, uud die unvernünftigen Bannflüche wider die besten so gar Catholischen Bücher; wovon die Lehrr. Nachrichten zu lesen sind.

d) Wovon die gelerten Araber und Juden auf den arabischen hohen Schulen zu Cordu-ba, Toledo, Salamanca im XI und XIIten Jarh. zeugen können. Sie trieben sonderlich die Sternkunde, Mathematik, Arzneikunst und Aristotelische Philosophie. Die Scholastiker stammen von ihnen ab.

e) Plan de estudios aprobado par S. M. y mandado observar en la Universidad de Valentia, fol. 1787.

f) S. Cavanilles S. 87, 94. Bourgoing I, p. 267 &c.

* Vom Zustande der Gelersamkeit, Wissenschaften und Gelerten in Spanien, Clarke'ns Brief IV, in drei Abteilungen S. 166: siehe

auch S. 629; und Cavanilles über den gegenwärtigen Zustand von Spanien, S. 46-80.

Essay d'une Bibliotheque Espagnole des meilleurs Ecrivains du regne de Charles III, par D. Juan Sempere, Madrit 1785, T. I. Es besteht jetzt aus 5 Bänden, und ist in alphabetischer Ordnung verfaßt. Vor allen aber Tychsen über den gegenwärtigen Zustand der Litteratur in Spanien, im 2 Bande S. 292 ꝛc. der deutschen Uebersetzung von Bourgoings Reisen.

§. 30.

Gesetze, Das vornemste Gesetzbuch in Spanien besteht in den königlichen Verordnungen, welche Philipp der II, 1566, in eine Recopilacion bringen lassen, und die unter Philipp dem IV sowol, als unter Philipp dem V, in der *Nueva Recopilacion* vermert herausgegeben worden a). Hiernächst folgen die *Leges Tauri* b). Nach diesen Legibus Ordinationum gelten die *Fora* (statuta prouincialia und localia), zu welchen auch das *Fuero Juzgo*, oder Forum seu Liber Iudicum c), gehöret; alsdann *la Partida*, oder die Leges septem Partitarum d); und endlich das Ius *Caesareum* oder Romanum e).

a) Philipp des IV nueva Recopilacion de las leyes de estos Reynos en tres tomos, ist zu Madrid 1640 fol.; Philipp des V seine, welche die Verordnungen der letzten 80 Jare in sich begreifet, ist 1723 herausgekommen.

b) Die Leges *Tauri* sind auf den Cortes zu Toro 1501 abgefasset, und bestehen aus 83 Gesetzen. Zween Gomez, Großvater und Enkel, haben solche mit Commentariis erläutert, *Francof.* 1591, f.

c) Das

c) Das *Forum judicum* ist eine Sammlung, die noch von den Gothischen Christlichen Königen herrüret. Man findet sie in LINDENBROGII Codice legum antiquarum.

d) *La Partida* ist unter den beiden Königen von Castilien, Ferdinand dem Heiligen, und Alphons dem X oder Weisen, ex dictis sanctorum & sapientum & moribus Hispanorum gesammlet, und diese Arbeit um das J. 1263 vollendet worden. Der Name dieses Gesetzbuches ist von seinen VII Teilen herzuleiten. Es ist solches nach und nach in den Gerichtshöfen angenommen, aber allererst 1501, auf dem Reichstage zu Toro, als ein allgemeines Landrecht öffentlich und ausdrücklich bestätiget worden. Man hat eine neue Auflage davon unter dem Titel:

Leyes de la Partida, Valencia 1758, VI tom. 8: auch cum notis Josephi BERNI, Venedig 1760, III tom. fol.

Gregorius LOPEZ hat Spanisch Glossas, und die beiden a HERMOSILLA, Vater und Sohn, haben einen Commentarium darüber geschrieben.

e) Die Rangordnung dieser Gesetzbücher wird in leg. I. Tauri festgestellt.

I. D. Gerardi Ernesti de FRANKENAV Sacra *Themidis Hispanae Arcana*, Hanov. 1703, 4. Neue Ausgabe, Madrit 1780. Siehe auch von den Spanischen Gesetzen und Gerichten Clarke's Brief III, S. 127.

§. 31.

Die kleineren Städte (villas) und Flecken haben ihre *Regidores* und *Alcaldes*, die bald Alcaldes ordinarios, bald Alcaldes pedaneos heissen, die grösseren Städte (Ciudades) ihre

Corregidores, die jetzt in drei Classen verteilt sind, auch längere Zeit als ehedem in ihren Stellen bleiben. Uebrigens sind in Spanien selbst folgende Provincialgerichte [*Tribunales*]:

1) Consejo Real de *Navarra*,
2) Audiencia Real de la *Coruma*,
3) — de *Sevilla*,
4) — de *Oviedo*,
5) — de *Aragon*,
6) — de *Valencia*,
7) — de *Mallorca*,
8) — de *Catalunma*.

Diesen kann man noch anfügen

9) die Audiencia Real de *Canarias* und
10) die Audiencia Real de la *Contratacion* à las Indias zu Cadiz, in so ferne solche ein Handelsgericht ist a).

Für Castilien sind noch zwei besondere Canzeleien errichtet:

1) Chancilleria Real de Valladolid,
2) —— de Granada.

An diese gehen von den Provincialgerichten verschiedene Sachen in der letzten Instanz, doch in einigen Fällen appellirt man von hier an den hohen Rath von Castilien. Diese Canzleien erkennen auch in Streitigkeiten über den Adel, und Criminalvergehen der Hidalgos b).

In den meresten dieser Gerichte haben die Statthalter der Provinzen den Vorsitz. Von allen ProvincialGerichten, den königlichen Rath

von

von Navarra c) allein ausgenommen, gehen die Appellationen an das höchste Reichstribunal, den obgedachten (§. 30) Rath von Castilien. Der Spanische Proceß ist kostbar und langweilig d).

a) Kalendario Manual de 1766. plag. D. Briefwechs. Vers. S. 188.

b) Bourgoing I, 275.

c) Das Königreich Navarra hat seine besonderen Gesetze, seinen besonderen Proceß, und das Consejo Real daselbst ist noch im Besitz des Priuilegii de non appellando; doch gehen von hier seit etlichen Jaren besonders bestimmte Fälle auch an den Rath von Castilien. Vayrac tom. III, liv. VI, p. 251. Ehemals genossen Aragonien, Valencia, und Catalonien, eben dieser Vorrechte; aber Philipp der V cassirte solche 1705.

d) Vayrac, tom. III, p. 252: Dans les tribunaux souvent la troisième Generation ne voit pas la fin d'un procès.

* Von den 9 Audiencias in America, Briefwechs. Vers. S. 93.

§. 32.

Fleiß und Manufacturen,

Die Spanier sind sowol in alten als in den mittleren Zeiten ein arbeitsames Volk gewesen. Nur in den zwei letztverflossenen Jarhunderten hat ihr Fleiß so abgenommen, daß das Land nach und nach, sonderlich von Manufacturen, fast gänzlich entblösset, und seitdem mit vielen tausend Franzosen a) überschwemmet worden, die teils die gemeinen Dienste in den Städ-

ten verrichten, teils die notdürftigen Handwerker und Krämereien treiben. Die Entdeckung von America hat etwas dazu beigetragen. Die Hauptursache ist aber in der üblen Einrichtung des Finanzwesens, und in der Nachlässigkeit sowol, als dem fast unglaublichen Unverstande, der ehemaligen Spanischen Minister, zu suchen, welche Schande Ustariz und Ulloa b) gar deutlich aufgedecket haben. Philipp der V machte wieder einigen Anfang, den Manufacturen aufzuhelfen; unter Ferdinand dem VI ist man mit grossem Ernst bemühet gewesen, solche in die Höhe zu bringen, und Carl der III nebst den patriotischen PrivatGesellschaften haben sie in allen Provinzen, vorzüglich in Biscaya, Valencia und Catalonien, vermert.

a) Der Verfasser der *Memoires* de la Cour d'Espagne depuis 1679-81, pag. 297, rechnet der Franzosen über 70000 im Lande, und in Madrid allein wohl 40000, und zeiget, wie dadurch järlich wenigstens 8 Mill. Französische Pfunde nach Frankreich geschleppet werden. Jetzt gehen aber Spanier genug über die Pyrenäen, um den Franzosen der mittäglichen Gegenden in ihren Arbeiten zu helfen (Cavanilles S. 99.): und Gallicien versieht Portugal längstens mit Arbeitern in allen bürgerlichen Narungszweigen.

b) Siehe jenen in seiner *Theorie & pratique* du Commerce, und diesen in seinem *Retablissement* des Manufactures an vielen Orten, wo auch von Philipps des V Veranstaltungen weitläuftig gehandelt wird.

* Memoires sur les *Manufactures d'Espagne*,

Hamb.

Hamb. 1773. — *Campomanes* von der Unterstützung der gemeinen Industrie in Spanien, Stuttgart 1778. — Briefwechs. XL, S. 213.

§. 33.

Man findet schon ziemlich viele Wollen- und Seiden-, auch einige Linnenwebereien darinnen; in Guadalaxara ist eine grosse königliche Tuchfabrike* (die Fabrica de San Fernando genannt wird, weil sie vorher in dem Dorfe gleiches Namens, drei Meilen von Madrit, angelegt war). Sie beschäfftigt ohne die Spinner 40000 Personen, und liefert die feinsten Tücher. Andere Wollenmanufacturen sind in Segovia, zu Escaray in Biscaya, in Barcellona und im Königreich Valencia. Die Seidenfabriken sind im höchsten Flor in Valencia, Barcellona, Cervera, Madrit, Sevilien, und in merern Gegenden des Reichs, so daß die in Valencia verarbeitete Seide an drei Millionen Piaster wehrt ist, und 1785 in Spanien alle französische seidene Strümpfe, zum grossen Nachteil der Fabriken in Languedoc, verboten wurden. In Catalonien vermeren sich die Baumwollenmanufacturen seit der verbotenen Einfur fremder Baumwollenwaren, die selbst in America Contrebande sind, und der Befreiung americanischer Baumwolle von allen Zöllen. Die grösten und schönsten Spiegel, von 133 Zoll Länge und 65 Zoll Breite, werden in St. Ildefonse nebst andern Glaswaren ver-

fertigt, und in Madrit Porcellain, und sehr schöne Tapeten. Hier und in Valencia, und Cervera, wirkt man auch Gold- und Silberstoffe. Bei Ronda in Andalusien wird Eisenblech, und in Biscaya, auch andern Provinzen des Reichs, werden alle Arten von Metallwaren verfertiget. Ueberhaupt ist die Arbeitsamkeit der Spanier anjetzt auf allerlei Art in merklichem Wachstum.

* Baretti II, S. 149 und 67; Twiß S. 83. — Ustariz rechnete zu seiner Zeit 10000 Stüle in ganz Spanien, und verlangte 70000. Clark rechnete zu seiner Zeit 20000. Im ganzen Reiche wurden 1787 gezält 39,750 männliche Fabricanten, und 270,989 Handwerker.

§. 34.

Handel inländischer,

Der einheimische Handel in Spanien war bisher zwischen Provinz und Provinz so versäumt und beengt, daß er bis auf ein mässiges zur äussersten Notdurft ganz erstorben schien. Allein unter der vorigen Regirung hat man angefangen ihn zu beleben. Es wird an vier grossen Hauptstrassen von Madrit aus nach den beiden benachbarten Reichen, und den vornemsten Handelsplätzen, gearbeitet, und die Strasse nach Cadix war 1784 schon fertig a). Man hat farende Posten in Gang gebracht, und dadurch die bisherigen langsamen Reisen durchs Reich beschleunigt. Zur Beförderung des innern Handels sind Canäle gezogen, von denen

der

der bereits 1529 beschlossene, und 1785 wieder angefangene Canal von Aragonien vorzüglich merkwürdig ist. Bei demselben sind alle Schwierigkeiten, wie beim Canal von Languedoc, glücklich überwunden, er wird von Tudela bis Saragossa schon wirklich befaren, und die spanische Flotte kann auf demselben bequem mit Schiffsholz von den Pyrenäen versehen werden b).

Seit 1733 wird das innere Verker durch die Gesellschaft der fünf Gilden (Direccion de los cinco gremios) in Madrit sehr befördert. Diese Gesellschaft genießt bei einem sehr mässigen Fond von zwanzig Millionen Kupferrealen, im Reiche den Credit der ansenlichsten europäischen Banken, deren Geschäffte sie auch bis 1781 ausschließlich versahe. Ihr gehören verschiedene wichtige Fabriken, sie beschäfftigt sich mit dem in- und ausländischen Handel, hat vom Stat einige Abgaben gepachtet, und denselben bei manchen Vorfällen mit ansenlichen Summen unterstützt c).

a) Bourgoing III, p. 130 &c.

b) Bourgoing I, p. 19 &c. Cavanilles S. 134.

c) Bourgoing II, p. 37. Neuere Statskunde von Spanien II Th. S. 218. Windham Beaves Lex mercatoria rediviva, London 1775, fol.

§. 35.

ausländischer,

Spanien ist bisher ausser allem unmittelbaren Verker mit der Türkei, mit ganz Africa, und Asien, gewesen; wenn man das Gewerbe mit seinen eigentümlichen Plätzen in Africa und OstIndien ausnimmt. Insbesondere hat der von Spanien angenommene Grundsatz des ewigen Krieges gegen die Mohammedaner, alle Gemeinschaft mit den Türkischen Ländern und den Staten der Barbarei bisher gehintert. Jedoch ist endlich eine Ausname hievon gemacht worden, indem Spanien, nach geschlossenem Stillstande mit Marocco 1765, wirklich angefangen hat, die Handlung dahin zu eröffnen. Um 1785 kam auch ein wirklicher Handelstractat zu Stande, nach welchem den Spaniern sogar die Kornausfur verstattet wird. Die Bemühungen, mit den drei Seeräuberstaten eine ähnliche Freundschaft zu stiften, sind ungeachtet der Vermittelung der hohen Pforte vergebens gewesen, wiewol sich Tripolis 1784 zum Frieden bequemt hat. Mit dem türkischen Reiche ist, seitdem spanische Untertanen dorten im letzten Handelstractat a) alle Vorrechte anderer begünstigten Nationen geniessen, nun auch ein wirklicher Handel angefangen.

a) Er ward vom spanischen Hofe den 24 Dec. 1782, und von der Pforte den 24 April 1783 ratificirt. S. Hausens Statsmaterialien, II Band, S. 59-86.

§. 36.

§. 36.

Den weitläuftigen Handel mit seinen Americanischen Ländern treibet Spanien in so fern ganz allein, daß allen Ausländern der Eintritt in selbige, und der unmittelbare Handel dahin, verboten ist; und deßwegen so gar die Annäherung an den dortigen Küsten durch die dazu bestellten Guardacostas verweret wird. Und dennoch sind die spanischen Kaufleute bisher in diesem Handel grossenteils nur Factors anderer Nationen gewesen. nach America,

Der Seehafen Cadiz ist der Mittelpunct dieses grossen Handels, und die 1726 von Sevilla wieder dahin verlegte Audiencia real de la Contratacion à las Indias hat die Aufsicht und Gerichtbarkeit darüber; doch so, daß selbige, mit der ganzen Regirung von America, dem Consejo Real y Supremo de Indias zu Madrit unterworfen ist.

Die ehemaligen Galeonen, welche sonst über PortoBello und Carthagena den Handel mit Südamerica trieben, sind seit 1748 abgeschafft. An ihrer Stelle wurden die vorher wol einzeln nach der Südsee gesandten Registerschiffe a) vermert, und selbigen der Handel nach Neugranada, dem LaPlatafluß und Peru, übergeben. Vorzüglich aber hat der spanisch-americanische Handel seit 1765 eine ganz andere Gestalt bekommen, und folgende sind die wichtigsten Versuche ihn von den bisherigen Fesseln zu

befreien, und jetzt wird er folgendermassen von Cadix und andern spanischen Seehäfen getrieben.

Seit 1764 müssen von Corunna aus regelmässig Packetbote alle Monat nach der Havanna, und alle zwei Monat nach dem LaPlatafluß absegeln, um Briefe, Passagier und allerlei Waren hin- und zurückzubringen b), wodurch das bisher oft unterbrochene Verker beider Länder ungemein erweitert ist. Im folgenden Jare ward acht spanischen Handelsörtern, ausser Cadix, ein freier Handel mit Cuba, Portorico, St. Domingo und Trinidad, erlaubt, und der Zoll auf die ausgefürten Waren vermindert. Diese Freiheit ward nachher auch auf Louisiana, Yucatan ꝛc. ausgedehnt. Auch erhielten die americanischen Provinzen 1774 den freien Handel mit einander vermittelst der Südsee.

Um 1778 hat dieser Handel zum Besten beider Untertanen, zu Vermerung der königlichen Einkünfte und Verminderung der Contrebande, eine noch verbessertere Einrichtung erhalten. Nach Mexico und Neumexico geht alle Jare von Cadix, wie ehedem, die Flotte c). Sie besteht gewönlich aus sechszehn Schiffen von 500 bis 1000 Tonnen Ladung, und kommt nach anderthalb Jaren von Veracrux reich beladen wieder zurück. Ueberdem versorgen noch einige Queckſilberschiffe die mexicanischen Silberbergwerke mit europäischem Queckſilber. Der

Han-

Handel nach den andern americanischen Provinzen ist zwölf spanischen Handelsstädten und der Stadt St. Croix in Teneriffa frei gegeben. Um ihn recht zu heben, sind verschiedene spanische Manufacturwaren, Tücher, Hüte, Gläser ꝛc. von allen Abgaben befreiet, fremde Waren aber, wie Hüte, seidene Strümpfe, Baumwollenzeuge, in America einzufüren verboten, und spanische Schiffe, die blos einheimische Waren geladen haben, bis auf $\frac{2}{3}$ von allen gewönlichen Abgaben befreiet. Der Zoll vom eingefürten americanischen Golde und Silber ist bis auf 2 und $5\frac{1}{2}$ proCent in Spanien vermindert worden. Auch ist der dem Handel bisher so nachteilige Warentarif von 1720 ganz aufgehoben, und statt der bisherigen vielen und sehr verwickelten Abgaben vom Gewicht oder Umfang der Waren (Tonnen-, Palmenzoll) nur eine Abgabe vom Wert eingefürt, die spanischen Producte sind gegen auswärtige sehr begünstigt, und in einigen kleinen spanisch-americanischen Häfen, gegen mer besuchte Handelsörter noch um ein ansehnliches vermindert worden d).

Die verschiedenen im Reiche errichteten Handelsgesellschaften für America haben durch diese Einrichtungen eine andere Gestalt gewonnen. Die 1729 errichtete Compagnie der Caraccas hat ihre Geschäffte größtenteils aufgegeben, und gegenwärtig ihre Handelsspeculationen auf Ost-Indien und die Philippinen gerichtet, seitdem

der

der Admiral Rodney 1780 durch Wegname ihrer ansehnlichen Handelsflotte ihren ganzen Credit erschütterte, und der Hof andern Städten, als den Einwonern von Sebastian, den Handel nach diesem Lande erlaubt hat.

Die Gesellschaft von Barcellona, die Ferdinand der VI 1755 privilegirte, um nach den spanischen Zuckerinseln zu handeln, setzt ihre Geschäffte auch nicht mer fort.

Allen auswärtigen Farzeugen ist der Handel mit dem spanischen America untersagt, und die eine Zeit lang sehr gefürchteten Küstenbewarer müssen alles Verker der spanischen Untertanen mit Fremden verhüten. Dennoch wird von Jamaica, Curassao, und andern fremden Zuckerinseln, ein gewaltiger Schleichhandel mit dem spanischen America getrieben, daß bloß der englische vor den neuen Einrichtungen järlich auf zwanzig Millionen Piaster geschätzt ward e).

Indessen ist fremden Schiffen doch nach einigen Provinzen der Handel unter gewissen Bedingungen frei gelassen, und die Einwoner von Neuorleans, auch seit 1782 die von Pensacola, dürfen von den französischen Inseln Lebensmittel und Neger kaufen. Die Insel Trinidad steht allen französischen, auch englischen, Farzeugen offen, und seit dem 28 Febr. 1789 dürfen fremde Negerschiffe aus der Havannah, Portorico, St. Domingo, so gar aus PortoCavallo in der Provinz Caraccas gegen schwarze Skla-

Sklaven, Silber und andere americanische Producte ausfüren f).

a) Robertson's history of America II, p. 410. Clarks Briefe S. 559.

b) In den Jaren 1777 und 78 langten in Corunha 13 Packetböte von Buenos Ayres, und 24 von der Havannah an, die unter andern 23,291 Quadrupeln GoldMünzen, 1,054,528 Piaster S. M., 7061 Kisten Zucker, 114,999 Häute, 2400 Ctn. Campecheholz mitbrachten. S. Dillons Reise, I Th. S. 91.

c) Die letzte Flotte, welche vor dem americanischen Kriege den 29 Jul. 1778 in Cadix ankam, bestand aus 17 Schiffen, die 18,840,376 Piaster gemünzt Silber, 558,176 Piaster Goldmünze, 190 Mark Gold in Barren, 12,901 Mark ungemünzt Silber, 29,534 Aroben Cochenille, 6532 Ctn. Kupfer ꝛc. geladen hatten.

d) Bourgoing II, p. 177 &c.

e) Bourgoing II, p. 180.

f) Bourgoing II, S. 202, 209, 211. Meine Beiträge zur Völkerkunde, 12 Th. Vorrede S. VIII.

1. Auſſer den obangezogenen trefflichen [aber alten] Werken des **Ustariz** und **Ulloa**, wie auch **Campbell's** Geſchichte des Spaniſchen America, verdient hier auch einen Platz:

The ſpaniſh rule of trade to the Weſt-Indies, written in Spaniſh by D. Joſeph de Veitia Linage, made Engliſh by Capt. John Stevens, *London* 1702, gr. 8.

§. 27.

Spanien hat noch überdieß, ſchon ſeit beinahe 200 Jaren, den Einwonern von Mexico erlaubt, nach den philippiniſchen Inſeln,

erlaubt, sich die benötigten OstIndischen Waren aus den Philippinischen Inseln zu holen. Seitdem wird zwischen Acapulco und Manila alljärlich ein sehr wichtiger, aber gar beschwerlicher, geldfressender, und dem Spanischen Reiche höchstnachteiliger Handel getrieben, der aber nach dem Falle der Jesuiten 1767, in andere Hände gekommen, und seitdem zuweilen von Cadix aus um das Vorgebirge der guten Hoffnung gefürt ist.

Seit 1784 ward aus den Trümmern der vorher erwänten CaraccasCompagnie, eine neue Philippinische Handelsgesellschaft auf 25 Jare errichtet. Ihr Fond von 8 Mill. Piaster ist in 32000 Actien verteilt. Der König, die Bank St. Carlos u. a. haben Anteil daran genommen, auch steht es den Einwonern von Manila frei, Actien zu kaufen. Die Schiffe der Gesellschaft dürfen überall nach Ostindien und China handeln, sie können Piaster aus Peruanischen Häfen, und aus Spanien gegen verminderte Zollabgaben ausfüren. Seitdem dürfen auch in Manila fremde Schiffe einlaufen und Handel treiben.

1. *A voyage round the World* in the years 1740-1744, by George Anson, published under his Direction by Richard Walter, *London* 1748, Median 4. Französisch: *Voyage autour du Monde* p. G. *Anson*, nouv. edit. corrigée & augmentée, *Amsterdam* 1750, 4. Deutsch: M. Rich. Walther's Reise des Admirals Lord Anson's um die Welt, Leipzig und Göttingen

gen 1749, 4; verbessert und vermert, Göttingen 1763, gr. 8. — Als einen Zusatz dieses Werks kann man ansehen: *Voyage à la Mer du Sud* fait par quelques Officiers Commandants le Vaisseau le *Wager*, traduit de l'Anglois, *Lyon* 1756, 4. Deutsch im Auszuge in der allgem. Geschichte der Reisen B. XVIII S. 437. Sonnerat Voyage à la Nouvelle-Guinée, p. 27. Le Gentil Beschreibung der Philippinen, im 2 Bande meiner Beiträge, S. 106 ꝛc.

2. Etat actuel de l'Inde, p. 123. Bourgoing II, p. 218 &c.

§. 38.

Spanien hat einen mässigen Verker zu Lande mit Frankreich und Portugal. Aber desto beträchtlicher ist der Handel zur See, in welchem dieses Reich mit allen Europäischen Seenationen, und zwar solchergestalt stehet, daß 1), wenn man die wenigen Spanischen Schiffe ausnimmt, welche die Italiänischen und Französischen Küsten befaren, die Spanier den Europäischen Handel nur mit biscayischen und catalonischen Farzeugen auswärts treiben, und solchen durch die Ausländer bei sich zu Hause treiben lassen; 2) daß die Engländer jetzt den stärksten Anteil an diesem Handel haben a), und 3) daß es dabei durchgängig an jede Nation bar Geld herausgeben muß, folglich ganz Europa im Handel mit Spanien Silber oder Piaster gewinnet. Es ist sehr warscheinlich, daß Spanien, wärender Zeit seiner schlechten Verfas- mit Europa.

sung, bis auf fünfmal so viel Waren järlich von andern empfangen, als es eigene zurück geben können. Spanien ist bisher ein blosser Canal gewesen, durch welchen der Gold- und Silberstrom der neuen Welt sich über ganz Europa ergossen, aber auch ergiessen mußte, weil Gold und Silber Producte des spanischen Bodens waren, die sich hier nicht ins unendliche aufhäufen konnten. Es mußte ihnen daher ein für den Stat vorteilhafter Ausfluß in andere Länder verschafft werden, und dieser besteht darin, daß das im Reiche seltnere Gold auszufüren verboten ward, daß Silber nicht roh oder in Barren, sondern gemünzt aus dem Lande geht, und diese Ausfur mit ansehnlichen Abgaben beschwert ist b).

Der größte aber auch schädlichste Handelshafen von Spanien ist Cadix. Unter den übrigen sind Malaga, Alicante, Carthagena, Barcellona, Corunba, S. Sebastian, und Bilbao, die ansehnlichsten c).

Spanien erkennt nunmer seine Feler, und läßt sich die Verbesserung seines Handels so angelegen seyn, daß daraus mit der Zeit eine grosse Veränderung im Europäischen Handlungsstat zu besorgen stehet.

a) In allen spanischen Häfen ist die Zal der englischen Schiffe die stärkste, und nach Bourgoing soll England järlich für 2 Mill. Piaster Wollenwaren, und für 3 Mill. Piast. Stockfisch einfüren.

b) Gold

b) Gold und Silber bezalt dem Könige 1) eine Abgabe in America, 2) bei der Einfur in Europa $2\frac{1}{2}$ proCent, und 3) Silber bei der Ausfur einen Zoll von 4 proCent.

c) Bourgoing II, p. 158 &c.

§. 39.

Man rechnet in Spanien überhaupt nach Münzwe- Moneda de *plata* oder Silbermünze, und Mo- sen, neda de *vellon* oder Kupfermünze. Jene wird anjetzt $88\frac{4}{17}$ proCent besser als diese gerechnet.

Insbesondere aber rechnet man entweder nach *Reales* de plata und *Maravedis* de plata, oder nach *Reales* de vellon und *Maravedis* de vellon, auch bisweilen bloß nach *Maravedis* de *vellon*.

Ein Real hält 34 Maravedis, 4 Maravedis machen 1 *Quarto*.

8 *Reales* de plata sind = 15 *Reales* de vellon und 2 *Marav.* de vellon. Diese 2 Maravedis werden aber, wenn man Geld in einzelnen Stücken ausgiebet, nicht mitgerechnet.

Die wirklich geprägte Münzen sind

1) in Gold: Pistolen (*Duplons d'oro*, Doppien) sonst zu 40 Real. de pl. = 75 Real. de vell und 10 Mar. de vell., seit 1779, 80 Real. de vellon. Man präget solche auch in $\frac{1}{2}$ (*Escudos* d'oro) zu 40 R., $\frac{1}{4}$ (*Pesos fuertes* d'oro) zu 21 R. 8 Marav. (diese letzte Goldmünze, die auch Durito heißt, ist 1786 auf diesen Zalwert, oder um ein Zwanzigteil seines vorigen

erhöhet worden): auch in doppelten (halben Quadrupeln), und vierfachen Stücken (Quadrupeln).

2) In Silber: *Pesos* fuertes (gruessos, duros, gordos, Species *Piastres*, Spec. Stück von Achten, Spec. Rthlr.) zu 10 Real. und 10 quartos de plata = 20 Real. de vell. Man prägt solche auch in halben, und viertel Stücken. Ferner *Reales* fuertes, deren 8 einen Peso duro ausmachen, in ganzen und halben Stücken; endlich *Reales* de Sevilla (halbe Pezettas) zu 1 R. u. 1 quarto de plata = 2 Reales de vellon; diese prägt man auch in doppelten (*Pezettas*) und halben Stücken.

3) In Kupfer: Doble *Quartos* zu 4 Maravedis de vellon, auch in doppelten und halben (*Ochavos*) Stücken; ferner *Maravedis*, und endlich *Blancas* zu $\frac{1}{2}$ Maravedis, die aber beide nicht mer geprägt werden, und daher sehr selten sind. Man hat auch noch alte Piasters, die nur 16 Kupferreale gelten.

Der bisherige Spanische Münzfuß ist 1726 festgestellt, und ist dadurch dem Silber einige Erhöhung * im Preise gegen Gold gegeben worden. Die neueren Münzen werden nicht mer so unförmlich geprägt, als dergleichen ehemals ausgemünzet worden.

* Die Verordnung vom 17 Jul. 1779 setzt die 4 Pistolen Stücke von 15 auf 16 Piaster hinauf, erhöhet also das Gold auf 6¾ pro Cent, und

und das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu 16. Diese Veränderung hat auch auf andere Reiche gewirkt, und seit 1785 ist in Frankreich alles Gold ungeprägt und im Preise erhöht worden, auch in Deutschland der bisherige Wert der Goldmünzen gestiegen. S. über die neueste Münzoperation in Frankreich, in Schlözers Statsanzeigen, Heft 31. Rechtfertigung des Herrn v. Calonne (Berl. 1788), S. 195 ꝛc.

In Spanien sind 4 Münzstädte: Madrid, Sevilla, Segovia, und Cuença. Ausser diesen sind aber auch in America drei grosse Münzhäuser seit vielen Jaren angeleget, eines zu Mexico, das andere zu Lima, das dritte zu Santa Fe' a), wo Gold und Silber nicht nur in ordentlichen Münzen, sondern auch in ganzen Stangen ausgepräget wird. Im Handel werden die spanischen Silbermünzen oder Piaster in Säulenpiaster (Pylaren), sevilische, mexicanische, und neue eingeteilt. Sie sind, bis auf die leztern, fast von demselben Schrot und Korn, und 912=913 werden gewönlich zu 100 Mark angenommen, und die Mark gilt gewönlich in Amsterdam 22 Guld. 8=9 Stüv. Bankgeld. Die neuen sind am Korn um vier Grän schlechter, und die Mark wird daher nur mit 22 Gulden bezalt b).

a) Nach Dillon Th. II, S. 22, waren 1777 in America acht Münzstädte, nemlich ausser den angefürten noch zu St. Jago in Chili, Papajan, Guatimala, Potosi und Sonora.

b) Recherches ſur le Commerce, T. I, p. 170 &c.

Die fingirten oder eingebildeten Münzen, wornach nemlich im Handel und Wandel gerechnet wird, ſind von verſchiedener Gattung. Ueberhaupt unterſcheidet man die gröſſern fingirten Münzen, von den wirklich geprägten, durch das Wort *cencillo* (ſimple, einfach). Z. Ex. ein *Doblon* cencillo hält 60 Reales de vellon. Ein *Peſo* cencillo (Piaſtre courante, Piaſtre de change, wie Fremde es nennen) hält 15 Reales de vellon; daß alſo 4 Peſos cencillos ausmachen 1 Doblon cencillo.

In Caſtilien und den mereſten Provinzen, auch im Finanzweſen, rechnet man nach *Reales de vellon*, deren 10 einen wirklichen *Eſcudo* (de vellon) betragen; in Andaluſien und einigen andern Orten nach *Reales de Plata*. Die Proportion, welche in Rechnungen zwiſchen den Reales de plata und vellon gehalten wird, iſt dieſe: man rechnet

1 *Reale* de plata = 1 Reàle de vellon + 30 Maravedis de vellon, oder 16 quartos de vellon, oder = 64 Maravedis de vellon;

hingegen 2 *Reales* de vellon = 17 quartos, daß alſo 2 Reales de vellon um 1 quarto oder 4 Maravedis de vellon mer ſind, als 1 Reale de plata.

8 *Reales* de plata machen in Andaluſien (als zu Cadix, Sevilla, und andern Plätzen) einen Pia-

Piaster aus, welcher daher ein Peso da Otto, *Pezza d'otto*, Stück von achten, genennet wird, aber ebenfalls eine eingebildete Münze ist.

Ein *Ducado* ist eine eingebildete Münze von 11 Reales: der Ducado de *plata* hält 11 Reales de plata, der Ducado de *vellon* hält 11 Reales de vellon. In Cadix wird aller Kauf und Wechsel auf *Ducados* de *plata* gestellt: doch hält der WechselDucaten 1 Maravedi über 11 Reales de plata, folglich 375 Maravedis; da der Ducaten im Handel nur 374 Maravedis wert ist. Beim Finanzwesen rechnet man öfters nach *Ducados* de *vellon*.

Ein *Escudo* de vellon, das ist ein halber wirklicher Peso fuerte, wird in Frankreich $2\frac{2}{3}$ Livres gleich geschätzt, und beträgt folglich ungefär 24 Mgr. oder 1 Gulden Deutschen Geldes.

Alles Americanische ungemünzte Gold und Silber, so in Spanien eingefürt wird, soll in die königliche Münze geliefert werden.

Bis 1750 war die Ausfur von Gold und Silber aus Spanien verboten a). Dieser Befel war widersinnig, und veranlaßte daher allerlei Kunstgriffe, wodurch diese Schätze alljärlich in schwerer Menge zu Wasser und zu Lande ausgeschleppet wurden. Nunmer darf man Silber gegen einen Zoll von vier proCent ausfüren, doch darf dies nur durch die Bank St. Carlos, und über Bajonne geschehen b).

Diese NationalBank, welche Hr. Cabarrus 1782 errichtete, treibt einige Bank-, auch kaufmän-

männische Geschäffte, und ist ihrer Einrichtung nach von andern Banken verschieden. Ihr Fond besteht aus 150,000 Actien, jede zu 2000 Realen de V., welche aber wegen ihrer ersten grossen Dividende, und der Vorteile, welche die verschiedenen Geschäffte gaben, bis auf 25000 Kupferrealen stiegen, und im Auslande, vorzüglich in Frankreich, sehr gesucht wurden. Ihre Geschäffte bestehen 1) im Discontiren aller auf Madrit gezogenen Wechsel, 2) in Besorgung der Zalungen der königl. Casse *Real giro*, 3) aller Lieferungen für die spanische Land- und Seemacht, 4) in der exclusiven Ausfur der Piaster. Endlich hat sie auch an der philippinischen Gesellschaft Teil genommen. Die Bank und ihr Vorsteher hat in- und ausserhalb dem Reich viele Widersacher zu bestreiten gehabt, erhält aber immer ihren Credit; ungeachtet einige Geschäffte, die ihr grossen Gewinn brachten, minder einträglich geworden sind, und die Bank ihre Dividende herunterfetzen müssen. Indessen haben die Glieder, welche ihre Actien für den ersten festgesetzten Preis kauften, doch einen järlichen sichern Gewinn von fast sechs proCent c).

a) Es wurde solches nur bei gewissen Umständen gegen 3 proCent besonders erlaubt, Labat *Voyage en Espagne*, tom. I, p. 151; allwo auch Exempel von der Contrebande mit Gelde angefüret werden.

b) Vom Spanischen Münzwesen s. Clarke's Brief XIV, S. 574: und Twiss S. 81.

Von

Von dessen Einrichtung im Mittel-Alter, *Mariana* de ponderibus & mensuris, hinter dessen Tr. *de rege & regis institutione*, Mainz 1605, 8.

c) Bourgoing II, p. 49-78.

§. 40.

Die königlichen Einkünfte werden in Rentas *generales* und *provinciales* eingeteilet. Einkünfte des Königs: allgemeine Renten

Zu den allgemeinen Renten rechnet man 1) die Einkünfte aus den Zöllen, die von Ein- und Ausfur der Waren in und aus dem Reiche (*Aduanas*), auch zumteil aus einer Provinz in die andere (dahin die *Almojarifazgos* * und *Portos* secos gehören), bezalet werden. Alle diese Zölle aber sind sehr verschieden, weil von den zu verzollenden Waren von 4 bis 15 proCente bezalt werden. Unter diesen ist der Zoll zu Cadix wegen des Americanischen Handels der beträchtlichste, auch der Zoll von der Ausfur der Wolle und der Piaster a) sehr ergiebig.

* المشاريف الزكأ, Vectigalium curatores, *Casiri* Biblioth. Escor. II, p. 39.

2) aus den Monopolien des Königs mit Taback, Salz, Queckſilber, Blei und Schießpulver. König Philipp der V verpachtete auch eine Zeit lang den Branteweinshandel, welcher Zwanghandel zwar schon 1746 aufgehoben ward, der König aber concurrirt dem

ungeachtet in diesem Handel mit seinen Unterthanen, und hat guten Absatz.

3) aus dem Post- und Münzwesen, wie auch dem Stempelpapier (Papel *sellato*),

4) aus den Großmeisterrümern b) (*Maestrazgos*), vom Priorat von SanYuan, und von den geistlichen Ritterorden (Yervas, d. i. fourages, und Remonta de Cavalleria de los Ordens),

5) von den adelichen Gütern (Servicio de *Lanzas*), seit 1632,

6) aus der *Cruzada*, oder aus der in der Creuzbulle c) enthaltenen päpstlichen Verwilligung, Ablaß und einige Dispensationen zu verkaufen, nicht weniger von der Geistlichkeit Steuern (*Subsidio* y *Excusado*) einzuheben. Seit 1753 wird die sonst alle fünf Jar notwendige päpstliche Einwilligung nicht mer erfordert. Diese geistliche Steuer ist bei ausserordentlichen Fällen bis auf die *Terzias*, oder den dritten Pfenning aller Einkünfte der Klerisei, getrieben worden. Vermutlich ist auch der järliche Beitrag der Geistlichen zu den Kriegsspitälern (*pensiones* eccleſiasticas por Hospitales Militares) hierhin zu rechnen.

7) Von den neuen Besoldungen (Media Annata de *Mercedes*), und Standeserhöhungen.

8) aus der Wiesensteuer (Valimiento de *Yervas*), und dem Bergdienst und Bergsteuer (Servicio y Montazgo de los *Ganados*),

9) aus

9) aus der Accise und andern Cammerrenten (Effettos y sisas) von Madrit,

10) aus den Cammerrenten von Navarra,

11) aus allerlei kleineren Cammergefällen: dahin die Rentas generales *minores* en arrendamiento; die effettos de la *Camera*, die *Terzas*, *Diezmos*, y rentas Patrimoniales aus der Aragonischen Monarchie, u. a. m. gehören.

12) Die ordentlichen Einkünfte aus West-Indien: als der ehemalige *Quinto* oder der heutige *Diezmo* aller Ausbeute von Silber und Gold, wie auch von verschiedenen andern Landesproducten; der Schlageschatz aus den dasigen Münzhäusern, das in einigen Gegenden eingefürte Kopfgeld, die *Cruzada* und *Subsidio*, die Abgabe von den eingefürten Negern, und der Gewinn vom Queckſilber zu den Americanischen SilberBergwerken d) (beneficio de los *Azogues*), dem Tobacksmonopol in Mexico, dem ausschließlichen Eisenhandel in andern Provinzen u. a. m.

13) Die Einkünfte aus dem WestIndischen Handel, und den dahin gehörigen Abgaben.

I. Von dem Spanischen Finanzwesen verdient, nebst den obgedachten Werken des Ustariz und Ulloa, **Clarke'ns** Brief XII S. 531, BOURGOING II, p. 6 &c., auch besonders nachgesehen zu werden:

Considerations sur les Finances d'Espagne, Dresde (*Paris*) 1753, 12, Nouv. edit.; welche mit einem Anhange vermeret ist Paris 1755, 12; auch den obgedachten *Mem. & Consid.* sur le

Com-

Commerce & les Finances d'Eſpagne, tom. II, angefügt worden.

2. Von den Americaniſchen Einkünften giebt einige Nachricht:

Etabliſſement d'une chambre des comptes dans les Indes occidentales, IIIme partie, des revenus que le Roi d'Eſpagne tire de l'Amerique, p. 265; im Anhange zum zweiten Bande der obgedachten *Hiſtoire des Avanturiers* qui ſe ſont ſignalés dans les Indes. — Briefw. XII S. 381.

a) Sonſt pflegte der Piaſterzoll nur $6\frac{1}{2}$ Mill. Realen zu geben. 1784 ſtieg er auf 15, und 1785 auf 16 Mill. Realen. Bourgoing II, pag. 66.

b) Nach dem Etat de l'Eſpagne p. 128 hatte Philipp V von den Großmeiſtertümern 552,000 Ducados Einkünfte, von S. Jago 306,000, von Alcantara 127,000, und von Calatrava 119,000 Ducaten.

c) Von der Creuzbulle und den Diſpenſationen Labat, tom. I p 265 und 268, welcher die Creuzbulle des Papſtes Urban des VIII im Anhange beigefügt iſt. *Möller* de Bulla Cruciata, *Gryphiswald.* 1770.

d) In Mexico verkauft der König jetzt den Bergwerksinhabern, den Centner zu 41 Piaſter, der ſonſt 80 galt. In Peru wird es noch zu dieſem Preiſe verkauft.

§. 41.

Provicialrenten.

Die ProvincialRenten werden eigentlich nur von den XXII Provinzen der Caſtiliſchen Monarchie (im engern Verſtande genommen) bezalt. Dieſe Provinzen ſind:

1. Die

1. die Provinz Madrid,
2. das Königr. Toledo,
3. die Provinz Guadalaxara,
4. die Prov. Cuenza,
5. die Pr. la Mancha; welche NeuCastilien ausmachen.
6. die Provinz Burgos,
7. die Provinz Soria,
8. die Prov. Segovia,
9. die Provinz Avila,
10. die Pr. Valladolid; zu AltCastilien gehörig.
11. das Königr. Leon,
12. die Prov. Zamora,
13. die Prov. Toro,
14. die Pr. Valencia,
15. d. Pr. Salamanca, zu Leon gehörig.
16. das Kön. Galicien;
17. die Prov. Extremadura oder Badajoz,
18. das Kön. Sevilla,
19. das Kön. Cordova,
20. das Kön. Jaen; welche Andalusien ausmachen.
21. das Kön. Granada
22. das Kön. Murcia.

Die ProvinzialRenten selbst werden gehoben

1) aus den *Alcavalas* oder dem Zehenten von allem, was verkauft oder vertauscht wird, nebst deren viermaligen Erhöhung im sechszehnten Jarhundert um 1 proCent (quatro unos por Ciento), welche Erhöhung nur von Waren, die im kleinen verhandelt werden, mitbezalt wird;

2) aus dem königlichen Fruchtzehenten (*Diezmos* reales) von allen Landesproducten, welche Einname mit den Alcavalas vereiniget worden;

3) aus der Millionensteuer seit 1590 (*Millones*), welches eigentlich eine Accise auf Wein, Essig, Oel und Fleisch ist; die aber nachher

auch

auch auf Zucker, eingesalzene Fische, Papier und andere Sachen erstrecket worden;

4) aus der Familiensteuer (*Servicio* ordinario y estraordinario), die nur von Bürgern und Bauern mit der Alcala zugleich bezalet wird;

5) aus der Aichsteuer (*fiel Medidor*, le fidele jaugeur, le droit de jauge), da von jeder Arobe flüssiger Sachen ein gewisses abgegeben wird;

6) aus der Branteweinssteuer,

7) aus dem Seifen- Schnee- Spielkartenpacht, und andern kleinen Gefällen.

Gallicien ist von den Alcavalas, dem Fruchtzehenten, und Millones, befreiet, und hat dagegen eine Landsteuer zu bezalen.

Statt dieser Castilischen ProvincialRenten bezalt Aragonien die sogenannte ausserordentliche Auflage, Valencia nebst den Balearischen Inseln die AequivalentSteuer, und Catalonien die CadasterSteuer; auch haben Asturien und Biscaya ähnliche Abgiften. Das einzige Navarra ist von den ProvincialRenten völlig befreiet, bezalt selbst die GeneralRenten nicht alle, und geniesset das Recht, daß seine übrige Gefälle nicht in die königliche Casse fliessen; sondern zur eigenen Landesbedürfniß angewandt werden. Hergegen zalen die Canarieninseln alle Steuren auf den Fuß von Castilien.

Ustariz rechnet die Einkünfte des Königs, nach Abzug der Einhebungskosten, 1722 auf 23,533889

23,533889 Escudos de vellon a); Loynaz um das Jar 1747 auf 27,246302 Escudos de vellon b). Sie sind unter Ferdinand dem VI durch die verbesserte Haushaltung über 40 Millionen gestiegen. Nach Clarke's Rechnung betrugen sie im Jar 1760, 6,331900 Pf. Sterling, die Hebungskosten nicht abgezogen c). Ein englisches Blatt d), das die spanischen Einkünfte von 1775 bis 1782 detaillirt, stimmt damit überein, und nach diesem stiegen sie 1775 auf 6,700,000, im folgenden Jare auf 6,500,000 und 1778 auf 6,850,000 Pf. Sterling. Herr Bourgoing dagegen, der aus guten Quellen wissen will, daß die Ausgabe gewönlich die Einname übersteige, berechnet die spanischen Einkünfte des J. 1776 nur auf 110 Millionen livres e). Doch hierunter sind die americanischen nicht mitgerechnet, von deren Ertrage die vorhandenen Nachrichten teils zu alt, teils unter einander zu widersprechend sind, um solche in nur einigermassen richtigen Zalen auszudrucken. Sie sind aber sicher eben so hoch, als die europäischen.

a) Ustariz liv. I, chap. XIX, p. 39 et sequ.

b) Don Martin de Loynaz, GeneralAdministrator der Tabacksrente, in seiner Instruction an den Marquès de la Ensennada, angezogen in den *Considerations sur les Finances d'Esp.* p. 7.

c) Brief XII, S. 538 und 544.

d) Political Magazine 1783, T. I, p. 109.

e) Beaufort versichert, daß der königliche Schatz eine järliche Einname von 120 Mill.

Pia-

Piaster, oder 480 Mill. Livres habe, da er aber die jährliche Ausgabe nur auf 115 Mill. Livres rechnet, so sieht man bald, wie viel oder wie wenig dieser Versicherung zu trauen ist.

* Büschings Erdbeschreibung von Spanien S. 169.

§. 42.

Einhebung der Einkünfte.

Die ProvincialRenten, nebst einigen andern Einkünften, werden bis auf einige wenige verpachtete Abgaben, wie die Accise von Madrit, durch Administration eingehoben. Das Consejo Real de Hazienda, oder der königliche Finanzrat, hat über Einname und Ausgabe die höchste Aufsicht. Es ist solcher in vier Cammern eingeteilt, nemlich 1) Sala de *Govierno*, 2) de *Millones*, 3) de *Justicia*, 4) und de la unica contribucion; und bestehet überhaupt aus einer so grossen Anzal Personen, als fast alle übrigen Collegia zusammen genommen. Jetzt stehen dem spanischen Finanzwesen grosse Revolutionen bevor, indem der jetzt regirende Konig beschlossen hat, selbiges auf preussischen Fuß zu setzen.

§. 43.

Ihr Verfall und Verbesserung.

Durch den Aufwand auf die grosse Absichten im sechzehnten Jarhundert a), und die darauf eingerissene elende Haushaltung der Oesterreichischen Könige, fielen die Einkünfte nicht nur nach Proportion der je länger je mer vergrösserten Kronschulden, sondern auch zugleich

an

an und für sich selbst, so unerhört a), daß man vielleicht in der ganzen Historie der heutigen Europäischen Staten kein änliches Exempel aufweisen kann b). Philipp der V ließ deswegen den Französischen Cameralisten Orry dreimal nach Spanien kommen, welcher allerlei Verbesserungen gemacht hat c); denen von Zeit zu Zeit merere, sonderlich wärenden Ministerii des StatsSecretärs Marquès de la *Ensennada*, hinzugefüget worden. Die weitere Abänderung ist zwar mit dessen Sturz 1754 (Jul 20) unterbrochen worden, wird aber nunmer von eben demselben aufs neue wieder betrieben d).

Doch alle bisherigen Einrichtungen haben weder die alten Schulden tilgen, noch neue ganz verhindern können, so daß die StatsCasse an Interessen järlich über zwei Millionen Thaler zalen muß e). Diese Schulden bestehen 1) in den Juros, oder den noch von den Königen des österreichischen Hauses hinterlassenen Schulden, 2) den Schulden Philipps V, die gröstenteils durch die Anlage von St. Ildefonse gemacht wurden, und keine Interessen tragen, 3) den Schulden, die der letzte americanische Krieg hinterlassen, die aber in zwanzig Jaren abbezalt werden sollen f).

a) Schon Philipp dem II kosteten die järlichen Interessen seiner Schulden die Hälfte seiner Revenüen, Laet in *Hispania*, p. 480.

b) Vom Elende in Spanien unter Carl dem II, sind die *Memoires de la Cour d'Espagne*, depuis

depuis 1697-81, und die *lettres* de Filz Moritz, nachzusehen.

c) Von den Verbesserungen Philipp des V durch Orry, handelt Vayrac tom. III, p. 304.

d) Die neueste teils ausgefürte teils vorgeschlagene Finanzoperationen, siehe in den *Consider.* sur les Finances d'Espagne. Von der ökonomistischen unica Contribucion, Bourgoing II, p. 5.

e) Bourgoing II, p. 30, 45.

f) Necker de l'administration des Finances de France, T. III, p. 322. Bourgoing II, p. 39 &c. Seit dem 18 Dec. 1788 untersucht eine besondere Commission die alten Schulden der Monarchie, und Carl IV hat ihre allmälige Tilgung versprochen. — Die gesammten Schulden der spanischen Monarchie können leicht auf 170 Mill. Piaster steigen.

§. 44.

Landmacht.

Spanien hat keinen solchen Ueberfluß an Menschen, daß es aus sich selbst sehr zalreiche Armeen aufbringen kann. Daher sind die Spanischen Truppen mit vielem ausländischen Volk vermischt; und unter der Infanterie finden sich ganze Regimenter von Irländern, Italienern, Wallonen, und Schweizern. Zudem erfodern seine weitschichtigen Länder sehr viele Mannschaft zu Besatzungen; mithin können die Spanier nicht mit grossen Kriegsheeren im Felde, zumal ausserhalb Landes, erscheinen. Uebrigens wird der Mangel an grosser Anzal, durch die Tapferkeit und guten Eigenschaften der National-

tionaltruppen, ersetzet. Infanterie und Cavallerie sind beide gleich trefflich, besonders seitdem solche unter Philipp dem V auf Französischen Fuß gestellet worden.

Die Spanische Landmacht ist aus den königlichen Garden, den Feldtruppen, und der Landmiliz, nebst dem Corps Invaliden, und einigen FreiCorps, zusammen gesetzt.

1) Die königlichen Garden bestehen in drei Escadrons Leibgarde zu Pferde, der spanischen, wallonischen und italienischen, und aus drei Escadrons leichter Reuter, dem Regiment Spanischer Garde zu Fuß von sechs Bataillons, jedes von 700 Mann, und dem Reg. wallonischer Garde zu Fuß von gleicher Stärke, nebst einer Compagnie Hellebardier. Diese betragen zusammen 9100 Mann.

2) Die Feldtruppen bestehen

an Infanterie in 44 Reg. Infanterie, von diesen sind 33 Nationaltruppen von ungleicher Stärke, die meisten jedoch 700 Mann stark, 3 Reg. Irländern, 4 Reg. Wallonen, 2 Reg. Italienern, 4 Reg. Schweizern, und 1 ArtillerieRegimente von 5 Bataillons. Summa 42,400;

an Cavallerie in 14 Regimentern von 4 Escadron zu 150 Mann, und einem 1730 errichteten Corps Carabiniers. Allein kein Regiment ist ganz complet, ein Teil der Leute unberitten, und die Recruten müssen 3-4 Jare zu Fuß dienen. Summa 7400 M.

an Dragonern in 8 Regimentern, Summa 3840 M.

3) Die Landmiliz besteht aus 42 Regimentern oder Bataillons zu 720 Mann, Summa 30,240 M. Sie dient teils zu Pferde, teils zu Fuß. Hierunter ist die KüstenMiliz, oder *Gardes-Cotes* von 8000 Mann mitbegriffen. Sie ist immer complet, jeder Abgang wird aus den Einwonern des Orts durchs Loos ersetzt, wo der Felende geboren ist, und hat in ihrer Einrichtung manches von der englischen und französischen Landmiliz angenommen.

4) Ein Corps Ingenieurs von 150 Officieren.

5) Die tauglichen Invaliden sind in 46 Compagnien, in verschiedene Garnisonen verteilt, und die zu allem Dienst unbrauchbaren in 26 Compagnien. Sonst erhalten die Gemeinen, die länger als 15 Jare dienen, ansenliche Zulagen. S. *Swinburne's* travels p. 26.

6) Sodann gibt es noch einige Freicorps, welche in 15 detachirten Compagnien von ungleicher Stärke bestehen, Summa 1725 Mann.

7) Ein CadettenCorps zu Segovia, seit 1768, *Baretti* II S. 427, *Twiss* S. 80; und zu Avila eine KriegsAkademie, *Dalrymple* S. 68, die aber vor kurzem nach Port St. Marie verlegt ist.

Die ganze Spanische Kriegsmacht beträgt, ohne die Landmiliz, etwa 60,000 Mann, mit derselben aber über 90,000 Mann. Ein Teil

der=

derselben aber, der zuweilen nach America geschickt wird, felt zur Verteidigung des Reichs, wie denn wirklich 42 Bataillons europäischer Truppen 1782 in America dienten.

Landfestungen unterhält Spanien nur einige wenige, gegen die Portugisischen Gränzen, und die Pyrenäischen Gebirge a).

a) Von der Spanischen Landmacht s. Clarke's Brief XII S. 502, dessen Liste von der unsrigen sehr wenig abweichet. Zu Anfang des J. 1773, Briefwechs. Vers. S. 147. — Dalrymple S. 68, 74, 77-94, 114, 200. — Twiss S. 219. — Büschings Magaz. VI S. 101. vorzüglich aber Swinburne's travels through Spain, p. 24 &c. Bourgoing II, p. 91 &c.

* Die spanischen Officiere unterscheiden sich durch Epauletten und Tressen auf den Aufschlägen. — Für ihre Witwen ist 1761 eine sehr gut fundirte Anstalt errichtet, zu deren Erhaltung unter andern 20 procent vom Ertrage der erledigten Stifter, eine Abgabe von allen Pensionen, und ein geringer Abzug von allen OfficierBesoldungen bestimmt ist. — Die Armee wird grösstenteils durch freie Werbung, auch fremde Deserteurs recrutirt, zuweilen auch durch die Quintas. Dieser letztern Art hat man sich aber seit 1775 nicht bedient, selbst im letzten americanischen Kriege nicht. Von der Quinta sind auch viel bürgerliche Gewerbe befreit.

§. 45.

Seemacht.

Im 16den Jarhundert hatte Spanien unstreitig eine grosse Uebermacht zur See. Nach dem Zuwachs von Portugal hätte diese Krone

im ganzen Weltmeer Gesetze vorschreiben können: aber die unglückliche Unternemung auf England 1588 brachte dem Spanischen Seewesen einen unersetzlichen Stoß bei. Inzwischen wachten andere Nationen auf, und halfen die Spanier vollends niederwerfen. Seit dem Utrechtischen Frieden hat sich Philipp der V grosse Mühe gegeben a), die Marine in bessern Stand zu setzen; und seit dem Achner Frieden ist solches eine HauptBeschäfftigung des Spanischen Hofes geworden. Denn es hat selbiger damals aus einer traurigen Erfarung gelernet, wie notwendig ihm, zur Sicherheit seiner WestIndischen Länder und Commercien, die Unterhaltung einer mer als mittelmässigen Seemacht sei.

Seit 1753 ist der Entschluß gefaßt, die königliche Flotte beständig auf 60 Schiffe von der Linie, und 24 Fregatten, zu setzen. Bei Antritt der Regirung Carls III bestand sie aus 47 Kriegsschiffen, die grösstenteils 70 Kanonen fürten, und 21 Fregatten, von 22 bis 50 Kanonen, ausser andern armirten Farzeugen. Diese verminderte der unglückliche Krieg mit England so sehr, daß davon 1764 nur noch 37 Schiffe nebst 30 Fregatten übrig waren. Um 1770 war die Flotte schon wieder bis auf 51 Linienschiffe von 58 bis 112 Kanonen, 22 Fregatten, und 9 Chebeken verstärkt. Wärend des letzten americanischen Krieges bestand sie immer aus 60 Linienschiffen, und einer sehr ver-

vergrösserten Zal kleinerer armirten Farzeuge. Seitdem ist sie wieder ansehnlich vermert worden, und im Nov. 1786 bestand sie aus 278 Kriegsschiffen aller Art. Unter diesen waren 62 Linienschiffe von 64 bis 112 Kanonen, nebst 5 Schiffen von 54 und 58 Kanonen, 44 Fregatten, 25 Brigantinen, von 10=24 Kan., 8 Schooner, 65 KanonenSchalupen, und vielen andern Farzeugen mannigfaltiger Benennung b). Galeeren bauet man nur wenige, und 1786 waren in der ganzen Flotte nur 3 Galeeren und eben so viel Galeoten vorhanden. Zum Kreuzen, und zur Bedeckung der Küsten, braucht man mit grösserm Nutzen Chebeken (*Xebecos*, Chebecs) deren seit 1750 schon 14 verfertiget worden. 1786 waren sie bis auf 17 vermert, die von 14=36 Kanon. fürten.

Holz, Eisen und Kupfer zur Marine hat Spanien selbst; aber Segel und Tauwerk erkaufet es noch von Fremden, wiewol wirklich sehr viel einheimischer Hanf zu Tauwerk und Segeltuch verarbeitet wird. Man hat sonst viele Schiffe in der Havana von Cedernholz erbauet, findet aber anjetzt die trefflichen Pyrenäischen Eichen dazu noch tauglicher. Von nordischem Schiffholz braucht Spanien blos Masten und Planken, welche der Krone doch 1785 neuntehalb Millionen Realen kosteten.

Die vornemsten Kriegshäfen sind Cadix, Carthagena (Carthagene du Levant), wo die

meresten Schiffe erbauet und ausgebessert werden, und Ferrol, welcher letztere aber eine ungesunde Lage hat.

Unter den übrigen befestigten Seehäfen sind Malaga, Alicante, Barcellona, und les Passages bey St. Sebastian, die beträchtlichsten.

Die spanische Flotte ist grösstenteils wie die französische eingerichtet, und wird in Ansehung der Schiffe, ihrer Bemannung und der Bildung der Seeofficier und Soldaten, in 3 Divisionen nach den drei Häfen eingeteilt. Die Spanischen Seetruppen bestehen

1.) aus 3 Compagnien Seecadetten (Guardias marinas), jede von 92 Cadetten, die in drei besondern Schulen in den nötigen Wissenschaften auf königliche Kosten unterwiesen werden.

2) Zwölf Bataillons Marinen, deren Officiere zugleich Seeofficiere sind. Jedes Bataillon besteht aus 6 Comp. von 168 Mann.

3) Sechszehn Brigaden SeeArtillerie, jede von 162 Mann. Sie haben ebenfalls besondere Schulen zu ihrem Unterricht.

4) Drei Compagnien Steuerleute, die in Pilotos primeros, segundos, und Pilotinos eingeteilt sind. Sie erhalten in 9 Schulen den erforderlichen Unterricht.

5) Arbeiter in den SeeArsenalen der drei Kriegshäfen, deren in allem 16,900 Mann beständig beschäfftigt sind.

6) Ma-

6) Matrosen, wie in Frankreich classirt, und nach den drei Häfen verteilt. Die gröste Anzal gehört zum Hafen Carthagena. Indessen kann Spanien aus ihnen bei seinem noch zu schwachen Activhandel kaum die benötigte Mannschaft für die Flotte zusammen bringen c).

a) Philipp der V hat von den Franzosen, Genuesern, und Schweden, Schiffe gekauft, ja mit Rußland darüber negociirt.

b) Nach Beaufort soll die spanische Flotte aus 71 Linienschiffen bestehen. Er hat sich aber, wie seine detaillirte Angabe aller Schiffe zeigt, hier wie an manchen andern Orten seines Werks, verrechnet.

c) Almanac nautico y estado general de Marina, para el anno 1787. Madrit, 12. Bourgoing II, p. 121 &c.

* Von der spanischen Seemacht s. Clarke's Brief XII, S. 512. Twiss S. 218. — Briefwechs. Vers. S. 122.

6. Interesse.

§. 46.

Die Natur hat Spanien gegen auswärtige Anfälle trefflich sicher gestellt a). Die Regimentsform ist so gut eingerichtet, daß dem Könige zu Beförderung der Landeswolfart die Hände nicht gebunden sind. Aber der Mangel einer gesunden Regirungskunst, und hauptsächlich die unsinnige Statswirtschaft, haben das

Reich im vorigen Jarhundert in die äusserste Erniedrigung gestürzet b). In dem jetzigen ist Spanien endlich einmal aus seiner Schlafsucht aufgewacht. Es hat das Gefül seiner Gebrechen, und folglich der Notwendigkeit, solchen abzuhelfen, wieder bekommen: wiewol die deßhalb so oft unternommene und immer wieder unterbrochene Bemühungen c) nur langsamen Fortgang gefunden. Spanien ist auf dem Wege, sich eine noch weit merklichere Erhöhung zu verschaffen: wenn es in der Grundmaxime fortfäret, den Americanischen Handel d) besser zu benutzen, den Ausfluß der Westindischen Schätze in fremde Länder so viel möglich zu verstopfen, und solche seinem eigenen Volke beizubehalten; und wenn es sich überhaupt noch fernerhin mer um die innere Verbesserung als äussere Vergrösserung bekümmert.

1. Thomae Campanellae de *Monarchia Hispanica* discursus, *Amstelod.* 1640, 12; ist auch auctus & emendatus *Francof.* ad *Viadr.* 1686, 12, und sonst mermalen, gedruckt worden.

2. *Testament politique* du Cardinal Jules Alberoni, recueilli de divers Memoires, Lettres & Entretiens de S. Em. par Monsignor A. M. (Maubert), traduit de l'Italien par le C. de R. B. M., *Lausanne* 1753, gr. 12.

3. *Politica Espannola* (por Aguado) *Madrid* (1746) 8.

a) Ausser den Vorteilen der Lage ist noch zu merken, daß im Reiche selbst ausländische Truppen, sonderlich Cavallerie, nicht anders als mit den größten Kosten und Beschwerlichkeiten subsistiren können. Vayrac, tom. III, p. 320.

b) Schein-

b) Scheinchristliche Einfalt der Spanischen Minister unter Carl dem II, aus ihrer Antwort auf den Vorschlag einiger Holländer, den Tajo schiffbar zu machen: VAYRAC, tom. III p. 315. Eben derselben kindische Beurteilung fremder notwendigen Manufacturen, *Mem. de la Cour d'Esp.* depuis 1679-1681 p. 292. Von einer Menge änlicher Exempel sind des USTARIZ und ULLOA obangefürte Cameralschriften voll. Man kan hiebei das Statsbedenken nachlesen, welches Don Emmanuel DE LIRA an König Carln II, und ein anderes vorgängiges, so Sennor Joseph GONZALEZ an König Philipp IV 1647, über den Verfall der Spanischen Monarchie ausgestellet hat: in den Mem. & Consider. sur le *Commerce & les Fin. d'Espagne*, tom. II, ch. 9, p. 1 und 89.

c) Daß Orry nicht ganz durchdringen können, und Alberoni sowol, als Ripperda, bei ihren guten Projecten so geschwinde gestürzt worden; daran hatten teils die hartköpfige Spanier, teils die Ausländer, ja selbst die Jesuiten Schuld: Lehrr. Nachr. B. II S. 71. Den waren und vermutlich änlichen Grund von dem Falle des Marquès de la *Ensennada* unter Ferdinand d. VI, den aber der jetzige König wieder erhoben, wird die künftige Zeit aufklären.

d) Betrachtung, daß America seinen Erfindern bisher nur flüchtigen Vorteil und wesentlichen Schaden gebracht, *Esprit des Loix*, liv. XXI, ch. 18.

§. 47.

Verträge mit andern Mächten.

Folgende sind die vorzüglichsten Handels-, Friedens- und FreundschaftsVerträge der Krone Spanien mit andern Mächten.

1) Mit

1) Mit Portugal. Frieden zu Lissabon 13 Febr. 1668; zu Utrecht 6 Febr. 1713; zu Paris 10 Febr. 1763; zu St. Ildefonse 1 Oct. 1777; zu Pardo 24 März 1778; Vertrag bei Gelegenheit der Vermälung des Prinzen Gabriel 1785 mit der Portugisischen Prinzessin Maria Anna Victoria.

2) Mit Frankreich. Frieden zu Ryswyk 20 Sept. 1697; Bündniß zu Sevilla 9 Nov. 1729; und der Familien Vertrag 15 Aug. 1761.

3) Mit Groß Britannien. Friedens- und Handels Vertrag zu Madrit 27 Mai 1667; Frieden zu Utrecht 1713; Bündniß zu Sevilla 1729; Friede zu Aachen 18 Oct. 1748; Convention wegen des Assiento, Madrit 5 Oct. 1750; Friede zu Paris 10 Febr. 1763; zu Versailles 20 Jan. 1783; Vertrag wegen des Färbeholzfällens Madrit 14 Jul. 1786.

4) Mit Oesterreich. Frieden zu Wien 1725; eben daselbst 18 Nov. 1738; und zu Aachen 18 Oct. 1748.

5) Mit Sardinien. Frieden zu Uetrecht 1713.

6) Mit den vereinigten Niederlanden. Zu Münster 1648; zu Uetrecht 26 Jun. 1714.

7) Mit dem Osmanischen Reiche. Handels Vertrag v. 14 Sept. 1782.

Das II. Hauptstück.

Stat von Portugal.

Schriftsteller.

Aus denen bei dem Spanischen State angefürten Schriftstellern können hiebei nützlich gebraucht werden:

Annales d'Espagne & *de Portugal* par Don Juan Alvarez de COLMENAR, und

Memoires instructifs pour un voyageur: [auch die meisten der S. 55 genannten neueren Reisebeschreiber].

Besonders von Portugal handeln:

1. *Descripçaõ* do Reino de *Portugal*, por Duarte NUNEZ do *Leaõ*. Lisb. 1610, 4.

2. *Historia del Reyno de Portugal*, por Manuel de FARIA y SOUSA, nueva edition enriquezida con las vidas de los quatro ultimos Reyes hasta el anno de 1730, en *Brusseles* 1730, fol. im Anhange. Die erste Ausgabe ist v. 1677.

3. *Relation* de la *Cour de Portugal* sous Don *Pedro* II, traduite de l'Anglois; *Amsterdam* 1702, II tomes, 8.

4. *Histoire* generale *de Portugal*, par Mr. Lequien de la NEUFVILLE; *Paris* 1700, II tomes 4, im Vorberichte.

5. The

5. The ancient and present *state of Portugal* (by John Stevens), London 1705, gr. 8.

6. (Joh. Jac. Schmauss'ens) Stat von Portugal, II Teile, Halle 1714, 8. Neue Aufl. eb. das. 1759, ist mit einer bloßen Fortsetzung der Geschichte von einer andern, aber ungeschicktern Hand vermert.

7. The natural and political *History of Portugal*, by C. Brockwell, *London* 1726, 8.

8. Helmstädtischer Nebenstunden VItes Stück, worinnen von Portugal und den zwischen dieser Krone und dem Könige von Spanien entstandenen Zwistigkeiten gehandelt wird, durch G. (Göbel), Helmst. 1736, 8.

9. *Geografia historica* de todos os Estados soberanos de Europa, composta por D. Luiz Caetano de Lima, *Lisboa* tom. I, 1734, tom. II, 1736. Median 4. Der zweite Teil handelt von Portugal, aber nur in Rücksicht auf Altertümer, Gerichtszustand, geistliche Verfassung und damalige Volksmenge.

10. *Memoires de Portugal*, dressez per le Chevalier d'Oliveyra, *Amsterd.* 1741, II tom. 8.

11. *Noticias* de *Portugal*, por Manoel Severim df Faria, nesta segunda impressaõ acrescentadas por Jozé Barbosa, *Lisboa* Occidental 1740, fol. Die erste Ausgabe vom Jar 1655.

12. *Etat présent* du Royaume *de Portugal* en l'année 1766, *Lausanne* 1775, 12. Ist berichtigt in dem 9 Bogen starken Vorberichte vor der Portugisischen Grammatik, Frankf. an der Oder, 1778, 8.

13. Lettres ecrites de Portugal sur l'etat ancien & actuel de ce Royaume, Paris 1780. Deutsch übersetzt, und mit Anmerkungen, auch einem Anhang über Brasilien versehen, v. M. C. Sprengel, Leipz. 1782, 8.

Merere

Merere statistische Schriftsteller von Portugal, nennt Twiss und Ebeling, S. 349 u. a.

I. Länder.

§. 1.

Portugal, das äusserste Reich in Europa gegen Westen, hat ein warmes, aber sehr angenemes Klima; ist von so mittelmässiger Grösse, daß es kaum den 7den Teil von Spanien ausmacht; und wird gegen Morgen und Mitternacht von jetztgedachtem Reiche, gegen Abend und Mittag aber von dem Atlantischen Meere, eingeschlossen. Sein Flächeninhalt wird bald 1845, bald 2000 deutsche □Meilen geschätzt. Klima, Grösse, Gränzen,

§. 2.

Ausser dem Mondego erhält es seine grössere Flüsse, den Douro, Tejo, die Guadiana, und den Minho, aus Spanien: sie sind wenig schiffbar a), weil selbst die größten im Sommer versiegen b). Aus den verschiedenen Gebirgen quellen eine Menge Bäche hervor, so daß das Land zureichend bewässert ist. Flüsse und Berge,

a) Martin Ficaretus wollte den Douro bis Leon schiffbar machen; aber es unterblieb aus einer Statsursache. Stat von Portugal, Th. I, S. 8.

b) Der Tajo, der bei Lissabon vier Meilen breit ist, und die grösten Schiffe tragen kann, wird zehn Meilen landeinwärts bei Santarem

so

so seicht, daß man an vielen Stellen, ohne die Füsse zu durchnetzen, durchwaten kann. v. von Jungs Vorrede, S. 75.

§. 3.

Provinzen. Das Reich au sich selbst bestehet aus zweien sehr ungleichen Königreichen, Portugal und Algarbien (Algarve). Das erstere ist wieder in 5 Provinzen, nämlich

1) Entre *Douro* e *Minho*,
2) Traz os *Montes*
3) *Beira*,
4) *Estremadura*, und
5) *Alemtejo*

abgeteilet: so daß das Königreich Portugal eigentlich 6 Landschaften in sich begreifet.

§. 4.

Ueberfluß. Portugal hat von Natur einen grösstenteils sehr fruchtbaren Boden a), und liefert Wein b), Seesalz c), und OlivenOel, in grossem Ueberfluß; ausserdem werden auch allerlei Drangenfrüchte, sonderlich Aepfelsinen, ferner Rosinen, trockne Feigen und Mandeln, nebst Korkholz und Sumack, ausgefüret.

a) Lehrr. Nachrichten, Th. I, S. 191. Twiss S. 27.

b) Der meiste geht nach England und Irland, wiewol weniger als zu Anfange dieses Jarhunderts. Damals erhielt England järlich 124 - 128,000 Oxhoft, jetzt aber weniger. Denn nach den Zollregistern wurden in England eingefürt: 1770, 47,679 Oxhoft, 1771, 49,586 D., 1772, 47,831 D., 1773, 47,388 Oxh.

1779,

1779, 40,510 Oxh., 1780, 68,429 O., 1781, 43,854 O., und 1782, 32,252 Oxh. S. Parliamentary Register for 1783, Th. 14, S. 170, n. IX. Irland erhält alle Jare 7-8000 Oxhoft. Unter der vorigen Regirung fing man an, den WeinBau zum Besten des Ackerbaues durch gewaltsame Mittel einzuschränken. S. Briefe über Portugal und Brasilien, S. 13.

c) Die Salzpfannen finden sich hauptsächlich in der Gegend von Lißbon, in der Bucht von Setubal, und in Algarbien. Von ihrer Wichtigkeit siehe Königs *Lärdoms Oefning*, Th. V S. 55. 1779 gingen blos nach der Ostsee 119 Schiffe mit portugisischem Salz beladen, und 1783 gar 233 eben dergleichen Salzschiffe.

§. 5.

Die Schäfereien sind in gutem Stande, und die Wolle zumteil so fein, daß selbige der besten Spanischen nahe kommt. Noch wird aber nicht so viel gewonnen, das Königreich damit zu versorgen a). Mit Hornvieh ist das Reich nicht hinreichend versehen b). Der Seidenbau fängt schon an, dem Reiche Vorteile zu verschaffen. Die Flüsse und die Küsten sind hinlänglich fischreich. Die Berge geben nebst einigen Edelsteinen guten Marmor, und andre Bruchsteine c).

a) Lord Sheffield Observations on the trade and manufactures of Ireland, p. 330.

b) Blos aus Irland erhielt das Königreich 1782 an Butter 46,055 Ctn., 13,079 Fässer gesalz. Rindfleisch, 5,530 Fäss. Schweinfleisch, 2,086 Ctn. Talg und Schmalz, sogar Schu-

he. v. L. Sheffield p. 325. Die Holländer sollen den Portugisen järlich blos an Käse für 50,000 Pf. Sterling verkaufen. ibid. p. 328.

c) Stat von Portug. Th. I, S. 77.

§. 6.

Mangel, Portugal zeugt unstreitig auch allerlei Metalle a), es werden aber die Minen davon nicht alle bearbeitet. Das Kupferbergwerk zu Anduros und einige Eisenbergwerke, geben indeß schon Ausbeute. An Pferden zeiget sich einiger Mangel, weil man sich mehr auf die Eselszucht leget. Absonderlich aber ist das Getreide b), und zumal der Weizen, für die Einwoner heutiges Tages lange nicht hinlänglich. Denn im ganzen Reich wird nicht mer Getreide gebauet, als für eine neunmonatliche Consumtion der Einwoner hinreicht. Auch an Flachs und Hanf ist grosser Mangel.

a) Es sind Kupferminen in Algarbien, Silber- Zinn- Blei- und Eisenadern in den nordlichen Teilen des Reichs, und nahe an der Guadiana die Via de Prata: aber man bauet sie mit Fleiß nicht. Lehrr. Nachr. Th. I, S. 209. Der Douro, Tejo, und Mondego, füren Gold. Johann III hat sich aus dem Metall des erstern einen Scepter machen lassen. Helmst. Nebenstunden, St. VI, S. 24, aus Resendii *antiquitatt. Lusitan.*

b) Ehemals litte Portugal keinen Mangel an Ackerbau; aber die viele Colonien, der starke Weinbau, die vielen Gebirge, und die Nachlässigkeit der Portugisen, sind schuld daran.

Stat

Stat von Portugal, Th. I, S. 68. In Lissabon liefen 1780 vierhundert und sechszehn blos mit Korn beladene Schiffe ein. Von diesen kamen 94 aus Frankreich, 90 aus Holland, aus Danzig, Königsberg und Riga 46, und aus Hamburg 58. — Im J. 1788 ward zur Beförderung des Landbaues eine besondere Junta des Ackerbaues, der Manufacturen und des Handels errichtet. v. Beaufort n. 8.

§. 7.

Diese Nation ist unter den heutigen Europäischen die erste, welche sich mittelst grosser Schiffarten auf dem Weltmeer die Entdeckung unbekannter Länder hat angelegen seyn lassen. Sie hat die Ehre der wiedererneuerten Umseglung von Africa, und der Erfindung der Seestrasse nach OstIndien, und genoß viele Jare alle mögliche Vorteile davon. Sie war auch eine Zeit lang die einzige, welche sich rümen konnte, ihre Herrschaft in allen vier Teilen des Erdbodens ausgebreitet zu haben. So viel sie aber auch von ihrer ehemaligen Grösse in OstIndien verloren; so besitzet sie doch noch in der übrigen alten und neuen Welt sehr ansehnliche Länder. Nebenländer,

§. 8.

Auf dem Atlantischen Meere gehören dieser Krone auf dem Ocean,

1) die 9 Azorische * Inseln, (*Açores*, Terceiras, oder die Flämische, Flandrische, Inseln), darunter Tercera die vornemste ist, wel-

che zwar nicht besonders einträglich, aber zur Communication mit Brasilien sehr nützlich sind. Sie füren Wein, Korn, auch Flachs und Leinwand aus. Der Wein ist schwächer als der von Madeira, aber auch viel wolfeiler.

2) Die grosse Canarische Insel Madeira, welche allerlei frische und eingemachte Orangenfrüchte, besonders den Citronat oder Sucket, hauptsächlich aber vielen und vortrefflichen Wein, ausgiebet. Die ehemals so berümten Zuckerplantagen geben seit dem verbesserten Anbau von Brasilien, keinen Gewinn mer, werden auch nicht mer bearbeitet a). Zu Madeira wird auch die kleine Insel Porto Santo gerechnet.

3) Die 10 Inseln des grünen Vorgebirges, oder die Capverdischen Inseln, Ilhas *verdes* b), welche eine grosse Menge Salz, und viele Ziegenhäute, nebst etwas Baumwolle und Schildkröten, liefern; sonst aber wegen des Wassermangels, ungewönlicher Dürre, und des schweren Drucks, unter dem die Einwoner leben, unfruchtbar, wenig bevölkert, und äusserst dürftig sind. St. Yago, die vornemste Insel, wird häufig von europäischen OstIndienfarern besucht.

* Labat Nouv. Relat. de l'*Afrique occident.* T. V, p. 285. vorzüglich aber J. R. Forster's Reise um die Welt, 3ter Th. S. 407 ꝛc.

a) S. Voyage fait en 1771 & 1772, par *Verdun de la Crene*, & *Pingré* (Paris 1778), T. I,

T. I, p. 61. Diese Reise enthält zugleich eine sehr gute Beschreibung der ganzen Insel. S. ferner Forster's Reise um die Welt, Erster Teil, S. 17 ꝛc.

b) Von den Inseln des grünen Vorgebirges, J. R. Forster, I Th. S. 36 ꝛc., und Voyage de *Verdun de la Crene*, T. I, p. 162 &c.

c) Eine geographische Beschreibung aller dieser Inseln und ihres Kirchenzustandes gibt auch Lima Geogr. historica, T. II, p. 339-385.

§. 9.

Auf dem festen Lande haben sie bereits 1769 in Africa, ihre letzte Festung im Gebiet von Marocco, verlassen müssen; und an der Küste von WestAfrica besitzen sie Cacheo (Caçhaux) am Fluß St. Domingo, und die Bissagoinsel, zwischen dem Gambia- und Sierraleonefluß belegen a), nebst einem Par kleinen Forts in Guinea.

Ferner sind sie Meister der südwestlichen Africanischen Küste von Fernando-pao an bis an Capo Negro: und besitzen in dasigen Gegenden teils verschiedene benachbarte Inseln, teils einige Städte und Festungen an der Küste und selbst im Lande von Kongo und Angola; besonders die Prinzeninsel, *do Principe*, die Inseln St. Thomas b), und Ascension, die Stadt *Salvador*, den Seehafen *Loanda* de San Paulo, und die Festung Punta de *Palmeirinbo*. Sämtliche Besitzungen stehen unter dreien Befelshabern, dem Gouverneur und Generalcapitain von Angola, dem Gouverneur von Ben-

guela, und dem Gouverneur der Prinzen- und Thomasinsel.

Und eben so haben sie, mit Ausschluß aller andern Europäer, die Herrschaft auf der südöstlichen Küste von Africa, so weit solche von fremden Schiffen besuchet wird. Ihr Handel aber hat sich in diesen Gegenden, gegen vorige Zeiten, sehr vermindert c), und aus vielen ihrer alten Besitzungen sind sie längstens durch die Eingebornen verjagt, wie schon 1698 aus Mombaza d). Jetzt gehört den Portugisen hier, die Insel *Mosambique* e) mit einem sehr festen Seehafen, die aber Wassermangel leidet, und so wenig Lebensmittel hervorbringt, daß solche von Madagascar geholt werden müssen. Ferner das Gebiet der Flüsse von Senna (governo dos Rios de Sena), ein ziemlicher Strich Landes an dem grossen Fluß *Zambesi* belegen, den der Negerfürst von Monomotapa an Portugal schon längstens abgetreten hat. Die Portugisen, die sich immer weiter landeinwärts unter den Negern ausbreiten, haben hier verschiedene Festungen, von denen Senna die vornemste ist, und Missionen, und Mosambique erhält von Senna die meisten Negersklaven f).

a) S. Demanet Neue Geschichte vom französischen Africa, I Th. S. 148, 151 ꝛc. Description de la Nigritie, par M. P. D. P. (Paris) 1789, p. 133, 134.

b) Description de la Nigritie, p. 249. Falconbridge Account of the Slave-trade, p. 12.

c) In

c) In der Blüte ihres Handels pflegten die Portugiſen von hier an Schatzungen und Handelsvorteilen järlich 14 Mill. Livres, meiſtens in Gold, auszufüren. v. Etat préſent de l'Inde, p. 4.

d) S. Hamilton's Voyage to the East-Indies, Vol. I, p. 11. Schmauß I Th. S. 800. Hr. Gatterer meint zwar, im kurzen Begriff der Geographie, Vorrede S. XX, die Portugiſen hätten nachher dieſe Feſtung wieder erobert. So dunkel und unbekannt auſſer Portugal auch dieſe Gegenden ſind, ſo habe ich doch für meine Meinung einen neuern Gewärsmann. Mac Intoſte travels in Europa, Aſia and Africa, Vol. I, p. 169, Dieſem zufolge wollten die Franzoſen 1778 das von den Portugiſen verlaſſene Mombaza beſetzen.

e) Die neueſten Nachrichten von Moſambique, haben der Pater Laimbeckhofen, in Städleins und Probſts Neuen Weltbel. T. IV, n. 555, S. 101. Bucquoi's Reiſen, S. 123 ꝛc. und M. Thomann's Reiſe- und Lebensbeſchreibung (Augsburg 1788) S. 55 mitgeteilt.

f) Die neueſte und beſte Beſchreibung vom Sennafluß gibt der vorerwänte Thomann S. 88. Nach ihm war um 1759 Tette, der äuſſerſte Ort, der den Portugiſen gehörte.

Relation hiſtorique de l'*Ethiopie occidentale*, contenant la deſcription des Royaumes de *Congo*, *Angolle* & *Matamba*, traduite de l'Italien du P. Cavazzi, & augmentée de pluſieurs relations Portugaiſes par le R. P. I. B. Labat, *Paris* 1752, V tomes 8.

§. 10.

Ost Indien. In Ost Indien besitzen sie noch verschiedene Oerter in Guzuratte, und auf der Maratten Küste, hauptsächlich Diu, Daman, und Goa a), wo aber die Maratten und Tippo Saheb ihnen sehr gefärliche Nachbaren sind; nebst Macao auf der Sinesischen Insel gleiches Namens. Ferner haben sie einen Teil der Insel Timor inne, wo Dilil ihr Hauptort ist; auch die nördlicher liegende Insel Solor rechnen sie zu ihrem Gebiet, wenn gleich die Holländer solche besetzt haben b). Ferner gehört ihnen in Bengalen die Factorei Bandel am Hoogley-Fluß. Welches alles ihnen doch mer zur traurigen Erinnerung ihrer ehemaligen Macht, als zum wirklichen grossen Vorteile dienet c).

a) Von Goa, Allgem. Histor. der Reisen, Band VIII S. 212, aus Hist. *gener. des Voyages* edit. de *Hollande* tom. X p. 304. Dohms Zusätze zu Ives Reisen nach Indien (Leipz. 1774) Th. I S. 23. — *Hist. philos.* von Raynal Th. I S. 47. — *Etat présent* de *Portugal* S. 58. Vorzüglich Thomanns Reise- und Lebensbeschreibung p. 64.

b) W. van Hoogendorp Beschryving van het Eyland *Timor*, in den Verhandelingen van het Bataviaasch Genootschap, I Deel, S. 273 ꝛc. II Deel, S. 63 ꝛc. Der portugisische Befelshaber hier fürt den Titel: Governador das Ilhas de Timor e de Solor. S. *Almanac de Lisboa* para 1782, S. 296.

c) Von ihren Besitztümern in Ost Indien überhaupt: Geschichte der Ost- und West Ind. Hand-

Handlungs Gesellsch. B. I S. 60. Die geringen Ueberbleibsel der portugisischen Herrschaft in Ost Indien sind doch in 9 Gouvernements verteilt. 1) Capitania general do Estado da India (Goa). 2) Provincia de Bardez. 3) Prov. de Salsete. 4) Prov. de Cancona e Sambaulim. 5) Praça de Daman. 6) Praça de Dio. 7) Ilhas de Timor e Solor. 8) Ilha de Anjeriva. 9) Cidade de Nome de Deos de Macao. Die dortigen Befelshaber heissen bald General, bald Gouverneur oder Commendant. *Almanac de Lisboa*, p. 295.

§. 11.

In America, und zwar dessen südlichem und Amerika, Teile, besitzet die Krone Portugal einen sehr grossen und aneinanderhangenden Strich Landes, nämlich Brasilien; und seit dem Vergleich mit Spanien von 1777, ein Stück von Guiana, das südöstliche Peru, und ein Stück vom östlichen Paraguai a): nämlich Guiana über dem Maranhaõ (Maranham, Maragnon, oder Amazonen Flusse), dem grössesten Flusse in der Welt, bis an das Nord Cap: und einem Teil von Paraguay, bis an den Fluß de Prata (da Plata).

Diesen Landschaften zusammen, welche vor dem Frieden mit Spanien 1778, nach der Länge des Ufers auf 500 deutsche Meilen betrugen, haben die Portugisen den allgemeinen Namen von Brasilien beigelegt; und sind solche in folgende IX Provinzen, die sie *Capitaneas* oder Landshauptmannschaften nennen, eingeteilet:

1) *Para* oder Groß-Para,
2) *Maranhaõ* oder S. Luis de Maranham,
3) *Pernambuco*,
4) *Bahia* oder Bahia de todos oz Santos,
5) *Rio Janeiro*,
6) *S. Paulo*,
7) *Goyaz*,
8) *Mato groſſo*,
9) *Minas geraes*.

Jeder Oberbefelshaber in dieſen Provinzen fürt den Titel Generalcapitain, der von Rio Janeiro aber auch den Titel Vicekönig. Von einigen dependiren Unterbefelshaber, die anſehnliche Provinzen unter ihrer beſondern Aufſicht haben b).

Für die dortige Rechtspflege iſt Braſilien in folgende Comarcas verteilt. *Bahia del Norte*, *Bahia do Sud*, *Ceara* (Siara), *Eſpirito Santo*, *Goyaz*, *Ilheos*, *Maranhon*, *Mato groſſo*, *Para*, *Parayba*, *Pernambuco*, *Piauhi*, *Porto ſeguro*, *Rio dos Mortes*, *Rio de Janeiro*, *Sabara*, *S. Paulo*, *Sergippe del Rei*, *Serro Frio*, *Villa rica* c).

Die mereſten dieſer Provinzen gehören der Krone unmittelbar zu; die übrigen ſind bisher gewiſſen portugiſiſchen Familien unter der Hoheit des Königs zuſtändig geweſen, jedoch nunmer wieder mit der Krone vereiniget worden.

a) S. Dobrizhofer Geſchichte der Abiponer, I Th. S. 52 ꝛc.

b) *Almanac de Lisboa*, para 1782, p. 296.

c) *Almanac* &c. para o Anno 1785, art. Comarcas.

1. Iohannis de Laet *hiſtoria naturalis Braſiliae*, Lugd. Batauor., 1648, fol.

2. Frezier relation du *Voyage de la Mer du Sud*, ſiehe oben vom Span. America, S. 81.

3. Sebaſtiano de Rocha Pitta Hiſtoria da *America Portugueza* des de o anno 1500 de ſu deſcobrimento, ate o de 1724, *Lisboa* fol. 1730.

4. De la Condamine *Journal* de ſon Voyage, oben S. 82.

5. M. Richard Walther's Reiſe des Admirals Lord Anſon's um die Welt in den Jaren 1740=44, aus dem Engliſchen überſetzt, Leipz. und Götting. 1749, 4.

6. Beſchreibung des portugiſiſchen America von *Cudena* (um das J. 1634), herausgegeben von Leſſing und Leiſte, Braunſchw. 1780, mit Zuſätzen.

7. Raynal hiſtoire philoſophique, Tom. V. (Edit. 1780). Deutſch mit Anmerkungen in den Briefen über Portugal und Braſilien, S. 121 ꝛc.

Dieſe Länder lieferten ſonſt hauptſächlich nur Zucker und Taback. Man füret überdas viele Viehhäute, Braſilien= und anderes Färbe= Räucher= und Bauholz, Caffee, Cacao, braſiliſchen Zimmet (Cravo), auch etwas Indigo, Baumwolle, welche im Handel viel höher geſchätzt wird, als die von den weſtindiſchen Zuckerinſeln, Reis, und Piment oder Nelkenpfeffer, nebſt einigen Balſamen und andern Apothekerwaren, ſonderlich den Balſam *Copaiva*, und die *Ipecacuanha*, wie auch verſchiedene Edelſteine, beſonders Topaſen, aus. Zugleich

wird

wird auf den Küsten ein ziemlich ansehnlicher Wallfischfang getrieben.

Gegen Ablauf des vorigen Jarhunderts hat man Gold a), und seit ungefär 1728 Diamanten b), darinnen entdeckt. Und von dieser Zeit an ist Brasilien den Portugisen ungemein beträchtlicher geworden; hauptsächlich in Ansehung des Goldes, als wovon alljärlich ein Schatz von vielen Millionen, und mer als in keinem Stat in der Welt, eingesammlet wird. Seit kurzem hat sich auch Silbererz darinnen gezeiget, und man hat den Bergbau davon wirklich eröffnet.

a) Wie das Gold an den Gebirgen hinter *Rio Janeiro* entdeckt worden, Art solches zu sammlen, Ueberschlag des järlichen Ertrags, der sich im J. 1740 bis auf zwölf Millionen Rthlr. belief; Ansons Reise um die Welt, S. 46 u. f. w. Die heutige Ausbeute ist noch weit grösser. *Bougainville* Reise um die Welt S. 64. — *Hist. philosoph.* Tom. III. — Der *Etat présent* p. 234 setzt 50 bis 60 Mill. Livres. Nach Zimmermanns présent State of Europe (Lond. 1787), 8, S. 333, erhält Portugal järlich nur an brasilischem Golde, für 36 Mill. Livres. In den letzten 60 Jaren hat Brasilien blos an Gold 2400 Mill. Livres nach Europa geschickt.

b) Von den Diamanten, ebendas. Dieser Entdeckung wegen ist eine ganze Stadt zerstöret worden, und wird das Diamanten-Suchen seit 1740 an eine besondere Gesellschaft verpachtet.

I. A genuin account of the *present state of the*

the Diamond - Trade in the Dominions of *Portugal*, London 1754, 4.

§. 12.

Die Portugisischen Colonien in Brasilien sitzen hauptsächlich längst der Seeküste: tiefer ins Land herein findet man nur wenige bewonte Oerter, die an den grossen Strömen angeleget sind. Die vornemsten Handlungsplätze sind: *San Salvador* an der Bahia de todos oz Santos, *Rio Janeyro* (eigentlich *San Sebastian*), der Sitz des Vicekönigs, *Olinda* in der Provinz Pernambuco, und *Para* oder Groß-Para am Munde des Maranhaõ.

Die Portugisen haben gute Anstalten getroffen, um sowol Brasilien in beständiger Abhängigkeit zu erhalten, als auch die neuentdeckten Schätze sicher zu nutzen. Der Anbau und die Bevölkerung dieses Landes sind seit den letzten 70 Jaren unglaublich gestiegen, und gehen noch in einem beständigen Wachstum fort. Es ist zwar die Nueva Colonia del *San Sagramento* am Pratafluß von Johann dem V 1750, und vom vorigen Könige durch einen anderweitigen Tractat vom J. 1753, gegen ein Aequivalent in Paraguay, an Spanien überlassen worden. Jedoch haben sich, bei Vollziehung dieses Tauschvertrages, nachher so viele Schwierigkeiten geäussert, daß selbiger 1761 wieder völlig aufgehoben worden ist. Endlich nam Spanien dieses San Sagrament im J. 1777

mit

mit Gewalt weg, und behielt es im Frieden, gegen die obenerwänten abgetretenen Stücke von Paraguay und Peru a).

a) S. diesen Friedens = und Tauschtractat v. 10 Oct. 1777, in Storia del anno 1777, S. 207 ꝛc. und hieraus übersetzt in den Briefen über Portugal und Brasilien, S. 73 ꝛc.

2. Einwoner.

§. 13.

Portugal ist nach Proportion seiner Grösse volkreicher a) als Spanien: man hat um das Jar 1730, allein nach sehr mangelhaften Zälungen, beinahe 1,800000 Seelen darinnen gefunden. Nach neuern Schätzungen scheint die Zal von 2,230,000 Seelen die richtigste zu seyn b). Es würde aber, sonderlich seit der Aufname und Bekerung der Juden c) unter Johann dem II und Emanuel, noch weit stärker bewonet seyn; wenn nicht die viele Schifarten, auswärtige Colonien d), und der Religionseifer e) so viele Menschen gekostet hätten f).

a) Die Provinz Entre *Douro e Minho* wimmelt sonderlich von Menschen, Stat von Portugal, Th. I S. 20.

b) Luiz Caetano de Lima in seiner Geograf. hist. tom. II, S. 475=710, liefert ein Verzeichniß aller Feuerstellen und Seelen eines jeden Kirchspiels im ganzen Königreich, so wie ihm solches vom Marquis d'Abrantes mitgeteilet wor=

worden. Aus diesem summiret Hr. Büsching in seiner Erdbeschreibung Th. II S. 8, die Anzal der Menschen in Portugal auf 1,742807 Seelen, worunter warscheinlich die Geistlichkeit nicht mitbegriffen ist: auch sind von manchen andern Districten und Städten, wie von Lisboa Oriental, von Setubal, den Comarcas von Estremadura jenseit des Tagus, die Einwoner nicht mitgezält worden. Das ganze Verzeichniß trägt überhaupt merere sichtbare Spuren der Unrichtigkeit. So werden in selbigem für Algarbien 18873 Feuerstelien, und nur 63,688 Seelen angegeben, da doch eine andere Zälungsliste, gleichfalls beim de Lima (T. II, p. 327) 21,542 Feuerstellen, und bloß an Communicanten 70,436 annimmt. Der *Etat présent* rechnet für ganz Portugal 2,225000 Seelen, und für die sämtlichen Colonien 791000, worunter aber nur $\frac{1}{6}$ Portugisen sind.

c) Menge und Ansehen der **heimlichen Juden**, die bisweilen selbst unter der Mönchskutte und Bischofsmütze stecken, **Stat von Port.** Th. II S. 282.

d) Viele **Schiffarten** und auswärtige **Colonien** befördern die Be-, nicht **Ent**völkerung eines Landes: siehe England. Nur muß eine Regirung die Kunst verstehen, für 1e auswandernde Familie 5 neue zu Haus zu erschaffen.

e) Warum Petrus der II das ungemein vorteilhafte Erbieten der **Juden** in Amsterdam und der Levante nicht annemen können, Memoires d'Ablancourt, p. 379.

f) Wie erstaunlich die Zal der Einwoner in Portugal seit den Schiffarten nach beiden Indien abgenommen, ex Botero Lart in *Hispania*, cap. IV p. 95.

§. 14.

§. 14.

ihr Character,

Der Character des Portugiſen iſt größtenteils Spaniſch; doch ſo, daß er ſeinen Nachbar in den böſen Eigenſchaften übertrifft, und in den guten ihm nicht beikommet; wozu die Vermiſchung mit dem Jüdiſchen Blute etwas beitragen ſoll.

Ueberhaupt iſt **Portugal**, Land und Nation, noch um einige Grade tiefer geſunken, wie ehemals **Spanien**. **Pombal** wollte alles umſchaffen: aber er erlag, oder fing es verkert an, wie mit dem braſiliſchen Handel ſeit 1755.

3. Statsrecht.

§. 15.

Reichsgrundgeſetze,

I. Die Lamegiſchen Geſetze, oder die 22 Artikel, welche auf dem Reichstage zu Lamego unter der Regirung des erſten Königs von Portugal, Alphonſi Henriquez, 1143 feſtgeſtellt worden, ſind das Hauptgrundgeſetz des Reichs: und betreffen den königlichen Titel, die Erbfolge der Krone, den Adelſtand, das Gerichtsweſen, und die Souveränetät von Portugal a). II. Das Manifeſt der Reichsſtände von 1641, wegen Erhöhung des Herzogs von Braganza, Johanns des IV, auf den Portugiſiſchen Thron, erkläret den Punct der Erbfolge, und beſtätiget das Recht der Stände bei SucceſſionsStreitigkeiten b).

a) Die

a) Die *Leges Lamecenſes* ſiehe in des Lobkowitz Philippo prudente p. 104, welcher auch die fremden Wörter und Redensarten in kurzen Anmerkungen erläutert; in Schmauſſ'ens Corp. Gent. Acad. p. 5; und in deſſen Stat von Portug. Th. 2, S. 234 ꝛc.

b) Das Manifeſt iſt ebenfalls bei Schmauſſen p. 2290, und nebſt Anfügung der unterſchriebenen Reichsſtände, im *Corps diplom.* tom. VII ad a. 1641, befindlich.

§. 16.

Vermöge oberwänter Lamegiſchen Conſtitution iſt Thronfolge.

1) der Portugiſiſche Thron erblich in abſteigender männlicher Linie, §. 3 Leg. Lamecenſ.

2) der Bruder des Königs ererbet zwar die Krone; aber nur für ſeine Perſon. Denn des Bruders Sohn muß ſchon die Einwilligung der Stände bei ſeiner Thronfolge ſuchen, §. 5 l. c.

3) Eine Prinzeſſin Tochter iſt zwar erbfähig §. 7; verlieret aber durch Vermälung mit einem Ausländer ihr Erbrecht, §. 6. 7. 8.

Durch das Manifeſt von 1641 iſt das Ius repræſentationis aus einem Römiſchen Privatgeſetz ein Statsgeſetz geworden, und die Stände haben es als ein ſolches erkannt und feſtgeſtellt.

1. Henrici Coccеii diſſ. de *Iuſtitia belli & pacis* in ſtatu Regni *Portugalliae*, ſect. II art. 1.

2. De *ſucceſſione regni Portugaliae* tractata quaeſtio: vtrum patruus, Regis Portugalliae filius

lius secundogenitus, annis maior, an vero eiusdem Regis nepos, etiam infans, ex primogenito conceptus, praeferri debeat? autore Emanuele Costa, JCto, *Conimbr.* 1558, 4.

§. 17.

Majorennität, Die Observanz in Ansehung der Majorennität der Portugisischen Könige ist verschieden. König Sebastian übernam die Regirung mit dem Antritt seines 14ten Jares a). Die Vormundschaft und Reichsverwaltung wärender Minderjärigkeit des Königs, wird nach dem Willen des verstorbenen Königs eingerichtet. Doch haben die Stände das Recht ausgeübet, hierinnen nach ihrem Belieben die nötige Abänderung zu treffen.

Tutel und Reichsverwesung,

a) Thuan. lib. 65 ad ann. 1577: "Johan„nes anno 1577 fatis concessit, relicto super„stite ex omnibus liberis Sebastiano nepote. „Puer rex, simul ac minorem aetatem exiuit, „hoc est *XIV annum attigit*. Id enim sicuti „apud nos (Gallos) & apud illos, exemplo no„stro, iuris est."

§. 18.

Krönung, Alphons der I erhielt 1142 vom Papste Innocentio dem II den Königstitel, unter Bedingung eines järlichen Zinses a), und nachher vom Papste Alexander dem III die königliche Krone b): Eduard der I aber bekam 1436 von dem Concilio zu Basel und dem Papste Eugen dem IV, das Recht, sich mit eben den Ceremonien,

nien, wie die Könige von England und Frankreich, bei der Krönung salben zu lassen c). Das letztere ist aber niemals ausgeübet, und seitdem auch weiter an keine Krönung, vielweniger an Bezalung des Päpstlichen Zinses, gedacht worden. Die jetzt gewönliche Ceremonie bei Uebernemung der Regirung besteht in der sogenannten *Exaltaçaõ* oder Thronerhebung d), wobei der neue König vor der Huldigung schwören muß, die Rechte der Nation zu schützen, und unter andern keine Juden im Reiche zu dulten.

a) Der Graf Alphons Henriquez hatte gleich nach dem Siege bei Ourique 1139, den königlichen Titel angenommen. Um die päpstliche Bestätigung darüber zu erlangen, bot er seinen Stat dem Papste Innocentio dem II zum Lehn an, mit Versprechung eines järlichen Zinses von 4 Unzen Goldes. Dieser Papst bestätigte ihm den Königlichen Titel 1142, und setzte den Lehenszins auf zwo Mark Goldes fest, welche Summe der Erzbischof von Braga alljärlich nach Rom überschicken sollte. Siehe beide Urkunden in des von Sousa *Lusitania liberata* p. 109 und 110. Hierauf erkannten auch die Portugisischen Stände, auf dem Reichstage zu Lamego 1143, Alphonsen als König.

b) Die Krone überbrachte der Cardinal Albrecht, nebst einer Päpstlichen Bulle, worinnen der Königliche Titel nebst dem järlichen Zins von 2 Mark Goldes bestätiget wurde. Diese Bulle ist aus Brandaonis *Monarchia Lusitaniae* im Stat von Portugal eingerückt. Neuville tom. I p. 94 zweifelt, ob dieser Tribut jemals bezalet worden. Allein Gebauer in

seiner Portugisischen Geschichte Th. I S. 51 not. (c), zeiget aus der Quittung bei Lobkowitz in dessen Philippo prud. p. 188, daß dieser Zins bis auf 1213 wirklich abgetragen worden.

c) Rousset supplement au *Corps Diplom.* tom. I, part. II, p. 378. Diese *Concessio* Eugenii Papae ist datirt den 23 Octobr. 1436.

d) Die Ceremonien bei der *Exaltaçaõ* Henrici Cardinalis, siehe im *Ceremon. Diplom.* tom. V, der Supplem. du Corps Diplom. p. 377. Die Thronerhebung König Josephs vom J. 1750 in den **Neuen Geneal. Histor. Nachrichten**, B. I, S. 687. Die der jetzt regirenden Königin **Donnà Maria** beschreibt Auto do Levamento e juramento que os Grandes, Titulos seculares, Ecclesiasticos e mais pessoas, que se acharaõ presentes figeraõ a muito alta muito poderosa Rainha fidelissima a Senhora D. Maria I. *Lisboa* 1780, 4, auch Anno historico 1777, S. 80 ꝛc.

§. 19.

Regierungsrechte,

Die Portugisischen Monarchen regirten ehemals mit grössern Einschränkungen, als heut zu Tage. Jedoch nachdem sich die Könige mer oder weniger Ansehen zu geben gewust, hat sich auch die Freiheit der Stände zu verschiedenen Zeiten mer oder weniger geäussert. In dem Manifest vom J. 1641, eignen sich diese letztere öffentlich das Recht zu, die tyrannischen Könige abzusetzen a), welches sie auch zu dreien verschiedenen malen ausgeübet b). Nach der grossen Revolution vom J. 1640, mischten sie sich auch sowol in Kriegs- und Friedens-, als einheimische Statsgeschäffte c). Anjetzt aber

be-

besitzet der König unumschränkt alle Majestätsrechte, sowol in Betrachtung fremder Völker, als in Absicht auf die innerliche Regirung, und hängt die ganze Macht der Gnade und der Gesetze von ihm allein ab d). Nur können ohne Einwilligung der Stände die Auflagen von ihm nicht erhöhet werden e).

a) Die Worte des Manifestes sind unter andern: quand les sujèts sont traités tyranniquement par leurs Souverains, il est en leur pouvoir de leur ôter la couronne.

b) Sanctius II, Philipp IV, und Alphons VI, haben das Schicksal verworfener Könige erfaren. Bei dem ersten namen jedoch die Stände das Ansehen des Papstes zu Hülfe.

c) Exempel der Gewalt des Lißbonischen *Juiz da Povo* oder Stadtrichters unter Petern II, *Relation de Portugal* sous Don Pedro II, p. 500. Hergegen Johann V wußte den Adel durch Caca-Porco und andre harte Mittel zu demütigen: Lehrr. Nachr. Th. I, S. 82.

d) Stat von Portugal, Cap. V, von der Regirungsform in Portugal.

e) Siehe hievon überhaupt die oberwänte *Relation* de la Cour de *Port.* sous D. Pedro II.

§. 20.

Der hohe Adel (Titulos), die hohe Geistlichkeit, und die Städte, nebst dem niedern Adel (Fidalgos), machen die drei Collegia der Reichsstände aus a). Alle Häupter des hohen Adels nebst der hohen Geistlichkeit sind *Grandes*, und hat die Portugisische Grandeza Adel,

mit der Spanischen einerlei Gerechtsame. Die *Titulos* bestehen aus Herzogen, Markgrafen, Grafen, Viscondes (Vicomtes), und Baronen b). Der hohe Adel ist zumteil ziemlich reich c), weil ihm in vorigen Zeiten viele Kronguter geschenkt worden, und seine Güter nach dem Recht der Erstgeburt vererbet werden. In Ermangelung ehelicher Nachkommen succediren die natürlichen Kinder in den adelichen Gütern und allen damit verknüpften Vorrechten d).

1. *Memorias* historicas e genealogicas *dos Grandes de Portugal*, por D. Antonio Caetano de Sousa, *Lisboa* 1737, 4, segunda impress. continuada até o presente 1755. — Twiss S. 23 und 26.

2. Dos Titulos con que se distinguen os grandes e principaes senhores de Portugal, no anno de 1735, beim de Lima T. II, p. 386.

3. Estado presente das Casas titulares de Portugal, im *Almanach de Lisboa* von 1782, S. 44-91. Damals bestand der hohe Adel nur aus 63 Geschlechtern, unter denen nur ein Baron war.

a) Siehe das **Manifest von 1641**, und dessen **Unterschriebene.**

b) Den übrigen Rang und Ansehen sucht der Adel zumteil auch in den *Moradias*, das ist in gewissen kleinen erblichen Pensionen wegen der von ihren Vorfaren bekleideten Hofämter. Merkwürdiges Exempel des **Ferdinand Magellanes**, der wegen einer verweigerten monatlichen Zulage seiner Moradia von einem halben Goldgulden, die Krone in einen Verlust von 350000 Ducaten gebracht. In verschiedenen deutschen

Wer-

Werken über Portugal wird zwar behauptet, die Moradia sei abgekommen; sie wird aber immer noch dem Adel vom Hofe bezalt. Unter den HofOfficianten ist noch ein besonderer Schatzmeister der Moradias, und verschiedene Zalmeister der Moradia ordinaria, Moradia accrescentada, und Moradia até dez testoes. v. *Almanac de Lisboa*, p. 114.

c) Stat von Port. Th. II, Cap. 4.

d) Lehrr. Nachr. Th. I, S. 224. Im portugisischen Statscalender werden daher auch die natürlichen Verwandten der adelichen Familien namentlich mit angefürt. *Almanac &c.* de 1782, p. 44, 54, 57.

§. 21.

Der König hält Reichstag (*Cortes*) so oft es ihm gefällt, und schreibt ihn alsdenn 4 Wochen vorher aus. Im Fall der Not ruft er die in Lißbon sitzenden hohen Collegia, die anwesenden Kronbedienten und Adelichen, nebst dem StadtRat, zusammen; und was in diesem engern Ausschusse beschlossen wird, hat mit den Reichsabschieden einerlei Kraft. Die zwei letzten Reichstäge sind unter Petro II im Jar 1679 und 1697, der Thronfolge wegen, gehalten worden a). Noch dem Namen nach ist ein Rat der drei Stände, *Junta dos tres Estados*, da, der auf den Reichstägen 1641 und 1642 errichtet wurde; aber nicht mer die Stände, sondern der König, ernennt dessen Mitglieder b). — Die völlige Despotie hat Pombal gegründet. Reichs-Stände.

a) Li-

a) Lima *geogr. hist.* tom. I capitulo V p. 251.

b) Sie sind sämtlich von Adel, halten besondere Versammlungen, und beschäfftigen sich vorzüglich, wie die spanischen ihnen ähnlichen Junta, sonsten mit der Aufsicht über einige Steuern. S. *Almanac &c.* de 1782, p. 187.

4. Hof- und Regirungsverfassung.

§. 22.

Titel des Königs.

Der vollständige Königl. Titel lautet also: Iosephvs, Dei gratia Rex *Portugalliae & Algarbiorum* a), cis & vltra mare in *Africa*, Dominus *Guineae*, *conquisitionis*, *nauigationis*, & *commercii* b), *Aethiopiae*, *Arabiae*, *Persiae*, *Indiae*que &c. c). Der König setzt seinem Namen den Titel *Dom* vor, welchen der hohe Adel von Portugal auch füren darf, und läßt sich mit dem Titel *Senhor* anreden. Die königlichen Verordnungen füren die Ueberschrift: *Eu el Rey*; und haben wie in Spanien zur Unterschrift das blose *El Rey*, ohne Beifügung des Namens. — Johann V hat 1748 die zweideutige und verfängliche Ehrenbenennung des allergetreuesten (oder allergläubigsten) Königs (Regis fidelissimi) vom Papste angenommen d).

a) *Algarbiorum* Rex nannte sich Alphons V seit 1471, wegen seiner Africanischen Eroberungen. Neufville *histoire* generale *de Portugal*, tom. I, p. 442 und 455. Algarbien hieß sonsten auch ein Teil vom südlichern Spanien, wie

wie der spanische Reichstitel Algarves de Algezira beweist, nebst der gegenüber liegenden africanischen Küste. S. DE LIMA II, S. 288 ꝛc.

b) *Nauigationis* und *commercii* dominus ist sonst in der Europäischen Titulatur unerhört, weil dieses res incorporales sind. Emanuel fürte solchen Titel ein, und brauchte ihn schon 1513. Verschiedene päpstliche Bullen, insbesondere die von Nicolao V von 1455, haben vermutlich hiezu Anlaß gegeben. Siehe solche in RAYNALDI *contin. annal. Baronii* tom. XVIII, ad h. a. N. 7. 8. 9.

c) Röhlers Münz-Belustigungen Th. VII, S. 33.

d) Siehe das Breve des Papstes Benedict XIV vom 23 Decemb. 1748, in den *Memoires* de MONTGON tom. VIII, unter den pieces justific. N. 19, p. 117; nebst dazu gehöriger päpstlicher Rede an das CardinalsCollegium vom 21 April 1749, eb. das. p. 121. Einige Betrachtungen hierüber sind in Gebauers Portug. Geschichte Th. II, S. 219, Not. (d), zu finden.

§. 23.

Die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses heissen Infanten und Infantinnen von Portugal. Insbesondere ist der älteste Sohn des regirenden Königs, als nächster Thronerbe, seit Eduards Zeiten Prinz, und seit der Regirung Johanns IV, Prinz von Brasilien, genennet worden a). und der Königl. Kinder,

a) Stat von Portug. Th. I, S. 406, aus dem VASCONCELLO und FARIA.

§. 24.

Reichs-Wappen.

Den 5 Schildlein des königlichen Wappens a), mit ihren 5 silbernen Pfenningen, in Form eines Andreaskreuzes gelegt, geben die glaubensvolle Portugisen eine mystische Erklärung b); ja sie sehen dieses Wappen, wegen seines göttlichen c) Ursprungs, als ein Pfand der ewigen Dauer ihres Reiches an d). Diese 5 Schildlein sind eigentlich das Wappen des Königreichs Portugal, welches mit 7 Castelen, als dem Wappen des Königreichs Algarbien, eingefasset ist.

a) Siehe überhaupt den Stat von Portugal, Cap. VII, und Köhlers Münzbelustigungen Th. VII, S. 33.

b) Christus, als er Alphons dem I erschien, hat dieses Wappen mit folgenden Worten eingesetzt: vt agnoscant successores tui datorem regni; insigne tuum ex pretio, quo ego humanum genus emi, et ex eo, quo ego a Iudaeis emtus sum, compones: & erit mihi regnum sanctificatum, fide purum, & pietate dilectum, nach der Urkunde von Alcobaza, §. XI. Siehe dieselbe in Ioannis Caramuelis Lobcowitz *Philippo Prudente*, Lusitaniae legitimo Rege (*Antwerpiae* 1639, fol.) lib. II, art. VII, p. 114; und einige Betrachtungen über diese Urkunde in Gebauers Portugisischer Geschichte, Th. I, S. 32.

c) Erweis, daß, wenn diese Einsetzung richtig ist, die nachfolgenden Könige einen erschrecklichen Fluch auf sich geladen haben: vt sint in domino maledicti, & cum Iuda traditore in inferno macerati, Stat von Portugal, Cap. VII, §. 15.

d) Ur-

d) Ursprung des Handzeichens, *Quinas* genannt, bei der königl. Unterschrift. Schmaus Th. 2, S. 274.

§. 25.

Der Hofstat a) ist nach Proportion des Reichs ansehnlich genug. Die meisten Hofämter sind in gewissen Familien erblich b). Das Ceremonial gegen die Untertanen ist sehr hoch. Sie bekommen kniend Audienz; und überhaupt ist in den königlichen Vorzimmern keine Art von Stülen anzutreffen c). Der Rang bei Hofe ist nach einer klugen Alternative zwischen den weltlichen und geistlichen Standespersonen eingerichtet. Hofstat.

a) Stat von Portugal, B. II, Cap. 6: und Neufville *histoire* gener. *de Portug.* tom. I, pag. 47.

b) Von den alten, zum Teil jetzt nicht mer üblichen Hofämtern, handelt ausfürlich Lima geogr. hist. T. I, p. 306 &c. Die noch vorhandenen nennt der Statscalender.

c) Lehrr. Nachrichten Th. I, S. 75.

§. 26.

Der RitterOrden 1) von Aviz ist 1147 entstanden, und hat 1162, von Alphons I, seine Statuten erhalten. Er stand eine Zeit lang unter dem Orden von Calatrava, bis Johann der Bastard ihn davon frei machte. Er folgt der Regel des heiligen Benedicts nach der Einrichtung der Cistercienser. Der Orden besitzt 18 Städte und Ortschaften. RitterOrden,

2) Der

2) Der RitterOrden von Santiago de la Spatha ist aus dem Spanischen JacobsOrden nach und nach entsprungen, und unter König Dionys 1290 davon abgesondert worden. Er beobachtet die Regel des heiligen Augustins, und dessen Güter bestehen in 47 Städten und Dörfern.

Die Ausrottung der Tempelherren gab Gelegenheit 3) zum RitterOrden Christi (Ordem de Christo) oder vom Kreuze Christi, welcher von obgedachtem Dionys 1319 errichtet worden. Er hat seinen Hauptsitz zu Tomar, ist der reichste, und folgt mit dem Orden von Avis einerlei Regel a).

Alle drei Orden sind also geistlich, die Ritter dürfen aber doch heiraten b); und haben ihre einträgliche Comtureien. Kraft der Bulle des Papstes Julii des III von 1550, ist die Großmeisterschaft aller 3 Orden bei den Königen erblich c), und sie disponiren von allen Commenden. Jeder dieser Orden hat 1789 sechs GroßKreuze von der Königin Maria erhalten.

Die MaltheserRitter haben auch in Portugal ansehnliche Güter d), sonderlich das GroßPriorat zu Crato. Der König vergibt auch diese Commenden e), deren zum Orden 22 gehören, ausser Crato und der Ballei *Leça*. Der letzt verstorbene König Peter war GroßPrior desselben.

a) Die

a) Die Statuta des Ordens Christi, so zu Lißbon 1717 gedruckt worden, sind recensirt in den *Memoires de Trevoux* de l'a. 1722 p. 1246. Jetzo tragen ihn auch Kammerdiener und Billardeurs, Twiss S. 22.

b) Kraft der Bulle Alexanders VI vom J. 1496: in Leibnitii Codice *Jur. Gent. diplomat.* p. 475.

c) Stat von Portugal, Th. II, Cap. 9, S. 385: aus Mendone de *ordinibus militaribus*. Doch ist 1749 ein Graf Peinot zum Großmeister des Ordens Christi zu Tomar erwälet worden.

d) Sie sollen dem Orden, nach Lima T. I, p. 548, järlich 45 Contos Reis oder 125,000 Crusaden eintragen. Gegenwärtig arbeitet der Hof daran, das GroßPriorat Crato mit den königl. Domainen zu vereinigen. S. v. Murr Journal Th. 16, S. 79.

e) Siehe überhaupt, nebst dem Stat von Portugal Th. II, Cap. 9, auch die *Memoires* d'Oliveyra, tom. II, chap. 6, und Gebauers Portugis. Gesch. I, S. 45, vom AvizOrden; und eb. das. S. 75 vom Orden Christi. Die genauesten Nachrichten von allen diesen RitterOrden hat Lima T. I, p. 530 &c.

§. 27.

Der Statsrat (*Conselho* de *Estado*), unter Sebastians Minderjärigkeit, nach dem Muster des Spanischen, errichtet worden, ist das höchste Reichscollegium, worinnen in Gegenwart des Königs, sowol die wichtigste einheimische, als alle auswärtige Reichssachen, ausgemacht werden, und wird jetzt Secretaria Statsrat,

de

de Estado genannt. Der erste oder geheime Statssecretär hieß in älteren Zeiten *Escrivam da Puridade*, und war damals der vornemste Minister des Königs a). Unter Johann V war der Statssecretär auch die rechte Hand des Königs, aber übrigens doch nichts weiter als der eigentliche Secretär des Statsrats, indem er in der Versammlung des Statsrats gar kein Votum, weder decisiuum noch deliberatiuum, hatte b). Zu den übrigen einheimischen Gnaden- und Rechtssachen waren noch zwei besondere Obersecretäre als königliche Referendarii gesetzt: 1) der Secretario *das Merces e Expediente* und 2) der Secretario *da Assinatura*. Der vorige König hat aber die auswärtigen Statssachen von den einheimischen abgesondert, und jeder Gattung von Geschäfften einen besondern Statssecretär vorgesetzt; so daß jetzt alle Reichsangelegenheiten unter drei Statssecretärs verteilt sind, die zugleich den Ministertitel, 1) der einländischen Geschäffte, 2) der Marine und portugisischen Nebenländer, 3) des Kriegswesens und der ausländischen Geschäffte, füren.

Was die übrige Landesregirung betrifft: so werden die dahin gehörigen Sachen durch den Rat des Palastes (*Desembargo do Paço*) besorget, welcher sich beständig in dem Hoflager des Königs aufhält, und ungefär eben die Amtsgeschäffte hat, als in Spanien der Rat von Castilien. Er übt Civil- und Criminal-Jurisdiction aus, und man kann von andern Gerichten

des

des Königreichs an dieses hohe Tribunal appelliren. Alle Ober- und Unterrichter in ganz Portugal stehen unter demselben; hier werden die päpstlichen Breven untersucht, und alle königlichen Gesetze und Verordnungen ausgefertigt c). Selbiger besteht aus einem Präsidenten und etlichen Beisitzern (*Desembargadores*) und Kammersecretären. Diesem Collegio ist die Hof- und ReichsKanzlei, welcher der Hof-Kanzler vorgesetzt ist, untergeben.

Den Provinzen sind Statthalter vorgesetzt; der Gouverneur und Generalcapitain von den Ostindischen Nebenländern residirt in Goa, die obersten Befelshaber von West- und Ost-Africa in Angola und Mosambique, der Vicekönig von Brasilien in St. Sebastian an der AllerheiligenBay. Die übrigen Statthalter in Africa, OstIndien, und America, stehen teils unter den vorhergehenden OberStatthaltern, teils unmittelbar unter dem Könige d).

a) *Relation* de la Cour de *Portugal* sous Don Pedro II, tom. II, chap. VIII, p. 256.

b) Exempel an Diego de *Mendoça* Corte Real: aus den *Memoires* d'Oliveyra, tom. II, p. 91.

c) S. de Lima geogr. historica, T. I, p. 265 &c.

d) Stat von Portugal, Th. II, S. 228. *Almanac de Lisboa*, 1782, p. 294 &c.

§. 28.

Die herrschende und einzig erlaubte Religion ist die RömischKatholische, welche aber Religion,

der

der Portugiſe mit beſonderm Aberglauben a), und unanſtändigem Putzwerk, wenigſtens eben ſo ſehr verunzieret, als ſein Nachbar. Seitdem die Juden zum Chriſtentum gezwungen worden; hat man einen Unterſchied * unter den alten, neuen, und halbneuen Chriſten (Chriſtam *velho*, Chriſtam *novo*, *temparte* de Chriſtam novo) machen müſſen.

* Dieſer Unterſcheid iſt bei ſchwerer Strafe aufgehoben durch einen königl. Befel vom Maj 1773: *Literae Iosephi* I. . . pro abolenda odioſa *novorum* & *veterum* Chriſtianorum diſtinctione; nachgedruckt in Leipz. 1774, 8.

Die 4 InquiſitionsGerichte b) zu Liſbon, Coimbra, Evora, und Goa, und deren grauſame Feſte, ſind unter Johann des V Regirung, und noch mer A. 1758, ſehr vernünftig eingeſchränkt worden c). Braſilien iſt allein ſo glücklich geweſen, ſich von der Inquiſition bis auf den heutigen Tag befreiet zu erhalten.*

a) Von ihren Heiligen, ſonderlich dem Anton von Padua, und dem Apoſtel der Indianer Xaver, Stat von Portugal, Th. II, S. 303.

b) Von der ehemaligen Strenge der Portugiſiſchen Inquiſition, ſiehe Dellon in ſeiner hiſtoire de *l'inquiſition de Goa*, Paris 1687, 12. — Andere Schriftſteller von der Inquiſition, ſiehe in Dieze Geſchichte von Spanien und Portug. S. 507.

c) Lehrr. Nachr. Th. I, S. 133. — Twiſſ S. 32. — *Etat préſent* S. 192.

* Das

*Das neueste *Auto da fe* in Lißbon war den 11 Dec. 1778, unter der jetzigen Königin: doch wurde diesmal niemand gebraten.

§. 29.

Der Kirchenstat hat unter Johann V eine ziemlich veränderte Gestalt bekommen; seitdem solcher im J. 1716 das **Patriarchat** vom Römischen Hofe erpresset, und teils durch den Raub von andern Erzstiftern, teils durch eigenen mächtigen Aufwand, solches so ansehnlich a) gemacht, daß die mit dieser Würde bekleidete Person einen Portugisischen Hauspapst, und dessen 24 Domherren, die so genannten Principales, das CardinalsCollegium, vorstellen b). Kirchenstat.

Ausser dem Patriarchen sind noch 2 Erzbischöfe in Portugal: der von **Braga**, welcher des Reiches Primas ist, und der von **Evora** c). In den Nebenländern sitzen auch noch 2 Erzbischöfe: einer zu Goa, Primas von Ost-Indien, der andere zu St. Salvador oder zu Bahia in Brasilien.

Als SuffraganStifter stehen 1) unter dem **Patriarchen**: Leiria, Lamego, Guarda, Castello Branco, Portalegre, Funchal (in Madeira), Angra (in Tercera), und Para nebst Maranhaon in Brasilien; 2) unter **Braga**: Porto, Viseu, Coimbra d), Aveiro, Pinhel, und Miranda; 3) unter **Evora**: Elvas, Beja, Algarve, und der Dechant der königl. Kapelle zu VillaViçosa. 4) Goa hat mit den

verlornen Ländern der Portugiſen ſeine Suffragan-Biſchöfe, auſſer dem von Macao, eingebüſſet; indeſſen gehören zu dieſer Diöceſe noch die Biſchöfe von Cochin, Malacca, Meliapor und Nankin, denen der König von Portugal Penſionen reicht. Auch iſt noch ein portugiſiſcher Erzbiſchof in Cranganor; ς) unter St. Salvador: S. Paulo, Marianna, Pernambuco, Angola, St. Thomé und Capo-Verde.

Eine Menge von Abteien und Klöſtern von allerlei Orden *, ſind durch alle Teile des Reichs zerſtreuet; man ſchätzet ihre Anzal bis auf 900. Sie ſind, wie die Biſtümer, durchgängig reich e); die alte Bernhardiner-Abtei von Alcobaza ** aber iſt die reichſte; und das neue mit groſſer Verſchwendung errichtete Capuziner-Kloſter Maffra f), iſt ein Portugiſiſches Escorial geworden.

* Vom Kl. *Odivelas*, eine kleine Meile von Liſſbon, wo K. Johann V ein Serail von 300 ſchönen Nonnen hielt, Twiſſ S. 34: und Portugiſ. Grammat. Vorber. S. 91.

** Twiſſ S. 38, Dalrymple S. 152.

Unter allen geiſtlichen Orden war bisher der Jeſuiter-Orden, welcher auch in Portugal ſeinen erſten feſten Sitz gefunden, der reichſte und mächtigſte g). Weil aber ſelbiger ſich groſſer Widerſetzlichkeit, unerlaubter Commercien, und ſelbſt des vorgewesenen Königsmordes, ſchuldig gemacht; ſo ſind auf königlichen Befel 1759 alle Jeſuiten aus dem ganzen Reiche auf ewig ver-

verbannt, und alle ihre Güter eingezogen wor-
den. Letztere sollen nun zumteil zu andern mil-
den Stiftungen angewandt werden.

a) Urteil von den Portugisischen Patriar-
chen, als erblichen Cardinälen und gemalten
Fürsten, Lehrr. Nachr. Th. I, S. 211.

b) Die zur PatriarchalKirche gehörigen Geist-
lichen sind ser zalreich. 1) Die Principales,
welche in Primarios, Presbyteros und Diaco-
nos geteilt werden. 2) Monsenhores prelatos,
deren 1782 eilfe waren. 3) Fünf Monsenho-
res protonotarios. 4) Sechs Monsenhores sub-
diaconos. 5) Dreizehn Monsenhores Acoly-
tos. 6) Fünf Conegos Presbyteros. 7) Vier
Conegos Diaconos. 8) Zwei Conegos Sub-
diaconos. 9) Zehn Beneficiados da antiga
creaçaõ. 10) Sechs und zwanzig Benefi-
ciados da nova creaçaõ. 11) Dreissig Cleri-
gos beneficiados. S. *Almanac de Lisboa* S.
115 ꝛc.

c) Das Erzbistum Lissabon, das bei Errich-
tung des Patriarchats so viel von seiner geist-
lichen Herrschaft verlor, und mit seinem Ne-
benbuler sogar die geistliche Jurisdiction über
die Hauptstadt teilen muste, ist jetzt aufgeho-
ben, und dessen SuffraganStifter teils unter
den Patriarchen, teils unter S. Salvador ge-
kommen.

d) Der Bischof von Coimbra, fürt auch den
Titel eines Grafen von Arganil, und rangirt
deswegen unter den weltlichen Grandes.

e) Vom Reichtum und der zumteil weltli-
chen Hoheit der Portugisischen Klerisei, Stat
von Portugal, Th. II, Cap. 8.

f) Maffra liegt 8 Meilen von Lißbon, war
sonst das ärmste Kloster in ganz Portugal, wo

zwölf Bettelmönche unter einer Strohhütte schliefen. Johann V. ließ 12,000 Mann daran arbeiten, und hat über $\frac{3}{4}$ seines Schatzes und des Brasilischen Goldes bei diesem und andern heiligen Gebäuden in Steine verwandelt, Lehrr. Nachr. Th. I, S. 180. Twiss S. 15, Dalrymple S. 153, Baretti Br. 29. Seit 1770 sind die Geistlichen in Maffra in Augustiner Domherren verwandelt.

g) Von den grossen Besitztümern der Jesuiten in Portugal, siehe auch den Stat von Port. Th. II, Cap. VIII. — Von ihrem Falle: Walchs neueste ReligionsGeschichte II, S. 57-115, und III, S. 114.

§. 30.

Der König ernennet zu allen Bistümern a), und hat bisher auf $\frac{1}{4}$ der bischöflichen Einkünfte (aber nur der Stifter in Portugal selbst), nach Belieben Pensionen erteilet, welche anjetzt größtenteils zum Unterhalt des Patriarchen und der Principalen verwendet, und von fünf besondern Deputationen der PatriarchalKirche, in denen immer ein Principal den Vorsitz hat, gehoben b) werden. In der Gerichtbarkeit und den Abgaben hängt die Geistlichkeit von dem Könige gar nicht, sondern bloß von dem Papste c), ab; welcher die Bischöfe bestätiget, seine Bullen ohne vorgängige königliche Genemhaltung im Reiche publiciret, und durch seinen Nuntium d) die gesamte Klerisei richtet, und viele kleinere Präbenden vergibt. Daher hat dieses gehorsame Reich dem allgemeinen Vater

der

der Römischen Kirche bisher mächtige Summen eingetragen. Doch hat Johann V das Geheimniß entdeckt, daß ein König von Portugal seinen Anfoderungen gegen den Papst ein Gewicht zu geben im Stande sei; und der vorige König zeigte in den Jesuiter Händeln noch grössere Herzhaftigkeit, um seine und seines Reichs Rechte wider das Blendwerk der geistlichen Unabhängigkeit zu handhaben e).

a) Von diesem Majestätsrecht der Krone ist 1667, bei damals fortdaurendem Kriege mit Spanien, eine weitläuftige Deduction aufgesetzt, und nachher publicirt worden unter folgendem Titel: *Tratado analytico & apologetico* ſobre os provimentos dos Biſpados da Coroa de Portugal, calumnias de Caſtella convencidas: repoſta a ſeu author Don Franciſco Ramos del Manzano, juſtifica-ſe o procedimento do Senhor Rey, D. *Joamo* IV & do Senho Rey D. *Affonſo* VI ſeu filho, com a Sé Apoſtolica offerece-o ao ſummo Pontifice, beatiſſimo Padre *Clemente* IX noſſo Senhor em nome dos tres Eſtados do meſmo Reyno queyxoſos & revereutes o Doutor Manoel Rodriquez Leytam, *Lisboa* 1715, fol.

b) Dies Collegium heißt Congregaçaõ Camararia da S. Igreja Patriarcal, und die fünf Deputationen beſorgen folgende Geſchäffte: 1) Repartiçaõ das *Demandas* e das terças dos Biſpados do Coimbra, Viſeu e Garda. 2) Repart. dos *Juros* e terças de Evora, Elvas, Faro e Setubal. 3) Rep. dos *Liſirias* e terças do Porto, Lamego e Miranda. 4) Rep. dos *Cofres, contas*, e terça de Braga. 5) Rep. de Lisboa, Santarem, Obidos, Ourem, e do Biſpado de Leiria.

c) Von der Macht des Papstes in Portugal, *Relation* de la Cour de *Port.* sous D. Pedro II, tom. II, ch. I.

d) Die **Nuntii** haben so viel Gewalt, und wissen so viel Kunststücke, Geld zu machen, daß ihnen weiter nichts als der Titel eines Päpstlichen Unterkönigs felet. **Lehrr. Nachr.** Th. II, S. 149.

e) **Histor. Vorstellung** der Streitigkeiten zwischen den Königen von Portugal und den Päpsten, S. 134.

§. 31.

Gelersamkeit.

Die Barbarei a) sitzt an dieser Ecke von Europa noch ziemlich fest, und hat den Aberglauben zur Schutzwer. Die Wissenschaften werden auf den Universitäten zu Coimbra b) und Evora gut bezalt, aber schlecht getrieben. Doch ist auf Pombals Betrieb die erste Universität völlig umgeschaffen worden. Die bisherige Lermethode ward 1770 ganz verändert, es wurden neue Lerstüle errichtet, die Universität erhielt ein NaturalienCabinet, botanischen Garten, chymisches Laboratorium, und ward in fünf Facultäten abgeteilt c). Auch sind durchs ganze Reich die niedern Schulen verbessert und vermert worden, eine grosse Menge neuer Lerer angesetzt, und zu Erhaltung derselben ward 1772 ein besonderer Schulfond angewiesen, den ein eigenes dazu verordnetes Collegium (Junta da Arrecadaçao da Fazenda do Subsidio litterario) verwaltet d). Die Landesgeschichte

hat

hat das Glück genossen, daß ihrentwegen zu Lißbon 1719 eine Academie e) von Standespersonen errichtet worden, welche sich durch unterschiedliche Schriften bei der gelerten Welt schon legitimiret hat, nach 1736 aber eingeschlafen ist, wenn gleich Secretair und Mitglieder derselben noch vorhanden sind. Dafür ist 1780 in Lissabon eine Academie der Wissenschaften zu Stande gekommen, die nach dem Muster anderer gelerten Gesellschaften aus wirklichen oder arbeitenden, freien und Ehrenmitgliedern besteht, ihre Arbeiten vorzüglich auf Physic, Mathematic, schöne Wissenschaften und portugisische Litteratur einschränkt, järlich drei Preise, jeden von 50,000 Rees austeilt, auswärtige Gelerte als Mitglieder aufnimmt, und vorzüglich Ackerbau, Industrie, portugisische Geschichte und Sprache auszubreiten und zu verbessern sucht f).

a) Unwissenheit des Portugisischen Ministerii in der Geographie, aus dem Glückwunsche an den neuen König von Preussen, Johannis Petri Lvdewigii *opuscula oratoria*, num. XIV. Siehe des Barbadinno, eines Italienischen Capuziners, Verdadeiro *methodo de estudiar*, Valencia 1746, IV part. 4.

b) In Lißbon ist keine Universität; aber sie ist 1295 daselbst gestiftet, nach Coimbra verlegt, von da wieder nach Lißbon, und endlich 1558 aufs neue nach Coimbra, versetzet worden. Stat von Portugal, Th. II, S. 319. A. 1772 wurde sie reformiret. Dalrymple S. 147.

c) Etwas Neues aus Portugal, Stendal 1781, 8.

d) Es sind seitdem auf öffentliche Kosten 837 Schulen angelegt. Davon sind 479 bloß Schreib- und Rechenschulen, in 236 wird Latein, in 38 auch Griechisch gelert; und 35 beschäfftigen sich ausser Sprachen auch mit andern Wissenschaften, oder nähern sich unsern Gymnasien.

e) Von der neuen **Academie der Geschichte** handeln die *Acta Eruditorum* ad a. 1727 mense Januar. n. 1. Es ist ihre Einrichtung beschrieben in der *Historia* da *Academia real* da historia Portugueſa composta por Manoel Telles de Sylva, *Lisboa* 1727, fol. Siehe auch Toze'us Abhandlung davon in den **Hannoversch. nützl. Sammlungen** J. 1760, St. 65 u. 66, S. 1036 ꝛc.

f) S. Etwas Neues aus Portugal S. 3 ꝛc. *Almanac de Lisboa* de 1785, p. 39 &c.

Von der **Dichtkunst** der Portugisen, besonders ihrem grossen Luis de *Camoëns*, siehe: **Geschichte der spanischen Dichtkunst von Velasquez und Dieze** (Göttingen 1769). — Ueberhaupt von der **Litteratur** in Portugal: **Portugisische Grammatik** (oben S. 158), und **von Murr's Journal zur Kunstgeschichte III und IV.**

§. 32.

Privat-Gesetze.

Das Römische Recht a) ist hier, nebst den Glossen, in völligem Flor. Es sind zwar königliche **Verordnungen** b) vorhanden, welche den Vorgang haben: doch so, daß wer sich auf ein Justinianisches Gesetz beruffet, die Vermutung so lange vor sich hat, bis der Gegenteil beweiſet, daß solches Gesetz durch eine königli-

nigliche Constitution aufgehoben worden c). Nach den Glossen sucht man auch bei dem Päpstlichen Rechte Hülfe, welches in Kirchensachen völlig angenommen ist.

I. Gerhardi Ernesti de Frankenau sacra *Themidis Hisp.* arcana, cap. XII.

a) Joh. de Regras hat das Corpus Iur. R. in die Portugaisische Sprache übersetzt. Die Commentatores und Practici des Portugaisischen Rechts werden in der *Bibliotheca Juris* Struvio-Buderiana, cap. VI, §. 4, p. 95, angezeiget. Siehe auch Neufville in der *Histoire gen. de Port.* tom. I, p. 60.

b) Die vornemsten dieser Sammlungen sind: 1) Lectura antiga, von K. Alfons II. 2) Die Sammlung des Sueiro Gomez v. 1220. 3) Die 1512 unter dem Titel Ordenaçoes do Reyno de Portugal gedruckte, von Dr. Johann des Regras gemachte Sammlung. 4) Die vermerten und verbesserten Verordnungen, welche auf Befel König Emanuels der Dr. Ruy Botto sammlete. Unter Philipp III sind die Ordinationes Portugalliae in 5 Büchern zu Lißbon 1603, fol. herausgegeben worden. Die Gesetze der Könige aus dem Hause Braganza sind in besondern Sammlungen, aber ser unordentlich compilirt. S. *Demetrio* moderno ouo bibliografo juridico Portuguez. *Lisboa* 1781, 8.

c) Stat von Port. Th. II, S. 231, aus Sousae *Lusit. liberata.*

§. 33.

Ganz Portugal ist in 24 *Comarcas* a), oder Landgerichts-Bezirke, eingeteilet, worinnen sich die Gerichte teils der Krone (*Correiçoens*), teils Justiz-Verfassung.

der sogenannten *Donatarios*, das ist des Adels und der Prälaten, so weit letztere eine weltliche Gerichtbarkeit haben, befinden. Die Gerichte der Donatarios heissen *Ouvidorias*. Der Sitz einer jeden Correiçao oder Ouvidoria, welche man *Cabeça* nennt, ist allezeit eine grosse oder kleine Stadt (Cidade oder Villa). Das Haupt der ersten Art von Gerichten heißt *Corregedor*, der letzten *Ouvidor*. Beiderlei Richtern sind gemeiniglich noch 2 bis 3 Beisitzer zugegeben, davon einer Juiz da Fora heißt b). Von diesen Untergerichten kann in wichtigen Sachen an zwei Obergerichte (*Casas da Relaçaõ*) appelliret werden.

Das eine ist zu Porto, und wird *Casa do civel e Relaçaõ* genennt. Unter dessen Gerichtbarkeit gehören die Provinzen Entre Douro e Minho, Traz os Montes und Beira, und besteht selbiges aus einem Canzler und ungefär 23 Personen.

Das andre befindet sich zu Lißbon, und heißt *Casa da supplicaçaõ*. Hierunter stehen die Provinzen Estremadura, Alentejo, und Algarve, nebst der Comarca de Castellobranco in Beira; und die Zal der Mitglieder beträgt 40 bis 42 Personen, deren Präsident genannt wird *Regedor* da Casa da Supplicaçaõ. — Beide haben sowol in peinlichen als bürgerlichen Sachen zu sprechen. Jedoch bleibt das Obergericht zu Lißbon das höchste Justiz Tribunal.

Denn

Denn kraft der Verordnung Peters II von 1696, kann von den Urteilen des Obergerichts zu Porto in Sachen, die den Wert von 250 Millereis in unbeweglichen Gütern, und von 300 Millereis in beweglichen Gütern, übersteigen, nach Lißbon appellirt werden. Unter diesem letztern stand bisher auch Brasilien, welches aber zwei eigene Obertribunale erlanget hat, von denen die Casa da Relaçaon zu Bahia schon 1609, und die von Rio de Janeiro 1751 errichtet worden. Auch in Goa existirt schon seit 1586 ein änlicher Gerichtshof.

Ueber das ganze Justizwesen fürt der obgedachte (§. 27) Rat des Palastes c), die Oberaufsicht.

a) Wenn Lissabon mitgerechnet wird, so kommt diese Zal heraus. Schmaus hat sie im Stat von Portugal Th. II, S. 214, nebst den dazu gehörigen Gerichten angefürt. Es sind aber jetzt nicht mer dieselben, oder die Comarcas haben verschiedentlich ihre Namen verändert. So sind jetzt Ponte de Lima, Villa real Pinhel, Alenquer, Estremos und Beja keine Comarcas mer. Vergl. mit *Almanac &c.* de 1782, S. 261.

b) Ein Richter muß 9 Jar die Rechte studirt, 3mal über rechtliche Fragen disputirt, und 6 Examina ausgestanden haben. Neufville an angezogenem Orte.

c) Vom Justizwesen handelt weitläuftig der Stat von Portugal, Th. II, Cap. V.

§. 34.

Manufacturen, Die Feldarbeit und die Handwerker sind dem Portugisen entweder zu geringe, oder zu mühsam. Er verrät seine Ungeschicklichkeit so gar in den gemeinsten Geschäfften der Haushaltung a). Er hat schlechterdings keine Manufacturen zur ausländischen Handlung. Corduanleder und Töpferarbeit macht er gut, und zum einheimischen Gebrauch hinlänglich. Indessen haben sich in neuern Zeiten die Linnen-Fabriken vermert b). WollenWaren werden in Covillam und Alentejo schon in Menge verfertigt; und die SeidenFabriken in der Provinz *Traz oz montes*, besonders in der Stadt Braganza, beschäfftigen viele Hände, und verarbeiten einheimische Seide. In der Nachbarschaft von Porto gibt es ansehnliche Hut-Fabriken, die schon nach Brasilien Ausfur haben. Es werden überdem eine Menge anderer Waren schon im Reiche verfertigt, die aber noch lange nicht für die Bedürfnisse der Einwoner hinreichen, oder fremde Zufur, vorzüglich aus England, entberlich machten. Man setzte sonst die Ursache davon nicht nur in die bisherige Nachlässigkeit der Regirung c); sondern man beschuldiget auch die Ausländer, daß sie dafür sorgen hülfen, damit die Portugisen in Manufacturen nicht klüger werden d). Indessen sucht ein besonderes FabrikenCollegium (Junta da Administraçaon das Fabricas do Reyno) seit 1777 den NationalFleis auf alle Weise auf-

aufzumuntern, und Privatpersonen haben sich in patriotische Gesellschaften vereinigt, und auf ihre Kosten Spinn- und Weberschulen nebst andern Gewerbe und Industrie vermerenden Anstalten errichtet e).

a) Grobe Einfalt an dem Exempel der Butter und der Schneegruben, aus den Lehrr. Nachr.

b) Lord Sheffield's Observ. on the trade and Manufactures of Ireland, p. 326. Um 1777 erhielt Portugal aus Frankreich 20,000 Stück feine weisse Leinwand, und aus Hamburg 200,000 Stück sogenannte schmale Bretagnes. S. auch Sinapius kaufmännische Hefte, H. 8, S. 824.

c) Beispiele an den verunglückten Wollenmanufacturen im Flecken *Cavillhaon*, Lehrr. Nachr. Th. I, S. 205. Dalrymple S. 139, Twiss S. 43, *Etat présent* S. 229.

d) Eben diese Lehrr. Nachr. erzälen die Bemühungen der Englischen Kaufleute, wodurch sie die neue Spiegelfabrike in Portugal zu Grunde gerichtet, Th. II, S. 173. v. Taube Abschilderung der englischen Manufacturen, 1 Th. S. 182.

e) Hannöv. Magaz. 1780. N. 93.

§. 35.

Handel. Zum Handel hergegen sind die Portugisen mer aufgelegt. Der einheimische Handel ist zwar geringe; auch besuchen sie, nach dem Exempel der Spanier, andere Europäische Seehäfen sehr wenig a), und die eigentlichen Levanti-

vantischen, mithin die Küsten der Türkei und der Barbarei an der mittelländischen See, ganz und gar nicht. Aber sonst schiffen sie in alle drei Teile der Welt.

a) Im vor. J. 1789 gingen 33 portugisische Schiffe durch den Sund, und 1783 waren von 250 Schiffen, die mit den Waren dieses Reichs den Sund passirten, 29 portugisische. — Von 24 Schiffen, die 1786, und von 29 die 1787 aus Lissabon und Porto in Amsterdam einliefen, waren im ersten Jare nur 5, und im andern nur 4 portugisische.

§. 36.

nach Africa,

Sie treiben Handlung mit ihren Inseln im Ocean: doch ist nur die nach Madeira von einiger Erheblichkeit. Weit wichtiger aber ist derjenige Handel, den sie in verschiedenen Gegenden der Africanischen Seeküste ausser dem Mittelländischen Meer treiben.

Ueberhaupt wird unter diesem Namen der ganze Strich Landes, längst der See von Marocco an bis an das rote Meer, begriffen. Doch wird der Handel der Europäischen Völker eigentlich nur auf der westlichen Küste, vom weissen bis zum schwarzen Vorgebirge, getrieben, auch die dem Vorgebirge der guten Hoffnung benachbarte Küste, sowol West- als Ostwerts, gar nicht besucht. Alle Europäische SeeNationen, die in America angesessen sind, selbst die Spanier a), haben sich in einem oder andern Teile der Africanischen Küste festgesetzt;

haupt-

hauptsächlich aber haben alle diese Völker auf der Küste von Guinea, als der beträchtlichsten unter allen dasigen Landschaften, ihre eigentümlichen und befestigten Handlungsplätze.

Die Waren, welche von der Africanischen Küste überhaupt ausgefüret werden, sind erstlich eine ziemliche Menge Goldes, nebst andern Metallen; ferner viele tausend Moren oder Negres, die als Sklaven zu den schwersten Arbeiten in den Americanischen Pflanzörtern gebraucht werden, nebst Elfenbein, Gummi, Cardamom, Leder, verschiedenen Arten Färbeholz, Pfeffer, und einigen geringen Waren. Manche andere, wie Indigo, Baumwolle, Reis ꝛc. könnten auch mit Vorteil von dort geholt werden b).

1. Nouveau *Voyage de Guinée* traduit de l'Anglois de Guillaume Smith, *Paris* 1751, II Tomes, 8.

2. Die Handlung verschiedener Völker auf der Küste von Guinea und in WestIndien, aus dem Dänischen, Kopenh. 1758, 8.

a) S. die königl. Verordnung v. 28 Febr. 1789, worin selbst die Einwoner des spanischen WestIndiens zum directen Negerhandel ermuntert werden, in Wittenbergs histor. polit. Mag. 1789, S. 453.

b) T. Clarkson on the Impolicy of the African trade (London 1789) S. 11 ꝛc.

§. 37.

Der Portugisische Handel in Africa geht hauptsächlich nach Congo, Angola, dem Caf-

ferns

fernlande, und Senna: und auf dieser sowol westlichen als östlichen Africanischen Küste, handeln und herrschen die Portugisen ganz allein. Das beträchtlichste, was sie aus diesen Gegenden, und vornemlich aus Congo und Angola, ziehen, sind die Schwarzen, deren sie alljärlich sonst über 30000 nach Brasilien a) abzufüren pflegten. Dieser Handel, wodurch järlich eine ungeheure Menge Neger beiderlei Geschlechts ihrem Vaterlande entrissen werden, um weissen Tyrannen in einem andern Weltteil als Sklaven zu dienen, wird von den Portugisen schon seit der Mitte des vierzehnten Jarhunderts (1442, 1448), mit grossem Gewinn getrieben. Von den christlichen Europäern waren sie die ersten, die ein so schändliches Gewerbe im Grossen anfingen. Der Negerhandel ward gleichfalls durch sie erweitert, so bald die Spanier bald nach Entdeckung der neuen Welt Neger als Arbeiter seit 1517 in ihren Eroberungen einzufüren anfingen, und stieg immer höher, wie andere Europäer auch Kolonien in America erlangten, und Engländer, Holländer, Franzosen und Dänen gleichfalls Africaner für ihre Zucker- und Tobacksplantagen brauchten: so daß in diesem Jarhundert järlich zwischen 80 bis 100,000 Neger nach America verkauft sind, von denen die Engländer die mereſten einfüren b), und man überhaupt wol an sechs Millionen Neger und Negersklaven in diesem Weltteile annemen kann.

Die

Die mereſten dieſer ſchwarzen Sklaven werden geholt: 1) von der weſtafricaniſchen Küſte innerhalb des Senegal und Zaireſluſſes, vorzüglich vom Gambiafluß, Sierra Leone, der guineiſchen Sklavenküſte und Lenin, wohin alle Europäiſche Nationen Sklavenſchiffe ausſenden. 2) Aus den ſüdlicher liegenden portugiſiſchen Beſitzungen, vorzüglich aus Angola, das Braſilien ſeine meiſten Arbeiter liefert. 3) Aus Moſambique. Hier ſind die Portugiſen, ſo wie in der vorhergehenden Provinz, die einzigen Sklavenhändler, die man ihnen über hundert Meilen weit aus dem innerſten des Landes zuführt, und die größtenteils über Goa nach OſtJndien verſandt werden. 4) Von Madagaſcar, wo die Holländer für das Vorgebürge der guten Hoffnung, und die Franzoſen für Isle de France, Bourbon, auch wol für Cayenne, Neger eintauſchen c). Die hier eingehandelten Schwarzen ſind teils Kriegsgefangene, teils wirkliche Sklaven oder Verbrecher, die meiſten aber nach den neueſten Erfarungen, gewalttätig geraubte freie Leute. Sie werden auf den Küſten für Europäiſche und Oſtindiſche Waren eingetauſcht, vorzüglich für Brantwein, Toback, Gewehr, Eiſenwaren, Glascorallen, Leinwand, indiſche Zeuge, und mancherlei Kleinigkeiten. Alle dieſe Artikel werden nebſt den Sklaven, weil die Neger kein Geld kennen, nach gewiſſen allgemein geſuchten Waren geſchätzt und angeſchlagen, welches nach

den verschiedenen Nationen, Barren, Pagnen, Kupfer sind. Der Preis der Sklaven steigt und fällt in Africa, nachdem viel oder wenig Sklavenschiffe ankommen, die Europäer Krieg oder Frieden haben, und die inländischen Sklavenmärkte reichlich oder schlecht versehen sind. In America werden sie doppelt, auch wol dreifach über den Einkaufspreis, wieder verkauft, weil widrige Winde d), Empörungen der im Schiffsraum eingesperrten Neger, und tödtliche Krankheiten gemeinhin ein Drittel, oft die Hälfte der ganzen Ladung wegraffen. Die Europäischen Kolonisten in America brauchen die Neger zu allen Arbeiten, vorzüglich in den Plantagen, und durch ihre Hände werden Toback, Zucker, Caffee, Baumwolle ꝛc. gezogen. Weil ihre Herrn mit ihnen unmenschlich umgehen, doch werden sie in den spanischen Nebenländern am gelindesten behandelt e), so ist der jährliche Abgang, besonders in den Zuckerinseln, sehr groß, und jährlich sind neue Zufuren nötig. Die allen Glauben übersteigenden Grausamkeiten der meisten Pflanzer gegen ihre unglücklichen Mitbrüder, die sie durch übertriebene Arbeit, Hunger, Schläge und Mangel an aller Pflege, langsam zu Tode martern, hat längst schon Menschenfreunde empört, und sie zu mannigfaltigen Versuchen ermuntert, die Lage dieser Unglücklichen erträglicher zu machen, und den ganzen Menschenhandel, bloß von der mercantilischen Seite betrachtet, als schädlich und keinen

nen Vorteil bringend, vorzustellen. Nachdem verschiedene Quäker in Pensilvanien in der Mitte dieses Jarhunderts ihre Stimme dagegen laut erhoben hatten, und nur bei ihren Glaubensgenossen Eindruck machten, erregte endlich Ramsay f) durch sein Gemälde der Leiden der Negersklaven in dem Brittischen WestJndien, die Aufmerksamkeit verschiedener Patrioten. Es vereinigte sich in London eine Gesellschaft, mit allen Kräften an der Abschaffung dieses Handels zu arbeiten; sie verband sich mit ähnlichen Menschenfreunden in Frankreich, um gemeinschaftlich desto sicherer zu gleichem Zweck zu wirken, und ließ auf ihre Kosten die besten, neuesten und wichtigsten Schriften über den Negerhandel, und alle ihn begleitende Gräuel drukken. Endlich erregte dieser unmenschliche Handel 1788 auch die Aufmerksamkeit des Brittischen Parlaments. Man hat von beiden Seiten für und wider die Abschaffung und Einschränkung des Negerhandels, debattirt; allein Eigennutz, das Geschrei der in diesem Handel verflochtenen Kaufleute, Vorstellungen der westindischen Pflanzer, haben bisher die aufgeklärten Repräsentanten der englischen Nation gehindert, ihre woltätigen Absichten auszufüren.

a) Frezier in seiner *voyage* de la *Mer du Sud* rechnet zu seiner Zeit schon 25000 Moren, die sie nach Brasilien überfüren; und versichert, daß in der Stadt S. Salvador wohl 20 Negres gegen einen Weissen anzutreffen seyn, tom. II, p. 532. Nach Raynals histoire philosophi-

que, T. V, S. 149, holte Brasilien järlich von 1772 bis 1780 meist aus Angola 16300 Neger, jeden zu 312 Livres im Ankauf gerechnet.

b) Nach Berechnungen, die kürzlich dem Parlament vorgelegt worden, holen die Engländer järlich aus Africa 38,000 Negersklaven, vor dem americanischen Kriege aber wol in manchen Jaren 50,000. Jamaica allein erhielt von 1700 bis 1750 überhaupt 408,100 Neger. S. Longs history of Jamaica, T. I, p. 506.

c) Es werden noch aus andern Negerländern von Morischen Kaufleuten Sklaven geholt, wie die sogenannten Caffern, oder Abissinischen Sklaven in OstIndien, die man von der ostafricanischen Küste dahin ausfürt; auch Aegypten erlangt seine schwarzen Sklaven durch Caravanen aus Abissinien, Senar (Nubien), Darfur, Fezane; allein dieser Zweig des Negerhandels ist uns Europäern völlig unbekannt. S. General Baldwin's Letter to the Duke of Leeds on the *Egyptian Negrotrade*, Alexandria d. 21 June 1789, im European Magazine, Febr. 1790.

d) Weil dadurch und bei Windstillen oft grosser Mangel an Lebensmitteln auf den Schiffen entsteht: so füren die französischen Schiffe wenigstens, ätzenden Sublimat, und andere Gifte an Bord, die sie den Negern in solchen Fällen, unter die Speise mischen. S. Wadströms Bemerkungen über den Sklavenhandel, in Ebelings Sammlung von Reisebeschreibungen, 10 Th. S. 389.

e) S. Essay commercial and political on the real and relative Interest of imperial and dependent States (Newcastle 1777), p. 136. Briefe über Portug. und Brasilien, S. 221.

f) Essay on the treatment and Conversion of African Slaves in the British Sugar-Colonies,

nies, London 1783, 8. Ein concentrirter Auszug steht im 5 Bande meiner Beiträge. Dieser Versuch hat einen gewaltigen Schriftwechsel erregt.

g) Ich kann unter der ausserordentlichen Menge grosser und kleiner parteiischer und unparteiischer Schriften nur die wichtigsten anfüren. Zur Geschichte des Negerhandels gehört: Meine Abh. vom Ursprung des Negerhandels, Halle 1779, 8. Beschreibung des Negerh. auf den african. Küsten enthalten: Römers Nachrichten von der Küste Guinea, Kopenh. 1769, 8. Demanet Geschichte des französischen Africa, Leipzig 1778, 2 Th. Matthews Nachrichten von Sierra Leone und dessen Handel, in meinen Beiträgen 9 B., vorzüglich im 6 Abschnitt. *Description* de la Nigritie, par M. P. D. P., Amsterdam 1789, 8. Behandlung auf den Schiffen: Falconbridge Account of the Slavetrade, London 1789, 12, deutsch im 12 B. meiner Beiträge. Iserts Reise nach Guinea, Kopenh. 1788, 8. Verordnungen wegen Behandlung der Neger in WestIndien sind zu finden in: Petit gouvernement des Esclaves, Paris 1777, 2 Vols. 8. Ueber ihre Lage, Arbeiten, Sitten und Gebräuche in WestIndien, siehe: Oldendorps Geschichte der Mission der evangelischen Brüder auf St. Jean und St. Croix, Barby 1777, 2 B. 8. Ramsay (s. vorhin Note f.). Longs history of Jamaica, London 1774, 3 Vols. 4. Vom Negerhandel überhaupt u. dessen schädlichen Folgen: Clarkson Essay on the Slavery and Commerce of the human species, particularly the African, Lond. 1788, 8. Ebendesselben Essay on the Impolicy of the African Slavetrade, London 1788, 8, deutsch im 12 B. meiner Beiträge. Die neuesten, bei Gelegenheit der Parlaments-

Debatten über die Abschaffung des Negerhandels in England gedruckten Pamphlets, hat Eggers im deutsch. Mazaz. 2B. 1St. S. 194 ꝛc. angefürt.

§. 28.

nach Ost-Indien.

In OstJndien hat Portugal seinen ehemals unschätzbaren Handel, seit länger als hundert Jaren, grösztenteils eingebüsset a). Doch blieben die Portugisen noch geraume Zeit nachher in dem Besitz des Sinesischen Handels, welchen sie, vermittelst ihrer Festung auf dasiger dem chinesischen Reiche tributären Insel Macao, treiben. Von hier gehen auch Handelsschiffe nach Siam, Cochinchina, Manila und Timor, ja gar seit 1785 nach der nordwestlichen Küste von America, des Pelzhandels wegen.

Ueberhaupt ist der Handel nach Sina sehr beträchtlich. Dieses Reich ist eines der grösten, und dabei das volkreichste, arbeitsamste, und fruchtbareste in ganz OstJndien. Die hauptsächlichste Waren, so Sina ausgiebt, bestehen in Thee von merern Gattungen b), Seide, Porcellan, und allerlei Apotheker- und MaterialistenWaren, besonders Rhabarbar; nebst einer Menge von Seiden- und Baumwollen-Manufacturen, und lakirten Sachen.

Der ganze Handel zur See zwischen Europa und Sina wird in dem einzigen Seehafen Canton c) getrieben, welcher seit 1685 allen Europäischen Nationen dazu offen stehet. (Der im Stat von Spanien erwänte Handel zu Manila,

nila, wobei die Sineser vorzüglich intereſſirt ſind, gehört eigentlich zum Handel zwiſchen Sina und dem Spaniſchen America). In dieſer Handlung hat Sina ein ſehr groſſes Uebergewicht, weil wenig Europäiſche Waren daſelbſt abgeſetzt werden können. Mithin ziehet dieſes Reich alljärlich verſchiedene Millionen baren Geldes aus Europa, welche bisher in Silber, ſeit den letztern Jaren aber auch zugleich in Golde, bezalet worden d).

a) Von dieſem ehemaligen Handel der Portugiſen, ſiehe Memoires & Conſider. ſur le *Commerce & les Financ. d'Eſpagne*, tom. II, Chap. XI, appendix p. 252. Eben davon, und von deſſen Verfall, ſ. Allg. Geſchichte der Oſt- und WestInd. Handlungsgeſellſch. B. I, S. 60.

b) Nach dem Parliamentary-Regiſter or the hiſtory of the 15th Parl. Vol. XIV, S. 170. n. VII, holten von 1771 bis 1781 zweihundert und neun europäiſche Schiffe 189,239,504 Pfunde Thee aus China, davon wurden in England auf 117 Schiffen 130,509,482 Pf. eingefürt. Vergl. mit Betrag des Thees, den die Oſt-Ind. Compagnien aus China von 1773-1783 ausgefürt haben, Handelsbibliothek II B. S. 503.

c) Gute Nachrichten von Canton und dem dortigen Handel, enthält Sonnerats Reiſe nach OſtIndien und China, 2 Th. S. 9 ꝛc. Im J. 1785 liefen in Canton ein: 24 engliſche Schiffe, 3 holländiſche, 1 franzöſiſches, 17 portugiſiſche, 3 ſpaniſche, 4 ſchwediſche, 3 däniſche, 1 von Oſtende, und 1 unter preuſſ. Flagge. S. Etat actuel de l'Inde, p. 139. Ei-

ne andere Schiffartsliste vom J. 1781 steht im polit. Journal, Sept. 1788.

d) Zur Uebersicht des chinesischen Reichs dient Grosier description generale de la Chine, ou Tableau de l'etat actuel de cet empire, Paris 1785, 4, deutsch v. G. L. S., Frankf. 1789, 8. Statistischer Abriß des chinesischen Reichs in B. F. Herrmanns Beiträgen zur Physik, Oeconomie, Statistik, 1 Th. Berlin 1786, 8.

§. 39.

nach Brasilien, Der ganze Handel mit Brasilien geht bloß durch die Hände des Portugisen: dergestalt, daß allen Ausländern, wenn sie auch gleich für bares Geld daselbst handeln wollen, die Brasilische Häfen für ihre Person verschlossen sind a), sie aber dennoch auf eigene Rechnung über Lißbon Waren dahin abschicken, und daher kommen lassen dürfen.

Alljärlich gehen aus Lißbon 4 besondre Flotten, jede unter Bedeckung eines oder zweier königlichen Kriegsschiffe, nach den oberwänten vier vornemsten dortigen Seehäfen ab, welche die Hin- und Herreise zusammen in 7 bis 8 Monaten verrichten. Mit diesen Flotten kommen die Portugisischen OstIndienfarer, und Africanischen Schiffe, zugleich mit zurück.

Dieser ganze Handel wird mit 90 bis 100 Kaufardeischiffen getrieben. Diese Anzal hat sich aber unter der jetzigen Regirung sehr vermeret, weil die alljärlich nach Brasilien abgesandte Waren, und die daher zurückgebrachten Schä-

ße, anjeßt ungemein viel anſenlicher, mannigfaltiger, auch wie Reis, Caffee und Baumwolle voluminöſer ſind, als damals.

Braſilien hat auch bisher mit den benachbarten Spaniſchen Colonien einen beträchtlichen Contrebandehandel getrieben b). Dieſen zu hemmen, hat ſich Spanien die Nueva Colonia del *San Sagramento* nebſt der ganzen nordlichen Küſte des Laplataflusſes, und einem nicht unbeträchtlichen Teil des ſüdlichen Braſilien, 1777 abtreten laſſen. Im J. 1755 hat König Joſeph I eine Handlungsgeſellſchaft von Groß-Para und Maranham errichtet, welcher der ganze Handel dahin, nebſt der Lieferung der benötigten Moren, auf 20 Jar ausſchlüſſig überlaſſen worden: ſie wurde vernichtet 1777. Auch iſt ſchon vorher 1749 eine andre Handels-Compagnie von Pernambuco und Paraiba privilegiret, aber ebenfalls den 8 Maj 1780 wieder aufgehoben worden c).

a) Frezier tom. II, p. 538.

b) Anſons Reiſe um die Welt, S. 45. Er beſchäfftigte gewönlich 30 Schiffe, die Neger und Europäiſche Waren meiſt von Rio Janeiro einfürten, woran die Portugiſen gewönlich anderthalb Millionen Piaſter gewannen. S. Bougainville Voyage, p. 83.

c) Briefe über Portug. S. 234. Doch ſind jetzt noch einige Ueberbleibſel dieſer Handelsgeſellſchaften vorhanden, und in Liſſabon ſitzt noch eine Junta da Adminiſtraçaõ *dos Fundos* da Companhia de Pernambuco e Paraiba, wozu ein Prevedor und 4 Directoren gehören, und

eine andere Junta da Admin. *dos Fundos* da Comp. da Gran-Para e Maranhaõ, von einem Prevedor und 3 Assessoren, die zum Teil Glieder vom Rate des Palastes sind.

§. 40.

und mit Europa.

Dem ungeachtet ist der Gewinn von diesen weitläuftigen Commercien, für Portugal nicht so gar groß: weil es seine inländische und Brasilische Waren und Schätze anwenden muß, um von den Europäischen Nationen Getreide, und fast alle nur mögliche Manufacturen von Wolle, Seide, Leinen, und allerhand Metallen, bis auf Glas und Papier, für sich und seine Nebenländer, teils zu ertauschen, teils zu erkaufen. Deswegen handeln auch, ausser den Spaniern, alle Europäische Seevölker, am meisten aber die Engländer, mit barem Vorteile nach Portugal.

Das Silber darf gegen eine gewisse Abgift ausgefüret werden. Dagegen ist die Ausfur des Goldes ohne besondere Bewilligung nicht erlaubt; aber weder dieses Verbot, noch die 1749 gemachten strengen Spargesetze, oder die sogenannte Pragmatica, können den Ausfluß davon hemmen.

Unter den Portugisischen Häfen werden zwar nebst Lißbon auch Porto, allwo 1756 eine mit dem Monopolio privilegirte WeinCompagnie errichtet worden, und Setubal, von den Ausländern vorzüglich stark besucht; doch bleibt Lißbon

von der einzige grosse und allgemeine Handelsort des ganzen Reiches, der Sitz einer besondern Junta do Commercio a), und der ausgebreitetsten Schiffart b).

a) In dieser Gesellschaft sind die vornemsten einheimischen Kaufleute immatriculirt, und folgendes Verzeichniß ihrer Nationalglieder von 1782 gibt einige Uebersicht des Portugisischen Handels. In Lissabon wonten damals immatriculirte Kaufleute 505, in Porto 285, in Rio Janeiro 63, in Bahia 52, Pernambuco 52, und in Gran-Para 10. v. *Almanac &c.* de 1782, p. 243.

b) In Lissabon liefen 1786 ein: 1059 Schiffe; 1787, 1044 Sch.; 1788 in allem 1110 Sch. und 1789 nur 803. Davon waren:

	portugis.	engl.	französ.	holländ.	amerik.	schwed.
1786	269	328	94	107	22	73
1787	300	322	128	72	33	69
1788	209	394	64	100	65	42
1789	213	288	73	59	74	2
	991	1332	359	338	194	186

§. 41.

In Portugal rechnet man nach *Reis* (Reais, für Reales), und *Millereis*; 25 Reis betragen 1 ggr und ein unmerkliches darüber, folglich 1000 Reis oder Millereis 1 Rthl. und 16 ggr. Ein *Crusado* (wenn man sich dieses Worts

in

in Wechselzalungen bedienet) bedeutet 400 Reis.

Die wirklich geprägte Münzen sind

Münz-Wesen,

1) in Golde: *Moedas* (Moedas de Ouro, Moidors, Lißboninen) zu 4800 Reis, die man auch in halben, viertel-, und zehentel- (*Cruſados novos*) Stücken hat, folglich zu 2400, 1200, und 480 Reis; ferner *Dobraons* oder Dobras, das iſt fünffache Moedas zu 24000 R. in ganzen, halben (12000) R., und doppelten (48000 R.) Stücken. — Seit 1722 werden auch, nach einem ſchlechteren MünzFuſſe zu 22 Karat, ausgeprägt ganze *Dobras* von 12800 R., halbe von 6400, die jetzt Lißboninen heiſſen, viertel von 3200, achtel (*Eſcudos*) von 1600, ſechszehntel von 800, und ſeit 1727 zwei und dreiſſigtel (*Quartos* de Eſcudos oder *Cruſados velhos*) von 400 Reis.

2) in Silber: *Cruſados* novos von 480 R., auch in halben, Viertel- und Achtelſtücken zu 240, 120, und 60 R.; Teſtons (*Teſtaons*) ganze und halbe zu 100 und 50 R.; auch dreifache Vintins zu 60 R.

3) in Kupfer: Stücke von 15, 10, 5, 3, und 1½ Reis.

Das groſſe Münzhaus iſt zu Lißbon, wohin alles Braſiliſche Gold zum Ausmünzen eingeliefert werden muß. Die Braſiliſche Münze

iſt

ist zu S. Salvador angelegt. Das dortige Geld heißt Dinheiro da Provincia, und darf nicht nach Portugal gebracht werden. Die wirklichen Münzen sind in Golde: fünffache Crusaden, 2000 Reis, zehnfache 4000 R; in Silber: Patacas 240 R.; und Kupfer: Vintains von 20 R. b).

a) Vom Münzwesen in Portugal überhaupt, *Europa Portugueſa* Tom. III, p. 411-440, und *Noticias de Portugal* p. 182. Twiss S. 23. Nach Zimmermanns preſent State of Europe, London 1787, 8, S. 33, ſollen nur im ganzen Reiche 15 Millionen Livres bar Geld curſiren.

b) S. Reiſen einiger Miſſionarien in America, herausgegeben von C. G. v. Murr, Nürnberg 1785, 8, S. 508.

§. 42.

Die königlichen Einkünfte in Portugal Einkünfte werden hauptſächlich gehoben,

1) aus den beträchtlichen Patrimonial-Gütern des Hauſes Braganza (Terras de Real Caſa de Braganza, und Terras da Caſa do Infantado) a),

2) aus dem Ueberreſt der alten und den neuerlich reducirten KronDomänen,

3) aus den Steuern der Bürger- und BauernFamilien, oder von liegenden Gründen,

4) aus

4) aus den Zöllen, sonderlich dem grossen Zollhause (*Alfandega*) zu Lißbon b),

5) aus den *Alcavales* oder dem Zehnten von allem, was verkaufet wird,

6) aus der zumteil sehr starken Accise, welche vermöge Päpstlicher Bewilligung, die alle 6 Jare erneuert wird, auch von der Geistlichkeit bezalet werden muß c),

7) aus dem Zwanghandel mit Brasilien-Taback seit 1674, in welchem Jar die Stände dem Könige dieses Recht überlassen,

8) aus dem hohen Münzregal,

9) den Ablaßzetteln d),

10) den mit der Krone vereinten Großmeisterthümern,

11) dem Verkauf der Aemter,

12) andern geringern Gefällen mer.

13) Seit 1761 noch zehn proCent von den gewönlichen Einkünften der Untertanen.

In den Nebenländern sind nicht nur

1) eben diese Abgaben größtenteils eingefüret; sondern der König geniesset auch

2) durchgängig den geistlichen Zehent, und besonders

3) in Brasilien den Quint aller Ausbeute an Gold,

4) den Zehenten vom Zucker und

5) den Gewinn vom Diamanten-Handel; wie er denn auch

6) bei dem Handel mit Elfenbein und

7) mit

7) mit Brasilienholz interessiret ist.
8) Pacht vom Wallfischfange.

Nach einer mässigen Berechnung betrugen die königlichen Einkünfte, im Anfange dieses Jarhunderts, auf 8 Mill. Crusaden e). Es sind aber solche seit der Zeit, durch den Brasilischen Goldquint, die PachtErhöhungen, Reductionen, und andere Finanzmittel, sehr ansehnlich vermert worden, so daß man gegenwärtig wol zwanzig Mill. Crusaden annemen kann f). Diesem allen ist nun noch das neue beträchtliche Einkommen anzufügen, welches die königliche Schatzkammer, seit Verbannung der Jesuiten, aus derselben eingezogenen Gütern, und sonst, gewinnet.

a) Ehe das Haus Braganza die Krone erlangte, war sein Herzogtum als ein Ungeheuer in einem so kleinen Königreiche, von dem es beinahe $\frac{1}{3}$ ausmachte, anzusehen. Stat von Portugal, Th. II, S. 60, aus Gonsalvo d'AVILLA.

b) SHEFFIELDS Observations on the trade of Ireland, S. 329.

c) *Relation* de la *Cour de Port.* tom. II, p. 29.

d) Das reiche Einkommen aus dem Ablaßkrame, hat das jetztregirende Haus dem Könige Philipp II von Spanien zu danken. Papst Gregorius XIV erlaubte ihm solchen durch eine Kreuzbulle 1591, zum Unterhalt der Festungen auf Afrika, welche seit dem von 3 Jaren zu 3 Jaren erneuert worden. Man findet selbige vollständig in der *Relation* de la *Cour de Portugal* sous D. Pedro II, tom. II, am Ende. Sie

begreift die Bulle für die Lebendigen, für die Todten, und die CompositionsBulle unter sich.

e) Stat von Port. Th. II, Cap. 14.

f) St. Real schätzte sie schon auf 19 Mill. Cruſaden; Dalrymple S. 161 auf 3 Mill. Pf. Sterl.; der *Etat présent* p. 234 auf 70 bis 80 Mill. Livres; Beaufort auf 50 Mill. Livr. und die Ausgabe auf 40 Mill. Blos aus Brasilien berechnet *Bougainville* in seiner Reise um die Welt S. 64, 2,667000 Piaster.

§. 43.

und deren Hebung.

Das *Conselho* da *Fazenda* hat die höchste Aufsicht über die Einname, und das 1761 errichtete Erario Regio mit dessen 4 Contadorias geraes über Ausgaben des Reichs, unter welchem die *Caza* dos *Contos* (Rechnungskammer), und andere besondere FinanzCollegia, stehen. Die Alfandega (Zollhaus) zu Lißbon ist in 14 Departements abgeteilet, und mit überflüssigen Bedienten versehen a). Die Zöllner sitzen auf Rechnung, die übrige Einname ist merenteils in Pacht. Der Ablaß wird in allen Städten von einzelnen Deputirten verkauft, über welche ein königlicher GeneralCommissarius gesetzet ist. Das Tobackmonopol besorgt eine eigene, 1675 errichtete Junta, welcher die Alfandega des Tobacks untergeordnet ist. Die von Johann III angeordnete *Meza* da *Consciencia* & *Ordens* hat zugleich die Revenüen aus den Großmeistertümern zu besorgen.

Kronschulden.

Da die Kroneinkünfte in gegenwärtigem Jarhundert so mächtig zugenommen, und die Abga-

Abgaben der Untertanen, welche unter deren Last seufzen b), eher vermeret als vermindert worden; so hätte Portugal, zumal bei seinem vieljärigen Ruhestande, sich schon einen Kron-Schatz sammlen können. Allein die üble Einrichtung des Kammerwesens, die überhäufte HofPensionen, und der unmässige Aufwand des vorigen Königs Johanns V in heiligen Palästen und gar zu milden Stiftungen, haben die Schatzkammer bisher noch nicht zu Kräften kommen lassen, sondern vielmer in Schulden gesetzet. Wie denn die StatsObligationen (*Folios* dos *Almazems*) in gewaltiger Menge im Reiche umlaufen. König Joseph I wollte solche liquidiren, und nach und nach einlösen lassen c).

a) Die Einrichtung des Zollhauses ist, ungeachtet ihrer Beschwerlichkeiten, noch die beste unter den Portugaisischen Cameral-Anstalten. Lehrr. Nachr. Th. II, S. 160.

b) Wie das Reich durch die übertriebenen Auflagen erschöpfet worden, davon siehe *Relation* de la *Cour de Port.* sous D. Pedro II, tom. I, p. 23.

c) Um 1774 wurden die Statsschulden auf 28 Mill. Crusaden geschätzt. Zimmermann present State, p. 336. Beaufort nimmt 72 Mill. franz. Livres, oder 24 Mill. Crusaden an.

§. 44.

Die KriegsMacht der Portugisen ist schwach, und ihr KriegsRum war im Span. Landmacht.

Succession skriege noch geringer. Jedoch haben sie auch noch in den neuesten Zeiten erwiesen, daß man tüchtige Soldaten aus ihnen ziehen kann. Sie haben im vorigen Jarhundert Französische a), und im jetzigen Englische und Deutsche Lehrmeister im Kriegswesen, angenommen: und der verstorbene Graf Wilhelm von Lippe-Bückeburg hat dasselbe seit 1762 völlig ungeschaffen; wiewol nach seinem Tode, und durch den Abgang vieler Englischen Officiere wärend des Nordamericanischen Krieges, manche von ihm gemachte gute Einrichtungen jetzt ganz vernachlässigt sind b). Es felet überall an tüchtigen Leuten, an Pferden, Officiers, Jugenieurs, Bezalung, Kriegszucht und Erfarung c). Der Bestand der Portugisischen Landmacht betrug im J. 1713 ungefär 13000 Mann, im J. 1719 aber 15000 Mann. Vermöge einer 1754 bekannt gewordenen Liste, soll die Portugisische Landmacht, nach dem auf beständig festgestellten Fuß, bestehen

1) in 21 Regimentern Fußvolk, Summa 12600 M. Gemeine,

2) in 6 Reg. Reuterei, S. 1800 M. G.

3) in 4 Reg. Dragonern, S. 1200 G.

4) in 2 MarineReg. 2400 M. G.

5) in 2 Reg. LandArtillerie und 1 Reg. SeeArtillerie, S. 1800 M. G.

6) Die dazu gehörigen Officiers (ohne 300 Officiers reformés zu rechnen) betragen 1672 Mann.

Die-

Dieses alles zusammen macht einen Kriegsstat von ungefär 21000 M. regulärer Truppen aus. Um 1766 bestand die ganze Armee aus 30000 Mann. Sie ist aber seitdem bis auf 38972 Köpfe vermert worden. Diese sind verteilt in

28 Reg. Infanterie, jedes von 10 Compagnien à 114 Köpfen, Summa 30856 M.

4 Reg. Artillerie, à 989 M., S. 3956 Köpfe.

13 Reg. Cavallerie, jedes von 8 Comp., und überhaupt 320 Köpfen, S. 4160 M.

Jeder Officier ist durch sein Patent in den Adelstand erhoben. Jedes Regiment hat seinen eigenen Canton, und die zur Completirung der Regimenter gelieferten Recruten dürfen nicht unter 18 und über 40 Jare alt seyn. Ueberhaupt hat man bei den Landtruppen verschiedene in Deutschland übliche Einrichtungen, wie mit Urlaub, Exerciermonaten ꝛc., getroffen d). Seit dem 23 Febr. 1789 hat man den Regimentern ihre Gerichtsbarkeit genommen, die Auditeurs abgeschafft, und sind in allen Processen den Gerichten ihres Garnison-Ortes unterworfen.

In Kriegszeiten kann die Armee noch mit 6- bis 8000 M. Eingebornen vermert werden. Ausser diesem ist in Portugal auch nach Spanischem Exempel eine Art von Landmiliz errichtet.

Die Gränzen gegen Spanien sind durch verschiedene Festungen, sonderlich Valenza, Mi-

randa de Douro, Estremos, Elvas, und Fort Lippe, bedeckt; die aber doch gegen einen so mächtigen Nachbar lange nicht hinlänglich sind.

a) Betrübter Zustand ihres Militairwesens unter Johann IV, und Alphons VI, *Relation de la Cour de Port.* tom. I, p. 75.

b) Nach dem, was **Baretti** S. 257 folgg., und der Major **Dalrymple** S. 136, 144, 168 u. a. von ihr melden, ist sie jetzo wieder in ärmlichem Zustande. Nach **Beauforts** grand Portefeuille politique, n. 8, sollen Reuter- und Infanterieregimenter jetzt nur 200 Mann stark seyn. Von dem ehemaligen Generalissimus, **Anton von Padua**, siehe **Twiss** S. 30, und **Portugis. Grammat.** Vorber. S. 48. Nach **Costigan** hat jedes Regiment noch jetzt seinen besondern Heiligen, der wirklich Officiersgehalt zieht, und jeder vom Regiment muß sich etwas vom Solde abziehen lassen, damit sein Gedächtnißtag desto herrlicher gefeiert, und seine Kapelle desto stattlicher könne geschmückt werden.

c) Siehe die **Lehrr. Nachrichten für einen Reisenden.**

d) Vom Portugisischen Militair im Neuen Militairjournal, 3tem Stück, (Hannov. 1789).

§. 45.

See-Macht. Die **See-Macht** der Portugisen war im 16den Jarhundert ansehnlich; aber unter der Herrschaft der Spanier, die ihnen über 300 grosse Schiffe wegschleppten, und durch den Verlust des Ost-Indischen Handels, ist solche derge-

dergestalt gesunken, daß sie noch in jetzigem Jarhundert kaum 10 bis 12 schwach bemannte Kriegsschiffe in See stellen können. Jetzt ist der Bestand der königlichen Flotte etwa 24 Kriegsschiffe. Davon waren 1789 wirklich vorhanden an Linienschiffen: 1 von 80 Kanonen, 3 von 74 Kan., 6 von 64 Kan., und 1 von 58 Kan., und ausser diesen eilf Fregatten, die von 24 bis 44 Kanonen fürten. Zu ihrer Bemannung gehören 12000 Matrosen, unter denen die gebornen Algarver für die besten Seeleute gehalten werden, nebst zweien SeeRegimentern (Reg. de Infanter. da Armada) und einem Corps Seeartillerie. — Das Schiffbauholz, so aus Brasilien gebracht wird, ist vortrefflich und im Ueberfluß; aber das Eisen-, Kupfer-, Segel-, und TauWerk, muß von Fremden erkauft werden.

Lißbon ist der einzige Kriegshafen des ganzen Reichs. Hier ist auch eine SeeAcademie errichtet (Academia real de marinha), worin 3 Professoren junge Leute, die sich dem Seedienst widmen wollen, in allen Teilen der Mathematik, der Astronomie und der Schiffartstheorie, unterrichten a).

a) Von der Portugisischen SeeMacht weiß die *Relation* de la *Cour de Portugal* nicht viel vorteilhaftes zu erzälen, p. 58. Siehe auch den Stat von Portugal, Th. II, Cap. XI, S. 420. *Etat préſ.* p. 222, Twiss S. 22. *Almanach de* 1782, S. 305.

5. Intereſſe.

§. 46.

und Intereſſe.

Da Portugal nach Proportion ſeiner Gröſſe fruchtbarer und volkreicher als Spanien, auch zum Seehandel trefflich bequem gelegen, und über das mit ſo beträchtlichen Nebenländern, und einer Regierungsform verſehen iſt, die dem Landesherrn freie Hand läſſet, die Wolfart des Reichs zu beſorgen (oder es in ſeiner Ohnmacht zu laſſen); ſo erfodert die Statsklugheit, ſich dieſe Vorteile recht nutzbar zu machen. Sie können aber nutzbar werden, wenn man ſich die Verbeſſerung des Landbaues, der Manufacturen a), des Finanzweſens, und Kriegsſtats, und die beſſere Benutzung der Africaniſchen Nebenländer, wird angelegen ſeyn laſſen. Und weil Portugal ſich ſelbſt ſo wenig hinlänglich verteidigen, als noch zur Zeit ſich ſelbſt ernären kann; ſo darf dieſe Krone an neue Eroberungen, oder Wiedererlangung der ehemaligen, nicht weiter gedenken, ſondern muß vielmer ihre ganze Abſicht auf Beibehaltung und Verbeſſerung der jetzigen Beſitztümer einſchränken b).

a) Des alten Statsminiſters Fronteira politiſcher Grundſatz, keine Manufacturen anzulegen, hält nicht Stich. Lehrr. Nachr. B. I, S. 237.

b) Für die Erhaltung der Azoriſchen und Capo-Verdiſchen Inſeln muß Portugal ſorgfältig wachen.

wachen. Denn diese beide sind die Schlüssel seines WestIndischen und Africanischen Handels.

* Ueberhaupt von Portugals Zustande, seit Josefs I Tode und Pombals Falle: Briefswechs. XXX, S. 389.

§. 47.

Verträge mit andern Mächten.

1) Mit Spanien. S. oben S. 156.

2) Mit Frankreich. Frieden zu Uetrecht den 11 April 1713, und zu Paris den 10 Febr. 1763.

3) Mit Groß-Britannien. Bündniß den 16 Maj 1703; Handelsvertrag in eben dem Jare.

4) Mit den Vereinigten Niederlanden. Friedens- und Handelsverträge den 6 August 1661, und 30 Jul. 1669; Allianztractat vom 16 Maj 1703 a).

5) Mit Rußland. Beitritt zur bewaffneten Neutralität den 13 Jul. 1782; Handelstractat den 20 Dec. 1787.

a) Nach einem Separatartikel ward den Holländern ein Teil der noch von 1669 ihnen rückständigen Schuld bar mit 850000 Cruſaden bezalt. ſ. Lima geogr. T. II, S. 222.

Das III. Hauptstück.

Stat von Groß-Britannien.

Schriftsteller, die alle oder merere Teile der Brittischen Statsverfassung beschreiben.

Aeltere.

1. *Teatro Britannico* da Gregorio Leti, Amsterdamo 1684, V parti, 12.

2. *Memoires* et *observations* faites par un voyageur en Angleterre (par Mr. H. M. de V.***), La Haye 1698, gr. 12.

3. Le *guide d'Angleterre*, ou relation du voyage de M. de B*** (Brazey, Obersten in Russischen Diensten), Amsterdam 1744, 8.

4. *Lettres* de M. l'Abbé le Blanc (historiographe des batimens du Roi) concernant le *gouvernement*, la *politique* et les *moeurs des Anglois* et des *François*, 5me edit., Lyon 1758, III tomes, 12: vermert, nebst einem Discours préliminaire. Die erste Ausgabe ist von 1745. Man hat dieses Werk ins Englische, Italienische, und Deutsche übersetzt.

5. Magnae Britanniae notitia, or *the present state of Great-Britain*, by John Chamberlaine, II parts, London, gr. 8. pflegt alle 3 Jare heraus zu kommen. Es ist von Edward Cham-

Chamberlaine 1668 angefangen, und seit dem etliche 30mal gedruckt worden. Man hat auch ein par Ausgaben einer Französischen Uebersetzung der älteren Auflagen, unter dem Titel *Etat présent* de la *Grand Bretagne*, davon die neueste La Haye 1729, III tomes, 8, herausgekommen.

6. The *present state* of *Great-Britain* and *Ireland*, begun by Mr. Miege, completed by Mr. Bolton, London, gr. 8: wird ebenfalls seit länger als 30 Jaren alle 3 oder 4 Jare erneuert. Man hat auch eine deutsche und vermerte Uebersetzung davon: Gvy Miege geist- und weltlicher Stat von GroßBritannien und Irland (übersetzt von Johann Bernhard Heinzelmann) Leipzig, 1718, III Teile, 4.

7. Joh. Basil. Küchelbeckers Nachricht vom Königreich England, Frankfurt und Leipz. 1737, 4.

8. A *new present state* of *England*, London, 1750, II Voll. 8.

9. *Tour* through the whole *Island of Great-Britain*, 5th edit. London 1755, IV Voll. 8.

10. *Etât* abregé des *loix*, *revenus*, *usagès* et *productions* de la *Grande-Bretagne*, Londres (*Paris*) 1757.

Neuere.

1. Parlamentsacten, die in verschiedenen Sammlungen vorhanden sind, s. unten §. 21. Eine der neuesten und vollständigsten Sammlungen ist: Statutes at Large from Magna Charta to the 25th Year of King George III, by the late Owen Ruffhead revised corrected and continued by Charles Runnington, X Vols, 1787, fol.

2. Parlamentsdebatten, die wärend einer jeden Sitzung heftweise ausgegeben werden, und

am Ende eines jeden Parlaments besondere Sammlungen ausmachen.

The *parliamentary Regiſter*, or history of the Proceedings and debates of the houſe of Commons, from 1774 - 1780, 17 Vols. 8.

The parliamentary Regiſter from 1780 to 1786, 20 Vols. 8.

The parliamentary Regiſter from 1786 to 1789, 12 Vols. 8. London, printed for Debret.

3. Arthur Young's ſix weeks tour through the Southern parts of England and Wales, London 1769, 8.

Ebendeſſ. Six months tour through the North of England, Lond. 1769, IV Vols. 8.

Deſſelben Farmers tour through the Eaſt of England, Lond. 1771, 8, IV Vols. Beide letzten Reiſen ſind auch auszugsweiſe deutſch 1772 und 1775 überſetzt worden.

4. Political Eſſays concerning the preſent State of the Britiſh Empire, Lond. 1772, 4.

5. John Campbell's political Survey of Britain being a Series of Reflexions on the Situation, Lands, Inhabitants, Revenues, Colonies and Commerce of this Island, Vol. I, II, 4. London, 1774.

6. Enticks preſent State of the Britiſh Empire, London 1774, 4 Vols. 8. Auch deutſch von Bamberger, Berlin 1778 ff.

7. Th. Pennant's tour in Wales, London 1778, 4. II Vols.

Deſſelben Journey from Cheſter to London.

8. Dr. Wendeborns Zuſtand des Stats, der Religion, der Gelerſamkeit und der Kunſt in Groß-Britannien gegen Ende des achtzehnten Jarhunderts, Berlin 1785-88, 4 Teile, 8.

I. Länder.

§. 1.

Lage, Gränzen,

Groß-Britannien ist die größte Insel in Europa a). Die Nordsee, der Canal (English oder British *Channel*), die Irländische Meer-Enge (*Saint George's* Channel, und das Schottische oder Deucaledonische Meer (*Deucalidon* Sea), machen ihre Gränzen; und sondern sie von Dänemark, den Niederlanden, Frankreich, und Irland, ab.

England und Schottland (Süd- und Nord-Britannien) hangen durch die Cheviotische Gebirge zusammen, und werden durch die Flüsse, den Tweed, Esk, und Solvay, von einander geschieden.

a) Hr. Th. **Templeman**, der am genauesten Groß-Britanniens Umfang berechnet hat, und dessen Angaben zur Zeit noch allgemein gelten, bestimmt die Grösse von Groß-Britannien und Irland zu 105000 Quadr. Meil., jede zu 27,878,400 Q. Fuß gerechnet. Davon kommen auf England 49,450 Q. M., auf Schottland 27,794 Q. M., und auf Irland 27,457. S. CAMPBELL's political Survey, Vol. II, p. 6.

§. 2.

Klima,

Englands Klima wird durch die Seeluft feucht erhalten. Winter und Sommer sind beide gleich sehr gemässiget. Schottland ist trockener und weit kälter. England ist größtenteils un-

uneben, und voll Hügel und Berge, ausgenommen die östlichen Provinzen: desto gebirgichter aber sind die Provinzen an der westlichen Küste, und die gegen Norden; und hier, besonders in Wales, findet man die höchsten Berge, von denen der Peak in Derbyshire, und Plinlimmon und Snowdon die höchsten sind a). Schottland hergegen ist im nordlichen Teil voller Gebirge. Beide Länder sind vortrefflich durchwässert. Unter den Flüssen sind in England die Themse, die Severne, und der Trent, der mit dem Humber in einerlei Seelache zusammen ausfließt b); der Tay aber, Forth, und Clyde in Schottland, die vornemsten.

Berge,

Flüsse,

a) Siehe J. J. Ferbers Versuch einer Oryktographie von Derbyshire, Mietau 1776, 8, S. 8 ff. T. Pennants Journey to Snowdon, London 1781, 4, S. 160 ff. Nach neuern Messungen ist der Snowdon 1189 engl. Yards hoch.

b) Von allen grossen und kleinen Flüssen und Strömen in England, Schottland und Irland, handelt Campbell ausfürlich, Th. I, S. 134-271.

§. 3.

Eintei-lung,

England besonders betrachtet, wurde sonst in England an sich selbst, welches unter den Angel-Sachsen eine Zeit lang aus 7 mit einander verbundenen Königreichen bestand, und in das freie Fürstentum Wales, eingeteilet. Seitdem aber Wales unter König Heinrich VIII

dem

dem Englischen Reiche gänzlich einverleibet worden: so ist von dieser Einteilung nunmer nichts weiter, als der Unterschied im Namen und der Sprache, übrig. Nach der heutigen politischen Verfassung ist ganz England in 52 Landschaften oder Grafschaften (*Shires*, *Counties*) eingeteilet, davon Wales besonders 12 in sich hält.

England im engern Verstande hat also 40 Schiren, davon liegen

VII an der Nordsee:

1) *Northumberland*, 2) *Lincoln*shire, 3) *Suffolk*, 4) *Durham*, 5) *Norfolk*, 6) *Essex*, 7) *Yorks*hire;

VI am Canal:

1) *Kent*, 2) *Hamps*hire, 3) *Devons*hire, 4) *Sussex*, 5) *Dorset*shire, 6) *Cornwall*;

II an dem Ausflusse der Severne:

1) *Somerset*shire, 2) *Monmouths*hire;

IV an dem Canal von St. George:

1) *Ches*hire, 2) *Lancas*hire, oder *Lancaster*, 3) *Cumberland*, 4) *Westmoreland*;

XXI mitten im Lande:

1. *Bedfords*hire,
2. *Berks*hire,
3. *Buckinghams*hire,
4. *Cambridges*hire,
5. *Derbys*hire,
6. *Glocesters*hire,
7. *Hartfords*hire,
8. *Herefords*hire,
9. *Huntingtons*hire,
10. *Leicesters*hire,
11. *Middlesex*,
12. *Northamptons*hire,
13. *Nottinghams*hire,
14. *Oxfords*hire,
15. *Rutlands*hire,
16. *Shrops*hire,
17. *Staf-*

17. *Staffordshire*,
18. *Surrey*,
19. *Warwickshire*,
20. *Wiltshire*,
21. *Worcestershire*.

Das Fürstentum Wales zerlegt sich in Nord- und Süd-Wales.

Nord-Wales hält VI Schiren:

1. *Anglesea*,
2. *Caernarvonshire*,
3. *Denbighshire*,
4. *Flintshire*,
5. *Merionethshire*,
6. *Montgomeryshire*;

Süd-Wales hält gleichfalls VI Schiren:

1. *Brecknockshire*,
2. *Cardiganshire*,
3. *Carmardenshire*,
4. *Glamorganshire*,
5. *Pembrockshire*,
6. *Radnorshire*.

Die umliegenden vielen kleinen Inseln werden zu den nächsten Landprovinzen oder Schiren gerechnet.

§. 4.

Producte, Englands Flüsse und Küsten sind ungemein fischreich, allein der Gewinn des Fischfangs bereichert zum Teil Fremde a) Die östliche, nebst einem Teil der westlichen Küste, hat Ueberfluß an Heringen b), und die von Cornwall an *Pilchards* (Franz. Pelamides), welche beide Gattungen auch in ziemlicher Menge ausgefüret werden, wiewol die Ausfur der Pilchards jetzt abgenommen hat c). An der Küste von Kent werden Austern in Menge gefangen, und auswärts versandt d). Der glückselige Boden liefert alles, was man unter einem so gemässigten

Him-

Himmelsstrich erwarten kann, nicht nur reichlich, sondern auch vortrefflich. Das Getreide ist, seit der zu Ende des vorigen Jarhunderts eingefürten Verbesserung des Landbaues, und den auf die Kornausfur gesetzten Prämien, in Ueberfluß, daß dessen Ausfur den Engländern zuweilen eine neue Reichtumsquelle geworden. Doch kann das Reich die fremde Korneinfur, besonders bei mittelmässigen Ernten, nicht entberen e).

Ihre Pferde werden den besten in Europa gleich geschätzt f); ihre Viehzucht ist höchst gesegnet, und hat mit dem verbesserten Landbau zugleich zugenommen. Dennoch erhält England sehr viel Rindvieh aus Schottland, nnd Talg und Leder aus Rußland. Besonders aber sind die Schäfereien in einem sehr hohen Flor, und kommen selbigen an Menge und Ergiebigkeit der Wolle keine in der Welt gleich g).

Die Berge liefern in verschiedenen Gegenden Marmor, Alabaster, Crystalle, Bausteine, auch so viel Kupfer h), daß England allein beinahe ganz Europa damit versorgen kann, auch die Kupferbergwerke anderer Nationen die Brittische Concurrenz sehr zu ihrem Nachteile empfinden; ferner Alaun und Vitriol, auch Eisen. Doch reicht Eisen nicht für die Bedürfnisse der dortigen Fabriken hin i). Der vorzügliche Bergschatz aber besteht in den Zinn- und Blei-Bergwerken in Cornwall, Cumber-

berland und Northumberland k); und den verschiedenen Steinkolengruben, darunter die bei New-Castle und bei Whitehaven in Cumberland unerschöpflich sind l).

Auch an Salz hat das Reich einen grossen Ueberfluß. Die Salzquellen in Droytwich, Nantwich, und andern Orten in Chesshire, sind reichhaltig. Hin und wieder an der öst- und südlichen Küste wird aus dem Meerwasser Salz gekocht, doch jetzt weniger, als in vorigen Zeiten. Das mereste Salz aber liefert Northwich. Hier wird Steinsalz in ungeheurer Menge gebrochen, und teils in seinem rohen Zustande, teils zu Küchensalz, in Liverpool rafinirt und ausgefürt m).

* Von Englands Producten überhaupt: Abschilderung der Englischen Manufacturen, Handlung, Schiffart, von F. W. von Taube, Wien 1777, 8, I Th.; und Campbells political Survey, Vol. II, p. 11 &c.

a) Auffer den Heringen, welche die Holländer järlich an der Küste von Norfolk fangen, versorgen sie auch London größtenteils mit frischen Fischen. Vom 3ten Febr. 1783 bis zum 1ten Jan. 1784 brachten 599 fremde Farzeuge, von 26,173 Tonnen Ladung, die einmastigen Bote ungerechnet, für 225,000 Pf. St. an Fischen, Butten, Hummern, nach London. S. General Remarks on the British Fisheries (Lond. 1784, 8) p. 4.

b) Der stärkste Heringsfang wird bei Yarmouth getrieben, und ist hier seit dem dreizehnten Jarhundert der wichtigste Narungszweig der Einwoner. Seit 1760 ist er aber sehr vermin-

mindert, so daß von dieser Zeit bis 1783 die Zal der Schiffe bis auf die Hälfte fiel. Die genaueste Uebersicht des dortigen Heringsfangs giebt eine Tabelle sowol der in England consumirten gesalzenen Heringe und Bücklinge, als der auswärts versandten, in ANDERSON's Account of the present State of the Hebrides, n. XII.

c) Sie ist auch nicht mer so ergiebig als ehedem. Vor dem americanischen Kriege pflegten die Cornischen Seehäfen wol 30,000 Tonnen järlich nach Portugal und WestIndien auszufüren. Von 1779 bis 1782 fiel die Ausfur bis auf 12,500 Tonnen, und seitdem ist sie noch mer herunter gekommen. v. KNOX's View of the British Empire, T. I, p. 361.

d) Triewald von der Austernfischerei in England, in den Schriften der schwed. Academie, 5 B. C. JACOB history of the town and Port of Faversham, Lond. 1774, 8. Die Holländer holen von hier järlich für 3000 Pf. St. Austern.

e) Nach Untersuchungen, die 1790 im Parlament angestellt wurden, wird nur Weizenmel und Malz in beträchtlichen Quantitäten ausgefürt. Die ehemalige gerümte Brittische Kornausfur hat sich aber von 1770-1788 bis auf ein Dritteil der vorigen Zeiten vermindert. Von 1746-1765 betrugen die bezalten Kornprämien järlich 138,677 L., von 1770-88 nur järlich 32,968 L. Von aussen wird ungemein viel Haber eingefürt, von 1771 bis 1781 3,032,405 Quarters, und in demselben Zeitraum überhaupt an Haber exportirt nur 339,697 Qu. (S. Annual Register for 1783, p. 30.) Die Einfur anderer Kornarten, besonders an Weizen und Gersten, ist in manchen Jaren nicht geringe, und stieg besonders 1783 sehr hoch. Detaillirte Nach-

richten der Brittischen KornEin- und Ausfur von 1780, 81, 82, stehen im Annual Register von 1780-82, S. 305, 262.

f) v. Günderode Reise durch Deutschland, Frankreich und England, 2 Th. Breslau 1783, 8. Vorzüglich berümt und ihren Eigentümern vorteilhaft sind die Englischen Rennpferde, deren Gebrauch unter Jacob I mit allen diesen Volkslustbarkeiten eigenen Folgen, von Schottland aus, in England eingefürt ist. Die Rennpferde werden zu ungeheuern Preisen verkauft. Im Jan. 1788 galt in der Auction eines Obersten Okelly in London, ein Rennpferd, Gunpowder, 1400 L., und ein einjäriges Füllen 460 L.

g) Von der Wolle und der Englischen Schafzucht s. Memoirs of the Wool by John Smith, Lond. 1747, II Vols. 8. The propriety of allowing a qualified exportation of Wool discussed historically, Lond. 1782. The question of Wool truly stated, Lond. 1788, 8. Die Zal der Schafe in England schwankt zwischen 12 und 25 Millionen. Die in Lincoln geben die längste Wolle, und ein einziges Schaf oft $9\frac{1}{2}$ Pfund. Die Wollcontrebande nach Frankreich, die man sonst auf 160,000 Ctn. schätzte, ist 1788 bei genauerer Untersuchung nur etwa 3120 Ctn. befunden worden. S. Political Magazine 1788, S. 218.

h) Kupfer wird überall in den westlichen Provinzen gefunden, vorzüglich in Cornwall, Wales, Lancashire, Cumberland ꝛc. Das reichste Engl. Kupferbergwerk aber ist **Parys Mountain** auf der Insel Anglesei, seit 1768 dem Grafen von Uxbridge gehörig. Es werden hier järlich 50,000 Ctn. Kupfer gewonnen. Ausserdem geben die Werke in Cornwall, besonders seit 1780, eine reiche Ausbeute. S. Pennant's

tour

tour in Wales, T. II. Beiträge zu Crells chemischen Annalen, 2 B. 1 St.

i) Nach Lord Sheffield's Observations on the Commerce of the American States, p. 16, holt England järlich aus Schweden 16,000, und aus Rußland 26,000 Tonnen Eisen. Aus Petersburg wurden 1788 nach England verschifft 2,206,242 Pude Eisen.

k) Von den Cornischen ZinnBergwerken s. W. Borlase natural history of Cornwall, Lond. 1759, fol. Klippsteins mineralogischer Briefwechsel, 5 Heft. Von den Bleibergwerken s. G. Jars metallurgische Reisen, übersetzt von Gerhard, 4 B. S. 909 ff. Die ergiebigsten sind Rampgil und Coal-Cleugh in Cumberland.

l) Jars metallurgische Reisen, I Th. S. 297, II Th. S. 387 ff. Pennant's tour &c. 1772, S. 48. Stephenson Observations on the Coal-trade of Newcastle, Lond. 1789, 8.

m) The present State of the manufacture of Salt explained by the Earl of Dundonald, Lond. 1785, 8. — Liverpool exportirte 1784 ausserhalb England 4 Mill. Bushels Salz, und 1783 segelten 118 Engl. Salzschiffe durch den Sund. Riga erhielt von 1771 bis 1782 aus Liverpool 22,393 Last Engl. Salz.

§. 5.

England beschäfftiget sich wenig mit dem Mangel, Flachs- und Hanfbau a). Den meresten Provinzen felet es an Bau- Schiff- b) und Brennholz. Die edlen Metalle felen, bis auf etwas geringes an Silber, das aus dem gewonnenen Blei geschieden wird c), gänzlich. Den Man-

gel an Wölfen, Bären, und wilden Schweinen, die in ganz GroßBritannien nicht zu finden, kann es unter seine Vorteile zälen.

a) Nach Brough's View of the Importance of the trade between Russia and Great-Brittain, London 1789, 8, holt Groß-Britannien järlich aus Rußland 653,000 Ctn. Hanf, und 284,000 Ctn. Flachs. Ausserdem ist England der stärkste Abnemer Russischer Leinwand.

b) Blos aus Petersburg wurden 1786 1,863,444 Stück Schiffsplanken in England eingefürt; 1787 1,352,925 Stück, und 1788 2,248,086 St.

c) Ungeachtet die meisten Bleie so arm sind, daß der Centner nur 3 bis 4 Quentg. Silber enthält, so ist doch Vorteil beim Abtreiben. S. Jars mineralogische Reisen, 4 B. S. 949.

§. 6.

Schottlands Einteilung.

Schottland, oder NordBritannien, begreift nebst dem festen Lande eine Menge Inseln. Diese Inseln werden in die westlichen, Orcadischen und Schetländischen (Islands of *Orkney* and *Shetland*), abgeteilet. Schottland im ganzen und nach der politischen Verfassung betrachtet, ist in folgende 33 Schiren, oder wie die Schotten solche eigentlich benennen, in 31 *Sherifdoms* und 2 *Stewartries*, nämlich Orkney und Kirkudbright, eingeteilet:

1. *Aberdeen*,
2. *Aire*,
3. *Argyle*,
4. *Bamff*,
5. *Berwick*,
6. *Bute* oder *Boot*,
7. *Caith*.

7. *Caithneſs*,
8. *Clackmannan*,
9. *Cromarty*,
10. *Dumbriton* oder *Dumbarton*,
11. *Dumfreis*,
12. *Edinburg* oder *Mid-Lothian*,
13. *Elgin*,
14. *Fife*,
15. *Forfar* oder *Angus*,
16. *Haddington*,
17. *Inverneſs*,
18. *Kinkardin*,
19. *Kinroſs*,
20. *Kirkudbright*,
21. *Lanerk*,
22. *Linlithgow* (*Weſt-Lothian*),
23. *Nairn*,
24. *Orkney*,
25. *Peebles*,
26. *Perth*,
27. *Renfrew*,
28. *Roſs*,
29. *Roxburgh*,
30. *Selkirk*,
31. *Stirling* (*Striveling*),
32. *Sutherland*,
33. *Wigtoun*.

§. 7.

Die Gewässer um Schottland sind über die Massen fischreich. An der westlichen Küste und bei den Schetländischen Inseln ist der größte Heringsfang in der Welt. Die Schotten treiben zwar die Heringsfischerei, seit undenklichen Zeiten; doch sind die Holländer seit ganzen Jarhunderten gleichfalls im Besitz dieses Fischfanges, und haben wegen ihrer geheimen Kunst, den Hering am besten zu pöckeln, auch den besten Vorteil von dieser so genannten weissen Heringsfischerei bisher gezogen. Dagegen die Schotten nur die rote Fischerei getrieben, d. i. die Heringe geräuchert, und Bücklinge und Producten,

daraus gemacht haben. Seit 1749 ist eine Groß-Britannische Gesellschaft der weissen Heringsfischerei errichtet a), und nachher von dem Parlament mit ansehnlichen Privilegien begabet worden, welche wegen der Entfernung der Fischer von den Städten, der Armut der Einwoner, der zu hohen Salzpreise, und den bisherigen Einrichtungen der Salzsteuer, den verhofften Fortgang bisher noch nicht ganz gehabt hat, und daher ohnlängst aus einander gegangen ist. Indessen hat sich statt derselben eine andere Gesellschaft (the British Society for extending the Fisheries and improving the Sea-Coasts of the Kingdom) 1786 zu gleichem Zweke vereinigt, welche mit ansehnlichen Summen den Heringsfang zu verbessern bemüht ist. Jetzt wird derselbe getrieben 1) auf der westlichen Küste mit ordentlichen Buysen b), 2) mit Böten auf eben dieser Küste, und in den Buchten der westlichen Inseln, welche zuweilen 24000 Fischer beschäfftigen c), und 3) an der Küste von Caithnes d). Auch ist der Stockfischfang, vorzüglich bei den Schetländischen Inseln, beträchtlich, und die Fische werden den Neufundländischen weit vorgezogen.

Das feste Land von Nord-Britannien besteht aus zweien sowol an Grund und Boden als an Einwonern ganz verschiedenen Teilen: dem Niederl.nde gegen Süden, und dem Hochlande gegen Norden.

Hoch-

Hochland oder Ober-Schottland, welches noch von den alten ursprünglichen Einwonern, den Berg-Schotten (*Highlanders*), bewont wird, ist voller hohen Gebirge, und machet die grössere Hälfte des ganzen Landes aus. Hochland ernäret seine Untertanen merenteils kümmerlich, welches teils der Unfruchtbarkeit des Bodens, teils aber auch der bisherigen Unwissenheit der zumteil noch halb wilden Nation, zugeschrieben werden muß.

Das Schottische Niederland oder Nieder-Schottland, dessen Einwoner, gleich denen von England, ein aus allerlei Nationen vermischtes Volk sind, hat ein weit milderes Klima und fruchtbaren Boden. Man hat aber erst seit der Union hauptsächlich angefangen, solchen gehörig zu benutzen; so wie überhaupt dieses der Zeitpunkt ist, da der Geist der Arbeitsamkeit in der Schottischen Nation erst recht rege geworden. Nunmer werden die Felder nach und nach besser angebauet, welche auch schon in unterschiedlichen Provinzen einen ansehnlichen Ueberfluß an allerlei Getreide, an Flachs und Hanf, wenn gleich noch nicht hinreichend für die einheimische Bedürfnisse, geben. Die Schaf- und Hornvieh-Zucht sind in gutem Stande, und veranlassen, nebst den Schottischen kleinen Pferden, eine ergiebige Ausfur nach England e). An Holz ist überall grosser Mangel, und die wenigen Fichtenwaldungen können das Land nicht mit dem erfoderlichen

versehen f). Dagegen sind Steinkolen in grossem Ueberflusse vorhanden. Das Land zeuget überdies allerhand Marmore und Metalle; sonderlich aber wird an merern Orten Eisen und Blei ausgegraben g), auch an den Meerbusen von Edinburg und Forth Salz, welches aber wenig zu den Fischereien benutzt wird, teurer als fremdes Salz ist, und daher dessen Einfur keinesweges unnötig macht h), gewonnen.

1. *Letters* containing the description of a *capital town in North Scotland*, with an account of some uncommon customs of the Inhabitants: likewise an account of the Highlands with de customs and manners of the Highlanders &c., Lond., II parts, 8. Uebersetzt (von Hrn. Toze): Schottländische Briefe, oder Nachrichten von Schottland und besonders vom Schottischen Hochlande, (Hannover) 1760, II Teile, 8. — Topham Briefe von Edinburg in den J. 1774 und 1775 (Leipz. 1777). — D. Johnson Reisen nach den westlichen Inseln (Leipz. 1775).

a) Nachricht von der weissen Heringsfischerei, Bremen 1750. Pennant's Tour to Scotland, Chester 1774, 4. S. 318 ff. Aber die neuesten und vollständigsten Nachrichten finden sich in Anderson's Account of the present State of the Hebrides and Western Coasts of Scotland, Edinb. 1785, 8. J. Knox's View of the British Empire, more especially Scotland, Vol. I. II, Lond. 1785, 8, und John Knox's Tour through the Highlands of Scotland, and the Hebride-Isles, Lond. 1787, 8. — Tabelle aller von 1751 bis 1782 aus Schottland exportirten Heringe, beim Anderson S. 445, und bei Knox, 2 B. S. 1 ff. Von letztern ist zugleich

die

die järliche Ausfur einzelner Gegenden angemerkt.

b) Zal und Fang aller von 1750-1783 ausgerüsteten Schottischen Heringsschiffe, KNOX's View &c., Vol. I, S. 233.

c) KNOX I, 241 &c. R. FALL Obsservations, p. 25.

d) KNOX I, p. 188.

e) Das meiste unter dem Namen Black Cattle bekannte Rindvieh kommt von den Hebriden und den westlichen Hochlanden; aus **Invernes** und **Lochaber** werden alle Jar gewönlich weggetrieben 10000, und aus **Caithnes** 2200 Stück. S. **Pennant** S. 182, 208. Von den Schottischen Viehmärkten (Trysths) vorzüglich zu **Falkirck**, s. PENNANT's Tour &c. p. 239. NIMMOS history of Stirlingshire (Edinb, 1777, 8), p. 457.

f) Schottland wird freilich in manchen Schriften, deren Verf. aber nie in Schottland waren, folglich die grossen Waldungen und den gerümten Holzüberfluß nicht sahen, eben so holzreich als Norwegen oder Schweden beschrieben. Diese Nachrichten sind wol aus ältern Beschreibungen in Deutsche Handbücher der Statistik geflossen, welche den Schottischen Holzvorrat, wie man aus verschiedenen von **Pennant** (Tour in Scotland, p. 343) angefürten Stellen sehen kann, übertrieben schildern. S. **Schottländische Briefe**, I Th. S. 8, 24. PENNANT's Tour &c. I, 212. II, 343. Sehr viel Holz und Bretter gehen aus Norwegen nach Schottland, daher in den dortigen Häfen ansehnliche Holzladungen **Skotte-Last** genannt werden. S. **Olriks** Forsög om Bergens Handel, S. 136.

g) Das berümte Eisenwerk bei Carron, am Canal von Glasgow, welches eine ungeheure

Menge GußEisenware liefert, verarbeitet meist einländisches Eisen. — Blei wird an merern Orten gefunden. Das ergiebigste Bleibergwerk ist bei Leadhills, in der Grafschaft Lannerck. S. PENNANT II, p. 113. Jars mineralogische Reisen, 4 Th. S. 909 ff.

h) Nach Graf Dundonnald's present State of Salt manufacture, p. 8, geben 100 Tonnen Seewasser nur 2 Tonnen, 17 Ctn. und 16 Pfund Salz. Järlich werden in allen Schottischen Salzwerken nur 350000 Bushels gewonnen. S. R. FALL Observations on the British Fishery, S. 60. Von 1771 bis 1782 verbrauchten die Schottischen Fischereien 1,405461 Bushel fremdes, und nur 168226 B. einheimisches Salz, ibid. S. 51.

§. 8.

Irlands

Irland ist halb so groß als England. Die Luft ist weit feuchter, und Sommer und Winter noch mer gemässiget als in England. Schannon und Liffie sind die Hauptströme dieser Insel, welche übrigens grosse Landseen und viele Sümpfe hat. Verschiedene davon sind ausgetrocknet, und zugleich einige schiffbare Canäle angeleget worden.

Irland besteht aus IV Provinzen:

1. *Connaught*,
2. *Leinster*,
3. *Munster*,
4. *Ulster*,

deren jede wieder in gewisse *Counties* ihre Unterabteilung hat.

§. 9.

§. 9.

Irland hat sowol in seinen Strömen und Seen, als auch in den benachbarten Gewässern, sehr gute Fischereien; besonders eine viel Vorteil versprechende Heringsfischerei auf der nordlichen Küste a), die aber zur Zeit noch meistens von Schotten und Engländern benutzt wird. Das Land ward bisher mer zur Weide als zum Kornbau genutzt, aber seit 1776 haben die Ermunterungen der Regirung ihn so gehoben, daß nicht nur die fremde Korneinfur gegen vorige Zeiten, sehr vermindert ist, sondern auch die gewönlichen Ernten zum Verbrauch des Landes hinreichen b). Sonst macht die Viehzucht des Landes größten Reichtum aus. Es wird sehr viel gepöckeltes Rind- und Schweinefleisch, nebst Butter, Inschlitt und Häuten, wie auch eine grosse Quantität sehr guter Wolle, doch nur nach England, und meistens gesponnen, ausgefürt c). Der Flachs- und Hanfbau sind so beträchtlich, daß einheimisches Linnen, den wichtigsten Artikel der ganzen Ausfur macht d). Hergegen ist der Bergbau der Landesbeschaffenheit nach unbedeutend, und Eisen, Blei und Kolen werden in grosser Menge eingefürt e). Den Brennholzmangel f) ersetzen die ergiebigen Torfmore, Bau- und Schiffholz aber muß aus Norwegen und der Ostsee geholt werden, auch mit Salz wird Irland von England und Portugal versehen.

Producte.

1. Sir William Petty's political *Survey of Ireland*, with the Eſtabliſhment of that Kingdom, when the late Duke of Ormond was Lord Lieutenant; 2 edit. carefully corrected, with additions by a fellow of the royal Society, *London* 1719, gr. 8. — Twiss **Reiſen durch Irland**, Leipz. 1777. — A *View* of the *preſent ſtate* of *Ireland*, Lond. 1779, 8. — *A tour* in *Ireland* with general Obſervations on the preſent ſtate of that Kingdom, made in the years 1776-1779 by Arthur Young: Lond. 1780, 4. — Philoſophiſche **Ueberſicht von SüdIrland**, in Briefen an **Watkinſon**, Breslau 1779, 8. Obſervations on the Manufactures, trade and preſent State of Ireland, by John Lord Sheffield, Lond. 1785, 8.

a) Der beſte Heringsfang wird auf der nordlichen Küſte von **Lough Swilly** bis **Broadhaven** getrieben. S. L. Sheffield's Obſervat. on Ireland, S. 115 ff. Die fremde Heringseinfur hat ſich von 1767-83 järlich von 32824 Tonnen bis auf 12277 T. vermindert, und Gotenburg, das in manchen Jaren den dritten Teil ſeiner fremden Ausfur den Irländern überließ, hat ſeit 1776 im Heringshandel mit Irland ſo ſehr verloren, daß 1781 keiner dahin exportirt ward. S. Anderson's Account of the Hebrides, S. 448.

b) L. Sheffield p. 256. Von 1771-73 wurden järlich in Irland eingefürt: 28320 Quarters Gerſten und Malz, 22824 Qu. Weizen, und 61127 Ctn. Mel, in den drei Jaren aber, die ſich mit 1783 endigen, wurden an fremdem Getreide järlich eingefürt 38550 Qu. Gerſten und Malz, 649 Qu. Weizen, und 22208 Ctn. Mel. Eine andere daſſelbe beweiſende Berechnung ſteht in Young's Tour in Ireland, T. II, S. 243 ff.

c) L.

c) L. Sheffield p. 157. Young II, p. 365. Seit einigen Jaren scheint diese Ausfur zu fallen, weil sich die inländischen Manufacturen aufnemen.

d) Blos nach England wurden 1782 ausgefürt: 24,692072 Yards, und 1783 15,212968 Y. S. L. Sheffield S. 68. Von eben dieser Ausfur in frühern Jaren s. Young II, S. 291, 364. Ausserdem gehen järlich eben dahin wenigstens für 190,000 Pf. St. an Garn. Die fremde Flachs- Hanf- und Leinsamen-Einfur vermindert sich auch alle Jar. S. Young II, S. 295.

e) In neuern Zeiten hat Irland an fremdem Eisen järl. 173000 Ctn. und darüber, roh erhalten. Aus Rußland giengen 1783 12873 Ctn., und aus Schweden 83489. S. L. Sheffield S. 235. An Blei giengen 1783 dahin aus England 10238 Ctn., ibid. S. 293. — Kolenwerke hat Irland zwar bei Ballycastle und Dungannon in der Grafschaft Tyrone; aber mancherlei Hindernisse, haben zur Zeit ihre Ausbeute im Grossen vereitelt, (S. View of the present State of Ireland, p. 40 &c.) Daher versorgt England das Reich größtenteils mit Steinkolen, und versendet beträchtliche Quantitäten, S. Young II, S. 205, 359. L. Sheffield S. 289. Den stärksten Handel mit Steinkolen treibt die Stadt Whitehaven in Cumberland, die järlich nach Irland 218000 Tonnen zu versenden pflegt, s. Pennant II, S. 48.

f) Siehe Young II, S. 161. L. Sheffield S. 297, 340.

§. 10.

Nebenländer in Europa.

Groß-Britannien besitzet noch in Europa 1) auf der Normandischen Küste die kleinen Inseln

seln Jersey, Garnesey, Alderney, und Sark, als das einzige Andenken seiner ehemaligen Provinzen in Frankreich; 2) und an der Strasse nach der Levante die Festung Gibraltar, auf spanischem Grund und Boden.

1. *Histoire* detaillée des Isles de *Jersey & Guernesey*, traduite de l'Anglois par Mr. LE ROUGE, Paris 1757, 12. CAMPBELL political Survey, T. I, S. 505 ff.

2. Nachrichten von Gibraltar, in Auszügen aus den Briefen eines Hannöverschen Officiers, Frankf. 1784, 8, mit einer Karte.

§. 11.

Africa, In Africa gehöret dieser Krone, nordwärts des Senegal, *James-Island* mit dem *James-fort* im Gambia-Fluß, nachdem Groß-Britannien im letzten Pariser Frieden an Frankreich wieder abtreten muste, was es 1763 erhalten, und unter dem Namen Senegambien 1765 als ein besonderes Gouvernement vereinigt hatte.

Ferner besitzet Groß-Britannien verschiedene Festungen auf der Goldküste: als *Dixcove*, *Cape-coast-castle*, *Succondee*, *Commenda*, zwo Festungen auf der Insel *Annamaboe*, *Tantumquerry*, *Winnebah*, *Accra*, und das Fort Wilhelm im Lande Whidah, nebst einigen andern minder beträchtlichen Forteressen, auf dem festen Lande, und den daran liegenden kleinen Inseln, wie auf den *de Los* Eilanden a). Auch

ge-

gehört hieher die der OstIndischen Compagnie zustehende Insel St. Helena c).

a) S. Matthew's Nachrichten von Sierra Leone, im 9. B. der Beitr. zur Völker- und Länderkunde.

b) Von den Englischen Besitzungen südwärts des Senegal s. Campbell polit. Survey, Vol. II, S. 624, und Sprengel vom Ursprung des Negerhandels, S. 59 ff.

c) Von der Insel St. Helena s. Campbell V. II, S. 586, und G. Forsters Reise um die Welt, III Th. S. 384 ff.

§. 12.

In OstIndien besassen die Engländer seit 1662 die Festung Bombay, oder vielmer ihre OstIndische Gesellschaft Handelsfreiheit gleich den übrigen Europäern in den verschiedenen Provinzen des Großmogolischen Reichs. Allein seit 1765 hat sich hier ihre Herrschaft so sehr erweitert, daß ihnen besonders am Ganges ein ungleich grösseres Gebiet gehört, als alle Europäischen Länder des Mutterstats zusammen genommen betragen. Seit 1778 sind diese von einander getrennten, und an Reichtum und innerer Stärke sehr verschiedenen Provinzen in folgende vier Präsidentschaften verteilt a). OstIndien,

I. Die Präsidentschaft Calcutta oder Fort Wilhelm, an einem Arm des Ganges. Sie hat ihren Namen von Calcutta, dem Hauptsitz der Brittischen Regirung, und des General-Gou-

Gouverneurs vom ganzen Brittischen OstIndien. Zu dieser Präsidentschaft gehören Bengalen, eine fruchtbare gutbevölkerte Provinz von 97244 Engl. □M., die bis 1763 von einem unabhängigen Nabob regirt wurde, der aber seitdem blos den leren Titel fürt, und von der Gnade der Engländer lebt. In den nordlichen Gegenden an den Grenzen von Butan herrschen noch verschiedene unabhängige Rajahs. Ferner die Provinz Bahar von 51973 Engl. □M., darin die Handelsstadt Patna, imgleichen der fünfte Teil von Orixa; das übrige haben die Maratten inne. Diese weitläuftigen Provinzen schenkte der Großmogul 1765 der OstIndischen Compagnie gegen Erlegung eines bestimmten Tributs, den sie nur bis 1772 bezalt haben, und welcher endlich 1785 ihnen mit allen Rückständen erlassen wurde. Noch sind von dieser Präsidentschaft der Nabob von Auhd, Herr eines Landes von 53286 Engl. □M., und der Rajah von Benares mit einem Gebiet von 12761 □M., abhängig, und beide müssen ihr den järlichen Tribut von 962000 Pf. St. bezalen b). Seit 1784 gehört auch zu Bengalen die PrinzWalesinsel (Pulo Prenang) nahe beim westlichen Eingange der Strasse von Malacca, die in Kriegszeiten der Englischen Schiffart grosse Vorteile verspricht c).

II. Die zweite Präsidentschaft St. George oder Madras begreift einen beträchtlichen Teil der

der Küste Coromandel. Der Hauptsitz derselben ist Madras, ein sehr bevölkerter reicher Handelsort, in dessen Nachbarschaft die Engländer 1) ein ansehnliches Gebiet von 2200 Indischen Dorfschaften besitzen. 2) Gehört ihnen seit 1782 hier der Circar Guntur, wodurch das Englische Gebiet nordwärts und durch den Kißna-Fluß begränzt wird, nebst einigen in dieser Gegend belegenen Seeplätzen. 3) Kann man sie als Oberherrn ansehen von dem Reiche Carnatic, dessen Nabob ganz ihre Creatur ist, und ihnen Tribut bezalen muß. 4) Von Tanjore. In diesem Lande gehören zur Präsidentschaft Madras die Seeplätze Nagor und Negapatnam. Der Rajah ist ihnen überdem tributair, und der jetztregirende hat ihrem Einfluß seine Würde zu danken d). 5) Madeira, ein durch Kriege sehr verwüstetes Land, dessen Fürsten im vorigen Jarhundert sehr mächtig waren, jetzt aber tributaire Vasallen von Carnatic sind. 6) Groß- und Klein-Marawa. Zwei größtenteils in Waldungen verborgene Fürstentümer, die, wie die ganze Gegend südwärts Carnatic, von wilden Völkern bewont sind, und wenig für den Handel liefern. 7) Jinevally, ein ebenfalls waldichtes und gebirgichtes Land, das unter 32 kleinen Fürsten verteilt ist, die erst 1783 von den Engländern völlig unterjocht wurden e).

III. Die dritte Präsidentschaft ist Bombay. Ihr Gebiet besteht aus einzelnen Festungen und

Handelsplätzen, welche an der Küste Malabar, und der MarattenKüste zerstreuet liegen. Dahin gehören: 1) die Insel Bombay nebst Salsette. 2) Der Hafen der Handelsstadt Surratte. 3) Fort Victoria, eine sonst den Marratten gehörige Festung. 4) Tellicherry auf der Küste des jetzt zu Mysore gehörigen Reichs Cananor. 5) Ajengo, eine Vestung im Reiche Travancore, dessen bisheriger Beherrscher seit einigen Jaren aus einem Alliirten der Engländer ihr Vasall geworden ist.

IV. Die Präsidentschaft Benculen auf der westlichen Küste von Sumatra, oder Fort Marlborough, anderthalb Englische Meilen davon entfernt. Dazu gehören verschiedene süd- und nordwärts der Hauptniederlassung belegne Factoreien, von denen Natral, Tappancoly und Laye die vorzüglichsten sind f).

Seit 1788 hat Groß-Britannien auf der östlichen Küste von Neuholland eine neue Colonie angelegt, zu deren Anbau järlich Verbrecher in ganzen Schiffsladungen aus England transportirt werden. Die neue Niederlassung heißt NeuSüdwales, und ihr Gebiet erstreckt sich nordwärts bis Cap York, und gegen Süden bis zum südlichen Vorgebirge. Die Hauptniederlassung ist Port Jackson, in der Grafschaft Cumberland, wozu auch noch die NorfolkInsel gehört, welche die neue Colonie wenigstens mit Korn und Flachs zu unterstützen Hoffnung macht.

a) Zur

a) Zur Geschichte der Englischen Eroberungen in Hindostan gehören vor andern: ORMES history of the military transactions of the British Nation in Hindostan from 1745, Lond. 1775, 2 Vols. 4; Deutsch, Leipz. 1786, 88, III B. 8. R. J. SULLIVAN's Analysis of the Political history of India, Lond. 1784; Deutsch umgearbeitet von M. C. Sprengel, Halle 1787, 8. Transactions in India from the Commencement of the war 1756 til the late peace 1783, Lond. 1786, 8; Deutsch von M. C. Sprengel, Leipz. 1788. M. C. Sprengel's Geschichte von OstIndien und dessen Verbindung mit Europa, im histor. Taschenbuch von 1786. Eine vermerte ganz umgearbeitete Ausgabe wird in kurzem erscheinen. Andere speciellere Werke über eben diese Materie und die neuesten Indischen Angelegenheiten, s. histor. Taschenbuch 1787.

b) Vollständige Beschreibungen vom Gebiet der Engländer in OstIndien sind noch nicht vorhanden, indessen enthalten gute Materialien zu einer künftigen Geographie: GROSE's Voyage to the East-Indies, Lond. 1772, II Vols. 8. Franz. par Mr. HERNANDEZ, London 1758, gr. 12. RENNEL's Memoirs of a Map of Hindostan or the Mogul Empire, II Edit., Lond. 1788, 4. Hyder Allys Leben aus dem Franz., Halle 1784, II Bände, 8, S. 30 ff. Manches hieraus wieder abgekürzt und verbessert steht im histor. Taschenbuch von 1786.

c) Ligths Nachricht von der Besitznemung und Beschaffenheit der Ostindischen Insel Pulo Peenang, s. Beiträge zur Völker- und Länderkunde, 12 Th. S. 249 ff.

d) Von Tanjore oder Tanschaur s. Geographische Nachricht vom Königreiche Tanjore in A. Hennings gegenwärtigem Zustand von Ost-

Indien, 2 Th. Hamb. 1785, S. 7 ff. THIRD Report from the Committee on the Causes of the War in Carnatic., *App.* n. 21. 22. Der Bruder des letztverstorbenen Rajah von Tanjore, Amer Sing, ward 1787 von den Engländern zum Herrn dieses Landes erhoben. S. N. Hallische MissionsBerichte, 36 St. S. 1390. Ueberhaupt findet man in den ältern und neuern Teilen dieser Sammlung die reichhaltigsten Nachrichten von der ganzen Küste Coromandel.

e) Von den Carnatic unterworfenen Provinzen südwärts des Coleron, beschreibt den neuesten Zustand am besten FULLARTON's View of the British Interests in India, Lond. 1787, 8. S. 81 ff. Vom Lande Marawar kann man sehr genaue Nachrichten finden in den Hallischen Miss. Bericht. 8 St. S. 1064, und Rous Tanjore-Papers App. n. 26, S. 960 ff.

f) MARSDENS history of Sumatra, Lond. 1783, 4. Deutsch, Leipz. 1784, 8.

g) TENCH Narrative of the Expedition to Botanybay, Lond. 1789. Deutsch im 13 B. der Beitr. zur Völker- u. Länderkunde. Voyage of Governor PHILLIPS to Botany-bay, Lond. 1789, 4.

§. 13.

Die Länder, welche den Engländern in Ost-Indien gehören, oder an deren Küsten sie Niederlassungen besitzen, haben einen Ueberfluß an kostbaren Waren, die in Europa und den andern Weltteilen gleich stark gesucht werden. Bengalen erzeugt in Menge Reis, Baumwolle, rohe Seide, Salpeter, Opium, Gummilac a) und Indigo; auch werden

von

von den Eingebornen kostbare Seiden- und BaumwollenWaren in Menge zur fernsten Ausfur verfertigt. Aus den Madras unterworfenen Ländern sind Baumwollenzeuge aller Art die vorzüglichsten Handelsartikel. Von der Küste Malabar wird Pfeffer, Cardemum, Reis und allerlei Holz geholt, von denen das wolriechende Sandel-, und das zum SchiffBau so wichtige Tiekholz die gesuchtesten sind. Sumatra liefert Pfeffer b), Kamfer, Weihrauch, Cassia, allerlei Holzarten, auch Gold, Zinn, Elfenbein, und die berümten indischen Vogelnester. NeuSüdwales kann zur Zeit noch nichts ausfüren, aber die hohen Fichtenbäume versprechen der OstIndischen Gesellschaft herrliches Schiffholz, der Anbau der neuseeländischen Flachspflanze ist bereits angefangen, und man hat alle Ursache zu glauben, daß so wie diese lange verborgenen Gegenden bekannter werden, sich auch die dortigen Handelsartikel vermeren müssen.

a) S. Schneider von der Erzeugung und Zubereitung des Gummilac, im histor. Portefeuille 1786, S. 722 ff. R. Saunders vom Gummilac, aus dem Engl. in Forsters Magaz. von neuen Reisebeschreibungen, I Th. S. 395.

b) Den dortigen Pfefferbau beschreibt am genauesten Marsden in der history of Sumatra, S. 105 ff.

§. 14.

Alle diese reichen weitläuftigen Länder regirt im Namen der OstJndischen Gesellschaft der GeneralGouverneur von Bengalen. Er wird vom Könige in seinem Posten bestätigt, und hat die Oberaufsicht über alle Präsidentschaften, die wie Bengalen unter eigenen Gouverneurs stehen, welchen ein Rath von vier Personen zugeordnet ist. Die Gouverneurs sind Militairpersonen, die Räthe aber werden nach der Anciennität aus den Civilbedienten der Compagnie gewält. Zu diesen gehören eine grosse Anzal OberKaufleute (Senior-Merchants), von denen die meisten zwanzig bis fünf und zwanzig Jare in Indien gewesen, UnterKaufleute (Junior-Merchants), Factoren und Schreiber a). Alle Civil- und Handelsgeschäffte sind unter sie verteilt, und alle haben bis auf die Schreiber, die jedoch auf einträgliche Nebenverdienste rechnen können, ein ansehnliches Gehalt b), und manche Gelegenheit grosse Reichtümer zu erwerben, um als Nabobs nach England zurückkeren zu können c).

Zur Beschützung ihres weitläuftigen Gebiets hält die Gesellschaft eine zalreiche Armee, die aus Europäern und Seapois besteht, und zum Teil von den mit ihr verbündeten Jndischen Fürsten unterhalten wird, in deren Ländern sie in Garnison liegt. Die Bengalische Armee besteht in Friedenszeiten aus sechs Bataillons Euro-

Europäischer CompagnieTruppen, und eben so viel Brigaden oder 36 Bataillons Seapois, jedes von 1000 Mann, ausser einigen Englischen Regimentern, drei Bataillons Artilleristen, und einigen Pulks Persischer Reuter.

Bis auf 1784 dependirten alle diese Europäer und Eingeborne in Indien von den Directoren der Gesellschaft in London, und konnten von diesen nur Beförderung und Belonungen erwarten. Sie besorgten zugleich alle Regirungs- und Handelsgeschäffte. Allein seitdem haben sie nicht mer freie Hände, in Indien zu schalten und zu walten, Fürsten ein- und abzusetzen, und ruhige Völker zu unterjochen. Eine vom Könige ernannte Indische OberRegirung (Board of Controul), wovon ein Statssecretair des Königs und der Canzler der Schatzkammer beständige Mitglieder sind, füren die Oberaufsicht über alle Indische Angelegenheiten, den Handel ausgenommen d).

Die Gesellschaft zieht aus ihren Besitzungen ungeheure Einkünfte; allein bei den vielen in Indien gefürten Kriegen, ihren allzuvielen Officianten, und deren ausserordentlicher Raubgier, nebst den Schwierigkeiten in so grosser Ferne Ordnung zu halten, sind ihre Finanzen jetzt nicht in blühenden Umständen, und ihre Schulden in Europa und Indien noch immer im Steigen. Von Bengalen zieht die Gesellschaft die größten Revenüen, Bombay hingegen kann

mit seiner gewönlichen Einname nicht einmal seine ordinairen Ausgaben bestreiten. Ihre sämmtlichen Einkünfte steigen, die Vorteile des Indisch-Europäischen Handels nicht mitgerechnet, auf vierzig Millionen Reichsthaler e).

a) The Bengal Calendar including a List of all civil and military Servants of the united East-India-Company, Lond. 1788, 8. Nach dieser Liste standen blos in Bengalen 133 Senior-Merchants, 61 Junior-M., 45 Factors und 61 Writers.

b) Im Jar 1786 wurden die Civilausgaben in Bengalen berechnet 927945 Pf. St. In Madras 104140 L., und in Bombay 25719 L. Jeder von den ältern Räthen in Bengalen hat 10000 Pf. St., in Madras 16000 Pagoden, und in Bombay 36000 Rupeen järliche Einkünfte.

c) Scotts great vulgar error in regard to the Fortunes made in India, v. *Polirical Magaz.* 1785, S. 448. Das größte Vermögen in Indien erwarb Lord Clive, der Eroberer von Bengalen. Er brachte bar eine Mill. Pf. St. aus Indien nach England zurück, und genoß überdem von 1765 bis 1777 eine järliche Rente von 222958 Rupien, die ihm der Nabob von Bengalen auf den Ertrag gewisser Güter angewiesen hatte.

d) An Act for the better Regulation and Management of the East-India-Company and the British Possessions in India, 1784. Sie ist hernach in verschiedenen Puncten genauer bestimmt und erörtert worden 1786. S. Political. Mag. 1787, S. 48 ff. und 1788, Polit. Mag. for 1788, S. 241.

e) Den

e) Den neuesten Finanzzustand der Londner OstInd. Comp. behandelt am genauesten Enquiry into the Situation of the East India Company by J. Craufurd, Lond. 1789, 4. Nach ihm waren 1787 die Einkünfte von Bengalen 50,648906 Rupien (5,131335 L.), von Madras 3,273041 Pagoden (1,309216 L.), und von Bombay 1,176601 Rupien (147075 L.). Hr. Dundas, ein Mitglied des Board of Controul, berechnete dem Unterhause die Indischen Einkünfte vom J. 1788, von Bengalen 5,182711 L., von Madras 1,055438 L., und von Bombay 147840 L.

§. 15.

In NordAmerica gehören den Engländern einige der nördlichsten Provinzen des festen Landes, und in WestIndien eine grosse und verschiedene kleinere Inseln. Vor 1783 war ihr Gebiet in NordAmerica von weit grösserm Umfange, weil Groß-Britannien damals die dreizehen jetzt vereinigten Republiken a) noch zu seinen Untertanen zälte, aber hernach im Pariser Frieden ihre Unabhängigkeit erkennen, und ihnen ein grosses Stück vom südlichen Canada bis an den Missisippi abtreten mußte. Jetzt ist hier also nur noch von England abhängig: in Nord-America.

1) die Länder an der HudsonsBay, welche einer besondern Handelsgesellschaft überlassen sind. Diese unterhält nicht nur einen vorteilhaften Handel mit den benachbarten Wilden in einzelnen von einander weit entfernten Factoreien, sondern schickt ihre Factore auch zu den

entferntesten unbekannten Völkerschaften, die nordwärts der Quellen des Missisippi zwischen dem Holzsee und den Küsten des SüdMeers umherstreifen. Höchst warscheinlich wird durch diese Pelzhändler die Entdeckung des innern nordwestlichen America, wovon seit 1778 die Küste bekannt zu werden anfängt, nächstens vollendet seyn b).

2) Die Statthalterschaft Neufundland, welche zugleich die Küste Labrador, von der Hudsonsstrasse bis an den St. Johnfluß, mit den benachbarten Inseln begreift c).

3) Die Halbinsel NeuSchottland, wovon aber jetzt ein Teil zur Provinz NeuBraunschweig geschlagen worden, und wozu die Inseln Cap Breton und St. John gehören d).

4) Die Statthalterschaft Quebec, welche den nordlichen Teil der ehemaligen Provinz Canada in sich fasset, oder die ganze ungeheuere Wildniß nordwärts der grossen Seen bis an den Holzsee, und was westwärts dieses letztern sich bis zur Südsee erstreckt, und wo vielleicht bald Engländer, Spanier und Russen zusammenstossen werden e).

5) Die Bahama- oder Lucaischen Inseln f).

6) Die Bermudas- oder SommersInseln.

a) Zur Geschichte und statistischen Kenntniß der dreizehn vereinigten Provinzen, gehören vorzüg-

züglich: Political Annals of the present united Colonies from their settlement to the peace of 1763 by G. Chalmers, 1 Th. Lond. 1780, 4. W. Douglas Summary historical and political of the british Settlements in North-America, 2 Edit. Lond. 1760, 2 Vols. 8. P. Kalms Reise nach dem nördlichen America, (v. 1748-1759) a. d. Schwed. Götting. gr. 8, I Th. 1754, II Th. 1757, III Th. 1764. Sprengels Geschichte der Europäer in NordAmerica, I Th. Leipz. 1782, 8.

b) Nach einer in Canada gezeichneten Charte im MärzMonat des Gentlemans Magazine 1790, hat die Gesellschaft Logen unter den entferntesten Wilden im westlichen Canada von 55 bis 62 Gr. N. Br. errichtet. Durch diese ist nach und nach ein grosser Teil jenes Landes, und eine bequeme WasserCommunication vom Obernsee bis in der Nähe des Südmeers, und die warscheinliche Quelle des Cookflusses entdeckt worden.

c) Die Insel ist wegen ihres reichen Stockfischfanges, besonders auf der grossen Bank, wichtig. Damit waren 1788 beschäfftigt 567 Engl. Schiffe, die 62460 Tonnen Ladung hielten, und 948970 Ctn. Stockfische fiengen.

d) Relation de l'etat actuel de la Nouvelle Ecosse, trad. de l'Anglois par Soules, Paris 1787. Deutsch in den Beitr. zur Länder- und Völkerk. 7 Th. S. 3 ff.

e) Canadische Briefe in Schlözer's Briefwechs. Heft 3 u. 4. — Die gegenwärtigen Grenzen von Canada bestimmt der Pariser Friede mit den dreizehn Freistaten von 1783, im 2ten Artikel.

f) Schöpf Reise durch die vereinigten Staten, OstFlorida und die BahamaInseln, Erlangen 1788, 8, 2 Th. S. 405 ff.

§. 16.

§. 16.

nebst deren Producten.

Diese Provinzen haben durchgängig vortreffliche SeeFischereien, unendlich viel Holz, und, wenn man die äusserst nördlichen Gegenden ausnimmt, einen gesegneten Ackerbau und Viehzucht, und treiben überdas mit den eingebornen Wilden ansehnliche Handlung. Canada und NeuSchottland sind am besten angebauet, und in der letzten Provinz haben sich die Einwoner seit 1783 durch die dahin geflüchteten Lojalisten sehr vermert.

Insbesondere aber macht sich Hudsonsbay wegen des Castors oder der Biberfelle und andrer Pelzwerke; NeuSchottland und Neufundland wegen des Fischfangs an Cabliau oder Stockfischen (*Cod-Fish*, de la *Morue*) auf der grossen Bank, den sie jedoch mit den Franzosen und NordAmericanern teilen müssen, höchst schäzbar. In Canada ist der Getreidebau schon ansenlich a), die Waldungen liefern allerlei Holzarten für den Europäischen Handel, auch Pelzwerk in grosser Menge. Unter den BermudasInseln ist nur die Insel St. George, und unter der grossen Menge der BahamaInseln nur Providenz, einigermassen angebauet.

a) Blos an Weizen wurde 1772 aus Canada exportirt 154807 Bushels, im folgenden Jare 354556 B., und 1775, 463494 B. Wärend des americanischen Krieges hörte freilich diese Ausfur aus mancherlei Ursachen auf, allein seit dem Frieden ist der Kornhandel gegen vorige

rige Zeiten wieder gestiegen, s. Political Mag. 1784, S. 566 ff. und Polit. Mag. 1783, S. 370.

§. 17.

und in den Antillen.

Unter den vorliegenden Inseln von America (Antillen), und besonders unter den sogenannten Zuckerinseln, gehören der Krone Groß-Britannien:

1) Jamaica a), eine der vier grossen Antillen, wozu auch die kleine Kolonie von Musqueto im HondurasBay gerechnet wird, welche aber seit dem letzten Vertrage mit Spanien von 1786 auf einen Teil der Küste Yucatan zwischen den Flüssen *Hondo Sihun* eingeschränkt ist. Hier dürfen die Engländer weder westindische Plantagen noch Festungswerke anlegen b).

2) Barbados (*Barbadoes*) c),
3) St. Christoph (*St. Christopher's*),
4) Antigua d),
5) Monserrat und
6) Newis. Hiezu kommen nun noch seit dem Frieden 1763,
7) die Insel Grenada mit den Grenadinen e),
8) Dominico, 9) St. Vincent, und
10) einige von den grossen Virginischen Inseln f).

Diese Inseln sind in VI Gouvernements eingeteilt, indem St. Christoph, Antigua, Monserrat und Newis, und die Virginischen Inseln zusam-

zusammen die Statthalterschaft der Inseln über dem Winde (*Leewards-Islands*), die übrigen aber besondere Gouvernements, wie Jamaica, Barbados, Grenada, St. Vincent, und Dominica, ausmachen.

a) *Histoire* de la *Jamaique*, traduite de l'Anglois par Mr.*** ancien officier des Dragons, Londres (Paris) 1751, II tomes, 12. — *History* of *Jamaica*, 1774, Lond. 4, 3 Voll. The civil and natural *History of Jamaica*, by Patrick Brown, M. D., Lond. 1756, fol. An *Enquiry* concerning the trade and Policy of *Jamaica*, Jamaica 1757, 4.

b) Map of a part of Yucatan allotted to Great Britain, for the cutting of Logwood in Consequence of the convention with Spain 14 Jul. 1786, Lond. 1787. Der Tractat ist hieraus übersetzt in Canzlers wöchentlichen Nachrichten, Erster Jahrg. 6 u. 7 St.

c) The *Natural History* of *Barbadoes*, by Griffith Hughes, London 1750, fol.

d) Luffman's Account of Antigua, Lond. 1789, 8. Deutsch in den Neuen Beiträgen zur Völker- u. Länderk. I B.

e) Paterson's topographical description of the Island of Grenada, Lond. 1780, 4.

f) G. Suckling's Historical Account of the Virgin-Islands in the West-Indies, London 1780, 8.

§. 18.

Der vorzügliche Reichtum dieser Inseln besteht in Zucker, der nebst Rum (Zuckerbranntewein, Kildevil, Guildive), und Syrup (Mo-

lass-

lasses), in sehr grosser Quantität ausgefürt wird. Ferner wird daher gebracht Baumwolle, doch nicht für die Englischen Manufacturen in hinreichender Menge, Ingver, Piment oder Nelkenpfeffer, allerlei Orangenfrüchte nebst Citronat und Citronwasser, Brasilienholz, Fustick, und besonders aus Jamaica Mahogany-Holz, auch etwas Kaffe, Indigo, Cacao, und verschiedene Spezereien. Jamaica ist die volkreichste und wichtigste * Insel, wozu ihr vortrefflicher Hafen Portroyal viel beiträgt. Barbados ist am besten angebauet, Grenada liefert nebst Zucker den meresten Kaffe, die übrigen ältern Inseln sind noch im Wachstum, und von den neuerlangten Inseln macht man sich grosse Hoffnung.

Es gehören den Engländern auch noch die Antillen: Angvilla und Barbuda, die aber wenig bewont, und fast ohne allen Handel sind.

* Ganz West Indien ist den Britten 60 Mill. Pf. Sterling wert, und davon Jamaica ganz allein 30 Mill.

2. Einwoner.

§. 19.

Bisher ist Englands oder Süd-Britanniens Bevölkerung nur auf 5, oder höchstens 6 bis 7 Millionen Einwoner geschätzt worden, weil von ihnen keine genaue Zälungen vorhan- Anzal,

den

den sind, die Einwoner nur ziemlich willkürlich a) nach der vorhandenen höchst ungewissen Häuserzal b) berechnet wurden, und verschiedene Brittische Politiker einem einmal angenommenen System zu gefallen, eine geringere Bevölkerung c) gegen vorige Zeiten, glauben. Allein Englands Flor und damit verbundene Vermerung seiner Einwoner ist überall sichtbar, und England allein hat sicher Achr Millionen Einwoner d). Schottlands Bevölkerung schwankt, ungeachtet der ehemaligen grossen Auswanderung der Einwoner nach NordAmerica, und der äusserst kümmerlichen Lebensart der Hochländer, zwischen 1,300000, und 1,850000 Selen e). Irland hergegen, von dessen Einwonern Zälungslisten von 1731, 1736, 1776 und neuern Jaren vorhanden sind, hat nach genauen Untersuchungen 2,500000 Selen f); so daß Groß-Britanniens Volksmenge gewiß auf 12 Millionen Selen steigt, und die Einwoner gegen vorige Zeiten durch Auswanderungen nach den Kolonien, oder die grossen Kriege unsers Jarhunderts, keinesweges abgenommen haben.

a) Der neueste Verteidiger der Brittischen Volksverminderung ist der bekannte Doctor Price in verschiedenen seiner Schriften, vorzüglich im Essay on the population of England from the Revolution to the present time, London 1780, 8. Er sucht darin unter andern zu beweisen, daß 1777 in ganz England und Wales nicht mer als 952,734 Häuser vorhanden waren, (wiewol man nach richtigern Zälungen

gen 1785 wirklich 1,314,911 Häuser gefunden hat), und daß man auf jedes Haus nicht viel über vier Personen rechnen könne.

b) Hr. **Howlett**, der Prices Schrift am gründlichsten widerlegt hat, (S. dessen Examination of Dr. Price's Essay on the population of England and Wales, Maidstone 1781, 8) hat mit einer ganzen Reihe unverwerflicher Beispiele die gewaltigen Unrichtigkeiten in den Englischen Häuserzalen S. 58, 59, 139, erwiesen. So hatte Chester, wie Howlett schrieb, 2883 Häuser, von denen 1656 nicht in den Hausregistern standen, und von 1106 Häusern in Maidstone felten 483. In Manchester waren 4268 H., ungeachtet nur 2889 gezält wurden. S. auch CHALMERS estimate of the comparative Strength of Great-Britain, p. 153.

c) Den ganzen Streit über Zu- oder Abnahme der Engl. Bevölkerung gegen vorige Zeiten hat Wilh. **Davenant**, ein berümter Politiker des vorigen Jarhunderts, durch seine Angabe der 1690 in England und Wales vorhandenen Häuser erregt. Diese Tabelle, nach den einzelnen Grafschaften, steht in seinem Essay upon ways and means of Supplying the war, Lond. 1695, 8, p. 76. Er nimmt darin mer Häuser an, als in diesem Jarhundert in England bis auf ganz neue Jare, bei den vielfältigen Zälungen gefunden worden sind. Unter andern Gegnern dieser Angabe hat Chalmers bereits (s. Estimate p. 148.) bemerkt, daß Davenant die daraus gezogenen Resultate in seinen spätern Schriften an mer als einer Stelle zurückgenommen habe, und wenn er anfangs erweisen zu können glaubte, daß 1695 in England an acht Mill. Einwoner vorhanden wären, so verminderte er diese Anzal zuletzt auf $5\frac{1}{2}$ Mill. Ueberhaupt widerspricht sich Davenant sehr, und man kann

nicht immer aus seinen Worten erkennen, ob er Häuser, oder Familien meine.

d) Hr. Howlett hat dies in der (b) angefürten Schrift zuverlässig erwiesen, S. 146 u. 151; und schon lange vor ihm schätzte Robert Wallace die Zal der Einwoner von SüdBritannien 8 Mill. S. Diss. on the numbers of mankind in antient and modern times, Lond. 1753, 8.

e) Die erste Zal hat Knox im View of the British empire more especially Scotland, third Edit. Lond. 1785, 8, T. I, S. 24, nach einer vom Dr. Webster vor 35 Jaren gemachten Schätzung angefürt. Die andere beruhet auf einer neueren Schätzung, der Einwoner nach den Kirchspielen, in Anderson's Account of the Hebrides, S. LXXI.

f) Howlett's Essay on the population of Ireland, Lond. 1786, 8, S. 15.

g) Natural and Political *Observations* made upon the *bills of Mortality* by John Graunts, Lond. 1662, 4. Siehe auch Petty's several *essays* in *political arithmetik*, p. 138. Und Brakenridge's Berechnung Vol. 49 der Transact. philos. p. 1: übersetzt im Brem. Magazin B. II, St. 29, S. 373. Neuere Bemerkungen über Englands Bevölkerung enthalten noch: W. Wall's Enquiry into the present State of population of England and Wales, London 1781. Eden four Letters to the Earl of Carlisle, Lond. 1780, 8. Baring's principle of the Commutation act. Lond. 1780, 8.

§. 20.

und ihr Character

Der Engländer hat mer mit den Deutschen und nordischen, als mit den südlichen Europäischen

päischen Völkern, gemein: unterscheidet sich aber dadurch von allen übrigen Nationen, daß er mer nach eigenem als fremdem Urteil denkt, und in seinen Handlungen eine vorzügliche Heftigkeit äußert. Er verläßt sich auf seinen gesunden Verstand, und setzt darinnen sein höchstes Gut, seinem eigenen Kopfe zu folgen. Er hält weniger die Mittelstrasse, und treibt öfters entweder seine Tugenden oder seine Laster aufs höchste. Bisweilen wird er von den heftigen Gemütsbewegungen seines melancholisch-choleriſchen Temperaments hingerissen. Hieraus fließt die Liebe zum Außerordentlichen a), die Neigung zum Uebertriebenen, und der Widerspruch, der sich zuweilen in seinem Tun und Lassen zu äußern scheint. Man lobt an ihm die Redlichkeit, Großmut, Verschwiegenheit, das Löwenherz, die Verachtung des Todes, und die Liebe zur Freiheit. Bei dem gemeinen Haufen findet man zuweilen wütende Affecten, zügellose Ausschweifungen in Wollüsten, Wildheit in allerhand Ergötzungen b), Trotz, Kaltsinn gegen Fremde, Neigung zum Selbstmorde. Der übrige Character dieses Volks ist aus seiner Regiments- und HandelsVerfassung herzuleiten. Denn wie selbiger die jetzige Einrichtung von beiden grossenteils hervorgebracht: so haben beide hinwiederum einen mächtigen Einfluß in die Sitten der Nation c) gehabt.

Die Gemütsart und Sitten der Walliser, NiederSchotten, BergSchotten, und Irländer,

der, sind eben so wenig mit einander, als mit dem Character der eigentlichen Engländer, zu vermischen.

1. An *Estimate* of the *Manners and Principles* of the Times (by Dr. Brown), London 1757. Uebersetzt: les *Moeurs Angloises* ou Appreciation des Moeurs et des Principes qui caracterisent actuellement la Nation Britannique, La Haye 1758, gr. 8.

2. *Characteristiks* of the *present political state of Great-Britain* (by Wallace), London 1758. Uebersetzt: *Caracteristiques* de l'Etât politique du Royaume de la Grande Bretagne sur le pied qu'il est aujourd'hui, traduit de la 4me edit. Angloise, La Haye 1759, 8. Dieses Werk enthält eine Verteidigung der Engländer gegen des D. **Brown's** Angriffe. Doch hat sich dieser in einem zweiten Teil in Form von Briefen verantwortet, welche aber ebenfalls wieder angefochten worden.

3. The *Connoisseur* by Town, Lond. 1760, II Voll. 12.

4. Ueber den Character der Engländer in **Wendeborns** Zustand von Groß-Britannien, 2 Th. S. 234 ff.

a) Von ihrem Geschmack an allem, was außerordentlich ist, le Blanc, tom. I, p. 84 et 141.

b) Von ihren Klopffechtern oder vielmer Scharffechtern ums Geld, die aber anjetzt nicht mer geduldet werden, eb. das. tom. III, p. 1. Hierhin kann man einigermassen noch das Hahnengefechte (*Cockfight*), aber nicht wol den Wettlauf der Pferde zu New-Market, und dergleichen, hinrechnen. Geschichte des Hahnengefechtes, in der *Archaeolog.* Vol. III, n. 19.

c) Die-

c) Dieser Teil des Englischen Characters wird von dem Präsident **Montesquieu** mit grosser Scharfsinnigkeit aus seinen waren Quellen hergeleitet, und vortrefflich geschildert, in seinem *Esprit des Loix*, tom. I, Liv. 19, ch. 27.

3. Statsrecht.

§. 21.

Reichsgrundgesetze,

Die Grundverfassung von Groß-Britannien ist durch viele Reichsgrundgesetze, welche in den Parlaments-Acten oder Reichs-Statuten enthalten sind, festgestellet. Unter diesen sind die vornemsten: 1) the *Great Charter* (Magna charta, seu Charta Libertatum), eine Versicherungs-Acte, die König Johann ohne Land den Reichs-Baronen 1215 ausgestellet, und dessen Sohn Heinrich III 1225 mit einigen Veränderungen erneuert, welche letztere nachher von Eduard I, 1297, feierlich bestätiget worden a); 2) the *Bill of Rights* b) vom J. 1689; 3) the *Act of Settlement* c), das ist die Thronfolge-Ordnung, oder die Successions-Acte von 1702; und 4) die Unions-Acte von 1707 d).

a) The *Statutes at large* from Magna Charta to the XIVth Year of King George II (bis 1741 eingeschlossen), by William Hawkins, VII Vol. fol. London 1734-1742: VIII and IX Vol. (bis 1757) 1758.

b) The *Statutes at large* from Magna Charta to the thirtieth year of K. George II inclusive by the late John Cay, London 1758, VI Vol. fol. wird jährlich fortgesetzt.

3. An *Abridgment* of the *publick Statutes* in force and uſe by John Cay, II Vol. London 1739, fol.: III Vol. by Henry Boult Cay (bis 1761) Lond. 1766, fol.

4. A *Compendium* of the *Laws and Government* Eccleſiaſtical, Civil, and Military of England, Scotland, Ireland, by H. C. (Curson), London 1699, 8.

5. An *Inſtitute of the Laws of England* by Thomas Wood, the 8 edition, fol.

6. An *Analyſis of the Laws of England*, third edit. by William Blackstone, Oxford 1758, 8. Die erſte Ausgabe iſt von 1756.

7. Giles Jacob's *Law-Dictionnary*, 7 edit. 1756, fol.

8. An hiſtorical and political *Diſcourſe of the Laws and Government of England* from the firſt times to the end of the Reign of the Qveen Eliſabeth, with a vindication of the ancient way of Parliaments in England; collected from ſome Manuſcript Notes of John Selden by Nathaniel Bacon, 4 edit. London 1739, II parts, fol.

9. Notes and *Obſervations* on the *fundamental Laws of England*, with ſome Account of their Origin and preſent Eſtabliſhment, by Gilbert Horseman, Lond. 1753, 12. — *Conſtitution de l'Angleterre* par Mr. de Lolme, 1773: iſt auch Engliſch und Deutſch überſetzt.

a) Die *Magna Charta* Johannis ſine terra iſt auch in Schmauſſe'ns *Corp. Jur. Gent. Acad.* tom. I, p. 8, und in Sprengels Geſchichte von GroßBritannien, I Th. S. 507 ff. zu finden.

b) An *Act* declaring the *Rights and Liberties* of the ſubject, and Settling the ſucceſſion of the Crown Anno I Wilhelmi III et Mariae, Statutum ſiue Cap. II.

c) An *Act* for the further ſecurity of his Majeſty's Perſon and the *ſucceſſion of the Crown* in

in the Proteſtant Line, and for extinguiſhing the hopes of the pretended prince of Wales and all other pretenders and their open and ſecret abertors, XIII Wilh. III, c. 6. Schmauſſe eb. daſ. tom. II, p. 1157.

d) An *Act* for an *Union* of the two Kingdoms *England and Scotland*, V Annae c. 8. Schmauſſe eb. daſ. S. 1193.

§. 22.

Erbrechte der Krone. Die GroßBritanniſche Krone iſt in männ- und weiblicher Linie erblich: und die Thronfolge geht nach dem Recht der Erſtgeburt in gerader Linie dergeſtalt herunter, daß, in Ermanglung des männlichen Geſchlechts in einer Linie, ſolche auf das weibliche Geſchlecht eben derſelben Linie, vorzüglich vor den Prinzen der jüngern Linien, fällt. Kraft dieſes ErbRechts erlangt der durch die Geſetze beſtimmte Thronfolger ipſo iure die Krone, ſo daß zu deſſelben Thronbeſteigung keine neue Einwilligung der Stände erfoderlich iſt. Und daher dultet auch dieſes Reich kein Interregnum, ſo lange als noch irgend ein rechtmäſſiger Zweig des königlichen Stammes übrig iſt. Jedoch, dieſer Erblichkeit unbehintert, kann das Parlament, mit Einſtimmung des regirenden Königs, die SucceſſionsOrdnung einſchränken, auch die darüber etwan entſtehenden Zweifel entſcheiden. Es war ein außerordentlicher Vorfall, welcher die Nation 1689 nötigte, den Thron für erledigt zu erklären, und in der Perſon König Wil-

helms III, eine zeitige Ausname der KronErblichkeit zu machen. Bei dieser Veranlassung wurde zugleich festgestellet, daß alle Papisten der Krone unfähig seyn sollten. Hiedurch sind dann die katholischen Linien des Stuartischen Hauses von der Thronfolge auf ewig ausgeschlossen a), und hierauf die Krone mit ihrer Erblichkeit dem Kurhause Hannover, oder BraunschweigLüneburg, als der nächsten protestantischen Linie, 1702 zugewandt worden b). Seit dieser Zeit muß die regirende Person der Englischen Kirche zugetan seyn, und darf sich mit keiner Römischkatholischen Person vermälen

1. The *limitation* and *succession of the Crown* of England explain'd and asserted by John TOLAND, London 1701, 8. Im J. 1788 starb endlich der letzte Prätendent Carl Eduard, Enkel Jacobs II, in Rom, von dessen männlichem Stamm nur noch der Cardinal von York, Henrich Benedict Maria Clemens, geboren 1725, übrig ist.

a) Siehe obgedachte *Bill of Rights*, I Wilh. et Mar. c. 2.

b) *Act of Settlement*, XIII Wilh. III, c. 6, welche durch zwei andere Statuten 1705, nämlich IV Ann. c. 4 & 8, erläutert worden.

§. 23.

Majorennität des Königs,

Die Majorennität der Könige war sonst unbestimmt, bis der traurige Fall in der königlichen Familie im J. 1751 Anlaß gab, durch eine ParlamentsActe a) festzustellen, daß der König

König die Regirung selbst übernemen könne, wenn er das 18te Jar seines Alters zurückgelegt habe.

In eben diesem Gesetze ist zugleich verordnet, daß die Mutter des minderjärigen Königs die Vormundschaft und Regentschaft füren, jedoch derselben ein RegentschaftsRat beigefüget, und in Ausübung der wichtigern MajestätsRechte die Merheit der Stimmen befolget werden solle. Reichsverwesung,

In andern VerhinterungsFällen, richtet der König die Reichsverwesung selbst ein, und wird solche alsdenn entweder einer Person allein, oder merern zugleich, anvertrauet. Daher findet man, daß ehemals bald ein *Lord-Warden* oder *Lord-Keeper*, bald ein *Protector*, und in neueren Zeiten bisweilen ein Regent oder eine Regentin, bisweilen LordsRegenten (*Lords-Justices*), solche gefüret haben.

Bei der letzten gefärlichen Krankheit König Georgs III ward vom Parlament ein Interims-Regent für nötig befunden, und dieser in der Person des Prinz von Wales bestellt. Eben dasselbe suchte den neuen Regenten in Ausübung einiger königlichen Prärogative einzuschränken, als die glückliche Wiederherstellung Sr. Majestät die ganze Anordnung unnötig machte b).

a) An *Act* to provide for the *Administration of the Government* in case the Crown should descend to any of the Childern of his late R. H. Frederick Prince of Wales being under the

Age of eighteen Years, and for the Care and Guardianſhip of their Perſons, XXIV Georg. II, c. 24. Den Auszug aus dieſer Acte vom Junii 1751, welche aus 23 Artikeln beſtehet, findet man im *Mercure* hiſtorique et politique, 1751 mois de *Juillet*, p. 55.

b) In dieſer wichtigen Statsangelegenheit ſind in England, ſo wie über jeden irgend wichtigen Vorfall der neuen Brittiſchen Geſchichte, eine Menge Pamphlets pro und contra erſchienen. Zur Ueberſicht des ganzen Vorfalls dient indeſſen Hiſtoire de ce qui s'eſt paſſé pour l'Etabliſſement d'une Regence en Angleterre en 1788 & 1789, par M. L. D., Londres 1790, 8. DE LOLME Obſervations on the late national Embarraſsment and the Proceedings in Parliament relative to the ſame, London 1789, 8.

§. 24.

Krönung. Die Krönung iſt in England gewönlich, und wird in der Abtei zu Weſtminſter mit ſehr prächtigen Feierlichkeiten vollzogen. Unter den Reichskleinodien ſind die zwo Kronen a), die drei Scepter b), und drei Schwerdter c), beſonders merkwürdig; welche nebſt den übrigen Reichskleinodien im Towr zu London verwarlich aufgehoben werden. Der König ſchwört einen Eid in allgemeinen Ausdrücken, nachdem er verſchiedene Artikel einzeln angelobet, und küſſet die anweſenden Erz- und Biſchöfe; und nach abgelegter Huldigung küſſen alle geiſtlichen und weltlichen Lords deſſen linke Wange.

1. Vollſtändige Beſchreibung der Ceremonien, welche ſowol bei Engliſchen Krönungen

gen

gen überhaupt vorgehen, besonders aber bei dem Krönungsfest Georg des II beobachtet sind, Hannover 1728, 4.

a) Die 2 **Kronen** sind die Krone des heiligen **Eduards** (the *Imperial* Crown), und die **Statskrone** (Crown of *State*).

b) Die 3 **Scepter** sind der Scepter mit dem Kreuze, der Scepter mit der Taube, und der Stab des heiligen Eduards (*Edward's*-staff).

c) Die 3 **Schwerdter** sind das Gnadenschwerdt, *Curtana* genannt, und die beiden Rechtsschwerdter, eines in geistlichen, das andere in weltlichen Sachen.

§. 25.

Englands u. Schottlands Vereinigung.

Durch den berümten **UnionsTractat** von 1707 a), sind die beiden Reiche, England und Schottland, solchermassen mit einander auf ewig verbunden worden, daß nunmer die Engländer und Schotten Ein Volk, das ist die Brittische Nation, und beide Reiche einen einzigen unzertrennlichen Stat, ausmachen, der von Einem Könige und Einem Parlamente regirt wird b). Jedoch verbleiben die Schotten unter andern bei ihren besondern Privatgesetzen und ihrer Justizeinrichtung c), soweit solche künftighin durch das Brittische Parlament nicht abgeändert werden; die Schottische Kirchenverfassung aber soll zu ewigen Zeiten unveränderlich beibehalten werden.

a) Der **UnionsTractat** ist von den dazu bevollmächtigten Commissarien beider Reiche den 2 August (22 Jul.) 1706 unterzeichnet, und nach-

nachher von der Königin Anna 1707 den 16 März bekräftiget worden. Siehe Schmaussens *Corp. Iur. Gent. Acad.* tom. II, p. 1193.

b) Diese Verein ist vornemlich dem Schottischen Grafen Stairs zu verdanken, der solche auch mit seinem Tode besiegelte. Von den Schwierigkeiten bei diesem grossen Unternemen, den Bedingungen des Tractats, und den Vorteilen beider Nationen daraus, siehe Burnet in der *Histoire de son tems*, tom. IV, p. 47 cet.

c) Kraft dieser Bedingung ist die herkommliche Erbgerichtbarkeit, welche sich der Schottische Adel im 20sten Artikel der Union vorbehalten, 1747 grösstenteils aufgehoben, und mit der Krone vereiniget worden. An *Act* for taking away and abolishing the *heretable Jurisdictions in Scotland*; and for making satisfaction to the Proprietors; and for restoring such Jurisdictions to the Crown cet. and for rendering the Union of the two Kingdoms more complete, XX Georg. II, c. 43. Siehe auch *Mercure* hist. et polit. tom. CXXII, p. 548, tom. CXXIII, p. 75, tom. CXXIV, p. 549.

§. 26.

Prärogativen der Krone,

Die Nebenländer, die Normandische Inseln, und die Kolonien, sind der Krone Groß-Britannien unterworfen, jedoch übrigens als besondere Staten anzusehen. Es werden selbige von dem Könige, eine jede Landschaft nach ihrer eigenen Grundverfassung und Privatgesetzen, mithin nach ihren besonderen Rechten und Freiheiten, regirt. Sie sind an die neueren Parlamentsschlüsse nicht gebunden, wenn sie nicht ausdrücklich darinnen benennet werden.

Sie

Sie können aber für sich selbst keine neuen Gesetze machen, noch ihre bisherigen abändern, als mit Bewilligung des Königs, und so weit solche den Englischen Gesetzen nicht widersprechen.

Irland, das 1779 völlige Handelsfreiheit erlangte, hat sich seitdem aller Oberaufsicht des Brittischen Parlaments entzogen. Letzteres entsagte den 17 Maj 1782 aller Jurisdiction über Irland, und die Acte von 1719, welche die Dependenz dieses Reichs von GroßBritannien befestigte, wurde aufgehoben. Indeß sind dadurch die Verbindungen beider Reiche keinesweges ganz getrennt, und außerdem, daß Irland gemeinschaftlich mit GroßBritannien von demselben König regirt wird, der hier gleiche Rechte wie dorten ausübt, so finden zwischen beiden Reichen noch mancherlei Spuren der ehedem genauern Vereinigung statt.

Sonst gehörte die Insel Man auch zu diesen Nebenländern, es ist solche aber 1765 der Krone völlig einverleibet worden.

§. 27.

GroßBritannien ist kraft seiner Grundverfassung eine eingeschränkte Monarchie. Der König fürt die Regirung nach gewissen Reichsgesetzen. Die höchste vollziehende Macht (the *supreme executive power*) kömmt ihm allein zu; und an der höchsten gesetzgebenden Macht hat

er

er seinen Anteil. Das Recht Krieg zu füren, Frieden und andere Statsverträge zu machen, und Bündnisse zu schliessen, Gesandten zu verschicken und anzunemen; die Kirche zu regiren, Kriegsheere, Kriegsflotten, und Festungen zu errichten, Aemter zu vergeben, Würden und StandesErhöhungen zu erteilen, Gerichte zu halten, Missetäter zu begnadigen, den innerlichen Ruhestand zu handhaben, öffentliche Gesellschaften und Gemeinden (*Corporations*) zu stiften, Privilegia zu erteilen, den innerlichen Handel zu dirigiren, Münze zu schlagen, und kurz, alle Majestätsrechte, zu deren Ausübung nicht durch ausdrückliche Reichsgesetze die Einwilligung der Stände erfodert wird: beruhen in dem königlichen Wolgefallen.

Diejenigen Majestätsrechte, welche die auswärtigen Statsgeschäffte betreffen, hat der König unumschränkt. Dagegen sind die übrigen, so die einheimische Landesregirung angehen, größtenteils nach Maßgebung gewisser Reichsstatuten auszuüben. Die neueren Bestimmungen darüber sind in der SuccessionsActe von 1702 festgestellet worden; und es können ohne Bewilligung des Königs, so lange von dem regirenden Stamme jemand übrig ist, keine weitere Einschränkungen statt finden.

1. *Hiſtoire du Parlement* aſſemblé à Weſtminſter le 21 Fevrier 1701, où l'on examine l'Acte qu'il a fait pour regler la ſucceſſion à la couronne, traduit de l'Anglois, *Amſterd.* 1703, 8.

2. Traité

2. Traité du *Pouvoir des Rois de la Grande Bretagne*, traduit de l'Anglois, 1714, 8.

a) Dieſe MajeſtätsRechte druckt der Engliſche Statsgelerte mit den erhabenen Redensarten aus: Rex eſt perſona mixta cum *ſacerdote*, eſt Pontifex maximus, ſummus Regni cuſtos, vltimus regni haeres; eſt omnipraeſens, omnipotens, *infallibilis*; und nennet überhaupt die königlichen Rechte **Prärogativen der Krone**, ſacra ſacrorum, Majeſtatis Anglicae Deitatem. Siehe Thom. Woodii *notitiam Angl.* (Oxon. 1686, 12) p. 39: und **Miege** an gehörigen Orten.

§. 28.

Freiheit des Volks.

Die Freiheit der Nation äußert ſich in zween Hauptpuncten, 1) in den Geſetzen, 2) in neuen Auflagen. Wenn ein neues Geſetz gegeben, ein altes aufgehoben, ein zweifelhaftes ausgelegt, und neue Auflagen ausgeſchrieben werden ſollen; ſo kann ſolches nicht anders als durch Zuſammentretung des Königs und der Reichsſtände bewirket werden. Und daher rümet ſich der Engländer, daß er kein Geſetz zu halten, und keine Abgabe zu bezalen ſchuldig iſt, als die er ſich ſelbſt auflegt.

Die beſondere Freiheiten der Engliſchen Nation ſind, ſeit der Regirung des Plantageneti-ſchen Stammes, hauptſächlich durch die *Great Charter*, und *Charter of the Foreſt* (Charta foreſtae) von 1225 a), gegründet, durch die Acte von *Habeas corpus* von 1679 b), und die *Bill of Rights* von 1689 befeſtiget, und endlich

durch,

durch die Union von 1707 auch auf Schottland erstrecket worden.

1. A *Guide* to the *Knowledge of the Rights and Privileges of Englishmen*, Lond. 1756, 12.

a) *Charta Foreſtae* made at Weſtmunſter 10 Febr. anno IX Henry III, and A. D. 1225. Dieſe Acte iſt zugleich mit der Great Charter von Eduard I, 1297, und 1299, beſtätiget worden.

b) An *Act* for the better ſecuring the Liberty of the Subject, and for *prevention of Impriſonment* beyond the Seas, XXXI Caroli II, c. 2.

§. 29.

Adel, Die GroßBritanniſchen Bürger werden überhaupt in die *Nobility* und *Commonalty* eingeteilet. Unter der Nobility wird eigentlich der hohe Adel verſtanden, und einem Nobleman wird der Titel *Lord* beigeleget.

Der weltliche Adel beſteht in Herzogen, Markgrafen, Grafen (*Earls*), *Viſcounts*, und Baronen, welche außer andern Vorrechten, Sitz und Stimme im Oberhauſe des Parlaments haben. Wer den Titel einer höhern Stuffe des Adels hat, füret gemeiniglich zugleich die Titel aller untern Stuffen. Daher wird dieſer Adel insgeſammt die ReichsBaronen genannt a). Ordentlich iſt ſelbiger auf die männliche Nachkommenſchaft erblich, und haftet 1) auf der Abſtammung von einem adelichen Vater, ohne auf den Stand der Mütter

zu

zu sehen, 2) auf den Familien, und nicht auf den Gütern: indem die StammGüter der Herzoge, Grafen u. s. w. (einige wenige alte Baronien ausgenommen), deshalb keinesweges Herzogtümer oder Grafschaften sind, noch jedem andern Besitzer die Rechte des Adels zubringen. Jedoch ist mit einem jeglichen Titel der Besitz gewisser Landgüter dergestalt verknüpft, daß gleichwie der Titel mit seinen Gerechtsamen, also auch diese Güter, nach dem Recht der Erstgeburt vererbet werden, und dabei keine Teilung anders, als mit Einwilligung des Erbfolgers, statt findet. Der Name: Markgraf, Graf, Mylord, ꝛc. so den ältesten Sönen der Herzoge, Markgrafen ꝛc. bei Lebzeiten ihres Vaters beigeleget wird, ist ein blosser Titularadel.

Der geistliche Adel besteht in den Erz- und Bischöfen von England, weil solche auch die Standschaft im Oberhause haben; jedoch geben diese Stifter ihren Besitzern nur den persönlichen Adel.

Mit den höchsten Reichsämtern ist auch der persönliche Adel, jedoch ohne Stimme im Oberhause, verknüpft. Der König hat das Recht, so wie zu den Stiftern und höchsten Reichsämtern zu ernennen, also auch den erblichen Adel zu erteilen.

1. The *British compendium*, or Rudiments of Honour containing the descents, mariages etc. of all the *Nobility* of *England*, *Scotland* and

Ireland: 6me edition, 1726, III Vol. 12, London.

2. The new Engliſh *Peerage* or the ancient and preſent State of the Nobility of England, Scotland and Ireland, 3 Vols. 8, 1786.

a) Die Zal der weltlichen Engliſchen Pairs hat ſich unter den Königen aus dem Hauſe Hannover ſehr vermert. Zu Ende der Regirung Georg des Erſten waren 174, und Georg des Zweiten 187 vorhanden. Jetzt ſind 5 Pairs vom königlichen Geblüte, 21 Herzoge, 6 Marques, 85 Grafen, 14 Viſcounts, und 84 Baronen, in allem 215.

§. 30.

Alle übrige GroßBritanniſche Bürger gehören zur *Commonalty*, und werden auch, jedoch mit Ausſchluß der geringern Handwerks- und Dienſtleute, und des übrigen niedrigſten Pöbels, unter dem allgemeinen Namen Gentry begriffen, und heiſſen *Gentlemen*. Hierhin gehören 1) die Ritter der königlichen Orden, 2) die *Knights Bannerets*, 3) die *Baronets*, welche eine mit dem Titel Sir und einem beſondern Wappen a) verknüpfte erbliche Würde füren, und dem niedern Adel andrer Reiche änlich ſind b); 4) die *Knights Batchelours*. Alle dieſe Würden werden von dem Könige erteilet. 5) Ferner ſind hierhin zu rechnen die *Esquires*. So heiſſen alle Mannsperſonen adelichen Geſchlechts, die nicht ſelbſt das Haupt ihrer Familie ſind, noch vermöge des Herkommens einen höhern Titel füren, wohin die nachgebornen

nen Söne der Grafen, alle Söne der Vicomtes und Baronen, wie auch alle Söne der nachgebornen Kinder des gesamten hohen Adels, nicht weniger alle diejenigen gehören, welche 500 Pf. St. järliche Einkünfte aus Landgütern zu geniessen haben. Endlich 6) die blosse *Gentlemen*, zu welchen alle Gelerten, Beamten, Kriegsofficiers, Kaufleute, Künstler, und die von ihren Landrenten leben, gezälet werden.

Die Landleute in England, welche erbliche Landgüter besitzen, sind entweder *Copyholders*, die einem Grundherrn einen gewissen Erbzins bezalen; oder *Freeholders*, die keinen andern Grundherrn haben, und also ein freies und völlig erbeigentümliches Gut besitzen. Die Freeholders und Pächter von grössern Landgütern werden *Yeomen* (ingenui) genannt.

Uebrigens giebt es in ganz England, Schottland, und Irland, keine Leibeigenschaft, so daß, wenn ein fremder Leibeigner den Boden von GroßBritannien oder Irland betritt, er sogleich dadurch seine Freiheit erlanget.

a) Sowol der Adel als die Baronets unterscheiden die verschiedenen Linien ihrer Häuser durch verschiedene Beizeichen ihrer Wappen mit grosser Genauigkeit, worüber von dem Wappengericht die Hand gehalten wird. Siehe *Guide d'Anglet.* p. 225. Die Englischen Wappen haben ordentlich auch einen Walspruch.

b) Es sind jetzt im ganzen Reiche drei verschiedene Baronets. 1) Die Englischen. 2) Die Schottischen Baronets von NeuSchottland, die

sich von den übrigen durch ein besonderes Zeichen unterscheiden, das seit dem Americanischen Kriege am Halse getragen wird. 3) Die Irländischen Baronets.

§. 31.

Parlament. Die gesetzgebende Macht beruhet in dem GroßBritannischen Parlament, welches aus 3 wesentlichen Teilen, dem Könige, dem Oberhause, und dem Unterhause, besteht. Jeder Teil hat Eine Stimme; und ohne einmütige Zusammenstimmung aller 3 gesetzmäßig versammelten Teile, kann nichts rechtskräftig beschlossen werden. Was aber solchergestalt beschlossen wird, das ist ein Gesetz. Und diese Macht des Parlaments ist unumschränkt.

Das Oberhaus wird auch das Haus der Lords oder der Peers genannt. Ein *Peer* ist nemlich, dem die Standschaft im Oberhause (*Peerage*) zukommt. Es besteht 1) aus den geistlichen Lords, nemlich den 2 Erz- und 24 Bischöfen von England; 2) aus den weltlichen Englischen, nebst denen seit der Union creirten GroßBritannischen Lords, die, mit Einschluß der Prinzen vom Geblüte, 215 Personen betragen; welchen 3) seit eben der Union 16 Schottische Lords beigefüget worden. Ein jeder Englischer oder GroßBritannischer Baron, der das Haupt seiner Familie, majorenn oder 21 Jar völlig alt, und der hohen Kirche zugetan ist, übet kraft seiner Geburt oder Creation

tion das Sitz- und Stimmrecht im Oberhause aus. Die Bischöfe haben solches Recht vermöge ihres Amtes, können aber nur in ihrem Ornat (Lawn Sleeves) votiren, auch die weltlichen Pairs erscheinen in besondern Amtskleidern. Die Schottischen Lords oder Peers werden aber zu jedem Parlament von allen dazu besonders versammleten Schottischen Lords erwälet a).

Das **Unterhaus** wird auch das Haus der Gemeinen genannt, und besteht aus 513 Deputirten der Englischen, und 45 Deputirten der Schottischen Schires, Städte, und Marktflecken; nemlich 1) 80 *Knights* der 40 Englischen Schires, 2) 50 *Citizens* der 25 Englischen Städte (Cities), 3) 339 *Burgesses* von 172 Englischen Landstädten und Marktflekken (Boroughs) b), 4) 4 Burgesses der zweien Englischen **Universitäten** c), 5) 16 Barons der 8 privilegirten Seehäfen (*Cinq-Ports*), 6) 12 Knights der 12 Counties von **Wales**, 7) 12 Burgesses der 12 Marktflecken von **Wales**, 8) 30 Knights der 34 Schottischen Landschaften d), 9) 15 Burgesses der 65 Schottischen Marktflecken e).

Diese Abgeordnete werden zu jedem neuen Parlament durch die Einwoner einer jeden respective Stadt, Landschaft ꝛc. erwälet. Jeder Englischer Knight muß 600 Pf. St., jeder andrer Englischer Deputirter wenigstens 300 Pf. St. Landrenten, zu verzeren haben; und sind

überhaupt die erfoderlichen Eigenschaften der Walherren, der Gewälten, und der Walhandlung, durch mancherlei Gesetze festgestellet f). Die Schottischen Knights werden aus den Lairds und von Lairds, das ist den unmittelbaren Kronvasallen, die 400 Pf. Schottisch Landrenten besitzen, gewälet, und bekommen sowol als die Schottischen Burgesses von ihren resp. Grafschaften und Städten gewisse Tagegelder; dagegen die Englische Deputirten sich selbst unterhalten müssen.

Alle Mitglieder beider Häuser müssen den Eid der Treue (of *Allegiance*), den Kircheneid (of *Supremacy*), den Test g), und den Abschwörungs-Eid gegen den Prätendenten, ablegen. Alle Englischen Mitglieder insbesondere müssen der Englischen, so wie die Schottischen der Presbyterischen Kirche, zugetan seyn.

1. *Jus Parliamentarium*, or the Power, Jurisdiction, Rights and Liberties of the most high Court of Parliament, revived and asserted by *William* Petyt: London 1739, II parts, fol.

2. *Jus antiquum Communium Angliae*, or the ancient Right of the Commons of England asserted by *William* Petyt: 2 edition, London 1741, 8.

3. *Histoire* du *Parlement d'Angleterre*, par Mr. l'Abbé Raynal, Londres (*Paris*) 1748, 8.

4. Ueber die Beschaffenheit des Unterhauses im Engl. Parlament, in Mauvillons Sammlung von Aufsätzen aus der Statskunst ꝛc. I Th. S. 191 ff.

5. De

5. De Lolme Conſtitution de l'Angleterre, London 1777, 8.

6. Eſſay on the Polity of England with a View to diſcover the true principles of the Government, London 1785, 8.

a) Kein Engliſcher Pair, der zugleich Lord in Schottland iſt, kann mit votiren. S. Election of the Sixteen peers of Scotland, p. 113, in *Alex.* Wigths Inquiry into the Riſe and progreſs of Parliament chiefly in Scotland, Edinburgh 1784, 4; das vorzüglich bei den Schottiſchen Parlamentswalen claſſiſch iſt.

b) Fünfe von dieſen Borroughs ſchicken nur einen Deputirten, nemlich Abington, Banbury, Bewdly, Higham, Ferrers und Monmouth, daher eben die ungerade Zal 339 entſteht.

c) Eduard I berief zuerſt Repräſentanten der Engliſchen Univerſitäten zum Parlament, wie er ſein Recht auf Schottland ausfüren wollte; er befal: to ſend ſome of their moſt diſcreet and learned *lawyers.* Seit Jacob I haben ſie erſt das Recht, beſtändig im Parlament durch zwei Deputirte repräſentirt zu werden. S. Blackstone's Commentaries of the Laws of England, T. I, S. 174.

d) Sechs von den kleinern Schottiſchen Grafſchaften oder Stewartries ſchicken nur einen Deputirten, den ſie nach einem beſtimmten Turnus wälen. S. Wigth S. 107.

e) Edinburg allein hat das Recht eines Parlamentsgliedes, die übrigen Städte und Flecken Schottlands ſind in 14 Diſtricte abgeteilt, wozu bald 4 bald 5 derſelben gehören, die durch ihre Wa!herrn einen gemeinſchaftlichen Repräſentanten wälen laſſen. v. Wigth S. 108, 453.

f) Simeon's treatiſe of the Law of elections, London 1788, 8.

g) Die Bemühungen, diese Acte im Parlamente aufzuheben, sind verschiedene mal, und neuerdings 1789 vergebens gewesen.

§. 32.

und Gerechtsame dabei.

Der König kann durch Standeserhöhungen die Standschaft im Oberhause erteilen, auch Gemeinden durch Erteilung des Stadt- oder Burgrechts die Standschaft im Unterhause verleihen. Er hat ferner das Recht, das Parlament zusammen zu rufen, zu prorogiren, zu ajourniren, und aufzuheben oder zu dissolviren. Doch darf kein Parlament länger als 7 Jare dauren, noch dessen Sitzung (*Session*) über 3 Jare aufgeschoben werden.

Ein jedes Haus kann sich selbst ajourniren. Kein Mitglied des Ober- oder Unterhauses darf, wärender Sitzung des Parlaments, weder für seine Person, noch in Betreff seiner Bedienten, Länder und Güter, ohne dem Hause vorgängig gemachte Anzeige, mit Arrest belegt werden.

Das Oberhaus ist Richter aller seiner und des Unterhauses Mitglieder, wie auch aller derer, gegen die das Unterhaus eine Klage über Statsverbrechen fürt. Ein jeder Lord kann seine Stimme einem andern Lord auftragen (*made proxies*). Der LordCanzler dirigirt das Oberhaus, worinnen zugleich die 12 Ober-Richter von England (*Sages of the Law*) sitzen, die jedoch, so wenig als der Canzler selbst, ein Stimmrecht haben.

Das

Das Unterhaus wält seinen Sprecher, und hat das vorzügliche Recht, die Geldverwilligungen zu bestimmen, die Giltigkeit der geschehenen Walen seiner Mitglieder zu beurteilen, und Statsverbrechen zu untersuchen. Ein jeder Deputirter kann nach seinem Gutdünken votiren, wenn ihm gleich von seiner Gemeinde eine Instruction erteilet worden.

Der König und jedes Parlamentsglied kann etwas in Vortrag bringen. Die angenommenen Vorträge werden in jedem Hause schriftlich entworfen, dieser Entwurf oder Bill an 2 verschiedenen Tagen abgelesen, und darüber beratschlaget, sodann das Bill durch eine Commission (*Committee*) untersucht und ausgearbeitet, und hierauf zum dritten mal abgelesen, debattirt, und durch die Merheit der Stimmen der Schluß gefasset. Die beschlossenen Bills werden zu gleichem Zweck dem andern Hause zugeschickt. Sind beide Häuser nicht einerlei Meinung: so sucht man durch Zusammentretung einiger Mitglieder aus beiden Häusern sich zu vergleichen. Wenn nun ein Bill von beiden Häusern angenommen, und sodann vom Könige bewilliget worden: so wird solches nunmer ein Parlamentsschluß oder *Act of Parliament*.

§. 33.

Mängel und Vorzüge der Groß-Britannischen

Die Grundverfassung von Groß-Britannien ist nicht ohne Mängel und Unvollkommenheiten. Es lassen sich insbesondere die Gränzen der

Grund-Verfassung.

Kron-Prärogativen, der Privilegien des Adels, und der Freiheit des Volks, welches durch das Unterhaus vorgestellet wird, nicht so genau bestimmen, daß nicht bisweilen die verschiedene Gerechtsamen gegen einander stossen sollten; zumal jedem Teil des Parlaments die Beurteilung und Auslegung seiner eigenen Gerechtsame zukommt. Ueberdies ist das Reich fast beständig in die Hof- und in die Gegenpartei geteilt: woraus unter Carln II die *Addresseurs* und *Abhorrants*, unter Wilhelm III und Anna die Torys und Whigs, und seit dem noch andere Benennungen, Corruption und Opposition, entstanden sind.

Jedennoch aber ist das Gleichgewicht zwischen den 3 machthabenden Teilen überaus wol gegründet, und mit so grosser Geschicklichkeit eingerichtet, daß jeder Teil in gehöriger Sicherheit stehet, und jeder Teil zwar die gemeine Wolfart befördern, aber keiner ohne Befürchtung seines eigenen Verderbens den andern unterdrücken kann. Diese kunstreiche Einrichtung hat auch der persönlichen Majestät hauptsächlich nur solche glückliche Schranken gesetzet, daß ein König von Groß-Britannien freie Hände hat, seinem Volke Gutes zu tun, ohne ihm schaden zu können. Man nennt solches die güldne Regel der Groß-Britannischen Constitution.

1. *Dissertation* sur les *Whigs* et les *Torys*, par M. de Thoyras Rapin. La Haye 1717, 8. und

und in seiner *Histoire d'Angleterre* tom. X, im Anhange.

2. *Histoire* du *Whigisme* et du *Torisme*, par Mr. de Cize, Leipzig 1717, 8.

4. Hof- und Regirungsverfassung.

§. 34.

Der Titel des regirenden Königes lautet also: König a) von Groß Britannien b), Frankreich c) und Irland d), Beschützer des Glaubens e). Diese Titulatur ist erst seit dem Stuartischen Stamme beständig einerlei geblieben, nachdem sie vorher oftmaligen Veränderungen unterworfen gewesen f). Titel des Königs

a) Alter Titel: *Anglorum Basileus et Dominus quatuor mariuм.* Man bedienet sich zuweilen noch jetzt in Parlaments Acten des Titels: the *Imperial* Crown of Great-Britain. S. z. Ex. die Successions Acte von 1702.

b) Seit 1604 von König Jacob I, bei damaligem Rangstreit zwischen England und Schottland, eingefüret. Daher ließ dieser König die Denkmünze schlagen: *Henricus* Rosas, Regna *Jacobus*.

c) Seit 1336 von Eduard III, wegen seines Anspruchs an Frankreich, eingefürt.

d) Seit 1541 von Heinrich VIII, dem Papst zum Trotz, angenommen.

e) Seit der Bulle des Papstes Leo X von 1521, im *Corp. Jur. Gent. Acad.* tom. II, p. 2243, und der Bestätigungs Bulle Clemens VII, von 1523, eb. das. p. 2246. Siehe von diesem

sem Titel Koelers MünzBeluſt. B. XX, S. 234.

f) Von den vielen Aenderungen dieſes Titels ſiehe Becmanni ſyntagma dignit., diſſ. III, cap. I, §. 10.

§. 35.

und Kronprinzen.

Der Kronprinz von GroßBritannien wird hergebrachter Maſſen vom Könige zum Prinzen von Wales creirt, welche Titulatur ſeit Eroberung des Fürſtentums Wales vom Könige Eduard I eingefüret worden. Der Kronprinz beſitzet auch als Prinz und Stuard von Schottland das Fürſtentum oder die Stewartry Schottland. Beide Titulaturen ſind mit gewiſſen Rechten und Einkünften aus dieſen Landſchaften verknüpft; welche bei Ermanglung, oder Minderjärigkeit eines Kronprinzen, das iſt, bis ſelbiger als Peer des Reichs 21 Jar völlig alt iſt, von dem Könige ausgeübet und gehoben werden a). Ferner werden die Kronprinzen als geborne Herzoge von Cornwall angeſehen, und beſaſſen bisher in dieſem Herzogtume groſſe Gerechtſame, worüber jedoch 1751 eine Abänderung gemacht worden b). Alle übrigen Prinzen pflegen, längſtens um die Zeit ihrer Volljärigkeit, einen beſondern Titel nach Gutbefinden des Königs zu erlangen c). Sie ſind geborne Statsräte des Königs, und werden kraft ihres erhaltenen Titels Peers des Reichs. Die königlichen Kinder werden übrigens Kinder von GroßBritannien genannt,

und

und sind in der vollkommenen väterlichen Gewalt des regirenden Königs.

a) An *Act* to obviate Doubts that have arisen with regard to the Admission of the *Vassalls* of the *Principality of Scotland* and payment of their Rents and Duties, 1752, XXV Georgii II, cap. 20.

b) An *Act* to enable his Majesty to make Leases and Copies of Offices, Lands and Hereditaments, Parcel of his *Dutchy of Cornwall*, or annexed to the same, 1751, XXIV Georg. II, c. 50.

c) So fürt der zweite königliche Prinz, der jetzige Bischof von Osnabrügge, den Titel eines Herzogs von York und Albany, und Grafen von Ulster. Der dritte Prinz, Henrich, eines Herzogs von Clarence und St. Andrews, und Grafen von Münster.

§. 36.

Das königliche Wappen ist quadrirt. Im 1) Schilde zeigen sich die drei Englische Leoparden und der Schottische Löwe a), im 2) die Französische Lilien, im 3) die Irländische Davidsharfe, im 4) das KurBraunschweig-Lüneburgische Wappen. Diesem Wappen ist das Englische St. Georgenkreuz rechter, und das Schottische Andreaskreuz linker Hand, in Standarten beigefügt, welche an den Unterseiten des Wappens gesetzet sind. Es wird selbigem auch gewönlicher Massen der Walspruch: *Dieu et mon Droit*, beigefüget, doch ist solcher nicht unveränderlich. Königliches Wappen,

a) Die-

a) Diese Vereinigung des Englischen und Schottischen Wappens ist erst seit 1707 gebräuchlich. Siehe die UnionsActe Art. 1. und 24.

§. 37.

Kronämter,

Die hohe Kronbedienten sind: 1) der Lord OberRichter (*High-Steward*), 2) der Lord Groß-Canzler (*High-Chancellor*), der zugleich Groß-Siegelbewarer (*Keeper* of the *Great Seal*) ist, 3) der Lord GroßSchatzmeister (*High-Treasurer*), 4) der LordPräsident des Statsrats (*President* of the *Council*), 5) der Lord geheime Siegelbewarer (*Lord Privy Seal*), 6) der Lord GroßKämmerer (*High-Chamberlain*), 7) der Lord GroßConnetable (*High Constable*), 8) der Lord GroßMarschall (*Earl-Marshal*), 9) der Lord GroßAdmiral. Von diesen Kronämtern sind einige in gewissen Familien erblich a), die übrigen vergiebt der König: und zwar sind einige allezeit b), andere nur bei besonderen Gelegenheiten auf eine Zeit lang c), besetzt, andere werden gemeiniglich durch ganze Collegia d) verwaltet.

a) Der Herzog von Ancaster oder das Haus Bertie ist ErbGroßKämmerer, der Herzog von Nortfolk oder das Haus Howard ist ErbGroßMarschall.

b) 1. Das GroßCanzlerAmt. In Ermangelung eines Canzlers wird bisweilen ein besonderer GroßSiegelBewarer erwälet. 2. Das Präsidium im Statsrat, und 3. die Stelle eines geheimen SiegelBewarers.

c) Zur

c) Zur KrönungsHandlung wird auch ein High-*Steward* und High-*Conſtable*, und bei peinlichen Gerichten über einen Peer des Reichs insbeſondere ein High-*Steward*, ernannt.

d) Die GroßSchatzmeiſterStelle, und das GroßAdmiralat.

§. 38.

Hofſtat und Hofceremoniel.

Der ganze Hofſtat (the *King's Houſehold*) hat eben ſo viel Pracht als Ordnung. Der weltlichen Hofbedienten rechnet man auf 600 Perſonen, welche unter dem OberHofmeiſter (Lord *Steward*), OberKammerherr (Lord *Chamberlain*), und OberStallmeiſter (*Maſter of the Horſe*), ſtehen. Zur Hofgeiſtlichkeit gehören faſt 100 Perſonen, unter welchen der Dechant der königlichen Capelle und der Groß-Almoſenier (High-*Almoner*) die vornemſten ſind; der erſte hat allein über 56 HofCapelläne zu befelen. Nichts giebt ein gröſſeres Zeugniß von der auſſerordentlichen Ehrfurcht der Nation gegen die Majeſtät des Königes, als das hohe Ceremonial, womit ſelbiger bedienet wird a).

1. The Royal Kalendar, or Complete and correct Annual Regiſter, London 1790, 12; kommt järlich heraus.

a) Le *Ceremonial* de la *Cour de la Grande Bretagne* findet man im *Ceremonial Diplomatique*, tom. II, p. 447. Siehe auch *Guide d'Anglet.* p. 188.

§. 39.

§. 39.

Ritterorden,

Die vier Ritterorden 1) vom blauen Hosenbande, 2) vom Bade, 3) von der Distel, und 4) des heil. Patricius, machen den Groß-Britannischen Hof noch ansehnlicher. Die beiden ersteren sind Englische, und die letzteren Schottische und Irländische Orden.

Der Orden vom blauen Hosenbande (Order of *the Garter*) ist eigentlich ein Orden des heil. Georgs: er wurde von Eduard III 1350 gestiftet, besteht nebst dem Könige aus 26 Rittern, und ist der älteste von allen an irgend einem Europäischen Hofe vorhandenen Orden. Das Ordenszeichen ist die Figur des heiligen Georgs mit dem Lindwurm in Gold emaillirt, der Walspruch: *Honny soit qui mal y pense.* Die Kette besteht wechselsweise aus 21 roten und weissen Rosen untermischet mit Zweifelsknoten. Das Band ist blau, und wird zugleich am linken Fuß ein blaues mit einer güldenen Schnalle versehenes Kniebband, worauf der Walspruch in Gold gestickt ist, getragen.

Der Orden vom Bade rüret von den alten Gebräuchen bei Aufname in den Ritterstand her, mittelst deren in den folgenden Zeiten, und besonders seit 1399, eine besondere Stuffe der Ritterschaft erteilet wurde. Georg I hat 1725 einen regulären Ritterorden daraus gemacht. Er besteht ausser dem Könige aus 37 Mitgliedern

dern. Das Zeichen sind 3 Kronen im güldenen Felde, mit der Umschrift: *Tria iuncta in vno.* Die Kette besteht aus einer Krone und einem Scepter, welche wechselsweise durch ein geschlungenes Band an einander hangen. Am Scepter blüht eine Rose und eine Distel. Das Band ist rot.

Der Orden von der Distel heißt auch der AndreasOrden. Jacob V stiftete ihn 1513 zur Nachamung Christi und seiner Apostel. Die Königin Anna erneuerte ihn 1703, und Georg I vermerte die Statuta 1725. Er bestehet ausser dem Ordensmeister nur aus 12 Mitgliedern Schottischen Adels. Das Zeichen ist das Bild des heiligen Andreas mit Stralen, und wird an einem grünen Bande getragen. Der Walspruch heißt: *Nemo me impune lacesset.* Die Kette ist wechselsweise aus Distelköpfen und Weinreben zusammen gesetzt. Von allen dreien Ritterorden ist der König Großmeister.

Seit 1783 hat Irland gleichfalls einen eigenen Ritterorden, den Orden des heil. Patricius. Er besteht aus dem Könige als Großmeister, und 15 andern Gliedern, die, ausser dem LordLieutenant von Irland, irländische von Adel sind. Das Ordenszeichen ist ein rotes AndreasKreuz mit einem Kleeblatt in den leeren Feldern. Ein himmelblauer Zirkel umgibt dasselbe, auf welchem die Devise zu lesen ist: Quis separabit. 1783. Der Orden wird an einem meergrünen Bande getragen.

1. The *Inſtitution, Laws* and *Ceremonies* of the moſt Noble *Order of the Garter*, by Elias Ashmole, London 1672, f.

2. The *Regiſter* of the moſt Noble *Order of the Garter*, from its Cover in Black Velvet uſually called the Black-Bood, with Notes and an Introduction, London 1724, II Vol. fol.

3. The *hiſtory* and *antiquities* of *Windſor Caſtle* and the Royal College and Chapel of *St. George*, London 1749, gr. 4.

4. The *Proceſſion* and *Ceremonies* obſerved at the Time of the Inſtallation of the Knights Companions of the moſt Honourable military *Order of the Bath* upon thursday June 17, 1725, by *John* Pine, London 1730, gr. fol.

5. Obſervations introductory to an hiſtorical *Eſſay* upon the *Knighthood of the Bath* by John Anstis, London 1725, 4.

6. Juſti Chriſtophori Ditmari commentatio de *ordine* militari de *Balneo*, Francof. ad Viadr. 1729, fol.

7. Annual Regiſter for 1783, S. 120 ff. Küttners Briefe über Irland S. 51.

§. 40.

Geheimer Rat,

Das oberſte Collegium, worinnen im Namen des Königs die vornemſten Reichsgeſchäfte beſorget werden, heißt der geheime oder der StatsRat (the King's *Privy Council* oder the *King's Council*), deſſen eigentliches Haupt der Lord geheime RatsPräſident iſt, ohngeachtet einige geheime Räte den Rang über ihn haben. Die Prinzen vom Geblüte ſind wegen ihrer Geburt, die beiden Erzbiſchöfe, die Lords-

Kron-

Kron- und andere höhere Beamten, nebst dem Sprecher des Unterhauses, sind ihrer Aemter wegen, Beisitzer dieses Collegii. Die übrigen Mitglieder desselben ernennt der König nach Belieben. Im J. 1767 belief sich ihre Zal auf 112, und 1790 auf 120 Personen. Hierunter sind vornemlich auch die zween Stats-Secretäre zu zälen, deren einer die auswärtigen, der andere aber die einheimischen Affären zu besorgen hat. Beide sind zugleich OberAufseher des StatsArchivs (*Paper-office*), wie auch nebst dem GroßCanzler des Sigelamts (*Signet-office*) a).

a) The Royal Kalendar for 1790, S. 86, 87.

§. 41.

Religion

Der Engländer liebt die Freiheit zu glauben, was er will; und zu bekennen, was er glaubet. Hieraus sind, seitdem man sich vom Papsttum losgerissen, die vielen ReligionsSpaltungen erwachsen. Doch ist gewiß, daß, gleichwie kein Land mer abenteuerliche Meinungen in geistlichen Sachen ausgebrütet, als England; also auch keine Nation grössere Verfechter der Christlichen Religion erzeuget hat, als die Englische. Nach vielen Unruhen hat endlich in England und Irland die EpiscopalKirche, welche auch die Hochkirche (the *high Church*) oder im besondern Verstande die Englische Kirche genannt wird; in Schottland aber der Presbyterianismus, die Oberhand gewonnen: und

diese beide Gemeinden unterscheiden sich, ausser dem Artikel der Gnadenwal, sowol in der KirchenDisciplin, als in den gottesdienstlichen Ceremonien a). Alle andere Religionen werden in GroßBritannien gedultet; besonders auch die Anabaptisten, Quäker, und Juden. Nur gegen die Katholiken, welche ziemlich häufig in England anzutreffen b), sind einige strengere Maßregeln festgestellt, die aber 1779 gemildert worden. In Irland ist der größte Teil der Einwoner der Römisch-katholischen Religion zugetan, allein seit 1733 ist eine protestantische Gesellschaft bemüht, ihre Anzal durch privilegirte Armenschulen zu vermindern c).

a) Vom symbolischen Buche der hohen Kirche, den 39 Artikeln, und den neuerlich darüber entstandenen Bewegungen: Neueste ReligionsGeschichte III S. 405, IV S. 491, VI S. 37.

b) The state and Behaviour of English *Catholics* from the Reformation to the Year 1780. With a View of their present number State and Caracter, Lond. 1781, 8. Deutsch von Rieger, Tübingen 1783, 8.

c) Um 1779 waren 42 dergleichen Charter working schools, worin 1935 arme catholische Kinder protestantisch erzogen wurden. S. R. Twiss Reise durch Irland, (Leipz. 1777) S. 105. S. Watson's Gentleman's Almanac, Dublin 1790, S. 80 ff.

1. Heinrich Ludolph Benthems Engelländischer Kirch- und SchulenStat, 2te vermerte Auflage, Leipz. 1732, 8.

2. M. Georg Wilhelm Alberti Briefe betreffend den allerneuesten Zustand der Religion und der Wissenschaften in GroßBritannien, IV Teile, Hannov. 1752-1754, 8.

3. Eben desselben Nachricht von den Quäkern, Hannov. 1750, 8.

4. Wendeborns Zustand von GroßBritannien, 3ter Teil.

§. 42.

Unter den 2 Englischen Erzbischöfen von Canterbury und York, stehen 25 Bischöfe, welche alle, ausser dem Bischofe von der Insel Man, Sitz und Stimme im Oberhause haben, auch nebst demselben die geistliche Gerichtbarkeit noch besitzen; sonst aber mit der übrigen ganzen Geistlichkeit durch die Reformation den gröβten Teil ihrer ansehnlichen Reichtümer a) eingebüsset haben. Der Erzbischof von Canterbury ist Primas und erster Peer des Reichs, und hat 21 SuffraganStifter. und Kirchenstat,

Der König ist seit den Zeiten Heinrichs VIII das höchste Oberhaupt der Hochkirche. Alle Bischöfe werden von ihren Capiteln zwar gewälet; doch müssen solchē die königliche Erlaubniß (*Congé d' élire*) dazu abwarten, welche allezeit mit Empfelung einer bestimmten Person zu Besetzung des erledigten Stifts begleitet ist, von welcher die Capitel ohne dringende Ursache nicht abgehen dürfen. Der König geniesset auch die Annaten und geistliche Zehnten; welche aber von der Königin Anna, auf des Bischof Bur-

nets Betrieb, zu Verbesserung der PfarrerBesoldungen und andern milden Sachen, verschenket worden. Er dirigirt ferner die KirchenVersammlungen, *Convocation*, und es kann von allen geistlichen Gerichten an ihn oder den unter königlicher Autorität entscheidenden Court of Delegates appelliret werden.

Schottland ist in 13 Synodos Provinciales, diese in 70 Presbyteratus, und diese in ihre Kirchspiele b), eingeteilet.

Die Irländische Kirchenverfassung ist auf Englischen Fuß eingerichtet, und enthält 4 Erz-, und 18 Bißtümer.

a) Von den jetzigen Einkünften der Englischen Klerisei, Benthem Cap. XXIII. Sie sind jedoch ansehnlich genug, indem die Einkünfte der Bischöfe überhaupt 120,000, und der Domcapitel und Dechaneien 100,000 Pf. St. betragen. — Thesaurus ecclesiasticus, an improved Edition of the *Liber Valorum*, containing an account of all the Livings in the King's books, by John Lloyd, Lond. 1788, 8.

b) In Schottland werden 950 Kirchspiele gezält, davon vergibt der König über 500 Pfarren, die andern ungerechnet, wovon die aufgehobenen Schottischen Bischöfe und geächteten Pairs Patronen waren. Von der Schottischen Kirchenverfassung s. Pennant's Tour in Scotland, T. 3, Append. p. 367 sq. Die dortigen Glieder der Episcopal-Kirche stehen unter 6 Bischöfen. S. J. Skinner's ecclesiastical History of Scotland, 2 Vol. 8. 1788.

§. 43.

Der Engländer ist aufgelegt, in den Wissenschaften vollkommen zu werden; die Tiefsinnigkeit und der standhafte Fleiß sind ihm eigen. Keine Nation hat größre Geister hervorgebracht, noch diejenigen Wissenschaften, welche dem menschlichen Verstande die meiste Ehre machen, und im gemeinen Leben die nützlichsten sind, höher getrieben, als die Englische. Die Gelersamkeit geniesset nirgends grössern Vorschub, noch ansehnlichere Belonungen als in England. Gelersamkeit,

Die Englischen Universitäten, Oxford und Cambridge, sind als ganze Republiken vieler vereinigten Universitäten anzusehen, indem eine jede derselben aus merern *Colleges* und Halls zusammengesetzt ist. Die Colleges haben größtenteils so ansehnliche Einkünfte, daß daraus nicht nur viele Lernende, sondern auch merere unverheiratete gelerte Männer, als Fellows ihren Unterhalt geniessen. Jede Universität erteilet zwar die Gradus aller vier Facultäten; doch wird auf selbigen nur hauptsächlich Philosophie, Philologie, und Theologie getrieben, und ist dagegen London der Hauptsitz von Juristischen und Medicinischen hohen Schulen. Edinburg, Glasgow a), St. Andrews, Old-Aberdeen, und New-Aberdeen, sind die Schottischen Universitäten; Dublin ist die einzige Universität in Irland.

London hat verschiedene gelerte Gesellschaften, und pranget zugleich seit 1660 mit der Societät der Wissenschaften, dieser berümten Stammmutter aller übrigen ihres Namens und Gattung in Europa b). Im jetzigen Jarhundert haben die Schottischen und Irländischen Gelerten dieses Beispiel der Engländer nachgeamet, und besondere Gesellschaften der Wissenschaften zu Edinburg und Dublin c) aufgerichtet; auch sind wärend der vorigen Regirung in England selber verschiedene andere Gesellschaften, wie die Societät der Antiquarier 1751, die Gesellschaft zur Ermunterung der Künste und Manufacturen 1754, und die litterarische und philosophische Societät in Manchester, entstanden, von denen die zweite järlich ansehnliche Preise verteilt d).

a) Den neuesten Zustand der Edinburger Universität beschreibt umständlich ARNOTS history of Edinburgh, 1780, 4; und von Glasgow: GIBSON's history of Glasgow, 1777, 8. S. 186.

b) Vergleich der Londonschen Gesellschaft der Wissenschaften mit der Academie der Wissenschaften zu Paris, LE BLANC, tom. I, lett. 25. Vorteile, so der Englischen Nation daraus erwachsen, eb. das. tom II, p. 95. Ihre Memoiren werden unter dem Titel: Philosophical transactions, wovon järlich 2 Bände erscheinen, gedruckt.

c) Transactions of the Royal Society of *Edinburgh*, Tom. I, 1788, 4. Transactions of the Royal *Irish* Academy, Vol. I, 1787, Dublin, 4.

d) Ar-

d) *Archaeologia Britannica*, or miſcellaneous tracts relating to Antiquity, Vol. I, London 1770, 4. Die Geſchichte dieſer Geſellſchaft ſ. Gatterers hiſtor. Journal, 5ter B. S. 1. — Transactions of the Society for the encouragement of arts, manufactures and Commerce, I Vol. Lond. 1783. — Memoirs of the literary and philoſophical Society of *Mancheſter*, Lond. 1783, 8. Vol. I.

§. 44.

Die Geſetze, wornach die Handlungen der Unterthanen gerichtet werden, ſind erſtlich die dahin einſchlagende Parlaments Acten (*Statute-Law*). Auf dieſe folgt das herkommliche oder ſogenannte gemeine Recht (*Common*-Law), welches in den rechtlichen Gewonheiten, die zumteil noch von den alten Britten, Sachſen, und Dänen herrüren, beſtehet. Das Römiſche Recht (*Civil*- oder *Imperial*-Law) wird ebenfalls gebraucht, ſonderlich bei den geiſtlichen und den Admiralitäts Gerichten. Auch das Päpſtliche Recht (*Canon*-Law) iſt in den geiſtlichen Gerichten beibehalten, ſo weit es weder der heiligen Schrift noch der königlichen Hoheit zuwider iſt. In einzelnen Städten gelten auch verſchiedene beſondere Municipal Geſetze (*Peculiar*-Laws), ohne der einzelnen Zunft- und Gilden Statuten (*Bylaws*) zu gedenken.

Geſetze

I. Auſſer den obenangefürten Rechtsbüchern (S. 298) gehört hierhin:

A new *Inſtitute of the Imperial- or Civil Law* with Notes, compoſed for the uſe of ſome Per-

sons of quality (by Thomas Wood), London 1704, gr. 8.

Gatzert Comment. de *Jure Communi Angliae*, Gotting. 1765, 4.

* Anmerkung von der Gewalt des **Mannes** über seine **Frau**, und des **Vaters** über seine **Kinder**.

Von der Härte gegen **Schuldner**, der Gelindigkeit gegen **Meineidige**, und dem Priuilegio *Clerici*. 1787 sassen in allen Englischen Schuldgefängnissen 2011 Schuldner, in London allein 927.

Von der ParlamentsActe unter Jacobs I Regirung: **wo kein Gesetz, da keine Uebertretung.** Exempel in dem Rechtshandel des Russischen Ambassadeurs **Matfejev** unter der Königin Anna, und der 1763 abgebrannten Blackfryars-Brücke. S. Büsch Reise durch England und Holland, S. 143.

Das eigene **Geständniß** einer begangenen Uebeltat ist nicht notwendig, und die **Tortur** nicht gebräuchlich; hergegen die Einlassung durch eine bejahende oder verneinende Antwort ist notwendig, und deswegen die **Todespresse** (Pein forte et dure) eingefüret worden. Du Cange Glossar. sub: *Panis fortis et durus.*

Von den drei CapitalVerbrechen, *High* Treason, *Petty* Treason, und *Felony*, und ihren besonderen Strafen.

§. 45.

Gerichte, Die ganze weltliche Gerichtbarkeit hängt von dem Könige in so ferne ab, daß von selbigem alle Unter- und OberRichter im ganzen Reiche ernennet werden. Doch haben die Stadtmagistra-

gistrate (*Aldermen* und *Mayors*) vermöge alter Privilegien, und einige Barons in dem kleinen Ueberrest der alten Lehngüter, einige Gerichtbarkeit. Auch läßt der Bischof von Durham in seinem Kirchensprengel, welcher eine Pfalzgrafschaft betitelt wird, die weltliche Justiz in seinem Namen ausüben.

Die weltlichen Gerichte in England werden überall öffentlich gehalten, und jeder Beklagter wird in gewissem Verstande von seines Gleichen gerichtet. Dieses sind zwölf geschworne Männer (*the Jury*), ohne deren Berufung und vorgängigen einmütigen Ausspruch, der Richter kein Endurteil sprechen kann. Es wird nämlich in den weltlichen Gerichten sowol der Civil- als CriminalProceß zwar von dem ordentlichen Richter instruirt; die Decision (*verdict*) aber über die Warheit des angeschuldigten Facti, von gedachten 12 geschwornen Männern, und so denn allererst der Gerichtsspruch nach den Gesetzen von dem Richter, gefället.

Ueber dies sind in den Städten und Grafschaften eine Menge Friedensrichter (*Justices of the Peace*), zu Handhabung des allgemeinen Ruhestandes und der PoliceiGesetze, angeordnet, welche die geringern Händel und Zänkereien in der Güte oder durch kleine Züchtigungen abtun; in wichtigern Sachen aber nur die benötigte Inquisition anstellen, und die Täter in Verhaft halten, dem ordentlichen Richter aber das Endurteil überlassen müssen. Den

Frie-

Friedensrichtern gehen die *Constables* und *Coroners* als PoliceiBedienten zur Hand.

Die Landgerichte werden in jeder Grafschaft alle drei Monate von dem *Sherif* und den Friedensrichtern nebst 24 Geschwornen (*the great Jury*) gehalten, und heissen daher die Quartalgerichte (Quarter-Sessions oder schlechtweg *Sessions*). Jedoch sind selbige in den mesten Fällen eigentlich nur VorbereitungsGerichte, oder es kann doch von ihren Aussprüchen an eines der hohen Tribunäle in Westmünster appelliret werden.

Es sind aber 3 hohe GerichtsCollegia oder ReichsTribunäle in England, welche nebst den Appellationen zugleich ihre unmittelbare Gerichtbarkeit in gewissen Sachen und über gewisse Personen haben. Und zwar 1) in fiscalischen Sachen, das ist solchen, welche die landesherrlichen Gerechtsame oder peinliche Sachen betreffen, die königliche Bank (Court of *King's Bench*); 2) in blossen Civilstreitigkeiten, das Gericht der gemeinen Processe (Court of *Common Pleas*); 3) in FinanzSachen das SchatzkammerGericht oder das OberFinanzTribunal (Court of *Exchequer*). Ein jeder dieser 3 Gerichtshöfe hält 4mal im Jar, zusammen ungefär 3 Monate, Gericht; und ein jeder besteht mit Einschluß des Präsidenten aus 4 Richtern, welche zusammen die 12 OberRichter von England genannt werden. Dieses sind die 12 obgedachten *Sages of the Law* (§. 32),

die

die nämlich als Reichs-Consulenten im Oberhause sitzen. Der Präsident der königlichen Bank heißt *Lord Chief Justice* of England, der vom zweiten Gericht Lord Chief Justice of the *common Pleas*, der von der Schatzkammer Lord Chief *Baron*.

Ferner ist ganz England, ohne Wales, Chester und Lancaster, in 6 Justiz-Kreise eingeteilt, und werden in jeden Kreis alljärlich im Frühlinge und Herbste 2 Oberrichter (bisweilen auch 3, oder nur 1) abgeschickt, welche sogenannte herumreisende Richter (*Itinerant* Judges) durch alle Schiren eines jeden Kreises eine Umreise (*Circuit*) tun, und in dem Hauptort jeder Landschaft einige Tage Gericht (*Assizes*) halten, und die Landgerichts-Sachen endlich entscheiden. Hierzu werden die oberwänten 12 Ober-Richter von England, nebst 4 andern Rechtsgelerten, die der König jedesmal dazu ernennt, gebraucht, und eines jeden Gerichtskreis allezeit durch das Loos bestimmt.

Ausser diesen Tribunälen, hat auch der Lord Groß-Canzler, oder in dessen Ermanglung der Groß-Sigel-Bewarer, eine gewisse Gerichtbarkeit, und besonders in Sachen, die nach der blossen Billigkeit zu entscheiden sind. Der Groß-Canzler ist der erste weltliche Lord, der beständige Director des Oberhauses, und das Oberhaupt des Canzleihofes, worinnen er von 12 Beisitzern (*Masters* of *Chancery*) in Behand-

handlung der RechtsAngelegenheiten unterstützet wird.

Die Archidiaconi, die Stiftscapitel, und die Bischöfe, haben ihre geistlichen Gerichte. Von diesen wird an die Erzbischöfliche, und von den Erzbischöflichen an den Canzleihof, appelliret. Alsdenn setzt der König eine Commission, welche the *Court* of *Delegates* genennt wird. Man rechnet in England nicht nur die Ehe- sondern auch die TestamentsSachen zu den geistlichen Rechtssachen. Die geistliche Strafen sind die öffentliche Kirchenbusse, der kleine und grosse Kirchenbann, und der Kirchenfluch (*Anathematismus*).

1. The *Justice of the Peace* and *parish Officer*, by Richard Burn, the fourth edit. London 1757, III Vol. gr. 8.

2. A treatise of the *Pleas of the Crown*, or a System of the principal Matters relating to that Subject digested under their proper heads: by *William* Hawkins, Serjeant at Law, the 3 edit. with large additions and many hundred new references to the modern Books of Authority, publish'd since the author compiled this treatise (by G. L. Scott), London 1749, II Vol. fol. Dieses Werk enthält das peinliche Recht und den peinlichen Proceß von England.

3. *Principles* of *Equity*, Edinburgh 1760, fol. Hierinnen wird das Richteramt des Canzlers erkläret.

4. Brandis über die Justiz- und Gerichtsverfassung Englands, Hanndv. Magaz. 1785, n. 86-92.

§. 46.

§. 46.

Die Processe sind ausserordentlich häufig und kostbar. London näret allein über 4000 Sachwalter, und England ist das Paradies der Advocaten. Ueberhaupt hat dieses Reich das Unglück mit Deutschland gemein, daß sein Justizwesen, wegen der vielerlei Gesetze, und sonst, nicht fest genug zusammenhängt, um gegen die Anfälle der Chicane bedeckt zu seyn a). Processe.

a) Miege klagt darüber: und LE BLANC wirft es den Engländern in sehr bittern Ausdrücken vor, tom. II, lett. 37, p. 53.

§. 47.

Der Engländer ist der beste Handwerksmann in der Welt. Denn er arbeitet so, daß er mit seiner Arbeit selbst zufrieden seyn will; und giebt seinen Werken beständig denjenigen Grad der Vollkommenheit, den er einmal kennen und erreichen gelernet. Und wie der Franzose den äusserlichen Wert seiner Manufacturen durch allerhand Putzwerk zu erheben sucht; also bestrebet sich der Engländer, den seinigen durch die zweckmässige Genauigkeit und Dauerhaftigkeit einen innerlichen weniger vergänglichen Wert zu verschaffen. Manufacturen.

1. *Discourses* on the public Revenues and on the *Trade of England* (by John DAVENANT), II parts, London 1698, 8.

2. The *Trade and Navigation of Great Britain* considered by Joshua GEE, 4th edit. London

don 1738, 8. Ueberſetzt unterm Tit.: *Conſiderations* ſur le *commerce et la navigation de la Grande Bretagne* (par Mr. DE SECONDAT), Amſterdam (Paris) 1750, 8.

3. The *Britiſh Merchant*: a collection of Papers relating to the trade and commerce of Great-Britain and Ireland, London 1713, II Vol. 12.; auch neue Ausgabe, London 1743, III Vol. 8. Franzöſiſch in einer freien Ueberſetzung: Le *Negociant Anglois* (par Mr. de FORTBONNAIS), Dresde (Paris) 1753, II tom. 8.

4. *Eſſai* ſur l'*Etat* du *Commerce d'Angleterre*, Londres (Paris) 1755, II tomes, 12. Iſt eine freie Ueberſetzung des Engliſchen Werks von John CARY.

5. An *Eſſay* on the *Cauſes* of the *Decline of the foreign Trade* conſequently of the Value of the Lands of Britain and on the Means to reſtore both, London 1744, 4; 2 edit. with Additions (by DECKER), London 1750, 8. Ueberſetzt: *Eſſai* ſur les *cauſes du declin du Commerce etranger* de la Grande Bretagne, II tom. 1757, 12.

6. Political Eſſays concerning the preſent State of the Britiſh Empire, Lond. 1771, 4.

7. von Taube Abſchilderung der Engliſchen Manufacturen, Handlung und Schiffart, Wien 1777, 8, zweite Aufl.

§. 48.

in England, Eduard III legte den erſten Grund zu den Engliſchen Manufacturen; Eliſabeth beförderte ſolche mit Macht, und beſonders auch durch Aufname der flüchtigen Niederländer; Wilhelm III verſchaffte ihnen ſowol durch die fran-

Französischen Flüchtlinge, als durch andere kluge Anstalten, die jetzige Grösse.

Unter allen Englischen Manufacturen sind die ältesten, und zugleich bis auf den heutigen Tag die wichtigsten, ihre Wollmanufacturen. Die feinen Tücher, welche mit Spanischer Wolle gemischt sind (*first* Cloaths), werden hauptsächlich in Wildschire, Glocesterschire, Sommerset, und WestRiding von York, verfertiget; die mittlere (*second* Cloaths); und gröbere Gattungen, auch die verschiedenen Arten wollener Zeuge, nebst Bettdecken und dergleichen, in Essex, Devonschire und York. In letzter Grafschaft, wo seit 1738 genaue Verzeichnisse aller verfertigten wollenen Waren gehalten werden, haben diese Manufacturen sich in den letzten zehn Jaren beinahe verdoppelt: und hier werden seit 1785 alle Jar für 8 bis 9 Mill. Pf. St. an Tüchern und wollnen Zeugen verfertigt a). Die sämtlichen Wollmanufacturen beschäfftigen ohngefär den fünften Teil der Menschen in England.

Ausser diesen haben sich seit 1783 die Baumwollenmanufacturen ausserordentlich in Manchester, Derbyschire, Lancaster und Chester, vermert; vorzüglich seit *Arkwrigth's* neuerfundenen Maschinen und Spinnmülen, deren allein 16 in Derbyschire täglich beschäfftigt sind. Sie nären gewiß 500,000 Selen, und verarbeiten zu allerhand Zeugen eine ungeheure Quantität Baumwolle b). Die Seidenmanufacturen in

London und Canterbury, haben durch den Handelsvertrag mit Frankreich, und den stärkern Verbrauch der baumwollnen Zeuge, einen Stoß erlitten, sie sind indessen noch immer von grossem Wert.

Sonst beschäfftigt England in den groben und feinen Metallarbeiten eine Menge Einwoner, zumal in Eisen, Stal, Messing und andern Waren dieser Art, die am meisten in Birmingham c), Scheffield, Newcastle und andern Orten, fabricirt werden. Auch arbeiten die Glas- und Fayancefabriken, letztere besonders durch Wedgewood's immer neue Erfindungen, nebst den zur Zeit in andern Staten noch lange nicht erreichten Gerbereien, für ganz Europa und die übrigen Weltteile.

Ueberhaupt ist schwerlich ein Materiale zu finden, daraus die Kunst etwas nutzbares oder geschmack- und prachtvolles verfertigen kann, das in England nicht von vorzüglicher Schönheit, und in grosser Menge, verarbeitet werden sollte. London, der Mittelpunct des Brittischen Reichtums, ist der Sitz der größten Künstler, vorzüglich Kupferstecher, Verfertiger mathematischer Instrumente ꝛc.

a) Nach einer dem Parlament vorgelegten Berechnung, wurden in Yorkschire, von 1779-1782, järlich für 6,072,120, von 1785-1787 aber järlich für 8,544,961 Pf. St. an allerlei Wollenwaren verfertigt. S. Meine Beiträge zur Völker- und Länderkunde, II B. S. 282.

b) Nach

b) Nach Clarkson (Impolicy of the African Slave-trade, p. 22) und andern, wurden 1786 in England 20 Mill. Pf. Baumwolle eingefürt, im vorigen Jare 1789 aber 32,209,895 Pfunde. Davon kamen aus den Brittischen Zuckerinseln 11,698,000 Pf., aus Frankreich 6,143,623, aus Brasilien 4,755,635, der Levante 4,668,231, aus OstIndien 2,101,104, Demerary 1,345,702 Pf. S. Political Mag. 1790, March, p. 207.

c) Hutton berechnet (History of Birmingham, Lond. 1782, 8) den Wert aller hier verfertigten Metallwaren järlich auf 3,840,000 Pf. St.

§. 49.

Schottland besitzt einige alte Wollmanufacturen, die sich aber sehr verbessert und vermert haben; doch werden merenteils nur leichte Wollenzeuge, Decken, Fußtapeten ꝛc. oder wollene Strümpfe, wie in der Gegend von Aberdeen und Glasgow, verfertigt, und das Reich fürt sogar rohe Wolle nach England aus. Seit 1727 aber haben sich die Linnenmanufacturen ausserordentlich gehoben, wozu die 1746 in Edinburg errichtete LeinwandCompagnie a) durch ihre Unterstützungen vorzüglich beigetragen hat. Die meiste Leinwand wird in den Grafschaften Forfar, Lanerk und Fife, verfertigt b). In Glasgow und der benachbarten Stadt Paisley, beschäfftigen sich über 5000 Weber in den seidenen Flor-, Schleier-, Cammertuch- und Muslinenmanufacturen. Die Florfabriken in Paisley haben die Englischen ganz heruntergebracht, Schottland,

und wetteifern schon mit den Französischen. Die Lederfabriken in Edinburg, Glasgow und andern Orten, liefern eben so gute Ware, als die Englischen: und in der ersten Stadt lebte 1756 der Erfinder c) der vielerlei Arbeiten von gebranntem und polirtem Leder, der ledernen Dosen, Futterale ꝛc., die man seitdem in Birmingham nachgeamt hat. Von Metallfabriken, sind die Eisenwerke bei Carron, die täglich über 2000 Arbeiter beschäfftigen, und eine Menge Gußwaren liefern, im ganzen Reiche die wichtigsten. Hier wurden die im Americanischen Kriege berümt gewordenen Carrenaden zuerst verfertigt.

a) Arnot's history of Edinburgh, S. 592.

b) Abstract of Linnencloth stamped in Scotland 1771, in Pennant's Tour in Scotland, T. II, S. 467. Angaben von spätern Jaren, und des progressiven Wachstums der Schottischen Linnenmanufacturen, s. Arnot S. 593.

c) Arnot S. 595. Gibson's hist. of Glasgow, 244, 246.

§. 50.

Irland. Die vornemste Irländische Manufactur besteht in Verfertigen aller Arten von Flachs- und Hanfwaren. Ungeachtet dorten die Schottischen Anstalten nicht eingefürt sind, wird doch eine weit grössere Quantität Linnen verfertigt, und England allein erhält in gewönlichen Jaren noch einmal so viel aus Irland, als aus Schott-

Schottland. Der nordliche Teil der Insel beschäfftigt sich am meisten mit dieser Weberei a). Die Wollmanufacturen kommen den Englischen in der Güte gleich, sie haben auch seit dem 1779 erlangten freien Handel auswärtigen Debit, besonders nach Portugal; doch kann Irland seine eigene Wolle noch nicht selber alle verarbeiten, auch hat sich die Einfur Englischer Wollenwaren in neuern Zeiten nicht beträchtlich vermindert b). Dublin ist der Sitz der Seidenmanufacturen, die meist für den Landesverbrauch hinreichen, und sich järlich vermeren. Die Verfertigung baumwollener Zeuge beschäfftigt schon 50,000 Personen, und Prosperous, eine kleine Stadt in der Grafschaft Kildare, welche 1780 nur eine elende Hütte enthielt, ist durch diese Manufactur in vier Jaren ein Ort von 3000 Einwonern geworden c). Noch zur Zeit sind die Metallfabriken unbedeurend, und England versieht diese benachbarte Insel mit den meresten groben und feinen Waren.

a) Lord Sheffield's Obfervations on the trade of Ireland, S. 57-85. A. Young's Tour in Ireland, Vol. I, S. 135, 144, 270.

b) L. Sheffield, S. 157 ff.

c) L. Sheffield, S. 197.

§. 51.

Die Fischereien sind ein anderer wichtiger Narungszweig für ganz Groß Britannien. Auf- Fischereien.

ser dem Heringsfange, der an den Küsten von Norfolk, in Schottland an den westlichen und östlichen Küsten, und in Irland bei Lough Swilley, mit grossem Vorteil getrieben wird, der Pilchardfischerei an den Küsten von Cornwall, und dem seit 1783 sehr vermerten Stockfischfange bei Neufundland, hat der Ertrag des Wallfischfanges, und die Zal der dazu bestimmten Schiffe, gegen vorige Zeiten beträchtlich zugenommen. Dies ist vorzüglich durch eine Zollerhöhung auf allen in fremden Schiffen eingeführten Tran, und eine ansehnliche genauer bestimmte Prämie auf alle Brittische Schiffe nach der Tonnenzal ihrer Ladungen, bewirkt worden, so daß in den neuesten Jaren sich über 280 Brittische Schiffe, und über 12000 Seeleute mit diesem gefarvollen mißlichen Gewerbe beschäfftigt haben. Der Brittische Wallfischfang wird entweder bei Grönland und im Eismeer, oder in den südlichen Gewässern bei den Falkland Inseln und Goughs Eiland getrieben. Erster, oder der Grönländische, ist aber für den Stat von mererer Wichtigkeit, als letzterer oder der südliche.

§. 52.

Handel, inländischer,

Der inländische Handel, welcher sowol zwischen den Englischen Provinzen, als auch zwischen England und Schottland, getrieben wird, ist überaus ansehnlich. Der Handel der innern Landschaften von England wird durch die treff-

trefflichen Landstrassen, noch mer aber durch die seit 1759 in den verschiedenen Teilen des Reichs vollendeten Canäle, erleichtert, von denen der Canal des Herzogs von Bridgewater, der Canal von Birmingham, der Canal von Glasgow, und der Canal bei Lochlade die merkwürdigsten sind; der letzte vereinigt seit 1789 die Themse und Severne a). Der Küstenhandel der Seestädte untereinander ist eine wichtige Pflanzschule für die Brittische Seemacht, und wegen des grossen Gewerbes mit Steinkolen, Salz ꝛc. der beträchtlichste in Europa.

a) Hogrewe Beschreibung der in England seit 1759 angelegten... Canäle, mit Kupf. 1780, 4.

§. 53.

Der auswärtige Handel der GroßBritannischen Nation erstreckt sich durch die ganze Welt. Nach Africa haben sie seit dem jetzigen Jarhundert stärker als irgend eine andere Nation gehandelt, und Liverpool, Bristol, und London, rüsten dahin vornemlich um Neger einzutauschen, järlich an 200 Schiffe aus. Dieses Gewerbe wurde bisher von einer besondern Africanischen Gesellschaft getrieben, welche darüber von Salee in der südlichen Barbarei bis an das Vorgebirge der guten Hoffnung ausschliessig privilegiret war. Es wurde ihr aber nachher, zum Behuf der Americanischen Colonien, das Monopolium mit den Morensclaven

auswärtiger: nach Africa,

benommen; und, weil sie darüber in Verfall geriet, ward sie endlich 1750 gar aufgehoben, und der Handel nach Africa allen Untertanen der Krone frei gelassen. Jedoch hat man solchen, unter Direction von 9 Commissarien, gewissen Gesetzen unterworfen, und deshalb auch den Namen der Africanischen Compagnie in Ansehung der Interessenten dieser Handlung beibehalten a). Die Besitztümer und Grundstücke der ehemaligen Africanischen Gesellschaft sind also nunmer der Krone eigen, und das Parlament bewilligt alljärlich eine gewisse Summe Geldes zum Unterhalt dortiger Festungen, imgleichen der Forteressen am GambiaFluß.

a) An *Act* for extending and improving the *trade to Africa*, 23 Georg. II, cap. 31.

§. 54.

Ost Indien.

In OstIndien haben die Engländer anjetzt eine Handlung und Macht erlangt, dergleichen keiner andern Europäischen Nation, den Portugisen so wenig, als den Holländern, je zu Teil wurden. Dieses hat GroßBritannien der Königin Elisaberth zu verdanken, welche die OstIndische Compagnie, die älteste ihrer Art in ganz Europa, 1600 gestiftet hat. Jedoch hat diese Handelsgesellschaft nach allerlei Schicksalen ihre heutige Einrichtung erst seit 1698, 1702, und 1708, erhalten a). Sie ist auf ein Darlehn an die Krone gegründet, welches in 32000 Actien zu 100 Pf. St. eingeteilet

let ist (*India-stock*). Dieser Fond ist 1789 abermals erhöhet worden, so daß das Capital, unter dessen Interessenten b) die järliche Dividende verteilt wird, jetzt 4 Mill. Pf. St. beträgt. Dagegen hat sie ihren Geldfond zur Handlung als ein Darlehn von andern aufgenommen (India-annuities und *India-Bonds*). Es sind ihr landeshoheitliche Gerechtsame c), und andere ansehnliche Privilegia, und besonders das ausschliessige Handlungsrecht vom Vorgebirge der guten Hoffnung an bis an die Magellanische Meerenge, erteilet worden. Sie treibet ihren Handel von dem roten Meer an durch ganz OstIndien bis nach Sina, nach welchem Reiche die Gesellschaft järlich über 20 Schiffe ausendet, und hat deshalb eine Menge Factoreien angeleget, besonders auch zu Mocca an der Küste von Arabien, und zu Gamron im Persischen Meerbusen. Doch ist ihr Hauptsitz und vornemstes Gewerbe auf der Küste von Coromandel und in Bengalen, besonders nunmer, da sie nicht nur in ersterer Gegend ansehnliche Landschaften besitzet, sondern ihr auch das ganze Königreich Bengalen vom GroßMogul abgetreten worden.

a) Allgem. Gesch. der Ost- und WestInd. Handl. Gesellsch. B. I, S. 546.

b) Diese Interessenten und Actionnairs der OstInd. Comp. sind teils Einländer, teils Fremde. Der erstern waren 1784 in allem 1289, und der Fremden 204, deren jeder 1000 L. und darüber in dem Fond der Gesellschaft, und

das mit der ersten Summe seit 1773 verbundene Stimmrecht hatte. S. Political Mag. 1784, January, S. 52. Um 1769 waren 2120 stimmhabende Glieder, von denen 1815 jedem nur 500 L. Capital gehörten, und 306 Actionnair, die grössere Summen in diesen Stocks, oder zusammen 2,292,500 L. besassen. v. Dalrymple general View of the East-India Company, S. 66. J. Sinclair Hints on the State of our Finances (Lond. 1783), S. 56.

c) Diese sind vom Parlamente den 18 Maj 1784 durch die Acte: for better management of the affairs of the East-India Company and the British Possessions in India, und 1786 durch die India explanatory act, sehr eingeschränkt worden.

§. 55.

America, Der Brittische Handel mit America hat seit der Independenz der dreizehn vereinigten Staten allerlei Veränderungen erlitten: doch sind diese für GroßBritannien nicht so nachteilig ausgefallen, als man wol in England während des Krieges glaubte, oder die künftige HandelsConcurrenz mit Frankreich, Holland und Deutschland, befürchten ließ. Gegenwärtig schränkt sich dieser Handel auf vier verschiedene Gegenden der neuen Welt ein, die aber nicht gleiche Vorteile gewären, oder den National-Reichtum so ansehnlich, als der Handel mit den Nordamericanischen Freistaten, und den Englischen Zuckerinseln, vermeren. GroßBritannien handelt also

1) Mit

1) Mit seinen vier übrig gebliebenen Nordamericanischen Kolonien. Dieser Handel ist, wenn wir NeuSchottland ausnemen, dessen Aus- und Einfur gegen 1775 vermert worden, auf dem alten Fuß geblieben. Mit Canada aber treibt GroßBritannien wol das vorteilhafteste Verker; auch hat die Fischerei bei Neufundland in den letzten Jaren ansehnlich zugenommen.

2) Mit den 13 vereinigten Freistaten. Dieser vormals so blühende Zweig des Brittischen Handels, hat nach wieder hergestelltem Frieden beinahe sein vormaliges Leben wieder erhalten. Zwar ist er im Vergleich mit den letzten Jaren vor 1775, in denen GroßBritanniens Ausfur am höchsten stieg a), gefallen, aber die Ursachen dieses ausserordentlichen Steigens haben sich nachher entwickelt; indessen ist der ganze Wert desselben, nach den Angaben der Englischen Zollregister, järlich drei Mill. Pf. St. und darüber. Die Brittische Ausfur geht am stärksten nach Neuyork, Virginien, und Carolina, und von beiden letzteren Staten werden die meresten Producten nach England verfaren b).

3) Nach den WestIndischen Inseln. An 500 Brittische Farzeuge sind jetzt mit diesem Handel beschäfftigt, welche entweder vaterländische Producten und Manufacturwaren einfüren, von Africa Negersclaven überbringen, oder von Neufundland, NeuSchottland und Canada die Inseln mit Fischen und Holz versorgen.

Zucker

Zucker ist die vornemste Ware der Rückfracht: aber seitdem die Baumwollenmanufacturen in England und Schottland so ausserordentlich ihren Absatz vergrössert haben, werden auch ungeheure Quantitäten Baumwolle nach England gebracht. Der ehemalige Handel der Nord-Americaner mit den Zuckerinseln, hat seit 1783 verschiedene Einschränkungen erfaren c).

4) Nach der Südsee und der Nordwestlichen Küste von America. Schon 1711 ward, um diesen Handel ausschließlich zu treiben, die SüdseeCompagnie errichtet, welche für diese Freiheit, und den Negerhandel nach dem Spanischen America (Assiento), die damalige unfundirte Nationalschuld (9,177,000 £.) übernam. Sie borgte nachher dem Stat merere Summen, kaufte die Obligationen anderer Kronsgläubiger an sich, wucherte mit Statspapiren, entwarf Plane, die Nationalschuld zu vermindern d), und ließ sich, von dem Französischen Missisippi-Schwindelgeist ergriffen, in chimärische Handelsspeculationen nach den Spanischen Gold- und Silberminen ein: bis endlich ihr Credit 1720 auf einmal sank, und das Parlament Mittel traf, dem ganzen Unwesen zu steuern, und den mit dem Verfall der Gesellschaft sinkenden Statscredit zu retten. Die Krone war ihr damals 37 Mill. Pf. St. schuldig, wovon bis 1733 ein Teil abbezalt, oder von andern Gläubigern übernommen wurde. Unterdessen setzte die Gesellschaft ihren Handel

nach

nach dem Spanischen America bis 1739 fort. Ein damals mit Spanien ausbrechender Krieg vernichtete ihn gänzlich, und die Gesellschaft erhielt endlich vom Spanischen Hofe, für den Verlust der Schiffe, und den aufgehobenen AssientoTractat, 100,000 Pf. St. Entschädigung. Seitdem hat sie alle Handelsunternemungen bei Seite gesetzt, und ihre Geschäffte bestehen zur Zeit bloß im Geldhandel, und der Verteilung der järlich fallenden Statsinteressen an ihre Gläubiger und Glieder. Die Nation ist ihr jetzt nahe an 26 Mill. Pf. St. schuldig d), und bezalt, ausser den auf 3 und $3\frac{1}{2}$ prC. heruntergesetzten Interessen, die Kosten, welche die Geschäffte und Officianten der Gesellschaft nötig machen e). Sie behauptet indessen noch gegenwärtig ihr ausschließliches Recht auf die SüdseeSchiffart, und die Eigentümer der seit 1785 nach der pelzreichen Nordwestamericanischen Küste, die damals errichtete GeorgSundsCompagnie, haben sich von ihr zu dieser Fart privilegiren lassen müssen f). Die fernere Existenz aber dieser neuen nach Nutkasund, Cooksfluß und den Charlotteninseln handelnden Gesellschaft, wird von dem Erfolg der gegenwärtigen Negotiationen zwischen England und Spanien abhangen.

a) Die Mittelzal der Ausfur aus GroßBritannien nach America von drei Jaren vor 1773, betrug 3,370,000, und der Einfur nach Groß-Britannien aus den Kolonien 3,924,000 Pf. St. Doch muß von dieser Summe Ein- und Aus-

fur

fur der damalige Handelswert der gegenwärtigen vier Brittischen Kolonien nebst Florida abgezogen werden.

b) Lord Sheffield's Observations on the Commerce of the American States, 6th Edit. Lond. 1784, 8. Deutsch in Büsch und Ebelings Handelsbibliothek, I B. S. 469. Considerations on the present Situation of Great-Britain and the united states of America, by R. Champion, 2d Edit. Lond. 1784, 8. G. Chalmer's Opinions on interesting subjects of public Law and Commercial policy arising from american Independence, Lond. 1785, 8.

c) Meine Beiträge, V B. S. 55 ff.

d) True state of the South Sea Scheme as it first was formed, Lond. 1721, fol J. Sinclair History of the public Revenue of the British Empire, P. II, S. 104.

e) R. Price two tracts on civil Liberty, Lond. 1778, S. 129.

f) Dixon's Voyage round the World Introd. S. IX. Authentic Statement of all the Facts relating to Nootka-Sound, Lond. 1790, 8.

§. 56.

nach der Levante

Der Handel nach der Levante ist ebenfalls beträchtlich. Er ist bisher durch die sogenannte Türkische Compagnie, welche König Jacob I, 1606, gestiftet hat, das ist von einigen londonschen Kaufleuten ausschliessig, getrieben worden. Der Misbrauch dieses Vorrechts aber, und der daraus entstandene grosse Verfall dieses Handlungszweiges, haben veranlasset, daß diese Gesellschaft ohngefär auf den Fuß, wie die

die jetzige Africanische Compagnie, gesetzet worden. Jeder Kronuntertan hat das Recht, mit seinem eigenen Capital nach der Levante zu handeln; doch muß er sich in der Türkischen Compagnie aufnemen lassen, und 20 Pfund Eintrittsgeld bezalen. Die Compagnie wird nach gewissen Gesetzen durch einen Director und Deputy Director regirt. Sie hält ihre Versammlungen (*General Courts*) zu London, und mag darinnen das gesellschaftliche Beste durch gemeinsame Abschlüsse befördern a). Der Englische Gesandte in Constantinopel, nebst drei Consuln in der Levante, werden von dieser Gesellschaft besoldet.

1. *Discours* prononcés au Parlement d'Angleterre *pour et contre la Liberté du Commerce du Levant* avec le Bill ou Loi intervenüe à ce Sujet; ist eingerückt in den *Discours politiques* tom. III, p. 1 (Amsterd. 1756, 8).

a) An *Act* for *enlarging* and *regulating* the *trade in the Levant Seas*, 26 Georg. II, c. 18.

§. 57.

Die Engländer treiben endlich auch mit ganz Europa Handlung, dergestalt daß sie alle Europäische Küsten, so viel möglich, selbst beschiffen. und mit Europa.

Jedoch ist es weit gefelet, daß sie aus allen diesen Ländern bares Geld ziehen sollten. Vielmer büssen sie in dem Handel mit Norwegen, Schweden, Rußland a), Italien und Deutschland b), in gewönlichen Jaren grosse Summen ein.

Dage-

Dagegen aber haben sie in dem Handel mit dem übrigen Europa, und vorzüglich mit Spanien, mit Portugal besonders vor 1763, und mit Frankreich seit dem 1786 geschlossenen Handelsvergleich c), den Vorteil auf ihrer Seite.

a) *Anth.* Broughs View of the Importance of the trade between Great-Brittain and Russia, Lond. 1789, 8.

b) Ob auch mit Deutschland? ist streitig. Anfrage an das Deutsche Publicum, die HandelsBilanz zwischen Deutschland und England betreffend: Hamburg, 8, 1773. — Und dagegen: Beantwortung der Anfrage.... von J. G. Büsch, Hamburg, 4, 1773.

c) Remarques historiques et politiques sur le tarif du traité de Commerce entre la France et l'Angleterre, Amsterdam 1788, 8. Lettre à la Chambre de Commerce de Normandie, Paris 1788, 8. Considerations sur le traité de Commerce entre la France et la Grande Bretagne, Paris 1789, 8.

§. 58.

England hat eine Menge guter Seehäfen. Falmouth, Plymouth, Darthmouth, Weymouth, Poole, Southampton, Portsmouth am Canal; Whitehafen am St. GeorgensCanal; Yarmouth, Hull, Sunderland, NewCastle an der Nordsee, treiben alle einen ansehnlichen Seehandel. Jedoch sind London an der Themse, Bristol an der Severne, und Liverpool am St. GeorgensCanal, die 3 vornemsten Handelshäfen; London aber insbesondere

dere ist die größte Handelsstadt nicht nur von GroßBritannien, sondern auch in der ganzen Welt.

Allhier ist auch zugleich die grosse Englische Banco 1695 angelegt, welcher die Nation über 11 Mill. Pf. St. schuldig ist, und die an Credit ihres gleichen nicht hat a).

Das ganze GroßBritannische Handlungswesen steht unter der OberAufsicht eines besondern Collegii der *Commissioners* for *Trade* and *Plantations*, deren Glieder aus dem königlichen Geheimenrath ernannt werden.

a) Gr. v. Brühl Berechnung von den Einkünften der Bank von England und der Summe ihrer Bankzettel, in Meisners Quartalschrift, 1 St. S. 175, 3 St. S. 241. Copy of the Charter of the Bank of England, Lond. 1788, 8.

§. 59.

Betrachtungen über ihren Handel überhaupt.

Ueberhaupt versteht der Engländer die Handlungswissenschaft aus dem Grunde. Die größten Handelsmaximen sind merenteils von dieser Nation erfunden worden; und dadurch hat selbige, hauptsächlich seit der Revolution vom J. 1688, das Uebergewicht des allgemeinen Handels, mithin der Schiffart, des Reichtums, und der Seemacht, über alle Nationen in Europa gewonnen. Wie solche dann noch im gegenwärtigen Jarhundert, ungeachtet der verschiedentlich erlittenen Handelsveränderungen,

ihre Schiffart verdoppelt * hat. Und dieser Flor des Handels wird durch die beständige Aufmerksamkeit der Regirung sowol, als durch den allgemein ausgebreiteten Handelsgeist des Volks, hinlänglich unterstützt und befestiget. Man hat schon vor etwa 30 Jaren gerechnet, daß der Schatz der Nation in Friedenszeiten järlich auf 2 Mill. Pf. Sterl. am baren Gelde vermeret wird. Man kann diese Vermerung anjetzt sicher höher schätzen, wenn gleich die järlichen Handelslisten das Gegenteil zu erweisen scheinen **.

* Lächerlich ist es also, wenn der seel. **Taube** in seiner **Abschilderung** ꝛc. ein ganzes Hauptstück S. 158-178 mit dem Satze anfüllt, daß "Englands Handel seit 100 Jaren her stark gefallen sei": oder, wenn **Champion** in den Considerations on the presest Situation of Great Britain, S. 22, die Zal der Brittischen Handelsschiffe vor Ausbruch des Nordamericanischen Krieges nur zu 7700 annimmt. Hr. **Pitt** bewies den 19 April 1790 im Unterhause, daß GroßBritanniens HandelsMarine 1773 aus 9224 Schiffen und 63000 Matrosen bestand, daß sie 1783 bis auf 8342 Schiffe und 59000 Matrosen herunter gekommen war, sich aber 1790 bis auf 11085 Sch. und 83000 Matrosen vermert hatte.

** Im Jar 1787 war die Brittische Einfur 15,786,000 L., und die Ausfur 16,300,000; um 1789 erstere 17,828,000, und die Ausfur 18,513,000 Pf. St.

a) *State* of the *trade* of *Great-Britain*, in its imports and exports, progressively from the Year

Year 1697.... by Sir *Charles* Whitworth Member of Parliament, Lond. 1776, fol.

b) Auszug aus den Englischen Zollbüchern von Weihnachten 1698 bis 1754 über die aus- und eingehenden Waren: im Büschingschen Magazin VIII, S. 149-199.

c) Chalmer's Estimate of the Comparative strength of Great-Britain, London 1783, 4; Deutsch von Heinze, Berlin 1786, 8.

§. 60.

Münzwesen.

Man rechnet in England nach Pfund Sterling, Schilling Sterling, und Pfenning Sterling. Ein *Penny* beträgt ungefär 7 Pfenninge unsers Geldes ($6\frac{6}{7}$ Pfen.) oder 1 Schilling Lübisch. 12 Pences machen 1 Shelling, 20 Shellings 1 Pound Sterling. Pfunde Sterling werden nicht gepräget, und sind also eingebildete Münzen.

Die kupferne oder Scheidemünzen sind 1) *Half-Penny* ein halber Penny, 2) *Farthing* das ist $\frac{1}{4}$ Penny.

Die Silbermünzen sind alle fein. Man hat Stücke von 1, 2, 3, 4 Pences; diese sind aber selten. Die gangbare sind ein *Shelling*, und halber Schilling oder ein Stück von 6 Pences, eine Krone (*Crown*) von 5 Schillingen, und *Half-Crown* von $2\frac{1}{2}$ Sh.

Von Gold schlägt man die *Guinees*, welche 21 Sh. gelten, in ganzen, halben, viertel und doppelten Stücken a).

Die Münzen werden im Towr zu London gepräget, und dieses ist die einzige Münzstätte im ganzen Reich. Seit der MünzActe b) vom J. 1666, und der allgemeinen Umprägung vom J. 1696, kann sich kein Stat in der Welt eines so vollkommenen Münzfusses rümen, als GroßBritannien c). Es wird aber auch das MünzRegal allhier so wenig als eine Cameral-Revenüe behandelt, daß vielmer zu Bestreitung der Münzkosten järlich 15000 Pf. St. von der Nation verwendet werden. Und deswegen kömmt der gesetzmässige äusserliche Wert der Münzen mit dem innerlichen und Handelswert nirgends so genau überein, als in GroßBritannien d).

Nur aus den beiden kupfernen Scheidemünzen, die für Irland in etwas geringerem Gehalt gepräget werden, geniesset der König einen Schlageschatz. Daher gilt der Englische Schilling 13 Irländische Pfenninge.

Die Ausfur und Einschmelzung des Englischen Gepräges ist verboten. Alle ausländische Münzen werden im grossen Handel als eine Ware nach dem Gewicht (al Marco) angenommen.

Die Portugisische Goldmünzen, davon man Stücke zu 9, 18, und 36 Sh., auch zu $3\frac{1}{2}$ Pf. St. hat, sind die einzigen ausländischen Münzen, die wegen ihrer Menge auch in einzelnen Stücken umlaufen, ob sie gleich 4 Procent geringhaltiger sind, auch daher in den öf-

fent-

sentlichen Fonds und Kroncassen nicht angenommen werden.

Die Schotten haben seit der Union einerlei Münzfuß mit England; jedoch halten viele noch Rechnung in altem Schottischen Gelde, das ist nach Pfunden Schottisch, Schilling Sch., und Pfenn. Sch. Ein Schottischer Schilling ist aber nur einen Pfenning Sterl. wert.

In den Americanischen Colonien bestehet das mereste Geld in Spanischen Münzen; überhaupt aber ist das bare Geld selten, und daher werden alle Münzen im höhern Preise angenommen, z. E. der Englische Schilling wird für 18 Pences gerechnet. Ein gleiches ist auch von den dasigen Französischen Colonien zu merken.

1. Historical *account* of *English Money*, by Stephen Martin Leakes (2 edit.), Lond. 1745, gr. 8.

2. A *table* of the *English Coin*, by Martin Folkes, Esq. London 1755, fol.

a) Nach einer königl. Verordnung vom 21 Sept. 1787 wird kein Gold angenommen, wenn nicht eine Guinee am Gewicht hält: 5 penny weigths (Dwts) 8 grains, eine halbe 2 dwts 16 grs., eine viertel Guinee 1 dwt. 8 grs.

b) An *Act* for encouraging of *Coinage*, 18 Caroli II, c. 5.

c) Doch ist das Verhältniß des Goldes zum Silber nicht ganz richtig berechnet, und daher cursirt im Reiche zu wenig Silbermünze. Unter Georg des II Regirung wurden 11,662,216 L. in Gold-Münzen, und nur 304,360 in Silber ausgeprägt. Während der jetzigen Regirung sind

von 1760 bis zu Ende 1780 ausgemünzt worden, 30,457,805 L. in Golde, und nur 7126 in Silber. S. Chalmer's Estimate, S. 37.

d) Anmerkung aus dem Vergleich des Französischen Münzfusses mit dem Englischen, in älteren und jetzigen Zeiten. — Bar sollen jetzo in ganz England an 24 Mill. Pf. Sterl. seyn. S. Eden four Letters to the Earl of Carlisle (Lond. 1780), S. 98. Chalmer's Estimate, S. 86. Darunter mag die Silbermünze 3 Mill. Pf. St. betragen. S. Price on Civil Liberty, S. 74, und dessen Additional Observations S. 56. Und nun noch an Banknoten nach Gr. v. Brühl 18 Millionen.

§. 61.

Finanzen Einkünfte, ordentliche

Die ordentlichen Einkünfte des Groß-Britannischen Reichs werden gehoben

1) aus den Zöllen. Dahin gehören die älteren Auflagen, *Tunnage* und *Poundage*, und die neuern zumteil sehr erhöheten Abgaben (*Subsidies*) auf die Einfur von allerlei ausländischen Waren, besonders auch von fremden Weinen, und allem übrigen ausländischen Getränke. Die Zölle der Ausfur tragen wenig ein, da zumal auf verschiedene einheimische Waren gar eine Prämie oder Ermunterungsgeld (*Bounty*), und auf andere ein- und wieder ausgefürte Waren ein Rückzug (*Drawback*), aus den Zollbuden bezalet wird. Die Londner Zölle betragen allein über $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen Zolleinname a).

2) Aus der *Excise* oder Accise. Die Trankſteuer auf Bier, dies Getränk zalt eine dreifache

fache Accise; Apfel- und BirnenWein, und Mum, der Steinkolen- und TabaksImpost, die Abgabe von Lichtern, Seife, Glas, Papir, sind sehr ansehnlich. Die übrige Accise liegt merenteils auf fremden Waren, sonderlich auf Thee, Caffe, Cacao, Wein, Branntewein und Liqueurs. Zur Accise werden nicht nur die Licences von Krämern und Schenkwirten gerechnet, die obige Waren in Detail verkaufen, sondern sie ist auch auf Pfänder und Pferdeverleiher, auf Auctionatoren, Advocaten und Notarien, Furleute und Wagenmacher ausgedehnt worden.

3) Aus der Malztaxe. Sie ist von dem übrigen Licent abgesondert. Bis 1780 ward von jedem Scheffel (*Bushel*) Malz 9 Pence in England bezalet. Jene Abgabe aber ist seitdem zweimal erhöhet worden, so daß beinahe von jedem Scheffel 16 Pence gehoben werden.

4) Aus der Salzsteuer (*Salt*-duty), die aus einem Zoll und einer Accise zusammen gesetzt ist; auch diese ward 1780 und 82 ansehnlich erhöhet.

5) Aus der Landtaxe. Diese Grundsteuer wird nach einem unter Wilhelm III verfertigten Cataster von den Einkünften aus Ländereien, und dem Grunde und Boden der Häuser, bezalt. Ehedem zalte man nur 2 bis 3 Schillinge von jedem Pf. St. der Einkünfte, aber seit geraumer Zeit sind immer 4 Sch vom L. erlegt worden. Sie beträgt aber in vielen

Gegenden des Königreichs, kaum die Hälfte oder den dritten Teil der eigentlichen fixirten Abgabe.

6) Aus der Haus- und doppelten Fenster-Steuer, wovon die letzte 1784 allen Häusern über 7 Fenster statt dem verminderten Theezoll auferlegt wurde b),

7) aus der Steuer von Besoldungen, Pensionen, und Amtssporteln,

8) von allem Furwerk, nach der Anzal der Räder, von 1 Schill. bis 6 Pf. St. vom Rade. Blos Ackerfurwerk ist von der Taxe befreiet.

9) von Hökern und Hausirern (*Hawkers and Pedlers*), seit 1789 wieder eingefürt,

10) aus dem Postwesen oder der Brieftaxe,

11) aus dem Strempel (*Stamp*-duty). Unter dieser Benennung wird ein ganzes Heer von Taxen begriffen. Stempel auf Karten, Würfel, Zeitungen und Calender, auf Quitungen, Banknoten, ja auf Gold- und Silbergeschirr, Handschuhe, Hüte, Bänder, auf Wunder-Curen, und Erlaubnißscheine zur Jagd. Das eigentliche Stempelpapir ist ebenfails wärend des Nordamericanischen Krieges sehr erhöhet worden c).

12) aus den Krongütern (*Crown*-Lands),

13) von allen Pferden, Postpferden, Renn-Wagen und Reitpferden, seit 1784,

14) von Bedienten beiderlei Geschlechts, welche sich von jeder Person nach der Zal derselben vermert,

15) von

15) von unverheirateten Mannspersonen,

16) aus zufälligen Quellen, z. E. den erneuerten Freiheitsbriefen der Handelsgesellschaften, der Bank, Ostindischen Compagnie d).

1. The *History* of our (the English) *Customs*, *Aids*, *Subsidies*, *National Debts*, and *Taxes* from William the Conqueror to the Year 1761: IV parts, London 1761, gr. 8. Dritte Ausgabe fortgesetzt, 1778, — *History* of *taxes*, von Cunnigham, I Band, 8.

2. A. Smith von den NationalReichtümern, Leipz. 1779, 2 Th. 8.

3. Price Additional Observations on Civil Liberty, Lond. 1777, 8.

4. Molleson's and Lane's Reports of the Commissioners appointed to examine the public accounts of the Kingdom, Lond. 1783-87, III Vols. 4.

5. Sprengel über den Nordamericanischen Krieg und dessen Folgen, Leipz. 1782, 8.

6. J. Sinclair history of the public revenue of the British Empire, Lond. 1782, 4. Appendix to the history, Lond. 1789, 4.

7. Report from the Select Committee to examine the several Accounts and other papers, Lond. 1786, 8.

a) Den Ertrag der Zölle nach allen Englischen Städten und Häfen, von 1781 und 84, s. Lane's Reports V, 3, S. 337, 670 ff. Im letzten Jar war der Zollertrag von London 5,187,000 L., von Bristol 391,738, von Liverpool 640,648, von Hull 640,684 L. — H. Crough Complete View of the British Customs, 4 Edit. Lond. 1745, 8. — W. Sims and

R. Frewins Rates of Merchandise, London 1783, 8.

b) Abstract of new and old Window-duties from the 15th. Septembr. 1784, Polit. Magaz. 1784, Vol. II, S. 227.

c) A new and correct Account of Stamps now in Use by Th. Edwards, Lond. 1783, 8. Der Stempel auf Gold- und Silbergeschirr betrug 1784 überhaupt 16048 Pf. St. Auf Handschuhe vom Par 1-3 d. 50,000 L. Von den Hüten von jedem 4-24 d. 25,372. Von den Jagdzetteln 1785, 50,889. Von den Zeitungen werden vier besondere Stempelabgaben, jede zu $\frac{1}{2}$ d. von jedem Zeitungsblatt, bezalt. Die drei ersten betrugen 1789, von 13,392,000 Zeitungen, 83,700 L. Seit dem 1 Aug. eben dieses Jares ist ein neuer Stempel hinzugekommen, den Hr. Pitt zwar auf 28,000 Pf. St. anschlug, der aber nach obigem Ertrage vielleicht nur 21,200 L. reine Einkünfte gab.

d) Diese Gesellschaft hat dem Stat von 1767 bis den 5 Jul. 1771 järlich 400,000 L. bezalt. 1781 machte sie sich abermals anheischig, eine gleiche Summe auf einmal zu erlegen, davon ist aber noch vieles rückständig.

§. 62.

Diese Auflagen werden gemeiniglich durchgängig bezalt, so daß weder Adel, noch Geistlichkeit, noch sonst jemand, davon befreiet ist.

Die meresten Auflagen und Einkünfte sind auf beständig festgestellt, weil die Ausgaben, wozu sie bestimmt werden, fortdauern. Die Land- und Malztaxe aber wird jedesmal nur auf Ein Jar bewilliget.

Die

Die grossen Ausgaben der Krone in den neuesten Zeiten haben die Auflagen übermässig erhöhet und vervielfältiget. Man hat z. E. die TheeExcise so hoch getrieben, daß der Schleichhandel das Einkommen davon gemindert hat; und man die Excise erniedrigen müssen, um die Einname davon wieder zu vermeren.

Ausser diesen Auflagen, die in die KronCassen fliessen, bezalt man in England noch beträchtliche Summen an die Kirchen und die Armen a), wie auch zu Unterhaltung der Landstrassen, welche von den einzelnen Gemeinden einer jeden Gegend gehoben werden.

a) Von den Engl. Armentaxen s. meine Beiträge zur Länder- u. Völkerkunde, 7 Th. S. 283 ff.

§. 63.

Schottland bezalet, kraft des UnionsTrac- aus
tats, die Zölle und Excise und übrige Auflagen Schott-
merenteils auf gleichen Fuß mit England; aber land und
die Land- Malz- und BierTaxe nach einem sehr den Neben-
gelinden Anschlage a). Unter König Georg I ländern.
rechnete man die KronEinkünfte von GroßBritannien aus Schottland noch nicht 130000 Pf. St. Es haben selbige aber seitdem ansehnlich zugenommen, und die reine Revenüe von diesem Königreich nach allen Abzügen, stieg 1788 auf 630,000 Pf. St.

Aus Irland ziehet GroßBritannien unmittelbar durch Auflagen gar keine Einkünfte; weil

weil die dortige Einname alle zur Landesnotdurft verwendet wird b).

Und eben so wenig hat man bisher aus den OstJndischen, Africanischen, ja nicht einmal den reichen Americanischen Pflanzstätten, besondere Abgaben gehoben. Es sind vielmer teils alljärlich, teils bei verschiedenen Vorfällen, noch ansehnliche Geldsummen dorthin übermacht worden. Und in der Tat werden diese Ausgaben durch den Handel, durch die Zölle von den dorthin aus- und dorther eingefürten Waren, und sonst, sehr reichlich ersetzt. Man versuchte es zwar 1765 in America mit der Stempelauflage, allein sie muste 1766 wieder aufgehoben werden: und wie nachher das Brittische Parlament durch neue Zolleinrichtungen von Nord-America besondere Einkünfte ziehen wollte, so entstand darüber 1775 der Nordamericanische Krieg, und 13 der reichsten und bevölkertsten Provinzen giengen für England verloren c). Die Americanischen Colonien haben ihre Provincial-Einkünfte und Abgaben, die zu Bestreitung der ProvincialAusgaben angewandt werden, allein nicht allemal hinreichen d).

a) Wenn England die Landtaxe von 1,997763 Pfund, 8 Sch. $4\frac{1}{2}$ Pf. das ist 4 Schilling von jedem Pf. Landrenten, verwilliget: so zalet Schottland nur 48,000 Pf. Sterl. Artik. 9 des UnionsTractats.

b) A *Collection* of several Acts and Statutes relating to her Majesty's *Revenue of Ireland*, Dublin

Dublin 1702, 8. Die Einkünfte betrugen 1783 in allem 1,329,880 L., die damaligen gewönlichen Ausgaben, nebst den Interessen der Nationalschuld 1,233,061 L. — Irlands ganze Nationalschuld stieg damals auf 2,131,000 L. S. Lord Sheffield's Observ. S. 346 ff.

c) Ursache der NAmericanischen Empörung: Briefwechs. VI, S. 379.

d) Vorzüglich im jetzigen Brittischen Nord-America. So kostete 1785 die CivilRegirung von Canada den Engländern 22,000, und die Armee 44,450 L. Für NeuSchottland ward in eben diesem Jare ausgegeben 31,000 Pf. St. S. Report from the Select Committee (Lond. 1786, 8), S. 86.

§. 64.

Summe und Hebung der Einkünfte,

Die heutigen Kroneinkünfte von GroßBritannien belaufen sich an 17 Mill. Pf. St. reines Geld, und sie haben sich unter der jetzigen Regirung um ein Dritteil vermert a).

Diese Einkünfte werden durchgängig auf Rechnung gehoben, ausser daß in Schottland einige verpachtet sind. Die Landtaxe erfodert gar wenige Einhebungskosten, daher ist die Malz- Haus- und FensterTaxe in der Einname mit selbiger verknüpft worden. Die Zölle, Excise, und Brieftaxe aber, machen desto grössere Unkosten, weil jede Gattung von Einkünften, wie auch die Salzsteuer, ihre besondere viele Einnemer hat, die alle reichlich besoldet werden. Die Zolleinname wird in den Seehäfen durch mer als 600 Personen besorgt, die von 7 Commissa-

missarien dependiren, welche im Zollhause (*Custom-house*) zu London ihren Sitz haben. Die Accise wird gleichfalls von verschiedenen Commissarien, Collectors u. s. w., zusammen von mer als 4000 Officianten, gehoben.

Alle Kroneinkünfte werden, nach Abzug der Hebungskosten, in die königliche Schatzkammer (*Exchequer*) geliefert, welche nunmer, anstatt des Lords GroßSchatzmeisters, durch verschiedene Commissarien unter Vorsitz des Canzlers vom Exchequer, verwaltet wird. Alle Kronzalungen geschehen also aus dem Exchequer, und zwar mit Abzug von 1 Procent zum Gehalt der Auszaler. Hiedurch werden die Unterhaltungskosten der Schatzkammer erleichtert, und ist dabei zugleich dem Unterschleif so wol vorgebeuget, daß solcher für moralisch unmöglich gehalten wird.

1. A *treatise* of the *Court of Exchequer* by a late Lord Chief Baron of that Court, *London* 1759, 8.

a) Um 1765 waren die sämmtlichen Einkünfte von GroßBritannien 10,300,000 Pf. St. Wie der Americanische Krieg 1775 anfieng 11,900,000 Pf., und nach demselben

1785 — 15,973,000 L.
1786 — 15,388,000 -
1787 — 15,146,000 -
1790 — 16,746,000 -

§. 65.

Civilliste, und Subsidien,

Von den Kroneinkünften ist dem Könige zum Unterhalt seines Hofstats eine järliche Summe

me von 900000 Pf. St. seit 1777 festgesetzt, welche man die Einname der CivilListe nennet a). Es wird solche dem Könige bei angetretener Regirung auf zeitlebens verwilliget. Es geniesset der König ausserdem gewisse Einkünfte aus Schottland und Irland, nebst einigen zufälligen Einkünften von der Westindischen Ausfur ausserhalb GroßBritannien, und von Louisburg b).

Zu den beständigen und gewissen Ausgaben wird der Fond ebenfalls auf immer, oder doch auf merere Jare, vom Parlament bestimmt. Die ungewissen und ausserordentlichen Kron-Ausgaben aber, nebst den Mitteln und Wegen, woher und wie solche zu heben, pflegt das Parlament jedesmal auf ein Jar lang zu bewilligen.

Der König ernennt zu allen Finanzbedienungen, und disponirt über alle Kroneinkünfte. Doch müssen die Subsidien oder Geldbewilligungen (*Grants* und *Supplies*) dazu, wozu sie verwilliget worden, verwandt, und darüber von den Finanzbedienten dem Parlament alljärlich Rechnung abgeleget werden.

a) Von dieser Summe sind 886,000 Pf. auf den sinkenden Fond angewiesen, 12000 L. werden vom Ertrage der Accise bezalt, und die übrigen 2000 erlegt das Alienation-Office. S. Report from the Select Committee, to examine the several Accounts and other Papers (Lond. 1786, 8), S. 21.

b) Die

b) Die gewönlichen Ausgaben der CivilListe, oder die Kosten des Britischen Hofes von 1782, specificirt. Political Magaz. 1786, September, S. 172. Die regirende Königin bekömmt 50000 Pf., der Prinz v. Wales eben so viel. Die auswärtigen Gesandtschaftskosten betragen 81,000 Pf. St. Die königl. Richter kosten 12,000 L.

§. 66.

National-Schulden,

Die schweren Kriege zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts in Europa, haben seit Wilhelms III Zeiten a) weit grössere Summen gekostet, als man für ratsam, oder auch wol für möglich gefunden hat, durch Abgiften von den Untertanen jedesmal einzutreiben. Daher hat man öfters einen grossen Teil der Verwilligungen durch allerlei Arten von Anlehen gehoben. Hiedurch sind nun nach und nach die grosse Kronschulden erwachsen, welche schon 1714 auf 50, und 1755 auf 75 Millionen Pf. St. betrugen.

Es haben aber die ungeheuren Ausgaben des NAmerik. Kriegs, wobei die Nation in einzelnen Jaren 20 bis 21 Millionen und drüber verwenden müssen b), verursachet, daß die Statsschulden nunmer 1790 über 260 Mill. Pf. St. herangestiegen sind c). Solchergestalt hat die Nation jetzt bloß an Schuldzinsen järlich weit mer zu bezalen, als sonst ihre ganze Subsidien betrugen: der größte Teil der Statseinkünfte ist den Krongläubigern verhaftet, und bei neuen Darlehen wird es schwer, die Quellen

len bloß zum Abtrag der järlichen Interessen auszufinden.

a) Vor der Revolution waren keine fundirte Schulden; und der einzige Posten, der von frühern Zeiten die Nationalschuld vermert hat, besteht aus 664,263 Pf. St. von Carl II Zeiten her, welche das Parlament 1705 der damaligen Nationalschuld einverleibte. S. Essay on the polity of England, S. 199.

b) Im Jar 1781 wurden 21 Millionen, und 1782 20 Mill. Pf. St. angeliehen. Diese Summen erhielt der Stat nicht bar, sondern die Anleihen wurden nach dem damaligen Wert der Statspapire berechnet, indem die Obligationen zu 3 proC. 54 L., und die zu 4 proC. 67 L. galten, so daß die Gläubiger, die auf 150 Pf. Sterl. in den vorher erwänten beiden Fonds zu 3 und 4 proCent subscribirten, wirklich nur 88 L. erlegten, dennoch aber die völligen Interessen für die ganze Summe, und noch ansehnliche Prämien erhielten. Wenn 1782 also 20 Mill. Pf. St. angeliehen wurden, so erhielt der Stat wirklich nur 13,500,000 Pf. St., und 1781 für 21 Mill. in der Tat nur 12 Mill. Pf. St. S. Price State of the public Debt and Finances (Lond. 1783, 8), S. 4, 31. Sinclair, Vol. II, S. 92.

c) GroßBritanniens Nationalschuld ist folgendermassen bis zur gegenwärtigen Grösse gestiegen:

	Capital.	Interessen.
Alte Schulden vor 1688	664,263 -	39,855 L.
Zuwachs unt. Wilh. III	15,730,439 -	1,271,087 -
Wie Anna den Thron bestieg	16,394,702 -	1,310,942 -
Zuwachs ihrer Regir.	37,750,661 -	2,040,416 -

	Capital.	Interessen.
N. Sch. 1715 ——	54,145,363 -	3,351,358 L.
Verminder. unt. Georg I	2,053,128 -	1,133,807 -
Anf. der Reg. Georg II	52,092,235 -	2,217,551 -
Abbezalt bis 1739	5,137,612 -	253,526 -
Nat. Sch. um 1739	46,954,623 -	1,964,025 -
Vermert durch den Oe= sterr. Succ. Krieg	31,338,689 -	1,096,979 -
Nat. Sch. 1748 —	78,293,312 -	3,061,004 -
Vermind. bis 1755 —	3,721,472 -	664,284 -
Anf. des 7jär. Kr. —	74,571,840 -	2,396,717 -
Zuwachs wärend deff.	72,111,004 -	2,444,104 -
N. Sch. um 1762	146,682,844 -	4,840,821 -
Vermind. im Frieden	10,739,793 -	400,000 -
Zu Anf. d. Americ. Kr.	135,943,051 -	440,821 -
Zuw. wärend deff.	110,279,341 -	4,703,092 -
Nat. Sch. um 1785	246,222,392 -	9,143,913 -

S. Sinclair hist. of the public Revenue, Vol. II, S. 93. — Die Summe von 246,222,000 Pf. ist zwar von der vorher angegebenen von 260 Mill. sehr verschieden: allein erstere ist bloß die Angabe der allmälig wieder zu bezalenden Capitale, die imaginären Capitale der noch vor= handenen Leibrenten, und solcher Zinsen-Prä= mien (Temporary Annuities) unberechnet, wel= che 1,193,000 L. betragen, freilich allmälig er= löschen, aber vor 1860 nicht ganz aufhören. Berechnet man nach diesen Interessen das Ca= pital, welches die Krone zwar nicht erhalten hat, aber doch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verzinsen muß: so kann man wenigstens 16 Mill. L. zu obiger Summe von 246 Mill. hinzufü= gen. S. Price State of the public debts, S. 1 ff. Sinclair Hints addressed to the public, S. 32. Reports from the Select Committee, S. 7 u. 69.

§. 67.

Um die nötigen KronAusgaben auch alsdenn, wenn die verwilligte Geldsummen noch nicht eingelaufen sind, bestreiten zu können, hat man unter Wilhelm III die *Exchequer-Bills* erfunden. Man bezalt aus der Schatzkammer mit Geldbriefen, die einen täglichen Zins eintragen, und in den KronCassen als bares Geld wieder angenommen, oder am Ende des Jars von den eingekommenen Krongeldern bar eingelöset werden.

Zur Sicherheit der Krongläubiger, und allmäliger Tilgung der NationalSchulden, ist im J. 1714 der *aggregate Fund* errichtet, und solcher 1716 unter dem Namen des *General*Fund's erweitert, auch selbigem der eigentliche sinkende Fond (*Sinking* Fund, Fond d'Amortissement) aus dem Ueberschuß von allerlei Einkünften und ersparten Summen, hinzugefüget worden a). Diesen sinkenden Fond (unter welchem Namen öfters der aggregate und general Fund mitverstanden werden), hat man in der Folge, durch den Einfluß einer Menge neuer Auflagen, verminderter Interessen b); und neuer Ueberschüsse und Ersparungen, nach und nach vermeret, so daß er sich noch beständig vergrössert c). Diese drei Cassen, die zusammengenommen den Sparschatz von GroßBritannien ausmachen, haben nun zwar zu Erreichung ihres eigentlichen Zweckes, der Schuldentilgung, noch zur Zeit we-

nig genutzet d); gereichen aber dennoch der Nation zu grossem Vorteil, und sind bei dringenden Vorfallenheiten allemal die erste Zuflucht e).

Der jetzige Finanzminister Hr. Pitt hat indessen seit 1786 angefangen, die Nationalschuld durch den järlichen Ankauf alter Statsobligationen, so bald sie unter ihren gewönlichen Preis fallen, zu vermindern, und wirklich in drei Jaren an fünftehalb Millionen dieser Schulden abbezalt f).

a) Einkünfte des sinkenden Fonds, s. Molleson and Lane Reports, T. III, S. 324 ff.

b) Von 1717 bis 1750 sind zu drei verschiedenen malen die StatsInteressen von 6 bis 3 proC. reducirt worden, wodurch der Stat zuletzt alle Jar 1,266,000 Pf. St. Interessen sparte. Diese flossen größtenteils in den sinkenden Fond, und tilgten einen grossen Teil der unfundirten Schuld. Die größte Reduction ward 1749 vorgenommen, und damals 57,703,000 Pf. St. der alten Nationalschuld von 4 auf 3 proC. järlicher Interessen herabgesetzt, und dadurch 544,000 L. järl. Zinsen erspart. S. Sinclair's history, S. 110 ff.

c) Die ursprüngliche Einname des sinkenden Fonds war 636,000 Pf. St. Diese ward 1727 bis auf 1,179,967 L. vermert. Nachher stiegen die Einkünfte dieses AmortisationsFonds, durch neuere Ueberschüsse und Ersparungen, daß derselbe 1755 — 1,614,505 Pf. St.

1760	—	2,308,505	——
1763	—	2,209,434	——
1770	—	2,596,967	——
1775	—	2,730,439	——
1786	—	3,013,076	——

Ein-

Einname hatte. S. SINCLAIR's Hints to the public, S. 17, 21. MOLLESON's and LANE's Reports, III, S. 330.

d) Aus dem eigentlichen Ertrage dieses Fonds sind von 1723-1775 von der fundirten Nationalschuld nur 24,637,000 L. getilgt worden. S. SINCLAIR's History, II, S. 122. Hierunter sind aber die unfundirten Schulden nicht mit berechnet, noch was von zufälligen Einkünften zuweilen verwandt ward, die Nationalschuld zu verringern, wie unter andern von 1763 bis 1775. S. PRICE Additional Observations, S. 163.

e) Schon 1728 fing man an, den ersten Plan abzuändern, und den Ertrag dieses Fonds, anstatt damit die Schulden zu vermindern, zu ausserordentlichen Ausgaben anzuwenden; und damals wurden 1,250,000 Pf. zum erstenmal zu den laufenden Ausgaben verbraucht. Aber seit 1732 sind immer, wenn die Ausgaben die gewönlichen Einkünfte überschritten, zu deren Bestreitung grosse Summen, oft der ganze Ertrag dieses Fonds verwandt worden, und jährlich assignirt das Parlament auf diese Tilgungs-Casse. S. SINCLAIR's history, S. 108. History of Lord NORTH's Administration, Vol. II, S. 410.

f) Sir Charles WHITWORTH's Annual Abstract of the Sinking Fund from 1718 to the 10th of October 1763, Lond. 1764, 4.

§. 68.

Als Elisabeth ihr Volk zälete, und nachher die bürgerlichen Kriege unter Carln I Groß-Britannien wider sich selbst waffneten; zeigte sich die Macht dieses Reichs in ihrer Grösse. Land-macht.

Der Engländer dient gleich gut zu Pferde und zu Fuß, doch will er wol bezalt, und wol genärt seyn. In Friedenszeiten ist zwar kein Corps eigentlicher Feldtruppen auf einen beständigen Fuß festgestellt; jedoch wird alljärlich eine gewisse Anzal regulärer Truppen von ungefär 40000 Mann, nebst den Kosten dazu, von dem Parlament bewilliget. Ueberdas aber unterhält das Irländische Parlament gemeiniglich ein besonders Corps von 12000 Mann.

Unter den erstern Truppen, die auf Groß-Britannischer Rechnung stehen, sind auch die Königliche Garden begriffen, doch mit Ausname der beiden kleinen Compagnien Leibgarden, 1) *Gentlemen Pensioners* von 40 Mann, und 2) *Yeomen of the Gard* von 100 Mann, als welche der König auf seine eigene Kosten unterhält.

Die königlichen oder KronGarden bestehen aus 2 Escadrons (*Troops*) LeibGarde zu Pferde, die in Friedenszeiten 480 Mann betragen.

Die übrige Reuterei besteht 1) aus dem Regiment ReuterGarde zu 9 Troops, jede aus 30 Unterofficiers und Gemeinen, S. 270 M.

2) aus 7 Regimentern DragonerGarde, jedes zu 6 Comp., so daß ein Regiment 180 Gemeine und Unterofficiere, oder Pferde, alle 7 aber 1160 Mann ohne Officiers, betragen,

3) aus 6 Regimentern schwerer Dragoner, S. 1080 M.

4) aus

4) aus 13 Regimentern leichter Dragoner, S. 2340 M.

Die Infanterie besteht gegenwärtig

1) aus 3 Regimentern FußGarde, nämlich der Englischen FußGarde, dem Regiment Coldstream, und dem Schottischen Regiment, Summa 3220 Köpfe,

2) aus 77 Regimentern Infanterie, jedes von 10 Compagnien, nämlich 8 Comp. Mousquetier, 1 Grenadier, und 1 leichte Infanterie, jede ohne Officier 46 M. stark, S. 37720 M. Von diesen stehen 23 Regimenter auf dem Irländischen Etat.

3) aus 4 Bataillons, jedes mit den Officiers 720 M. stark, S. 2880 M.

Die Einrichtung des Landkriegswesens und die Regirung der Feldtruppen ist durch keine Parlamentsschlüsse festgestellt, und hängt daher von dem unumschränkten Gutbefinden des Königs ab, mithin sind alle dahin gehörigen Gesetze (*Martial* Law) königliche Anordnungen a).

a) S. T. Hislops Nachrichten von der Groß-Britannischen Armee, im N. Militärischen Journal, 2 B. 4 St. S. 285 ff.

§. 69.

Im Kriege pflegt das Brittische Parlament eine Vermerung von 30 bis 50000 Mann National-Völker zu bewilligen. Und eben so verstärkt auch Irland sein Corps mit etlichen tausend Mann. ihre Verstärkung im Kriege.

Ueberdies aber werden in Kriegszeiten von GroßBritannien an ausländischen Truppen öfters 50, 60, und mer tausend Mann in Sold genommen, ja die Macht ganzer Nationen mit Subsidiengeldern wider den Feind ausgerüstet.

1761 rechnete man den Bestand der gesammten GroßBritannischen Truppen, mit Ausschluß der ausländischen Hülfsvölker, auf 31 Regimenter Cavallerie und Dragoner, die 64 Escadrons ausmachten; und 110 Regimenter Infanterie (die MarineRegimenter eingeschlossen), die 118 Bataillons betrugen.*

* LandMacht vom J. 1777: Briefwechs. XII, S. 347. — Fürs J. 1780 bewilligte das Parlament 5,300000 Pf. für 111000 Mann Brittische Truppen, 24000 ausländische Hülfs-Truppen, und 42000 LandMiliz.

Uebrigens ist in England schon seit Elisabeths Zeiten eine Landmiliz zu Roß und zu Fuß angeordnet, welche in den Städten Train'd-Bands, auf dem offenen Lande aber *Standing*-Militia genennt, von den Lord-Lieutenants einer jeden Schire commandiret, und überhaupt auf 00000 Mann stark geschätzet wird. Diese Miliz kann erfoderlichen Falls zur Handhabung der innerlichen Ruhe gegen einen Auflauf des Pöbels gebraucht werden. Zur eigentlichen Landesverteidigung gegen ausländische Anfälle und Bedeckung der Küsten, ist allererst 1757 eine neue weit besser eingerichtete Landmiliz, doch bloß in England, angeordnet a) wor-

worden, die wirkliche Kriegsdienste leistet, und vermöge des Parlamentsschlusses 30,840 Mann stark seyn soll.

Eine andere grosse Sicherheit findet die jetzige Regirung in der Liebe ihrer reichen Untertanen; indem bei dem letzten Einbruch des Prätendenten 1745, einzelne Lords und Gemeinden eine grosse Anzal Truppen zum Dienst der Krone auf eigene Kosten teils geworben, teils mit Geld oder sonst unterhalten haben.

Die kranken oder sonst unvermögenden Soldaten werden im Kriegshospitale zu Chelsea, oder auf andere Art, versorget.

Das vornemste Zeughaus ist im Towr zu London; es gibt aber merere LandkriegsMagazine, sonderlich zu Hull und Bristol. Die grosse CanonenGiesserei ist anjetzt zu Woolwich.

a) An *Act* for the better Ordering of the *Militia Forces* in the several Counties of that Part of Great-Britain called England, 30 Georg. II, cap. 25. An Act for amending and reducing into one act of Parliament the Laws relating to the militia, 26 Georg. III, Political Magaz. 1786, Sept. p. 223. Wie die Land-Miliz angeworben wird, **Deutsch. Musäum 1778, Decemb. S. 568.**

§. 70.

LandFestungen sind in Enaland selbst nicht anzutreffen. Wozu würden solche auch dienen? Aber zu Bedeckung der Englischen Gränze ge- LandFestungen.

gen Schottland, ist vor einigen Jaren Carlisle befestiget, und von da bis nach Newcastle eine Heerstrasse durchschnitten worden. Auch hat man in Schottland zu mererer Sicherheit gegen innerliche Unruhen und fremde Einbrüche, verschiedenes veranstaltet; die Bergschotten 1725 entwaffnet, die Festungen Fort George zu Inverneß, Fort August zu Killichumen, und Fort William, alle drei in dem Hochlande, erbauet; und solche durch kostbare Heerstrassen unter sich und mit NiederSchottland verbunden. Auch sind in gleicher Absicht etliche haltbare Plätze in Irland angelegt, und die dasigen Römischkatholischen Einwoner entwaffnet worden.

§. 71.

Seemacht

Die Seemacht von England ist so alt, als das Verkehr dieser Nation mit andern Völkern; und die Vergrösserung ihrer Marine ist allezeit mit dem Anwachs ihres Seehandels in gleichen Schritten gegangen. Elisaberh verstärkte die Seemacht zu ihrer Sicherheit, Cromwell zum Schrecken seiner Nachbaren. Seit ihm ist Groß-Britannien zur See einem jeden andern Reiche der Welt überlegen, und dennoch in einem beständigen Wachstum dergestalt fortgegangen, daß dessen heutige Seemacht dreifach so groß ist, als die vor hundert Jaren.

Die GroßBritannische Kriegsflotte bestand 1750 aus 146 Schiffen von der Linie, 112 Fregatten, 54 Kriegsschaluppen, 14 Bombardier-

dier Gallioten, 10 Branders, und 10 königlichen Jagten; ohne die kleinern Farzeuge, als Proviant- und Hospitalschiffe, kleine Jagten ꝛc. zu rechnen. Diese Flotte füret über 14000 Canonen, und erfodert, wenn alle Schiffe in Commission gegeben werden sollten, zu gehöriger Besatzung mer als 90000 Seeleute. 1762 rechnete man die Englische Seemacht mit Ausschluß der kleinern Farzeuge auf 372 Segel stark. Am Ende des Americanischen Krieges 1782 waren zum wirklichen Dienst 114 Linienschiffe, 11 von 50 Canonen, 111 Fregatten, 42 Sloops, 24 Wachschiffe ausgerüstet, die sämmtlich 20000 Canonen fürten.

Vor Ausbruch des letzten Zwists mit Spanien 1789 bestand die Englische Flotte aus 137 Linienschiffen von 100 bis 64 Can., aus 18 Schiffen von 50 Can. und 135 Fregatten, welche von 20 bis 44 Can. fürten. Ueberdem ward noch an vierzehn Linienschiffen gebauet. Die kleinern armirten Farzeuge sind in dieser Anzal nicht mit begriffen.

Die Flotte ist in 3 Geschwader oder Escadren, nämlich die von der roten, der weissen, und der blauen Flagge, abgeteilet. Eine jede Escadre hat ihre FlaggenOfficiers von 3fachem Range: einen bis zwei Admiräle, zwei Vice-Admiräle, und drei Rear- oder ContreAdmiräle.

Der ganzen Seemacht war sonst ein Lord GroßAdmiral vorgesetzet. Anjetzt wird dessen Stelle durch das Collegium der LordsCommis-

missarien von der Admiralität vertreten, von welchem sowol das Admiralitäts Gericht (*Court of the Admirality*) als das Schiffamt (*Navy-Office*), nebst einer grossen Anzal anderer Seebedienten, abhanget. Jedoch wird der Titel: Admiral und Vice Admiral von Groß Britannien, womit der oberste Rang im Kriegs Seewesen verknüpfet ist, erteilet.

In Friedenszeiten wurden sonst zum Dienst der Flotte gemeiniglich nicht mer als 8000 bis 10000 Matrosen verwilliget. Seit den letztern Jaren sind järlich 18000 Matrosen, mit Einschluß von 3500 Seesoldaten, genemiget worden.

In Kriegszeiten pflegte die Anzal der verwilligten Matrosen sonst nie über 40000 Mann zu steigen, worunter allezeit auch ein proportionirtes Corps Seetruppen mitbegriffen ist. Aber im 7järigen und im Amerikanischen Kriege ist die Vermerung der Matrosen viel weiter gegangen, und sind seit 1760 järlich 70000 Matrosen, mit Inbegriff von 18355 Marinetruppen, verwilliget worden. Im Jar 1781 dienten 90000 Seeleute. *

* Die Raper und Letters of *Marque* nicht zu vergessen.

Wenn eine Kriegsflotte in See gestellt, mithin benannt werden soll: so geschicht die Anwerbung der Kriegsmatrosen merenteils mit Gewalt durch das so genannte Matrosenpressen. Jedoch hat man seit 1755 mit gutem Erfolg angefan-

gefangen, denenjenigen, die sich freiwillig bei dem königlichen Seedienst unterhalten lassen, ein Handgeld zu reichen. Dergleichen Handgeld wird nicht nur von der Krone bezalet, sondern es haben auch verschiedene reiche Gemeinden, vorzüglich die 1772 incorporirte Londner marine society a), ansehnliche Summen Geldes dazu bisweilen zusammen geschossen.

Nirgends werden die Matrosen so gut und in solcher Menge gezogen, so reichlich besoldet, und die Kranken so mildtätig versorget; nirgends die Schiffe kunstmässiger gebauet, noch die SchiffsMaterialien in solchem Ueberflusse beständig bereit gehalten, als in diesem Neptunischen Reiche.

Insbesondere werden in dem grossen Seehospital zu Greenwich, dem prächtigsten Gebäude in England, auf 2170 SeeInvaliden nebst 140 Knaben verpfleget, und die übrigen bekommen ihren Unterhalt an Gelde b). Wie denn so gar für die Witwen der SeeOfficiers eine besondere Casse errichtet worden c).

Die Kriegsschiffe sind in den Seehäfen von Deptford, Woolwich, und Scherneß, welche Oerter an der Themse liegen; ferner zu Chatham oder Rochester am Medwayfluß; wie auch in Portsmouth und Plymouth, den zween größten und stark befestigten Kriegshäfen des Reichs, verteilet; allwo auch die Schiffswerfte und Magazine der Kriegsflotte, besonders

aber

aber in Porthsmouth und Plymouth die besten Schiffsdocken, angetroffen werden.

1. A compleat *History* of the most remarquable *Transactions at sea* from the earliest Accounts of time to the Conclusion of the last War with France, by *Josiah* BURCHETT, Secretary of the Admirality, Lond. 1720, fol.

2. The *Naval History* of *England* in all its branches from the Norman Conqueſt to the Concluſion of 1734, by *Thomas* LEDIARD, Lond. 1735, II Vol. fol. Französisch übersetzt, Lyon 1751, III tomes, 4.

3. Leben und Thaten der Admirâle und anderer berümten Britannischen Seeleute, nebst der Geschichte der Seemacht der Engländer: von John Campbell, aus dem Englischen, Göttingen 1755, II Teile, 4.

a) Diese Gesellschaft hat auf ihre Kosten, von 1776 bis in der Mitte 1782, zur königl. Flotte 4761 Schiffsjungen equipirt, und von 1778 bis 1782 teils angeworben, teils mit Kleidungen versehen 8232 Matrosen.

b) Die Einkünfte dieses Hospitals bestehen grösstenteils in dem Abzuge von 6 Pence von der monatlichen Gage eines jeden Matrosen der Kriegs- und Kauffartheischiffe, dem Ertrage der confiscirten Güter des Lord Derwentwater, und verschiedenen andern Gefällen. S. Historical account of the Royal Hospital for Seamen at Greenwich, Lond. 1789, 4.

c) Die Ausgaben von Greenwich 1786 betrugen 205,736 L. Davon erhielten die Invaliden im Hause 27,963, die außer dem Hause pensionirten 162,572, und die Witwen 15,201 Pf. St. S. Report from the Select Committee, S. 84.

5. Stats-

5. Statsintereſſe.

§. 72.

Nachdem nunmer die Kirchenſtreitigkeiten zwiſchen den Epiſcopalen und Presbyterianern geſtillet, die Parteilichkeit der Whigs und Torys gedämpfet, und die Jacobiten gebändiget worden; und ſeitdem die großmütige Statsklugheit des Hofes teils durch Mäſſigung ſich die Herzen der Nation erworben, teils durch unermüdete Sorgfalt die Manufacturen, die Commercien, die Macht und das Anſehen des Reichs, zu der heutigen Höhe gebracht: ſo kann es nicht felen, daß, da GroßBritannien von Natur vor auswärtigen Anfällen geſichert, und in ſeiner innern Verfaſſung vorzüglich wol eingerichtet iſt, dieſes Reich, bei fortdauernder Beobachtung der bisher befolgten Maximen, nicht der ſpäteſten Nachwelt eben ſowol, als unſern Zeiten, ein Muſter eines glückſeligen Stats ſeyn ſollte.

§. 73.

Verträge mit andern Mächten.

1) Mit Spanien. (S. oben S. 156.)
2) Mit Portugal. (S. oben S. 231.)
3) Mit Frankreich. Friedensſchluß zu Utrecht 1713; Bündniſſe 4 Jan. 1717, 2 Aug. 1718, 3 Sept. 1725; Frieden zu Achen 1748; Frieden zu Paris, 10 Febr. 1763; Convention wegen der CanadaBillets, 29 März 1766; Frieden zu Verſailles, 20 Jan. 1783; Handelstractat, 26 Sept. 1786.

4) Mit

4) Mit den **vereinigten Niederlanden.** Frieden zu London, 9 Apr. 1654; Frieden zu Breda 1667; Schiffarts- u. Handelsvertrag im Haag, 17 Febr. 1668; Erneuerter Handelsvertrag, 11 Dec. 1674; Grosse Allianz, 7 Sept. 1701; Vertrag, 19 Jan. 1713, wegen der Barriere; Garantie des Barriere-Vertrags, 1716; Beitritt zum Hannöver. Bündniß, 9 Aug. 1726; Aufhebung aller Bündnisse, vorzüglich des Vertrages von 1674; Frieden zu Paris, 2 Sept. 1783; Allianz, 15 Apr. 1788; Erneuert und erweitert, 13 Aug. e. a.

5) Mit **Oesterreich.** Bündnisse, 7 Sept. 1701, 25 Maj 1706, 2 Aug. 1718, 19 März 1731, 13 Sept. 1743.

6) Mit **Preussen.** Bündniß zu Hannover, den 3 Sept. 1725; SchutzBündniß, 18 Nov. 1742; Gewärleistung wegen Schlesien, 19 Sept. 1746; Allianz zu Westminster, 16 Jan. 1756; Erneuert, 11 Apr. u. 7 Dec. 1758, imgl. den 9 Nov. 1759, u. 12 Dec. 1760; Genaue Allianz zu Loo, 13 Jun. u. 13 Aug. 1788.

7) Mit **Dänemark.** Handelsverträge, 15 Sept. 1654, 23 Febr. 1661, 20 Nov. 1669; Erläuterung desselben, 4 Jul. 1780.

8) Mit **Schweden.** Freundschafts- u. Handelsverträge, 11 Apr. 1654, 21 Oct. 1661, 16 Febr. 1666; Bündniß, 1 Febr. 1720; Vertrag v. 1766.

9) Mit **Rußland.** Bündnisse, 11 Dec. 1742, 30 Sept. 1755; Handelsverträge, 2 Dec. 1734, 20 Jun. 1766, auf 20 Jar. Die Russische Kaiserin gründet auf den 10 u. 11 Artik. dieses Tractats 1780 die armirte Neutralität.

10) Mit dem **Osmanischen Reiche.** Handelsvertrag, Sept. 1675.

11) Mit den **Nordamericanischen Freistaten,** den 3 Sept. 1783.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Achenwall, Gottfried,

Statsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker im Grundrisse

Bd.: 1

Göttingen 1790

Eur. 6-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10404607-7
VD18 90185552